

1077. Cleve den 1. November 1729.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 1. November c. a. erlassenen allgemeinen Edictes, wodurch die, in allen zwischen Civil- und Militair-Personen vorkommenden Klage-Sachen, zu beobachtenden ordentlichen Instanzen bestimmt werden, wodurch das Verfahren bei *Judiciis mixtis* vorgeschrieben, sodann auch der Mißbrauch der Commissionen verboten wird. (Conf. Rpl. Th. II, Abth. I, Nro. 255.)

1078. Cleve den 18. November 1729.

Königl. Regierung.

Zufolge königl. Bestimmung sollen die Leichen der Selbstmörder, ohne Unterschied, ob Letztere durch freien Willen, oder durch Schwermuth, dazu veranlaßt worden sind, vom Schinder öffentlich abgeholt und verscharrt werden, jedoch soll diese Maßregel, laut weiterer königl. Deklaration, nicht auf diejenigen angewendet werden, welche durch Unglück ums Leben gekommen. (Conf. Rpl. Th. II, Abth. III, Nro. 59.)

1079. Cleve den 17. Dezember 1729.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Deckung des dringenden Geldbedarfes, welches nicht gestattet, die Steuer-Ausschreibung pro 1730 abzuwarten, sollen die Beamten einen vierteljährigen Betrag der pro 1729 ausgeschriebenen Steuern auf Abschlag der künftigen Umlage erheben, und vom 1. Febr. f. J. an zur königl. Kriegs-Kasse zu Cleve einzahlen lassen.

1080. Cleve den 29. Dezember 1729.

Königl. Regierung.

Die mehrfach unterlassene, örtliche Publication und Affigirung des gegen die Zigeuner gerichteten königl. Edictes vom 5. October 1725 (Nro. 998 d. S.) muß nicht nur überall nachgeholt, sondern dieses Edict auch alljährlich am ersten Sonntag nach Neujahr wiederholt von den Kanzeln

verlautet werden. Bei dem prozessualischen Verfahren gegen die Zigeuner, müssen diese ad articulos abgehört, und in ihrer Vertheidigung namentlich darüber vernommen werden: wie sie ins Land gekommen sind, und ob ihnen das vorbezeichnete Edict bekannt war.

1081. Cleve den 29. Dezember 1729.

Königl. Regierung.

Die Scharfrichter, Abbecker oder Schinderknechte dürfen weder Degen, Hirschfänger noch andere Seitengewehre tragen; die Contravenienten sollen verhaftet und zur Festungs-Schanz-Arbeit abgeführt werden.

1082. Cleve den 9. Januar 1730.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die von den Behörden zu erstattenden Berichte müssen jedesmal convertirt, und vorschriftsmäßig datirt, rubricirt und adressirt werden.

Bemerk. Am 23. ej. m. ist verordnet worden, daß die Rescripte und Verordnungen in den darauf erstatteten Berichten nach ihrem Datum und Gegenstand allegirt werden müssen, sodann auch unterm 10. Dezember 1738, 4. April u. 28. Sept. 1739 die vorschriftsmäßige Abfassung der Berichte und am 14. Jan. 1743 deren Conventirung wiederholt befohlen worden.

1083. Cleve den 14. Januar 1730.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Amts- und Erben-Lage und andere Zusammenkünfte der Beerbten sollen künftig nicht mehr in den Kämtern und Herrlichkeiten auf dem platten Lande, sondern in der nächstbelegenen Stadt jedesmal abgehalten werden.

1084. Cleve den 22. Januar 1730.

Königl. Regierung.

Publication eines Königl. zu Berlin am 22. Jan. d. J. erlassenen allgemeinen Edictes, wodurch die frühern Verordnungen wider das Gebleihen und Vorgen an Minderjährige jedes Standes, so noch unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen, erneuert, auch selbst auf die Glieder der königl. oder markgräflichen Familien ausgedehnt, und in letzterer Beziehung dahin geschärft werden, daß jeder Contravenient, neben dem edictmäßigen Verlust seiner ganzen Capital- und Zinsen-Forderung, mit der Karre und, dem Befinden nach, an Leib und Leben bestraft werden soll. (Conf. Ryl. Th. II, Abth. I, Nro. 256.)

1085. Cleve den 24. Januar 1730.

Königl. Regierung.

Die wieder einschleichenden verbotenen ganzen und halben Kopfstücke, die Dreibakenstücke, die dreifachen und halben Petermännchen und die Jeffer-Stüber werden wiederholt verrufen.

1086. Cleve den 30. Januar 1730.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die im Steuerreglement vom 29. August 1687 (Nro. 399 d. S.) den Steuerempfängern aufgelegte Verpflichtung, die Einzahlungs-Termine der Steuern genau zu beachten, muß von denselben pünktlicher, wie bisher, erfüllt werden, und sollen fernere Saumseligkeiten mit Cassationsstrafe belegt werden.

1087. Cleve den 2. März 1730.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die auf königl. Warden ertappt werdenenden Holzdiebe sollen, ohne weitläufigen Prozeß, mit Staupenschlägen bestraft, und denjenigen, welche solche ertappen und der Justiz überliefern, eine Belohnung von 25 Rthlr. ertheilt werden.

1088. Cleve den 25. März 1730.

Königl. Regierung.

Zur Haltung des Duisburger Intelligenzblattes, sind folgende Behörden, Korporationen und Individuen, gegen Zahlung des beigesetzten Preises, verpflichtet.

- 1) Sämmtliche Stifter, Rlöster, Kapiteln, Gymnasien und Schul-Collegien, zu 1 Rthlr. jährlich, mit Ausnahme der Prediger, Pfarrer, Kirchendiener und Mendicanten-Rlöster, welchen deshalb kein Zwang anzu-
thun ist.
- 2) Alle Behörden und Beamten, und letztere für ihre eigene Person besonders, wenn sie mit ihrem collegialischen Dienstverhältniß noch ein Nebenamt bekleiden, zu 1 Rthlr. jährlich.
- 3) Sämmtliche Innungen und Zünfte von 4 bis 6 Meistern, 1 Exemplar zu 1 Rthlr., und wenn sie unversmögend sind, zu 4 Rthlr., von 6 bis 18 Meistern, 2 Exemplare, und so ferner von 60 bis 90 Meistern, 5 Exemplare zu 1 Rthlr. jährlich.
- 4) Alle Juden (wegen der Bekanntmachung gestohlener Effecten) auf 1 oder 2 Familien, 1 Exemplar zu 1 Rthlr., und wenn sie arm sind, für die Hälfte des Preises, auf 4 bis 6 Familien, 2 Exemplare, auf 7 bis 9 Familien 3 Exemplare und so ferner, jedes Exemplar zu 1 Rthlr. jährlich.

1089. Cleve den 17. April 1730.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication der nachstehenden zu Berlin am 3. d. M. erlassenen königl. Verordnung.

Friedrich Wilhelm, König etc.

Nachdem Seiner königl. Majestät in Preussen etc. Unserm allergnädigsten Herrn, vorgekommen, wasmassen in Dero Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark das daselbst schon in Ao. 1687 (Nro. 399. d. S.) introducirte und auch von Derselben allergnädigst confirmirte Steuer-Reglement, wornach das dortige Contributions- und Receptur-Wesen auf dem platten Lande durchgehends einrichtet und zu er-

halten, Dero allergnädigsten Intention gemäß überall noch nicht gehörig observiret werde, sondern ein und andere Jurisdictionen-Einhaber sich dessen in gewissen Stücken, sonderlich aber wegen Bestellung derer Steuer-Receptoren aus allerhand Vorwendungen noch zu entziehen anmassen, und praetendiren wollen, als man sie in ihren Gerichten zu Aufsetzung solcher Steuer-Receptoren allein befugt wären, ohne die übrige dabey interessirende Bechte mit dazu zu ziehen, und mit denselben zusammen solchen Steuer-Receptoren zu wehlen, dieses aber denen Landes-Verfassungen und Steuer-Reglementen von anno 1648 (Nro. 202 d. S.) und 1687. ganz zuwider ist, und Se. Königl. Majestät deme länger nachzusehen nicht gemeinet, sondern es bey sothane Einrichtungen des Steuer-Wesens im Lande, woran Deroelben soviel gelegen, allerdings wollen gehalten, und keine Contraventiones dawider gestattet wissen, immassen solches auch schon hievor durch specialia, an die Elevische Regierung und an das dortige Commissariat ergangene Verordnungen, und in specie unterm 13. May 1717 ernstlich declariret worden; Als haben Se. Königl. Majestät allen und jeden Dero Beamten, wie auch ins besondere denen Jurisdictionen-Einhabern und sämtlichen Unterthanen und Eingekessenen des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark solches hiermit nochmals befehlet machen wollen, damit ein jeder seines Orts sich darnach eigentlich achte, und solcher Landes-Verfassung in allen Stücken, insonderheit mit Erwehlung und Bestellung derer Steuer-Receptoren in der maasse, wie dieses darin geordnet, und fest gesetzt ist, gehorsamst nachlebe, wie den mehrhöchstgedachte Se. Königl. Majestät Dero dortigen Regierung sowohl als Krieges- und Domainen-Cammer hiedurch zugleich in Gnaden anbefehlen, über diese Dero reitirirte allergnädigste Declaration und Verordnung mit Ernst und gehörigem Nachdruck überall zu halten, und keine Contravention wider sothane abermalen hiedurch confirmirte gemeine Landes-Verfassung und Steuer-Reglement, es sey unter was praetext es wolle, zu gestatten: Sollte aber dennoch jemand dawider zu handeln betroffen werden, soll derselbe deswegen auch seines Wahl- und Praesentations-Rechts zur Straffe verlustig seyn, und ohne dessen Concurrenz der Steuer-Receptor alda bestellet werden.

1090. Cleve den 4. Mai 1730.

Königl. Regierung.

Die Gedächtniß-Feier der vor 200 Jahren übergebenen augsbург'schen Confession, soll am Sonntage den 25. des künftigen Monates in allen evangelisch-reformirten und lutherischen Kirchen, durch Haltung besonderer darauf eingerichteter Predigten und Gebete und durch Absingung des Te Deum laudamus, feierlich begangen, auch des folgenden Tages, auf allen königl. Universitäten und Gymnasien dieses Jubelfest, durch Haltung öffentlicher Reden, celebrirt werden.

1091. Cleve den 6. Mai 1730.

Königl. Regierung.

Zur Erhaltung der Eintracht und Freundschaft zwischen den evangelisch-lutherischen und reformirten Glaubensgenossen wird die vom Prediger Elsdorff zu Jena herausgegebene Druckschrift „des evangelisch-lutherischen Zions erfreuliche Vorbereitung zum andern Jubelfest der augsbург'schen Confession,“ welche Ausfälle auf die reformirte Glaubenslehre enthält, im Buchhandel verboten, und soll überall confiscirt werden.

1092. Cleve den 11. Mai 1730.

Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer.

Dem ic. Röttler zu Unna wird auf fernere 9 Jahre das ausschließliche Privilegium der Seifensiederei in der Grafschaft Mark, wie dieses seit 1709 dem verlebten ic. zum Broich zu Unna verlehnen war, unter der Bedingung ertheilt, die ganze Grafschaft Mark, einschließlich der Stadt und der Boerde Soest, mit seiner Seife zu versehen, und die Einführung der ausländischen Seife, bei Confiscation derselben und 25 Goldgulden Brächtenstrafe, verboten.

Bemerk. Die Einfuhr der fremden Seife ist am 5. März 1736 wiederholt verboten worden.

1093. Cleve den 30. Mai 1730.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da die Lehen-Gelder von denjenigen Empfängern erhoben werden sollen, in deren Bezirk die Lehen-Güter eigentlich gelegen sind, und um deshalb ein beständiges Heberegiſter verfertigen zu können, werden die Receptoren angewiesen, diejenigen Lehen-Stücke und Posten, welche in ihrem Districte nicht ſituiert ſind, ſofort anzuzeigen.

Erneuert am 21. Juli 1734 mit der Aufgabe zur vollständigeren Erledigung des Befehls.

1094. Cleve den 31. Mai 1730.

Königl. Regierung.

Sämmtliche Kirchen in den Städten und auf dem Lande ſollen das Intelligenzblatt, gegen Erlegung der halben Gebühr, halten, und dieses ihren Kirchenbüchern anſchließen, wogegen auch ihre bekannt zu machenden Angelegenheiten ins Intelligenzblatt aufgenommen werden ſollen.

1095. Cleve den 9. Juni 1730.

Königl. Regierung.

Die Beamten und Behörden überhaupt, ins Besondere aber jene in der Grafschaft Mark, werden erinnert, die Vorschriften wegen der durchs Intelligenzblatt zu Duisburg bekannt zu machenden Amtshandlungen u. besser, wie ſonſt, zu beachten.

1096. Cleve den 19. Juli 1730.

Königl. Regierung.

Die beurlaubten Soldaten und Enrolirten, welche vorſchriftsmäßig in den Städten ſchießen, ſollen von den Lokal-Behörden dem Regimente, welchem ſie angehören, zur Beſtrafung angezeigt, allenfalls verhaftet und dahin abgeführt werden.

1097. Cleve den 19. Juli 1730.

Königl. Regierung.

Wenn ein Acciſe-Beamter als Zeuge an dem Gerichte ſeines Wohnortes auftreten ſoll, ſo bedarf es dazu keiner Requiſition an den Lokal-Commiſſar, wohl aber dann, wenn das Zeugniß an einem andern Orte verlangt wird, damit, während der Abweſenheit des Acciſe-Beamten, ſein Amt anderweitig wahrgenommen werde.

1098. Berlin den 25. Juli 1730.

Friedrich Wilhelm, König u.

Zur beſſern Inſtandhaltung der ſehr vernachläſſigten Straßen und Wege in Cleve und Mark und unter der Beſtimmung, daß die Wege überall dergestalt verbreitert werden müſſen, daß zwei Wagen ſüglich aneinander vorbeifahren können, wird verordnet:

Erſtlich müſſen die Wege mit dicken Erd-Bollen und dauerhafteren und zuſammen gemachten Reß- und andern Holz aus- und mit Erde, Sand oder ſteinigten Grind, wenigſtens 2. Fuß hoch dergestalt angefüllt werden, damit der Weg ſowohl zum fahren, als reiten brauchbar werde, wie dann, wenn etwas ausgefahren, und die Erdbollen und das Holz bloß werden, ſie dieſelbe wiederum mit Erde und ſo viel möglich mit ſteinigten Grind oder Sand bedecken und ein merkliches höher, als das neben liegende Land, oder niedriger Moräſiger und ſumpfiger Grund iſt, machen, das auf denen anſchließenden Hecken ſtehenden Holz, durch deſſen Behinderung die Wege von der Sonne und von dem Winde nicht ausgetrocknet werden können, weghauen und das Holz mit zu Verbeſſerung der Wege, dann auch den Aufwurf und Erde aus dem nebergehenden Graben zu der Anpflanzung mit gebrauchen ſollen. Es ſoll auch bei ſchwerer Straſſe niemand ſich unterſtehen auf gemeinen Wegen einige Plaggen oder Waſen zu machen, als wodurch die Wege nur erniedriget und verdorben werden.

Bors Zwoyte, ſollen ſie die kleine Flüſſe und Bäche überall gebühlich ausreinigen und über dieſelbe nothdurftige beſtändige Stege oben mit Ranken hinlegen, auch damit die geringe fließende Feld- und Regen-Bächelein in ihrem Laufe gehalten werden, deren Gänge von Holz und andern

behinderlichen Sachen reinigen und wo sie durch die Wege laufen, unter hohen Bäumen oder geringen Brüdlein hergeleitet werden, auch dieselbe an beyden Seiten mit starken Erdbollen und dauerhaftem Holze wohl befestigen.

Vors Dritte, sollen sie die Fuß-Stege und Seiten-Wege überall nach jeden Orts Gelegenheit beständig verbessern, auch dieselbe mit Aufsitzen und kleinen Leitern also versehen, damit sowohl Alte als junge Leute als auch Bothen und andere, welche Last zu tragen haben, süglich auf- und absteigen mögen, sie auch beständig unterhalten, und die Wege mit nöthigen Funderen oder kleinen Brücken, Seiten-Lehnungen und sonstigen bergestalt einrichten, damit man gemächlich zu- und über die Brücken bey Winterlicher Zeit, insonderheit da sich grosse Wasser ergießen, ohn schwer kommen könne.

Vorn auch vors Vierte, die Wege ein und andern Orts, ihrer Grundlosigkeit halber, nicht beständig aufgemacht werden können, sollen zu Beförderung des gemeinen Besten und der Commercien, über den nächst bequemen Kamp, Acker, Wiese, Busch oder Gehölze, die an den Weg stossen, mit Ein- und Niederreißung der Hecken, Gräben oder Zäune, die Wege geletet, hergegen die Verlassene Wege denen, so dadurch den Grund verlieren, wieder überlassen, und sonst von allen und jeden, welche zu Verbesserung derselben schuldig und gehalten seynd, geziemende billigmäßige Erstattung geschehen.

Vors Fünfte, wofern diejenige, welche die Wege ausser den Feld-Märcken der Städte und Freyheiten (inmassen dieselbe daselbst die Wege gebührend aufzumachen haben) von Alters zu machen schuldig seynd, etwa unvernünftig seyn möchten, sollen die nächst gelegene Kirspiele, Dörffer oder Bauerschaften, die obangezogene Verbesserung der Wege, jedoch nur vor diemahl und ohne Nachtheil und Consequenz, veranstalet machen. Wurde aber auch

Vors Sechste streitig seyn, wer vor Alters die Wege zu machen schuldig seye, alsdenn sollen Beampte mit Zuziehung Unsers Ober-Weg-Grafen solchen Streit gründlich untersuchen und zu vergleichen sich bemühen, und wofern der Vergleich nicht reussiren wolte, alsdenn die Acta zu Unserer Glen- und Märckischen Krieges- und Domainen-Cammer zu fernerer gnädigster Verordnung einsehen, und was sonst zu schleuniger Aufmachung der Wege erspriesslich

seyn könne, berichten, da Wir denn die Gebühr verfügen werden. Und damit

Vor das Siebende Unsere hierunter führende heilsame intention soviel desto besser ins Werk gerichtet, und die Wege beständig gut unterhalten werden mögen; So verordnen Wir allergnädigst und ernstlich, daß die Wege, welche einer beständigen Reparation unterworfen seyn, gleich den Dämmen in gewisse Schläge oder Blöcke geletet, und unter die Eingeseffenen jeden Amts oder Kirspels vertheilet werden sollen, so daß ein jeder ganzer, halber und anderer Bauer und Kötter nach Proportion ihrer zu haltenden Pferde wissen möge, welchen District er zu unterhalten habe, welches Unsere Beampte mit Zuziehung Unsers Ober-Weg-Grafens in 6. Wochen nach dato publicationis dieser Unserer Verordnung, bey Vermeidung schwerer Verantwortung ohnmachbleiblich einrichten, und die Repartitiones Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer einzusenden haben. Und soll

Achtens, Unser Ober-Weg-Grafen jährlich einmahl, nemlich gleich nach verrichteter Sommer-Saat dergleichen Wege mit Zuziehung der Beampten visitiren, wie er alles befunden, protocolliren, den saumbastten nach befinden eine billigmäßige Brüche ansetzen, und das obtreparierte in Gegenwart der Beampten den wenigst annehmenden sofort auf den Wiederspennung verdingen lassen, auch jährlich davon nebst Einsendung des Protocollis berichten. Auch haben

Neuntens die Beampte dafür zu sorgen, daß bey Schung der Wege-Weiser die Meilen-Zahl auf beyden Seiten der Arme notirt und angezeigt, die Wege-Weiser selbst auch wohl unterhalten, und wann ein Arm abfällt, oder sonst der Wege-Weiser schadhaft wird, solcher Schade oder Mangel sogleich wieder redressirt werde.

Lezlich befehlen Wir oberwehnten Unsern Beampten und Bedienten hiemit gnädigst und ernstlich, bey Vernehmung einer willkührlichen Straffe dafür zu sorgen, daß dieser Unserer eigentlichen Verordnung von beständiger Verbesserung der Wege genau nachgelebet, dieselbe nach Ablauf 6. Wochen a dato publicationis zur gebührenden Execution gebracht und die saumbastte durch zureichende Zwang-Mittel darzu angestrenget werden. Und damit dieses Unser Edict nicht in Vergessenheit gerathen möge, soll dasselbe Zwey-

mahl im Jahr, als gegen den Monat Novemb. und May, an dem in selbigen zu erst einfallenden Kirchgangs-Tage von der Kanzel publiciret und abgelesen werden.

Bemerk. Vorstehendes Edict ist von der Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve unterm 24. August ej. a. publicirt, und am 25. Februar 1733, 7. Juli und 16. November 1734, 5. September 1735, 23. Juli 1740, 19. Januar 1741 und 26. Juli 1742 erneuert worden.

1099. Cleve den 2. August 1730.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Lokalbehörden müssen den an sie ergehenden Requisitionen und Weisungen des Provinzial-Medicinal-Collegiums eben solche prompte Folge leisten, als sie dieses in Beziehung auf die Verordnungen der Kriegs- und Domainen-Kammer zu thun verpflichtet sind.

Bemerk. Unterm 31. October 1735 ist den Lokal-Behörden die strengere Beachtung der obigen Vorschrift, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, befohlen worden.

1100. Cleve den 10. August 1730.

Königl. Regierung.

Die wirklich ausgeliehenen, oder künftig ausgeliehen werdenden, Capitalien der Kirchen, Schulen, Stiftungen und piorum corporum müssen an den Orten, wo die Spezial-Unterspfände gelegen sind, bei den Gerichten angemeldet und dem Hypothekenbuche einverleibt werden. Für die aus der Vernachlässigung dieser Vorschrift entstehenden Verluste sind die desfalls schuldigen Consistorial-Glieder und Magistrate persönlich vorantwortlich.

1101. Cleve den 15. August 1730.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die in jedem Amte vorhandenen Bauern und Adiker, welche Ackerbau treiben, nebst Angabe der Zahl der

Zugpferde eines jeden, und mit Bezeichnung derjenigen Kosten, welche sich nur mit Handarbeiten ernähren, wird von den Beamten ein Verzeichniß erfordert. Diejenigen, welche im Besiz der Dienstfreiheit zu sein behaupten, müssen zur Production ihrer desfallsigen Qualifikation aufgefordert, und soll Letztere mit eingesendet werden.

1102. Cleve den 15. August 1730.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Wegen verspäteter Erndte, soll die Wiedereröffnung der Jagd, erst drei Wochen nach dem auf Bartholomäus Tag eintretenden Ende der Setz- und Brut-Zeit, stattfinden.

Bemerk. Die fernern gleichartigen Verordnungen sind in diese Sammlung nicht aufgenommen.

1103. Cleve den 29. September 1730.

Königl. Regierung.

Publication eines Königl. zu Berlin am 29. September a. a. erlassenen General-Privilegiums und Reglements, wie es wegen der Juden in den Königl. Landen zu halten ist. (Unter Entkräftung aller Fehdern und speciellen dem gegenwärtigen Reglement entgegenstehenden Privilegien, wird u. a. über den, den Juden erlaubten und verbotenen Handels- und Gewerbe-Betrieb bestimmt; das Maximum der von ihnen zu nehmenden Jahres-, Monats- und Wochen-Zinsen von Capital- und Pfand-Darleihen festgesetzt; ihre Dispositions-befugniß über nicht ausgelobte Faustpfänder regulirt; die Art, wie sie ihre Schutzbriefe erlangen müssen, und der Betrag der desfalls und an die Refruten-Casse zu zahlenden Beträge normirt; das Verhältniß jedes einzelnen Juden zur Gesamtheit und zum Rabbiner festgesetzt; des Letztern Befugnisse und Cognitions-grenzen bestimmt, und überhaupt die kirchlichen und politischen Rechte der Juden regulirt.)

Bemerk. Sub dato Berlin den 24. Dezember 1730 ist eine Declaration des vorbezeichneten Reglements erlassen und zu Cleve ebenfalls publicirt worden. (Conf. Rpl. Th. V, Abth. V, Cap. III, Nro. 53 und 54.)

1104. Cleve den 31. October 1730.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Der Abonnementspreis des Intelligenzblattes muß vierteljährig, vierzehn Tage vor Ablauf des Quartals, von den zur Haltung des Blattes verpflichteten Behörden u. und von den andern Abonnenten entrichtet werden, widrigenfalls, nebst zwanzeifiger Beirreibung, auch noch besondere Strafe gegen die Schüldigen verhängt werden soll. Die vorschriftsmäßige Einsendung der Bekanntmachungen u. a. Anzeigen merkwürdiger Naturereignisse, Unglücksfälle u. dergl. wird gleichzeitig wiederholt befohlen.

1105. Cleve den 2. November 1730.

Königl. Regierung.

Publication eines Königl. zu Berlin am 2. November d. J. erlassenen Patentes, wodurch, bei Erbauung, Reparatur und Veränderung von Galgen, Schaffoten, Schand-Pfählen u. den dazu gebraucht werdenden Handwerkern die Beibehaltung ihrer üblichen Gebräuche, (Aufzüge der ganzen Gewerke, Begleitung derselben durch ein Mitglied der Lokalbehörde, welches den ersten Hieb u. zu führen hat u.) zwar gestattet, jedoch ausdrücklich verboten wird, daß dabei, auf Kosten der Gerichts-Kammerlei oder Kunst-Kassen, Schmausereien oder Saufgelage gehalten werden; die Handwerker sollen außer ihren gewöhnlichen Tagelohnsätzen nur eine Zulage von 2 Gr. per Kopf und Tag erhalten. (Conf. Wpl. Th. II, Abth. III, Nro. 62.)

1106. Cleve den 6. November 1730.

Königl. Regierung.

Zur Beseitigung der Ursachen der häufigen Entweichungen von Gefangenen aus den Detentionshäusern wird bestimmt, daß die zur Bewachung, Schließung oder Verpflegung der Gefangenen angeordneten Bedienten, täglich den Sicherheitszustand der Lokale und der Fesseln der Gefangenen genau visiriren, und darüber ihrer vorgesetzten Behörde täglich referiren müssen. In denjenigen Entweichungsfällen von Verhafteten, wo die bezeichnete Visitation und das

Referat unterlassen worden ist, sollen die betreffenden Gefangenenwärter, ohne fernere Untersuchung, sofort ihres Dienstes verlustig sein und, dem Befinden nach, außerdem noch am Leibe gestraft werden.

1107. Cleve den 20. November 1730.

Königl. Regierung.

Publication einer zu Berlin am 20. November c. a. erlassenen Instruction „wie die Visitationen zur Aufhebung der Diebesrotten, Bettler und Zigeuner und des lüderlichen Gesindels, in den Städten und auf dem Lande vorzunehmen sind.“ (Conf. Wpl. Th. V, Abth. V, Cap. 1, Nro. 58.)

Bemerk. Erneuert durch das zu Cleve am 10. Febr. 1740 publicirte allgemeine Edikt vom 30. Novb. 1739 (f. l. c. Cont. I, pag. 299), und sind beide Normalbestimmungen sub dato Cleve den 7. Juli 1740 den Behörden zur strengsten Befolgung wiederholt mitgetheilt worden.

1108. Cleve den 27. November 1730.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber das Vorhandensein von Hütten oder Häusern auf Gemeinheits- oder Gemarken-Gründen oder an königl. Wäldungen in der Grafschaft Mark, und ob die Bewohner dieser Hütten und Häuser desfallige Concessionen besitzen, werden die königl. Beamten zum Berichte aufgefodert.

1109. Cleve den 19. Dezember 1730.

Königl. Regierung.

Die in den Detentionshäusern zur Sicherheit der Haft der Gefangenen angeschafft werdenden Fesseln, müssen in ein Inventarium, welches den Zuwachs und Abgang nachweist, gebracht, und muß eine Abschrift davon den jährlichen Bruchten-Rechnungen beigelegt werden.

1110. Cleve den 28. Dezember 1730.

Königl. Regierung.

Publication eines königlichen zu Berlin am 28. Dezember 1730 erlassenen, die Bestimmungen vom 9. Januar und 2. März 1728, erneuernden Edictes, gegen die überhand nehmenden Wildddiebereien. (Conf. Nro. 1057 d. S. u. Nro. Th. II, Abth. III, Nro. 63.)

1111. Cleve den 22. Januar 1731.

Königl. Prov. Medicinal-Collegium.

Die Lokalbehörden sollen die in ihren Distrikten vorhandenen Medicinal-Personen zur Production ihres vorschriftsmäßigen Besihses der allgemeinen Medicinal-Ordnung vorladen, auf jedem Exemplare den Namen seines Besizers bemerken und darüber, so wie über den Mangel des Besihses, ein namentliches Verzeichniß einsenden, auch sollen sie sich selbst ein Exemplar der Medicinal-Ordnung anschaffen.

1112. Cleve den 12. Februar 1731.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 9. Januar d. J. erlassenen Edictes, wodurch festgesetzt wird, daß das Gesinde auch bei wohlfeilen Preisen der Lebensmittel seiner Herrschaft den schuldigen Gehorsam leisten soll, und daß es Knechten und Mägden nicht zu gestatten ist, sich auf ihre eigene Hand zu setzen. Die frühern Vorschriften wegen der Verbindlichkeit des Gesindes zur Aushaltung seiner Dienstzeit, und wegen verbotener Annahme von Dienstboten ohne Entlassungsscheine ihrer letzten Brodherrschaften, werden gleichzeitig erneuert. (Conf. Nro. Th. V, Abth. III, Cap. I, Nro. 38.)

1113. Cleve den 12. Februar 1731.

Königl. Regierung.

Um den, besonders in der Grafschaft Mark, wieder eingedrungenen, verbotenen Schmelgereien bei Hochzeiten, Kind-

taufen, Rodenbiesten, Glaseressen u. zu steuern, werden die am 18. Juni 1703 (Nro. 527 d. S.), 1. Juni 1717 (Nro. 770 d. S.) und 7. April 1718 (Nro. 802 d. S.) erlassenen Strafbestimmungen und Vorschriften erneuert, und wird deren strengste Beachtung befohlen.

1114. Cleve den 19. Februar 1731.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber diejenigen Güter, welche, für die darauf lastenden öffentlichen Lasten, dem Amte zur Cultur überlassen worden, oder uncultivirt und wüst liegen, sollen die Beamten, nach einem mitgetheilten Muster, ausführliche Nachrichten einsenden.

1115. Cleve den 28. Februar 1731.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Juden müssen künftig ihre Schuggelder in vierteljährigen Terminen und zwar in Termino Crucis, Luciae, Reminiscere und Trinitatis an die Juden-Vorsteher und Empfänger entrichten, und sollen die Rückstehenden auf Requisition der Leptern, durch prompte Execution, von den Lokalbehörden zur Zahlung angehalten werden.

1116. Cleve den 9. März 1731.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die sämtlichen Steuer-Empfänger werden angewiesen, am Schlusse jedes Jahres eine Nachweise der in ihren Bezirken noch vorhandenen Steuer-Rückstände, nach einem beigefügten Muster, einzusenden.

1117. Cleve den 2. April 1731.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 22. Januar d. J. erlassenen allgemeinen Edictes, wegen Bestrafung des

Selbst-Mordes. — Deffentliche Abholung und Verscharrung des Leichnams durch den Schinder oder Büttel. —

(Conf. Myl. Th. II, Abth. III, Nro. 64, und die zu Cleve am 6. April 1747 ebenfalls publicirte Declaration des obigen Edictes d. d. Berlin den 7. März 1747, wonach die durch Melancholie, Wahnsinn, hitzige Krankheiten und sonstige betriebe Ursachen veranlaßten Selbstmörder in der Stille ehrlich begraben werden sollen. — S. l. c. Cont. III, pag. 147.)

1118. Cleve den 20. April 1731.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Beamten werden angewiesen, genau darauf zu sehen, daß die diesseits ohnehin verbotenen, jetzt im Stifte Münster auf 5 Schilling 6 Pfennig und auf 2 Schl. 9 Pf. entwürdigten ganzen und halben Kopfstücke, oder 20 und 10 Kreuzerstücke, sodann auch die auf 5 Pfennig Münsterisch herabgesetzten Petermännchen, welche dort nach 6 Monaten, so wie die Bagen schon jetzt, außer Cours gesetzt sind, nicht in die Grafschaft Marl eindringen und dort coursiren.

1119. Cleve den 8. Juni 1731.

Königl. Regierung.

Publication eines königlichen zu Berlin am 8. Juni c. a. erlassenen Patentes, wodurch das Spielen in ausländischen Lotterien einem jeden, bei Verlust des Einsatzes und unter Androhung willkürlicher Strafe, verboten wird. (Conf. Myl. Th. VI, Abth. II, Nro. 218.)

Bemerk. Die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer hat sub dato Cleve den 25. Mai 1744 die strengere Beachtung des obigen Verbotes wiederholt befohlen.

1120. Cleve den 14. Juli 1731.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Richtern in der Grafschaft Marl wird es unter-
sagt, sich fernerhin in Bergwerks-Sachen einige Cognition an-

zumassen, wenn sie dazu nicht besonders committirt worden sind, und alle dergleichen bei ihnen angebracht werdenden Parthei-Sachen ex officio an den Ober-Berg-Vogt in der Grafschaft Marl zu verweisen.

1121. Cleve den 2. August 1731.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Alle Adliche, so wie deren Verwalter und Pächter, welche Ritterstühle bewohnen, dergleichen die Aerzte, Wundärzte und Apotheker, in kleinen Städten beide Letztere gemeinschaftlich, werden zur Haltung des Intelligenzblattes verpflichtet.

1122. Cleve den 10. September 1731.

Königl. Regierung.

Die evangelisch-reformirten und lutherischen Gnussstörten werden angewiesen darauf zu wachen, und ihre Prediger zu erinnern, daß dieselben das h. Abendmahl solchen Kranken, welche bereits ihres Sinnes und Verstandes beraubt sind, nicht reichen, und dasselbe denjenigen, welche es verlangen, nur nach vorheriger Vorbereitung administrieren; zugleich wird es den Predigern bei Kassationsstrafe verboten, das Abendmahl einem Gesunden in seiner Wohnung oder in der Sakristei zu reichen; da jeder verpflichtet ist, dasselbe in öffentlicher Kirche vor dem Tische oder Altar mit den übrigen Communikanten zu empfangen.

1123. Cleve den 26. September 1731.

Königl. Regierung.

Publication des zu Berlin am 26. September d. J. mit dem Herzog von Württemberg geschlossenen Cartels, wegen wechselseitiger Auslieferung der gegenseitigen Deserture. (Conf. Myl. Th. III, Abth. II, Nro. 104.)

1124. Cleve den 29. September 1731.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Stadt-Magistrate müssen den in den Städten angeordneten Lokal-Commissarien die, zur Erstattung ihrer Berichte in rathhäuslichen oder städtischen Sachen, erforderlichen nöthigen Nachrichten, mit Beachtung der jedesmal festgesetzten Frist, prompt mittheilen. Fernere Saumseligkeiten sollen mit 5 und resp. 2 Goldgulden Brüchten bestraft werden, welche von dem wirthhaltenden Bürgermeister und dem Secrétaire, (vorbehaltlich ihres Regresses an diejenigen, welche den Aufenthalt verursacht haben) ohne weiters zu erlegen, oder belzutreiben sind.

1125. Berlin den 2. October 1731.

Friedrich Wilhelm, König v.

General-Instruktion für die in den cleve-märktischen Städten angeordneten Thorschreiber, desgleichen für die Accise-Aufscher, Cassen-Diener und Wein-Bisirer, nebst angehängten Formularen zu den von diesen Beamten zu leistenden Dienst-Eiden.

1126. Cleve den 6. October 1731.

Königl. Regierung.

Der Debit des jüngst zu Eöln am Rhein in Druck erschienenen Traktates in folio, unter dem Titel, *Julias Montiumque Comitum, Marchionum et Ducum Annalium, Tomus I mus ect.*, wird, wegen seiner Schmähungen gegen die evangelisch-reformirten Glaubensgenossen und seiner unehrbietigen Ausdrücke über Seine Majestät den König, verboten, und sollen die vorgefunden werdenden Exemplare confiscirt werden.

1127. Cleve den 27. October 1731.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Handhabung des Verbotes der Einführung, der Verbreitung und des Gebrauches fremder, ungestempelter

Kalender, werden die Behörden angewiesen, in den Städten und auf dem Lande bei allen geistlichen und weltlichen Ober- und Unter-Bedienten, ohne Ausnahme, fleißige Visitationen anzustellen, um zu ermitteln, welche Kalender sie führen, ob die vorgefundenen Fremden mit dem Stempel der Societät der Wissenschaften versehen sind, und von wem sie solche erhandelt haben.

1128. Cleve den 1. November 1731.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 8. v. M. erlassenen Ediktes, wodurch die Beschädigung der Weiden, Maulbeern, Linden u. a. nuzbaren Baum-Pflanzungen, bei Strafe der Karre, verboten werden. (Conf. Wyl. Th. IV, Abth. I, Cap. II, Nro. 135.)

1129. Cleve den 14. November 1731.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 15. Juli d. J. erlassenen Ediktes, wodurch die in der Ehur- und Mark-Brandenburg bestehende gesetzliche Bestimmung, daß kein Untertban sich, bei Strafe der Landesverweisung, ohne landesherrlichen Consens außerhalb Landes darf trauen lassen, auf die sämmtlichen königl. Provinzen angewendet wird. (Conf. Wyl. Th. I, Abth. II, Nro. 130.)

1130. Cleve den 16. November 1731.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 25. October c. a. erlassenen Patentes, wodurch die frühern Verbote der Ausfuhr des Goldes und Silbers, insbesondre jenes vom 19. September 1726, erneuert werden, und zugleich bestimmt wird, daß die an die königl. Münzen gerichtet werdenden Gold- und Silber-Sendungen von Accise und Zoll-Abgaben, so wie von dem Post-Porto, befreit sein sollen. (Conf. Wyl. Th. IV, Abth. I, Cap. V, Nro. 107 und 108.)

1131. Cleve den 27. November 1731.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Auf den Erbentagen, bei den jährlichen Steuer-Umlagen, darf weder die Vorlesung des jedesmaligen Steuer-Ausschreibens und jene des Steuer-Reglements de 1687, noch auch die Eintragung dieses Vorganges in das zu führende Protokoll, von den Gerichtsschreibern ferner unterlassen werden.

1132. Cleve den 27. November 1731.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die auf den Amts- (Erben-) oder Gerichts-Tagen bei den Steuer-Umlagen stattfindenden Deliberationen und Beschlüsse der Beerbten müssen vorschriftsmäßig in ein Protokoll-Buch successive eingetragen werden, welches zur etwa nöthigen Information der Beerbten, über ihre Beschlüsse und die darauf erfolgten ratificirenden oder verworfenden Entscheidungen der königl. Rechnungs- und Domainen-Kammer, immer zur Hand gehalten werden muß.

1133. Cleve den 27. November 1731.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die auf den Aemtern, Kirspeln und Bauerschaften haftenden Schulden, deren Bestand noch nicht geprüft, und deren Zinsen, Steuer-Reglements widrig, jährlich besonders umgelegt und erhoben werden, wird von den Beamten die gehörige Auskunft gefordert, und sollen sie die wegen solcher Schulden ausgestellten Obligationen ab schriftlich einreichen.

1134. Cleve den 17. Dezember 1731.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

In den zum Ressort der Kriegs- und Domainen-Kammer gehörigen Angelegenheiten ist nur dann ein Refurs an das General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Direk-

torium zulässig, wenn das Gesuch oder die Beschwerde zuerst bei der Kriegs- und Domainen-Kammer angebracht worden, und der desfallige Beweis von den Refurrenten beigefügt worden ist; die ohne Letztern eingehenden Berufungen an die höhere Behörde, sollen nicht nur unbeachtet bleiben, sondern dergleichen unbefugte Refkamenten auch mit 5. Rthlr. Strafe belegt werden.

Erneuert am 4. Februar 1740.

1135. Cleve den 20. Dezember 1731.

Königl. Regierung.

Diesjenigen schon lange gerichtlich deponirten, verschlossenen Testamente, deren Autoren, so viel wie bekannt, oder wie nach Maßgabe des Zeitraumes zu vermuthen ist, nicht mehr leben, sollen in Anwesenheit des versammelten Gerichtes eröffnet, und die etwa darin enthaltenen Legata ad pias causas gehörigen Ortes abgegeben, und darüber Bericht erstattet werden; diejenigen Testamente, in welchen sich dergleichen Verfügungen nicht vorfinden, sollen, nebst Beifügung einer Abschrift der gegenwärtigen Verordnung, und der ausdrücklichen Erklärung, daß die geschehene Eröffnung die Gültigkeit des Testaments nicht benachtheiligen solle, wieder eingeseigelt, und über diesen Vorgang eine Notiz ins Gerichts-Protokoll eingerückt werden. (Conf. Wyl. Th. II, Abth. IV, Nro. 63.)

1136. Cleve den 29. Dezember 1731.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Verordnungen vom 30. Dezember 1720, und 24. März 1721 (Nro. 874 und 882 d. S.) werden dahin declarirt, daß, wenn Magistrats-Personen oder rathshausliche Beamten auf einige Tage im Lande verreisen wollen, diese zuvor den Lokal-Commissar davon benachrichtigen müssen; daß sie aber Reisen auf längere Dauer, oder gar außer Landes, bei Strafe der Cassation, nur mit Erlaubniß der königl. Kriegs- u. Domainen-Kammer unternehmen dürfen.

1137. Cleve den 3. Januar 1732.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 11. Dezember 1731 erlassenen Ediktes, folgenden wesentlichen Inhaltes.

Zur Parifikation in den Militär- und Civil-Vorspanns-Lasten der, den Landstraßen benachbarten, mit den davon entfernten Remter der Provinzen Cleve und Marck, soll eine Provinzial-Molestien-Casse errichtet werden. Das zu diesem Behuf vorläufig festgesetzte Geld-Quantum soll nach dem gewöhnlichen Steuer-Fuß auf alle Eingeseffene, ohne Unterschied, ob sie auf Domainen- oder Privat-Höfen wohnen, repartirt und erhoben werden, und der Activ- oder Passiv-Rest jedes Jahres der nächstfolgenden Repartition zu Gut oder zu Last gehen. Aus dieser Casse soll jedem Vorspanner für jedes Pferd und jede Stunde, gegen Beibringung eines von dem Vorspannberechtigten, über die Entfernung und die Pferdezahl, auszustellenden Attestes, 74 Schüber vergütet werden. Der Vergütungsbetrag wird durch den Lokal-Nichter festgesetzt und auf die Steuerklasse des Ortes angewiesen. Der Rentant der Pöstern hat hierauf jeden Vorspanner durch Aufrechnung gegen die gewöhnlichen Steuern oder durch Zahlung zu befriedigen, und erhält die Erstattung seiner Vorschüsse von der Ober-Steuer-Casse auf vierteljährige mit den Specialanweisungen belegte Liquidationen. Die Lokal-Nichter haben gleichfalls Quartal-Vorspannstabellen einzusenden, auf deren Grund die Obersteuer-Casse mit Zahlungs-Anweisung versehen wird. Die mit höchst eigenhändig oder im Namen Sr. Maj. von der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer vollzogenen Vorspann-Pässen versehenen Kriegs- und Civil-Beamten werden, bei Verlust ihrer fernern Vorspannberechtigung, zur unweigerlichen Ertheilung der obenbemerkten Scheine, auf jedem Stations-Orte, angewiesen, und wird die pünktlichste Beachtung des gegenwärtigen Kriegs- und Marck-Fuhr-Reglements überhaupt den dabei theilhaftigen Beamten und Anspannern aufs strengste befohlen.

1138. Cleve den 21. Januar 1732.

Königl. Regierung.

Die am 10. September v. J. (Nro. 1122 d. S.), wegen Administration des heil. Abendmahls in den evangelischen

Kirchen, erlassene Verordnung wird dahin erläutert, daß auch diejenigen Personen, welche zwar gehen können, aber doch nicht um den Tisch oder Altar herumzugehen vermögen, demungeachtet öffentlich communiciren, und allenfalls sitzend das Abendmahl empfangen sollen; auch sollen solche Communicanten, welche wegen eines unformlichen Schadens Bedenken tragen, das Abendmahl mit Andern zu genießen, zuletzt admittirt werden.

Bemerk. Durch eine nähere Deklaration der königl. Regierung vom 12. Juni ej. a. ist es den mit Fallsucht, ekelhaften Schaden, Ausschlag und Flüssen im Gesicht befallenen, so wie den blinden und auf Krüden gehenden Personen erlaubt worden, nach den Predigten an Wochentagen das heil. Abendmahl in der Sacristei, oder in einem besondern Kirchenzimmer zu empfangen, jedoch sollen die Prediger es bekannt machen, wann das Abendmahl von solchen miserablen Personen gehalten wird, und darauf sehen, daß deren einige zusammen communiciren.

1139. Cleve den 20. Februar 1732.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 3. Dezember v. J. erlassenen Ediktes, wodurch bestimmt wird, daß bei den Justizbehörden keine Klagen wegen Spiel-Schulden angestellt, und alle desfalls anhängige Prozesse aufgehoben werden sollen; daß bei allen aus solchen Schulden herrührenden Wechselln, die Einrede der Spielschuld stattfinden, jedoch in continenti per delationem juramenti erwiesen werden soll, und daß, wo dieses nicht augenblicklich geschehen kann, die Zahlung zwar geleistet werden muß, jedoch dem Debitor seine Exception in separatum vorbehalten bleibt, und der Creditor, bei späterer Erweisung der Spielschuld, den Betrag des Wechsels zweifach, einmal dem Debitor erstatten, und einmal als fiskalische Strafe erlegen soll. (Conf. Nyl. Th. II, Abth. I, Nro. 262.)

1140. Berlin den 6. März 1732.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Die in Cleve und Mark, durch die sogenannten Audienz- u. a. von der königl. Postverwaltung nicht angeordnete und vereidete Boten, stattfindende Sammlung und Beförderung von Briefen und kleinen Paqueten wird verboten, und sollen fernere, durch Visitation der Bezeichneten zu ermittelnde, Contraventionen mit 20 Rthlr. Geld, oder verhältnißmäßiger Leibes- Strafe belegt werden.

1141. Cleve den 10. März 1732.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der in den Nachbarlanden herrschenden gefährlichen Pferde- und Hornvieh-Seuche, in deren 24stündigem Verlauf Blattern auf der Zunge entstehen, welche in ein Geschwür übergehend die Zunge durchfressen, so daß diese abfällt, werden die desfalls nöthigen Vorichts-, Präservativ- und Heil-Mittel zur allgemeinen Beachtung publicirt.

Bemerk. Confer. das in Rysl. Th. V, Abth. IV, Cap. III, Nro. 30. enthaltene, wegen desselben Gegenstandes zu Berlin am 26. März ej. a. publicirte, allgemeine Edikt.

1142. Cleve den 28. März 1732.

Königl. Prov. Medizinal-Collegium.

Das jüngst erlassene erneuerte Dispensatorium muß von allen Aerzten und Apothekern, gegen Erliegung seines Preises von 24 Rthlr., binnen 4 Wochen angeschafft werden, und sollen dieselben von Seiten der Lokalbehörden dazu angewiesen werden. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift soll mit 20 Rthl. Brüche und mit Unterlagung der Praxis resp. mit Schließung der Offizin bestraft werden.

1143. Cleve den 18. April 1732.

Königl. Prov. Medizinal-Collegium.

Ueber die seit Errichtung des Medizinal-Collegiums bis Ende v. J. in jedem Amts- und Jurisdiktions-Bezirk nach

und nach verstorbenen, weggezogenen und neu angekommenen Aerzte, Chirurgen, Apotheker und Hebammen sollen die Beamten eine genaue Nachweise einsenden, und künftig jeden dergleichen Fall anzeigen, um die höhern Ortes befohlene Einsendung einer jährlichen Haupttabelle über den Stand und die Veränderungen des Medizinal-Personals bewirken zu können.

Bemerk. Unterm 15. April 1735 sind diejenigen Behörden, welche in obiger Beziehung in Rückstand geblieben sind, aufgefordert worden, die Nachweisen der Veränderungen bei dem Medizinalpersonal bis zum Schlusse des Jahres 1734, nachträglich einzureichen und am Ende jedes Jahres damit fortzufahren.

1144. Berlin den 29. April 1732.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Bei der nunmehrigen vollständigen Regulirung des cleve-märkischen Accisetarifs, werden der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve die Grundsätze mitgetheilt, nach welchen die Nahrungen (Gewerbe) auf dem platten Lande zu baulben, einzuschränken und respective zu besteuern sind, und deshalb folgende wörtliche Vorschriften ertheilt.

So viel nun

1. Das Brauen und Fasel-Brennen wie auch den Zapf auf dem Lande betrifft, deshalb bleibt es bei Unserer im Jahr 1718 aus eigener Bewegung, nach wohl überlegter Sache, genommener resolution, daß diejenigen, so in vorigen Zeiten ein Privilegium oder eine Concession erhalten oder auch eine 50jährige possession, von Anno 1714 zurück, gehörig erweisen können, dabey geschützt und mit keinem accise Fixo belegt werden sollen, welches um so mehr bey denenjenigen statt findet, die seither dem in Contradictorio die Sache mit dem fisco ausgemachet, und darauf Sententiam erhalten haben, Jedoch ist

2. Allerdings dahin zu sehen, daß solche Nahrung von denenjenigen keines Weges weiter, als sich gebühret, extendirt werde, welches Ihr sofort wohl zu examiniren und bey einem jeden es in die gehörige Schranken zu bringen, Unser interesso und der Städte bestes darunter zu beobachten, auch allenfalls bey einem jeden Casu umständlichen

Bericht samt Euren pflichtmäßigen Gutachten zur ferneren Verordnung abzustatten habet.

3. Diejenigen, welche die Sache mit dem Fisco noch nicht ausgemacht, müssen solches in einem ihnen zu setzenden Termine annoch thun, Wüßrigenfalls das Brauen, Fuselbrennen und Zapfen einzustellen angehalten, auch die Leute, welche sie neuerlich oder gar nach introducirter accise zu dergleichen Nahrung angesehen, ohne einiges Nachsehen weggeschaffet, wenigstens selbige mit einem proportionirten accise Fixum belegt werden.

4. Die contribuabls Unterthanen, welche eine Fünfzigjährige possession des Bier-Brauens, Fusel-Brennens und Zapfen behaupten oder eine Concession beybringen, sind zwar ebenmäßig dabey zu schützen und mit keinem accise fixo zu belegen, jedoch wegen solcher Nahrung das übrige zur Contribution, wann solches nicht geschieht, billigmäßig bezutragen allerdings schuldig.

5. Diejenigen aber, so sich zu dergleichen Nahrung nicht qualificiren können, selbige niederlegen oder sich aus einer Stadt providiren oder zum Wenigsten, wann ihr es am zuträglichsten haltet, ein fixum davon entrichten, und habt Ihr sodann auszumachen, ob von solchem Fixo der Contributions Casse etwas der Billigkeit nach zuzuwenden seye, wobey jedoch zu consideriren, daß dieselbe gar nichts von solche Leute würde genießen können, wann sie die Nahrung niederlegen müssen.

6. Solltet Ihr finden, daß ein oder ander Brauer und Brandwein-Brenner auf dem Lande, insonderheit wann sie auf den Grenzen wohnen oder wegen ihrer Wirthschaft nothwendig einigen Brauens oder Brandwein-Brennens bedürfen, dabey zu lassen wären, so sind diese auf ein Fixum zu setzen, und dafern Ihr vermeinet, daß davon etwas zu der Contributions Casse fließen müsse, so habt Ihr solches in jedem Casu denen Umständen nach zu determiniren oder davon uns zu berichten und Eure Meinung zu eröffnen, ob etwa überhaupt aus dem Ueberschuß der accise an die Contributions Casse etwas zu zahlen.

7. Da auch hierbey ferner die Frage vorgekommen, ob denen Brauern und Brandwein-Brennern auf dem Lande, so dazu durch eine Concession oder possession berechtiget sind, auch zu gestatten seye, andern Reben-Untertanen, die nur auskenten, im Ganzen zu verlegen? Alhier aber

davor gehalten wird, quod non, und daß sie nur befugt sind, ihr Bier und Brandwein im Hause auszukenten, außer Landes aber im ganzen Debitiren können, so habt Ihr diesen punct unverzüglich näher zu überlegen, und wenn Ihr auch der Meinung seyd, deshalb das nöthige zu verfügen, allenfalls aber so fort davon zu berichten.

8. Die Bier-Zäpfer auf dem Lande, welche zu ihrer Comoditast bisher in denen Städten gebrauet, müssen hinführo die Malz accise bezahlen, hingegen sollen ihnen $\frac{2}{3}$, wann das Bier ausgehet, vergütet werden.

9. Die Bier und Fusel Zäpfer, so Fusel und Bier aus accisabahren Städten holen und solches mit ihren Büchlein bey denen Polizey-Ausreuter Visitation dociren, sollen, umb sie bestomehr an die Städte zu ziehen, kein Quartal-Geld zu denen accise Cassen bezahlen, es ist ihnen aber keines Weges zu gestatten, ausländisch Bier oder Brandwein zu verzapfen oder sich damit von denen Fuselbrennern auf dem Lande zu providiren.

10. Diejenige Bier Brauer und Fusel Brenner, so wegen solcher Nahrung bereits bey denen Domainen angeschlagen sind und ein gewisses davon zu der Domainen Casse entrichten, sollen solch ein quantum künftig zu denen accise Cassen zahlen, und unter derselben aufsehen stehen, dagegen, daß das ausfallende quantum aus der accise Casse denen Hauptpächtern vergütet werden soll.

11. Weil Wir mißfällig vernommen, daß die Fettwarey-Weindelierer und Krämer in großer Anzahl auf dem Lande sich niedergelassen haben, solches aber denen Städten diese, dahin allein gehörige, Nahrung entziehet und einer guten Polizey zuwider ist, so müßet Ihr dergleichen alda nicht weiter dulden, sondern sie alle samt nach denen Städten weisen und, daß sie sich längstens in 3 Monathen dahin begeben oder, Wann bey ein und andern sich besondere Umstände hervorthun, Uns davon berichten, da den allensfalls diejenigen, so man bey ihrer Nahrung läßt nicht allein die zur Handlung führende Waren aus einer accisabahren Stadt nehmen, sondern auch wegen Ihres Verkehrs ein billigmäßiges Nahrungs-Geld zur nächsten accise erlegen müssen.

12. Die anjeko auf dem Lande befindliche Loß Gerber, sind auch nach denen Städten zu verweisen. Wir wollen also dieselbe, wo sie sind, annoch auf ihre Lebens-

Zeit lassen, mit dem Beding, daß ein jeder vor seine Nahrung quartaliter Einen Rthlr. zur accise Casso zahle und, wenn sie verstorben, keine andere in ihren Platz sich setzen sollen.

13. Die Woll Weber, so etwa Special Concessionen von Uns haben mögen ad dies vitas, gegen Erlegung der accise von ihren gemachten Lächern und Zeugen nach denen Neuen Tariffs, bleiben, nach ihrem Tode aber sollen keineswegs andere wieder an ihre Stelle zugelassen werden, noch sonst auf dem Lande jemanden das Woll Weben zu treiben verstattet werden.

14. Die übrige Handwerker müssen, so lange sie auf dem Lande bleiben, ein gewisses der Billigkeit nach zu determinirendes Nahrungs-Geld geben; wann sie aber versterben oder in Städten ziehen, keine andere sich an ihren Platz setzen.

15. Dafern jedoch ein oder ander in Continenti erwiesen kan, daß an dem Orth dergleichen Handwerker, als Leinen-Weber, Schmit, Schneider, Rademacher 50 Jahr, von Anno 1714 zurück, beständig gewesen, ist derselbe als auf einer alten Stelle wohnend anzusehen und weiter zu dulden, auch, wen er wegen solcher Gewinn und Gewerbes schon ein proportionirtes Quantum zur Contribution beyträgt, es dabey zu lassen.

16. Die in der Graffschafft Marck befindliche Reide-Messer Osenmunde und Stahl Schmiede, Drath Zieher, Schwert-Messer, Klingen und Fingerhuth-Fabricanten, imgleichen Papiermacher, wollen Wir alda, weil es denen dortigen Umständen nach nicht anders seyn kan, noch weiter dulden. Weil aber dergleichen Leuten außer dem geringen Fluß Geld dem publico nichts beytragen, so müset Ihr erwägen, ob nicht solch Fluß Geld in etwas zu erhöhen.

17. Obgleich was Wir oben von Num. 1 bis 10 inclusive verordnet, generaliter alle Land Brauer, Fußelstädter und Zäpfer betrifft, so verordnen Wir doch hieburch insonderheit, daß es auf gleichem Fuß mit denen, welche in denen 5 Gerichten Witten, Bodelschwing, Mongeda, Stiepel und Horst, wie auch der Jurisdiction Herbede wohnen, gehalten werden soll. Soltet Ihr aber hierbey etwas erhebliches zu erinnern haben, wollen Wir davon ehestens Euren Bericht erwarten.

18. Weil auch die, so genante frey Zäpfer im Amt Hamm, welche per Judicata manutinent werden, ihre Nahrung mehr und mehr und viel weiter, als sie befügt sind, extendiren, so müset Ihr darunter sogleich remediren und es auf einen beständigen Fuß setzen.

19. Da auch ferner unter dem praetext der Erndtzeit bisher überall Bier gebrauet worden, und dabey großer Unterschied vorgefallen seyn soll, so muß künftig nach dem in Euerem Bericht gethanen Vorschlag weiter nichts, als Convent zu brauen gestattet, das Bier aber aus den Städten gehohlet oder doch wenigstens von demjenigen so alda auf dem Lande gebrauet wird, die accise bezahlet werden. Und da

20. Die jetzt eingefandte Designationes derer Nahrungstreibenden auf dem Lande mit denen Quartal designationes nicht übereinkommen, so habt Ihr sofort eine eigene Commission zu verordnen, die solthane designationes nachsehe und in Richtigkeit bringe, wobey dan zugleich zu untersuchen und festzusetzen ist, ob und welche Nahrungstreibende wegen ihrer Situation oder andern Umstände bezubehalten.

21. Uebrigens muß alles dergestalt gefasset werden, daß die Contributions Casso wegen denenjenigen Leute, so zu derselben von ihrem Gewinn und Gewerbe jährlich ein gewisses geben, nichts verliere, und allenfalls dasjenige, so derselben dadurch abgeht, aus der Accise Casso vergütet werde.

22. Damit auch solches alles desto besser zum effect gebracht und darüber gehalten werden möge, will nöthig seyn ein Paar policoy Ausreuter zu bestellen, wozu Ihr dan zwey alte tüchtige Unterofficier vorschlagen und, wie viel derselben auf das genaueste an Gehalt zu reichen, Eure Meinung Uns eröffnen könnt. Wobey Wir Euch schließlich hie-mit in Gnaden, jedoch auch ernstlich, anbefehlen, alle diese Sache längstens in Drey Monathen ohnefehlbar völlig zum Stande zu bringen und darunter nicht den geringsten Mangel erscheinen zu lassen.

1145. Cleve den 13. Mai 1732.

Königl. Regierung.

Den Predigern und Pastoren in Cleve und Marck wird es bey Strafe der Amts-Suspension verboten, Personen,

welche ihr Glaubensbekenntniß noch nicht abgelegt haben, zu proklamiren oder zu kopuliren, und sollen sie sich, im Fall obwaltender Zweifel, ob dergleichen Personen bei einer oder andern Religion als Gemeinde-Glieder angenommen sind, ein desfalliges glaubhaftes Zeugniß von dem betreffenden Ortspfarrer produciren lassen.

1146. Cleve den 17. Mai 1732.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das in der allgemeinen Medizinal-Ordnung vom 27. Sept. 1725 enthaltene Verbot, den Scharfrichtern und ihrem Anhange das innerliche und äußerliche Kuriren an Menschen zu gestatten, wird erneuert.

1147. Cleve den 19. Mai 1732.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die Zahl und Gattung der in den sämtlichen Amts-, Jurisdiktions-, Dorfs-, Bauerschafts- und Kirchspiels-Recepturen vorhandenen Gewerbetreibenden und Handwerker, sie mögen zur Gewinn- und Gewerbesteuer beitragen oder nicht, wird eine genaue Nachweise eingefordert.

1148. Cleve den 31. Mai 1732.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da die Amts- und Erben-Lage künftig jedesmal von einem Mitgliede der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer dirigirt, und die dann stattfindenden Steuer-Umlagen von demselben geleitet werden sollen, so werden die Lokal-Beamten angewiesen, keine Steuer-Umlagen zu halten und keine Steuer-Rechnungen abzunehmen.

1149. Cleve den 12. Juni 1732.

Königl. Regierung.

Die Beamten werden angewiesen, über die in jedem Amte vorhandenen Partikulier Lehn-Kammern, Hofs- und

Rathen-Gerichte, Bona censitica und Hand-Gewinnungs-Güter, — mit Angabe der Gerechtsame, welche der Dominus directus hat, in welchen Fällen derselbe erkannt werden muß, was sowohl von den königl. Unterthanen als Fremden genommen wird, und ob dabei Gleichförmigkeit beobachtet oder nach Willkühr verfahren wird, — nach Einsicht der darüber vorhandenen Reglements, Statuten oder Rechte, ausführlich zu berichten.

1150. Berlin den 1. Juli 1732.

Friedrich Wilhelm, König v.

Zur Verminderung der Feuergefährlichkeit sollen in den cleve-märkischen Städten allen Hausbesitzern, welche in den nächsten vier Jahren ihre alten Feuer unsicheren, mit Stroh, Rohr oder Schindeln gedeckten Häuser, so kein Ziegeldach tragen, noch durch Reparationen dazu tüchtig gemacht werden können, herunter reißen und von Grund auf mit Ziegeldächern, Feuer sicher bauen werden, währenden solchen nächsten vier Jahren nemlich bis Ende Decembris 1736, Acht pro Cent Holzgelber und Fünfzehn pro Cent Bau-freiheitsgelber gereicht werden."

Publicirt zu Cleve am 21. Juli 1732.

1151. Cleve den 12. Juli 1732.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 12. Juli c. z. erlassenen Ordnung und Deklaration, wodurch den königl. Justiz-Behörden (in 12 §§.) ihr Verfahren, zur möglichsten Abkürzung und legalen Führung der Inquisitions- und Criminal-Prozesse, ausführlich vorgeschrieben wird. (Conf. Npl. Th. II, Abth. III, Nro. 66.)

1152. Cleve den 6. August 1732.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 6. August c. z. erlassenen Patentes, wodurch ein kaiserl. zu Wien am 16.

Aug. 1731 ergangenes reichschlußmäßiges Mandat, wegen Abstellung der Mißbräuche bei den Handwerken, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht wird. (Conf. Mpl. Th. V, Abth. II, Cap. X, Nro. 81.)

Bemerk. Die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve hat unterm 5. und 12. Jan. 1733, als Nachtrag zu dem obigen Patente, zwey königl. Reskripte vom 17. Dez. 1732 publicirt, wonach die etwa vorhandenen schwarzen Tafeln, Fahnen, Laden und darin befindlichen Artikel und Brieffschaften der Handwerks-Gesellen, denselben abgenommen, und auf das Rathhaus gebracht werden sollen; sodann auch die Willkommen, oder der dafür erlegt werdende Gelbbetrag, zu Gunsten der Kranken oder dürftigen Gesellen verwendet werden muß, und die Meister der Gewerke aus dem Magistrat genommen werden sollen. Am 3. März 1735 ist die strengere Beachtung des vorbezeichneten Reichs-Patentes befohlen worden.

1153. Cleve den 16. August 1732.

Königl. Regierung.

Publication eines Schema's der landesherrlichen, durch die Ablegung des Titels: Marquis zu der Beyre und Bilsingen, und durch die Annahme des Prädikates: Fürst von Ost-Friesland, veränderten Titulatur.

1154. Cleve den 30. August 1732.

Königl. Regierung.

Nachdem Seiner königlichen Majestät in Preussen, Unserm allergnädigsten Herrn, in Dero Hoflager höchst mißfällig vorgekommen, was massen einige von Adel in hiesigen Dero Cleve, Märktischen Landen, nach ihrem Gefallen ihre sogenannte Haus-Predigere bestellen, dieselbe auch nach gutfinden dimittiren, wodurch dann allerhand Unordnungen entstanden, und oftmahls untüchtige Leute, die aus Furcht und respect gegen ihren Patronum dasjenige thun müssen, was selbige haben wollen, berufen oder angestellt werden: Solches aber Seiner königlichen Majestät Landesherrlichen und Episcopal-Rechten, auch guten Ordnungen zuwider

ist, und dan Höchstgeachte Majestät diesem Unwesen gesicuret wissen wollen;

Als setzen und verordnen Dieselbe hiemit allergnädigst, daß hinführo und von nun an die sogenannte Haus-Predigere in hiesigen Dero Cleve, Märktischen Landen sowohl wie alle andere Prediger unter Classen und Synoden stehen, und deren Consur unterworfen seyn, auch keine verglichen Haus-Predigere angenommen oder zugelassen werden sollen, ehe und bevor nicht gute Testimonia ratione vitae et doctrinae bey denen Evangelisch Reformirten von Classen und Synoden, bey denen Evangelisch Lutherischen aber von Halle, der desfalls ergangenen Verordnungen gemäß, bringenden, sodann mehrhöchstemelster Seiner königlichen Majestät Confirmation über die Ihnen zugekommene Vocation erhalten haben werden.

Befehlen demnach allen und jeden Beamten, sodan denen von Adel, wie auch zeitlichen Praesidibus Synodorum und Inspectorum Classium, sich hiernach gehorsamt zu achten und mit allem Nachdruck darauf zu halten, auch wenn Contraventiones vorgehen, davon sofort zu berichten.

1155. Cleve den 30. August 1732.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das Verbot des feuergefährlichen Tabakrauchens auf den Straßen, so wie in den Ställen und Wohnungen, soll von den Beamten um so strenger gehandhabt werden, als jede fernere desfalls entdeckte Saumseligkeit, mit 10 Goldgulden Brächtenstrafe, unnachsichtlich belegt werden wird.

1156. Cleve den 11. September 1732.

Königl. Regierung.

Um den dürftigen evangelisch, lutherischen Predigern die Anschaffung der von dem Professor Lange zu Halle, unter dem Titel: „Licht und Recht“ herausgegeben werdenden nützlichen Erklärung der heil. Schrift, zu erleichtern, wird es gestattet, daß der Preis und die Einbandkosten dieses Werkes aus den örtlichen Kirchenfonds gezahlt, letzteres dagegen als

ein Inventarien-Stück der Kirche oder Pfarre betrachtet werde.

Bemerk. Den in obiger Beziehung rücksichtlich der Geldmittel sich schwierig erzeigten Kirchen-Patronen ist unterm 30. April 1733 befohlen worden, desfalls kein ferneres Hinderniß zu erheben.

1157. Berlin den 23. September 1732.

Friedrich Wilhelm, König etc.

Zur richtigeren Vertheilung der Accise-Abgaben und zur Wiederbelebung des Handels, werden die neyerdings revidirten vier besonderen Accise-Lariss, nämlich einer für die gesammten Städte des Herzogthums Cleve, einer für die Städte der Grafschaft Mark, einer für die Stadt Wesel und einer für die Stadt Soest bestätigt, wodurch die all-gemeinen Consumtions-Gegenstände mit ganz gelinden Im-posten belegt, die Larissätze an manchen Orten ermäßigt, und der Handel mit den Benachbarten und dem Auslande, durch die Befreiung der durch, und ausgeführt werdenden Waaren von allen Abgaben, ganz ins Besondere erleichtert und gehoben wird.

Publicirt zu Cleve den 8. October 1732.

1158. Cleve den 25. September 1732.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Diesjenigen Erbschaften, welche inländischen Fabrikanten im Inlande zufallen und die im Lande bleiben, mithin das ererbte Vermögen nur von einem inländischen Orte zum andern bringen wollen, sollen, wenn der Reinertrag der Erbschaft nur 500 Rthlr. beträgt, davon gar keinen Abschoß oder Gabella haereditaria entrichten, und nur von dem über 500 Rthlr. lauffenden Betrag der Erbschaft des gewöhnlichen Abschoß zu zahlen verpflichtet sein.

1159. Cleve den 28. September 1732.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Accise-Kassen-Beamten werden angewiesen, nicht nur auf den Jahrmärkten, sondern überhaupt darauf zu wachen, daß keine fremde ungestempelte Kalender feilgeboten und verbreitet, sondern confiscirt und die Contravenienten vorchriftsmäßig bestraft werden; Letzteres strenge zu vollführen, wird den Richtern gleichzeitig wiederholt befohlen.

1160. Cleve den 29. October 1732.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 10. September c. a. erlassenen Edictes, wodurch, zur bessern Regulirung des Vorspannwesens bei den Reisen Sr. Majestät und des königl. Hofstaates, bestimmt wird, daß die sämtlichen dazu gehörenden Wagen, mit Angabe der für jeden erforderlichen Pferde, nummerirt, und darüber genaue Nachweisen den betreffenden Provinzial-Collegien und den Beamten mitgetheilt werden sollen, damit Letztere die Pferde aufbieten und gehörig fortiren, auch die Vorspanner mit der Nummer ihres Wagens versehen können. (Conf. Rgl. Lh. IV, Abth. I, Cap. IV, Nro. 16.)

Erneuert sub dato Cleve den 16. Juli 1740.

1161. Cleve den 3. November 1732.

Königl. Regierung.

Zur Uebersicht der bereits eröffneten, oder künftig sich eröffnenden Lehen, werden die Beamten angewiesen, jezt und künftig, jährlich vor Ablauf des Monats Dezember, eine Lehen-Tabelle, nach beigefügtem Muster, einzureichen, wodurch der Name und das Alter des jetzigen Vasallen, seiner Descendenten, oder in deren Ermangelung seiner Agnaten, so wie derjenigen, welche von der Familie des jetzigen Vasallen, oder dessen Vorfahren das Lehen zuerst acquirit haben, sodann auch der Name und der Worth des Lehen ausführlich nachgewiesen wird.

Bemerk. Am 6. September 1734 ist verordnet worden, daß vorbemerkte Lehen-Tabelle nur auf besondere Wei-

sung künftig eingesandt werden soll, daß aber der Tod eines Vasallen, oder die ohne oberlebensherrlichen Consens stattfindende Veräußerung, Versplitterung oder Deterioration eines Lehens so fort angezeigt werden müsse.

1162. Cleve den 5. Dezember 1732.

Königl. Prov. Medizinal-Collegium.

Die Apotheker und Materialisten müssen über den Debit der Gifte besondere Bücher führen, und in dieselben den Namen des Abholers, den Tag, wann das Gift abgeholt wird, und die Angabe des davon zu machenden Gebrauches einschreiben, auch die ihnen, zufolge der Medizinal-Ordnung, von Dienstboten abzuliefernden Giftscheine der Aerzte oder Brodherrschaften, der Giftausgabe, Notiz beilegen.

1163. Cleve den 22. Dezember 1732.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Um den Kalendern der königl. Societät der Wissenschaften einen bessern Absatz zu verschaffen, sollen die Vistationen wegen fremder gestempelter und ungestempelter Kalender, jährlich erneuert werden, und damit kein Mangel an den zuerst bezeichneten eintrete, werden die Kalender-Debitanten angewiesen, wegen ihres Bedarfs sich mit den Faktoren zu Cleve, Wesel, Duisburg, Hamm und Mörs zu benehmen.

1164. Cleve den 28. Januar 1733.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Auf die von einigen Schöffrichtern und Nachrichtern geführte Beschwerde, daß die Abbecker und Halbmeister sich unterständen, mit dem Schwerte zu richten, so wie Torturen und andere Executionen zu vollziehen; wird das, desfalls am 20. October 1729 erlassene Verbot erneuert, und bei Vermeidung einer Strafe von 100 Rthlr. wiederholt verordnet, daß nur rechte Scharfrichter und Nachrichter zu den vorbezeichneten Verrichtungen genommen werden dürfen.

1165. Cleve den 23. Februar 1733.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines königl. zu Berlin am 23. Februar c. a. erlassenen Ediktes, wodurch es bei Confiskations- und Brächten-Strafe verboten wird, Hanf oder Flachs unmittelbar in Flüßen, Bächen oder andern frischen Wässern zu röthen (rösten), und wodurch bestimmt wird, daß, zur Sicherung der Fischereien und zur Verhütung gesundheitsnachtheiliger Wasser- und Luft-Verpestungen, dieses Geschäft in abgesonderten und umzäunten Gruben längs der Flüße, Bäche etc. betrieben werden muß. (Conf. Myl. Th. V, Abth. III, Cap. II, Nro. 44.)

1166. Cleve den 6. März 1733.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines königl. zu Berlin am 17. Juni v. J. erlassenen Patentes, wodurch, zur Handhabung des landesherrlichen Salz-Regals und zur Schützung des Publikums gegen Betrug, durch schlechtes Salz und unrichtiges Maß, das Einbringen fremden Salzes in die Grafschaft Marl, bei Strafe der Confiskation des Salzes und der Transportmittel, desgleichen dessen Ankauf oder Einschmückung bei Geld- und Leibstrafen verboten, sodann auch bestimmt wird, daß an geeigneten Orten, zur Bequemlichkeit der Consumenten, Depots von gutem Brothausen Salze gebildet werden sollen, woselbst das Salz zu dem frühern Preise durch vereidete Salzmeister verkauft werden soll. Diejenigen Consumenten, welche ihr Salz bei der Saline selbst abholen, erhalten Vergütung der Transportkosten. Zur Ermittlung des jährlichen Bedürfnisses, sollen die vorhandenen Salz-Consumenten in specielle Salz-Probe-Register, welche jährlich revidirt werden müssen, eingetragen, jedem das Minimum seines Bedarfs angesetzt, und dieses mit den bei den königl. Faktoreien abgeholten Quantitäten Salz verglichen, auch für jede zu wenig abgenommene Meße Salz 10 Stbr. Strafe beigetrieben werden.

Bemerk. Die obige Behörde hat am 13. August ej. a., unter Mißbilligung der gegen die Einrichtung der Salzprobe-Register stattgefundenen Widerseßlichkeiten, den Beamten befohlen, dem zu solchem Behufe committirten Salz-Inspector, alle mögliche Assistenten

zu leisten; sodann auch unterm 10. November 1734 wegen der häufigen Salzdefraudationen eine Warnung erlassen, und die Behörden zur strengen Aufsicht und Bestrafung der Defraudanten angewiesen.

1167. Cleve den 28. März 1733.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines Königl. zu Berlin am 13. d. M. erlassenen Rescriptes, wonach denjenigen Soldaten, welche zwölfjährige Kriegsdienste geleistet, oder auch während kürzerer Dienstzeit durch empfangene Blessuren invalide geworden sind, das Bürger- und Meister-Recht in den Städten uneingeschränkt verliehen werden soll.

1168. Cleve den 30. März 1733.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines Königl. zu Berlin am 24. v. M. erlassenen erneuerten Ediktes, wodurch das Baum-Schänden und Stehlen in Königl. und Privat-Waldungen, Alleen, Pflanzungen, Obst- und Baum-Gärten, desgleichen das Entblößen der jungen Birken-Bäume von ihren Köpfen auf dem Reichs-Walde (bei Cleve) oder anderswo, bei Staupenschlag und Festungsbau-Estrafe verboten wird.

Bemerk. Erneuert zu Cleve am 12. Dezember 1752 und 2. Mai 1780.

1169. Cleve den 30. März 1733.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die den Lokal-Behörden unterm 31. Januar 1731 auf-gegebene Erstattung monatlicher Berichte an die Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer, über alle in ihren Bezirken vorgefallene merkwürdige Ereignisse, hebt deren Verpflichtung zur wöchentlichen Einsendung ihrer Zeitungsberichte an die Lokal-Commissarien nicht auf, vielmehr müssen sie bei den Obliegenheiten prompt, und pünktlicher wie seither, nachkommen.

1170. Cleve den 13. April 1733.

Königl. Regierung.

Publication des mit Braunschweig und Lüneburg geschlossenen Cartels, wegen wechselseitiger Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs. (Conf. Rpl. Th. III, Abth. II, Nro. 105.)

1171. Cleve den 22. April 1733.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zu den Domainal-Prästations-Registern, welche in den cleve-märkischen Schlüttereien und Renteien angefertigt werden sollen, wird dem Beamten ein Schema mitgetheilt.

1172. Cleve den 25. April 1733.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Beamten werden angewiesen, dahin zu wirken, daß die verbotswidrig in der Grafschaft Mark circulirenden und auf den Märkten zu Witten und Herbede geduldet werden den Bazen, Kopfstücke und Petermännchen so wie andre unterhältliche Scheidemünzen, so viel wie möglich weggeschafft werden.

1173. Cleve den 9. Mai 1733.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Königl. preussischen und churmärkischen 6 gute Pfennige, oder 14 Schüber-Stücke sollen auch in den cleve-märkischen Landen cursiren, dagegen bleiben aber alle übrigen Löstger und 6 Pfennig-Stücke beständig verrufen.

1174. Cleve den 9. Mai 1733.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die in Folge des Königl. Ediktes vom 11. Dezember 1731 (Nro. 1137 d. S.) einzusendenden Vorspann-Tabellen,

Nachuß der Anweisung der Meißengelder, müssen von den betreffenden Beamten (bei Strafe von 20 Goldg.) nach Ablauf jedes Jahres, spätestens vor Ende Januar, eingesehen werden.

1175. Cleve den 11. Mai 1733.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da von allen an die Provinzial-Verwaltungsbehörden gerichtet werden den Königl. Cabinets-Ordres Abschriften an das General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Direktorium eingesandt werden müssen, und da dergleichen Cabinets-Ordres zuweilen auch unmittelbar bei den Lokalbehörden eintreffen, so werden Letztere angewiesen, davon jedesmal eine Abschrift an die Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer einzusenden.

1176. Cleve den 19. Mai 1733.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zu den, in Folge des Ediktes vom 6. August v. J. (Nro. 1152 d. S.) wegen der Handwerks-Mißbräuche, den Mitgliedern der Zünfte, Innungen und Gewerke erforderlichen Geburts- und Lehr-Briefen, dergleichen zu den Rundschafszetteln, werden den Beamten eine Anzahl gedruckter Blanquetten mitgetheilt, welche unter die jedes Ortes vorhandenen Zünfte u., gegen Einziehung ihres auf 30 und resp. 10 Stüber bestimmten Preises, so wie der Stempelgebühr, zur künftigen Verwendung vertheilt werden sollen. Der hierdurch auskommende Gelbbetrag, welcher, exclus. der Stempelgebühren, zum Vortheil der zu Berlin neu errichteten Charité bestimmt ist, soll unter portofreier Rubrik nach Berlin eingesendet werden.

Bemerk. Die vielfachen Weisungen und Erinnerungen der obigen Behörde, wegen der Verpflichtung zur Anwendung der vorbezeichneten Blanquets, so wie wegen der Uebersendung und Verrechnung der dadurch auskommenden Gelbbeträge, sind in dieser Sammlung nicht angedeutet; Conf. überdies die in Wylus Th. V, Abth. II, Cap. X, Nro. 88 aufgeführte in Cleve und

Marß ebenfalls publicirte General-Verordnung vom 13. Mai 1735.

1177. Cleve den 4. Juni 1733.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Nachdem man eine Zeitler vernommen, und mißfällig angemerkt, daß dem Steuer-Reglement in vielen Stücken nicht mehr auf- oder eingefolget, sondern zuwieder gelebet werde, so haben Wir beygehende Puncts extrahiren und zum Druck befördern lassen, wovon Wir Euch die nöthige Exemplaria hiemit zufertigen und allergnädigst anbefehlen wollen, Euch darnach zu achten und dahin zu sehen, daß die darin erneuerte Puncts bey künftigen Aufschlägen und Rechnungs-Abnahmen genau beobachtet werden mögen.

Puncte,

Welche zur Berichtigung der Steuer-Aufschläge im Cleve- und Märckischen künftigt genau beobachtet werden sollen.

1. Soll der Richter mit denen Anwesenden Deputirten, an den angelegten Erbsentag, oder vorher das Aufschlags-Protocollum von denen ordinairn Posten, nach dem gewöhnlichen Formular, vorläufig formiren, und sodann die vorkommende Extraordinaria und Nachlasse gründlich examiniren, mithin von demjenigen, was Sie, Ihren Pflichten nach, bezuschlagen unumgänglich nöthig erachten, kürzlich die Contenta inseriren, jedoch von denen letzteren keine Summen aufwerffen, damit Sie beym Amts-Tage denen Geerbten davon mit Grunde referiren, und sodann desto leichter darüber judiciret werden könne; Zu welchem ende

2. Und damit die Resolutiones desto besser dabey gesetzt werden können, müssen die Protocolla nicht gleich in denen Amts-Büchern, sondern auf gebrochen Pappier geschrieben, und zwischen jeder Position von Extraordinariis, nach Maasse der dabey vorkommenden Umstände, etwas platz lassen, und erst nach der Revision in denen Amts-Büchern übertragen werden.

3. Die Heeb-Zettul sollen nach dem bey dem ende dieser Puncte angebrachten Formular eingerichtet werden; Und ob

war von dem verfloßenen 1732. Jahre dieselbe bereits nach dem alten Fusse formiret, und die Contribution darnach eingehoben worden, so müssen doch die Gerichtschreiber solchen nach obigem Formular nochmahls verfertigen, und auf dem bevorstehenden Amts-Tage vorbringen, damit man sehen könne, ob alles der Lutoation gemäß eingerichtet worden, man auch im niedrigen Fall dieselbe pro futuro näher instruiren, mithin die bey jedem Amte oder Herrlichkeit etwa vorkommende besondere Umstände darnach reguliren könne.

4. Da die Gemeinheits-Rechnungen nunmehr abgeschaffet worden, so müssen dieselbe Änderungen, welche darin vorhin berechnet, oder sonst den Gemeinheiten zugehören, eben vor denen Erben-Tagen publico verpachtet, und sodann denen Geerben das davon abgehaltene Protocollum vorgewiesen, auch solches in dem Aufschlage allegiret und ratificiret, mithin darnach die Summe in der Rechnung zur Einnahme gebracht werden; Fals auch

5. In dem verfloßenen Jahre einige Contribuenten vor rückständige Schätzung aufgeschliffen, oder deren Früchte und Effecten distrahiret worden: So soll auf denen Amts-Tagen das Protocollum distractionis denen Geerben jederzeit vorgebracht, von denen Deputirten genau examiniret, und demnechst dem Aufschlags-Protocollo beygelegt werden, um stets zu sehen, ob auch dabey überall nach dem Steuer-Reglement verfahren, oder die Untertanen mit excessiven Kosten beschweret und enerviret werden, damit man solchenfalls gleich der Gebühr nach darunter remediren könne.

6. Die Aufschläge und Rechnungen müssen von einer guten lesbaren Handt geschrieben, und falls die Gerichtschreiber solches nicht deutlich thun könnten, muß es von anderen auf Ihre Kosten geschehen; Ingleichen

7. Die Richter und Deputirte vor dem Amts-Tage bey denen Contribuenten sich erkundigen, ob der Receptor auch deutlich in denen Büchern quitiere, oder die Untertanen mit schweren Executionen hernimt, auch die Executions-Gebühren befohlener massen einschreibt, damit Sie auf denen Amts-Tagen davon denen Geerben pflichtmäßig referiren, und einige Bücher allenfalls vorweisen können.

8. In denen Aufschlägen müssen von denen auf das Amt oder Herrlichkeit stehenden Capitalien nicht nur die Interessen, sondern auch die Summe des Capitals und datum

der Obligation, ingleichen wie viel Procent dafür bezahlet wird, inseriret: Und ferner

9. Die Rechnungen ordentlich, nach dem Steuer-Reglement in denen vorgeschriebenen und gewöhnlichen Capitibus eingerichtet, und auf der ersten Seite der Empfang nach dem Heeb-Zettel, und nicht nach dem Aufschlags-Protocollo gesetzt, der Bestand oder Vorschuß aus voriger Rechnung aber ordentlich übertragen, jedoch vor der Revision darin keine Latera recapituliret, weder Summen gezogen, noch die Numern der Documenten beygesetzt, mithin zu denen Apostillen wenigstens 3. Finger breit raum gelassen werden.

10. In denen Rechnungen dürfen zwar die Formalia des Aufschlags-Protocollis nicht repetiret, sondern nach der Verordnung de Anno 1690. nur die Positiones darauf extrahiret, und bey jeder die Cameral-Resolution beygesetzt werden; Es muß aber der Gerichtschreiber die bey jeder Position gesetzte Resolutiones mit denen Originalen Aufschlags-Protocollis conferiren, und daß es damit übereinstimme, attestiren.

11. Ueber jeden Post, außer was von Diakon und sonst vor die praesente Amts-Bediente per Confessionem passiret, müssen besondere, und wenigstens auf einen halben Bogen geschriebene Quitungen beygelegt, und unter jeder in Margine die Summe mit Ziffern gesetzt, auch nach Ordnung der Rechnung accurat geleyet, vor der Revision aber nicht numeriret werden.

12. Falls die ohnübergänglichkeit erfoderte, daß bey einigen Aemtern oder Herrlichkeiten, generale und zugleich speciale Kirspels-Aufschläge und Rechnungen gehalten werden, so muß beyrn Schlusse sub generali accurat angesetzt werden in wie viel Theile solches repartiret, und was sub speciali bey jedem Kirchspiel Pag. - - davon berechnet wird;

Wiewohl die Richter mit denen Deputirten zu überlegen haben, ob nicht bey einigen Aemtern mit besserer Commodität diese speciale Berechnungen abgeschaffet, und alles in eine General-Rechnung gewöhnlicher-massen gebracht, und zu dem ende die auf jedes Kirchspiel oder Bauerschaft besonders haftende Capitalia nach und nach abgelegt werden können, weil solches die General-Rechnung meistens behindert.

13. Wenn dem ganzen Amte oder Jurisdiction, wegen praegravation oder sonst, Nachlaß wiederfähret, muß

solches von dem Contingent in der Rechnung abgezogen; falls aber wegen Hagelschadens, Mißwachses oder anderer Unglücksfälle, nur einige Dorfschaften oder Contribuuenten Remission erhalten, die Summe in Einnahme der Rechnung gesetzt, hingegen auch wieder zur Ausgabe gestellet, und mit einer vom Gericht attestirten Specification, wie selbige vertheilet und gutgethan worden, belegt, und denen Contribuuenten nicht baar ausgezahlt, sondern an dem Contingent validiret, und selches in denen Quittungs-Büchern notirt werden. Da auch

14. Noch einige Rechnungen zur Ratification an die Krieger- und Domainen-Kammer nicht eingesandt worden, so muß solches annoch geschehen, und selbige vor anstehenden Erben-Lag besohlet werden, damit solche mit dem Aufschlags Protocollo und Heeb-Zettul bey Abnahme der nachfolgenden Rechnung zugleich übergeben werden könne.

15. Wenn einige Contribuuenten auf denen Amts Tagen etwas vorzustellen haben, und zum mündlichen Vortrag nicht im Stande sind, so müssen selbige vorher entweder den Richter und Depatirte von Ihrem Anliegen informieren, und solches schriftlich übergeben, oder aber durch einen vernünftigen Nachbarn oder Assistenten vortragen lassen, damit darüber mit desto besserem Grunde judiciret, und die arme unkündige Leute wegen Ihres Unverständes nicht abgewiesen, sondern nach Befinden geholfen werden müssen; welches letztere insonderheit die Richter in Ihren Aemtern denen sämtlichen Eingefessenen befehlet zu machen haben.

Und wenn von obigen Puncten etwas nachgelassen oder versäumt wird, so sollen vor jede Contravention, es sey vom Richter, Gerichtschreiber oder Receptore, Zwey Goldgulden Strafe erleyet werden.

Heeb-Zettul

Des Amts N. N. de Anno 17

Numer.

Rahmen der Güther und Eigener.

Morgen Zahl der Güther, jeden Morgen zu Ruthen.

Contingent:

In jedem Schatz, oder Hundert Zettul.

also in Schätze oder Hundert Zettule.

Nach Gewinn und Gewer.

Summa des ganzen Contingents.

1178. Cleve den 6. Juni 1733.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden werden angewiesen, sofort nach stattgefundenen Verhaftung von Criminal-Verbrechern, davon die Anzeige an die Königl. Regierung zu erstatten, und zugleich den Namen des Inquisiten, dessen Vergehen und Verhaftungs-Ort, so wie den Tag, wann die Inquisition begonnen hat, zu bemerken.

1179. Cleve den 17. Juni 1733.

Königl. Regierung.

Die von den Behörden, zur Aufnahme in das Intelligenzblatt, an das Adress-Comptoir zu Duisburg eingesandt werdenden Bekanntmachungen müssen in der, bei solchen Behörden herkömmlichen Form, vollständig ausgefertigt werden; die vorschriftswidrigen Inseranden sollen nicht aufgenommen und die einsendende Behörde außerdem mit 1 Goldgulden Strafe belegt werden.

1180. Cleve den 27. Juni 1733.

Königl. Krieger- und Domainen-Kammer.

Bei der an einigen Orten unter dem Vieh ausgebrochenen Wuth-Krankheit, welche durch rasende Hunde veranlaßt zu sein scheint, sollen die Hunde bis zum Ausgang der Hundstage festgelegt, jeder frei herumlaufende Hund getödtet und dessen Eigenthümer mit 5 Goldgulden Strafe belegt werden. Zugleich wird folgendes bewährte Mittel gegen den Biß toller Hunde bekannt gemacht, wovon jeder gebissene Mensch täglich zweimal, Morgens nüchtern und Abends zwei Stunden vor dem Essen ein halbes Weinglas voll nehmen, auch die Bißwunde damit täglich zweimal rein auswaschen muß, und welches bei dem Vieh gleichmäßig, jedoch mit Vergrößerung der Dosis bis zu einem starken Achtel einer Kanne, angewendet werden muß.

„Eine Handvoll von jedem der nachstehenden Kräuter, nemlich: Salvei, Bethonie, Weinrauth, Stabwurz, Weierwurzel, Küstet, rothen Beifuß, Weber-Karten und

„Haus und Rauch, werden mit einem Eimer klarem Brunnenwasser
„er zwei Stunden lang gelöscht.“

1181. Cleve den 27. Juni 1733.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines königl. zu Berlin am 10. Februar a. a. erlassenen Patentes, wodurch, zur Schonung der im Clevischen beabsichtigten Hasanen-Hege, und unter Bezugnahme der im Edikte vom 5. Januar 1726 (Nro. 1007 b. C.) wegen Ausübung der Jagdbefugniß ertheilten Vorschriften, verordnet wird, daß niemand die ausgelegten Hasanen bei 50 Rthlr. Strafe schießen, fangen oder fähren darf, und daß diejenigen Jagdberechtigte, welche das königl. Gehege passieren, infolge des Ediktes vom 17. März 1725 (Nro. 988 b. C.), ihre Hunde angebunden hindurch fähren sollen.

1182. Cleve den 11. Juli 1733.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines am 26. Mai 1733 erlassenen königl. Reglements über den Ab- und Anzug und die Frechtung, so wie die Bewirthschaftung der Bauerngüter und anderer Ländereien, folgenden Inhaltes:

Friedrich Wilhelm, König u.

Nachdem es mit dem Ab- und Anziehen, oder auch Verlassung und Anfuhr der Bauern-Güter und andern Ländereien, im Herzogthum Cleve und Fürstenthum Neurs nicht allenthalben sowohl mit der Abzugs- und Anzugs-Zeit, als auch mit der Bestellung des Ackers, Fällung und Genießung des auf den Gütern vorhandenen Holzes, wie auch der Frechtung- und des Mist- oder Düngungs-Rechts auf gleichen Fuß gehalten wird, indem an einigen Orten, die Güter auf Potri ad Cathodram den 22. Februarii jeden Jahres, andere zu Anfang des May, und wieder andere in der Heilfte des May, mithin an einigen Orten stoppel bloß, an andern Orten auf gewisse Maße und gegen Genießung der halben Erndte verlassen, und wieder angetreten werden, auch einige Pächter das Gehölze verhaufen, und zur künfti-

gen Feuerung und Frechtung nicht so viel Holz, als dazu erfordert wird, dem künftigen oder angehenden Pächter hinterlassen; übriges mit dem praestendirten Mist- und Düngel-Recht allerhand Unordnungen und Mißbräuche vorgehen:

Als haben Wir gutgefunten, obiges alles durchgehends im Lande auf einen beständigen Fuß folgendergestalt zu reguliren:

I. Sollen alle Pächter auf den 1ten May, bey Ausgang und Anfang derer Pacht-Jahre respective ab- und anziehen, die Häuser verlassen und wieder beziehen, die Kohl- wie auch Obst- oder Baum-Gärten und Weyden zur künftigen Bestellung und Frechtung auf Potri ad Cathodram abtreten und anfahren, auch von der Zeit an, die abgehende Pächter kein Vieh oder Schafe mehr in die Weiden treiben, worunter jedennoch die Bräcker und Heyden nicht zu verstehen seyn, weils sie dieselbe bis den 1ten May, wie sie solche währenden vorhergehenden Pacht-Jahren genüget, ferner betreiben und nutzen mögen.

II. Soll der abgehende Pächter bey denen am Rhein oder der Niedrigung gelegenen Ländereyen den Acker bis 1ten May, aus hoch aber bis halben May bestellen, und dafür nach Abzug des Zehends von den Zehendbahnen, wie auch von den Zehendfreyen Ländereyen respective vom Lande zum 3ten und 4ten Korn $\frac{1}{2}$. vom 4ten bis 9ten Korn die $\frac{1}{2}$. vom 9ten Korn $\frac{1}{2}$. und vom 10ten Korn $\frac{1}{2}$. wenn er den Acker erweistlich wenigstens drey-mahl gebauet, dafern er aber denselben nur ein- oder zweymahl gebauet, für jedes hauen Einen Rthlr. und für das Eggen gleichfalls Einen Rthlr. per Holländischen Morgen nebst Erstattung des Saatkorns für die Bestellung genießen, und bleibt allezeit dem angehenden Pächter die Wahl, ob er ihm respective $\frac{1}{2}$. die $\frac{1}{2}$. oder $\frac{1}{2}$. von der Erndte genießen lassen, oder nach vorgemeldeten Fuß die Bestellung vergüten wolle.

Indie-reil aber von allen Particulier-Gütern keine dergleichen Anschläge vorhanden, und man wissen möge, woran zu erkennen, wie viel Acker ein jeder Pächter tragen könne, und in welchen Fällen dem abgehenden Pächter respective $\frac{1}{2}$. die $\frac{1}{2}$. und $\frac{1}{2}$. Theil gebühren; So wird hiemit festgesetzt, daß der abgehende Pächter von jedem Holländischen Morgen, so nicht über 4 Rthlr. getragen, $\frac{1}{2}$. über 4. bis 8 $\frac{1}{2}$. Rthlr. die $\frac{1}{2}$. von 9. Rthlr. $\frac{1}{2}$. von 10. Rthlr. und darüber aber $\frac{1}{2}$. von dem einzuerndenden Korn für die Bestellung genießen solle. So sollen auch

III. Die abgehende Pächter ihren Nachfolgern 4. vom ganzen Acker zur Sommer-Fahrt oder anderweiten Bestellung, damit der neu angehende Pächter mit seinen Pferden etwas zu thun haben möge, liegen lassen, oder sich deswegen mit diesem abfinden. Willen aber auch wie oben gemeldet

IV. Die Erfahrung gelehret, daß mit dem sogenannten Mist, oder Düngungs-Recht allerhand Mißbräuche und Unterschleiffe vorgehen, auch dadurch die Eigener öftters ein, zwei bis 3 Jahren von einigen Kändereyen ihrer Pächte und Revention frustriret und beraubet worden, obwohl der Mist und die Düngung auf denen Gütern gewonnen wird:

So soll à dato dieses an, künftig kein abgehender Pächter einiges Mist, oder Düngungs-Recht praesentiren, oder einigen Mist oder Düngung von den Gütern mit wegnehmen, es sey dann, daß er seinen Vorlassen solches erweislich vergüten müssen, und das Gut in eben demselben Stande, wie es angefangen, wieder abtreten würde, welchenfalls die particular Eigener demselben solches an seiner Pacht kürzen zu lassen schuldig und gehalten seyn sollen.

Wie dann imgleichen der abgehende Pächter von dem für die Bestellung geniesenden respective 3. 4. und 5. Korn den Rast und das Stroh auf denen Gütern zurück lassen, der neu angehende Pächter aber demselben dazu genugsamen Raum in denen Häusern und Scheuren lassen, auch nebst dem Vierdten Dröschern den übrigen Dröschern die Kost, Obdach, Feuer und Licht, wie seinen eigenen Leuten geben muß.

V. Soll ein jeder Pächter währenden Pacht-Jahren die Gebäude in Dach und Fach unterhalten, und wie ihm dieselbe beym Anfang der Pacht-Jahren cum Inventario überliefert werden, bey Ausgang der Pacht-Jahre wieder abtreten, auch darunter es in allen Stücken nach dem gedruckten Bau-Reglement gehalten werden.

VI. Das Schlag-Holz in den Büschen und Heggern, auch so genannten Land-Weyren anlangend; So muß das Eichen und Büchen oder ander Hart-Holz welches meistens alle 12 Jahren haushwirthlich nur einmahl gehauen werden kan, in 12 oder sechs Schläge geleyet werden, und der abgehende Pächter dem Neu angehenden 1. ein, zwey, drey zu eilffjähriges Loß, wann dasselbe, wie alles übrige weiche Holz, aber in sechs Schläge geleyet wird, 4. zwey, vier,

sechs, acht und zehn-jähriges Loß auf dem Stod oder Stamm liefern. Und soll es übrigens der Frechtung und Feuerung halber überall folgender gestalt gehalten werden; Es giebet nemlich

VII. Der Eigener zum Neu-Lande das Holz zur ersten und zweyten, wie auch die Willigen und Prellingen zur künftigen Frechtung, Pächter aber muß die Arbeiter bestelligen, oder der Eigener läßt Graben machen, welche der Pächter unterhalten und in dem Lande wieder abtreten muß, worin er dieselbe angetreten hat.

VIII. Nach Expiration der Pacht-Jahre bricht der abgehende Pächter die Bäume, welche drey oder mehr Jahre gestanden haben; Es muß aber derselbe alsdann drey oder mehr-jähriges Holz auf die Willigen über die abgebrochene Bäume zur neuen Frechtung stehen lassen; Es sey dann, daß bey den Weyden kein Frecht-Holz vorhanden gewesen, und der abgehende Pächter sich solches selber schaffen müssen; so verstehet sich von selbst, daß er auch die Frechtung, so er auf seine Kosten machen lassen, wieder wegnehmen möge.

IX. Ist aber das Land mit einem Graben auch mit Prellingen darüber abfrechtet; so genießet der abgehende Pächter davon dasjenige Holz, so in seinen Jahren darauf gewachsen ist; jedoch mag er das ein- und zweijährige Loß nicht knotten, muß auch das erforderliche Holz zu denen nöthigen Wengern stehen lassen.

X. Neben einander liegende Stücke müssen die Eigener oder Pächter ein jeder zur Helffte frechten, also daß das oberste Stück oder althwige Land die oberste Frechtung bis zur halben Linie, das unterste oder am nächsten beym Fluß gelegene Stück, wo der oberste mitten in der Linie aufhält, seinen Zaun bis zum Ende seines Stücks machen, es sey dann daß mehrere Stücke gegen eines anschließen, so vertheilen sich dieselbe wie oben, die Graben aber werden auf beyden Seiten bis zur halben Tiefe gemachet.

XI. Das Bauland frechtet niemahlen, es sey dann neben Landes-Strassen, Deichen oder Gemeinden, sondern es muß das Weyde-Land die Frechtung gegen das Bau-Land allein halten; Also daß wann

XII. Das Bau-Land zu Weyde-Land liegen bleibt, und das Weyde-Land keine Heggern hat, dasselbe gleichfalls zur Helffte, wie oben frechten muß, hat aber

XIII. Das Weyde-Land Heggen, so wird dafür gehalten, daß der Eigener davon die Heggen auf seinen Grund gepflanget, hält alsdann die Frechtung vor wie nach allein, und genießet dagegen auch die Abnutzung.

XIV. Das Bau- oder Acker-Land muß aber auch alsdann zur Helffte gegen das Weyde-Land frechten, wenn der Eigener die halbe Reihe Willigen oder die Halbscheid vom Holz-Gewachs praestendiret.

XV. Wann ein Canal oder Strang verlandet, so müssen gegen einander überliegende Stücke jede zur Halbscheid frechten, also daß das älteste Land den obersten, und der nächst am Fluß oder Strohm gelegene Gerecht den untersten Theil abfrechten.

XVI. Neben den Warden aber müssen die Weyde-Ländereyen allein frechten.

XVII. Wann auf einem Gult mehr Holz auf die Heggen und Willigen vorhanden als zur Frechtung und Feuerung nöthig, so mag der abgehende Pächter solches verkaufen oder mitnehmen, jedoch muß er dem neuen Pächter so viel Holz, als die Drey erste Jahre dazu nöthig seyn, gleichfalls lassen; keinesweges aber ein- oder Zwey-jähriges Laß hauen; Sollte aber

XVIII. Ein oder anderer Pächter das Gult anderer gestalt erweistlich oder cum Inventario, daß ers darnach sollte abtreten, übernommen haben, oder deswegen sonst etwas verglichen seyn, so muß er solches solchergestalt hinwiderum abtreten.

Urkundlich Seiner Königl. Majestät allerhöchst eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Königl. Insignis. So geschehen und gegeben zu Berlin den 2ten May 1733.

1183. Cleve den 17. Juli 1733.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Nachdem Seine Königl. Majestät in Preussen u. Unser allergnädigster Herr aus Dero Hofflager verschiedentlich, und noch sechsmal unterm 26. Mai c. allergnädigst rescribiret haben, was gestalt die Erfahrung gezeiget, daß der zu Conservation der Städte mittelst Anordnung der Feur-Societät,

intendirte heilsame Entzweck nicht wenig dadurch behindert worden, daß die Feur-Societäts-Catastra derer Cleve und Märkischen Städte mit großer Ungleichheit angefertigt seynd, angesehen einige Städte bei der Taxa der Häuser sehr hoch, andere aber viel zu geringe angeschlagen worden, so daher entstanden, daß von denen verschiedenen dazu gebrauchten Taxatoribus nicht genau beobachtet worden, was bey Taxirung der Häuser eigentlich in Anschlag zu bringen, und dannhero von höchstgedachter Seiner Königl. Majestät, erheischender Nothwendigkeit wegen, die Revision und erwieiderliche Einrichtung derer Feur-Societäts-Catastrorum dergestalt allergnädigst befohlen worden, daß es überall nach einem gleichförmigen Fuß geschehen solle;

Als wird Rahmens mehr, höchstgedachter Seiner Königl. Majestät denen gesamten Einwohnern derer Cleve und Märkischen Städte die anbefohlene Revision derer Feur-Societäts-Catastrorum hieburch bekannt gemacht; Denen Stadts-Magisträten aber aufgegeben, die Neue Einrichtung derselben, damit das Werk überall gleich gefasset werde, nach Maßgebung folgender Puncte, ohne den geringsten Zeit-Verlust, fordersamst zu bewerkstelligen.

1. Zuvorberst sollen die Magisträte denen Eigenthümern den Credit, welchen sie durch Einschreibung ihrer Häuser und übrigen Gebäude, im fall sie darauf einige Gelder zu negociiren veranlaßt werden mögten, erlangen, deutlich anzeigen;

2. Denen gemelten Eigenthümern, wie hoch sie ihre Häuser und Neben-Gebäude wollen einschreiben lassen, zwar frey stellen, doch dahin sehen, daß sie dieselbe weder zu hoch noch zu geringe angeben, sondern die Mittelstrasse halten. Und damit diese Gleichheit desto besser observiret werden möge, sollen

3. Nebst Zweyen Deputatis aus dem Magistrat jeden Orts, Provinz von Cleve und Mark, Zwey Werks-verständige, deshalb specialiter zu vereybende Meister, nemlich im Clevischen: der Zimmer-Meister N. N. und der Maur-Meister N. N. Im Märkischen: aber der Zimmer-Meister N. N. und der Maur-Meister N. N. als welche zu solcher Verrichtung hieburch ernennet und authorisiret seyn sollen, adhibiret werden, so die freywillige Angabe derer Eigener, in Gegenwart ernelter Deputirten

nachsehen und examiniren, auch allenfalls, und wann sie die Angabe entweder zu hoch oder zu niedrig geschehen zu seyn urtheilen mögten, von denen angegebenen Gebäuden, nach ihrem besten Verstande, auf Muth und Gewissen, Niemanden zu Liebe oder zu Leide, auch ohne einige Neben-Absichten, eine Taxation und Aufnahme vornehmen, und dieselbe dergestalt anlegen sollen, daß das Haus Stallung oder Scheuer denen nachbarlichen Gebäuden gleich in Anschlag komme. Bei welcher Taxation

4. Nicht allein das Holz-Werck, wie zuvor geschehen, sondern auch übrige oberhalb der Erde stehende Bau-Materialia, welche durch den Brand verzehret, oder zu nichte gemacht werden können; nicht weniger die Keller, Gewölbe an denen Wohnhäusern, Stallungen und Scheuren, nach dem Werthe, den sie in jeder Stadt gelten können, in Anschlag gebracht; die Keller selbst aber, und was sonst unter der Erde gebauet, und dem Brand-Schaden nicht unterworfen, ingleichen der Grundt selbst, von der Taxa ausgeschlossen werden müssen.

5. Für die hiebey geleistete Dienste, Mühe und Verschmähnis soll denen Taxatoribus, nach vollendeter Taxa, billigmäßige Belohnung widerfahren, und von der Kriegs- und Domainen-Cammer, was deshalß zu entrichten, determiniret werden.

6. Die neue Catastra sollen, ohne Säumnis, nach dem Schlusse der Taxation, Dreyfach von denen Stadt-Magistraten angefertigt, und davon ein Exemplar, unter Subscription derer Magistrate-Deputirten und Taxatoren, an die Kriegs- und Domainen-Cammer, und das 2te Exemplar an den Commissarium Locum eingesandt, das 3te Exemplar aber bey dem Stadt-Archiv bewahret werden.

7. Was den nach dieser Aufnahme in denen Städten etwa vorzunehmenden neuen Anbau oder Haupt-Reparation und Melioration der Gebäude betrifft, so muß zwar der Magistrat jeden Orts dieselbe alle Jahr pflichtmäßig untersuchen, und dafür sorgen, daß die Taxa des neuen Gebäudes, oder die durch die Melioration geschehene Verhöhung derselben, dem Catastro angehängt werde, damit dem Neubauenden oder Reparanten, bey entstehenden Feuerschaden (:so doch Gott abwenden wolle :) darnach Vergütung geschehen könne; Es soll aber vorerst die Summa des Catastri jeglicher Stadt deshalß nicht geändert werden, sondern zu

mehrer Encouragierung des Anbaues der Vortheil denen Meliorantibus bey jeder Stadt alleine angedeyen.

8. Die publicquen Gebäude, als Kirchen, Schulen, Gasthäuser und andere Stadts- wie auch Königl. Gebäude, werden bey der Taxa übergangen und dem Catastro nicht einverleibet; Wogegen aber auch dieselbe bey empfangenen Brand-Schäden keine Vergütung aus der Feur-Societät zu erwarten haben, es wäre dann, daß Interessentes solche Gebäude von freyem Willen einschreiben lassen wolten, welchenfalls es damit, wie mit Particulieren, zu halten.

Schließlich

9. Müssen Commissarii Locum in beyden Provinzien Sorge tragen, daß diesem Reglement in allen Puncten, sonderlich wegen Gleichheit des Anschlages der Gebäude, genau nachgelebet, und die neue Einrichtung derer Feur-Societäts-Catastrorum aufs forderksamste, weil Seine Königl. Majestät dieselbe beschleuniget wissen wolten, zu stande gebracht werden möge, welches um so viel ehr geschehen kan, da vor jede Provinz besondere Taxatores angestellt sind, welche in allen Städten die Aufnahme und respective Taxation zu verrichten haben sollen. Und muß der Anfang bey der Haupt-Stadt jeder Provinz gemacht werden, die Deputirte des Magistrats aber müssen samt den Taxatoribus mit der Aufnahme und Taxation täglich, vom Morgen bis zum Abend, ohne einigen Aufenthalt, beschäftigt seyn, und die letztere, wann ein Ort zur perfection gebracht worden, sich unverzüglich nach denen andern begeben, damit annoch vor Ablauf des Jahres, wo immer möglich, die neuen Catastra gehörig vollenzogen werden mögen.

1184. Cleve den 18. Juli 1733.

Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer.

Die stattgesundene Wiederbesetzung der vakant gewordenen Stelle des General-Fiskals wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bemerk. Am 30. März 1740 ist eine anderweite Personal-Veränderung in obigem Amte, und am 5. Jan. 1792 die Wiederbesetzung der durch den Tod des frühern Fiskals erledigten Stelle des Provinzial-Fiskals für Cleve und Mark, gleichmäßig verkündigt worden.

1185. Cleve den 30. Juli 1733.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Abbeder, und Schinder-Knechte dürfen, sie mögen mit Karren, Schlitten oder Wagen fahren, nicht ohne Haspel, und nur in dunkelgrauen Röcken mit eben solchen Knöpfen und mit rothen, oben spitz zulaufenden Hüten, damit man sie gleich erkennen könne, betroffen werden; auch dürfen dieselben keine Seitengewehre tragen. Die Contravenienten sollen verhaftet und lebenslänglich in die Karre gespannt werden. (Conf. Ryl. Th. V, Abth. V, Cap. 11, Nro. 26.)

1186. Cleve den 19. August 1733.

Königl. Regierung.

Die Prediger der evangel. Gemeinden sollen nicht ferner bei den Inspektoren, sondern bei den Consistorien den Urlaub zu Reisen außerhalb der Provinz, in welcher sie stehen, nachsuchen, und muß derselbe von den Letztern nur bei sehr wichtigen Ursachen gestattet werden; zu Reisen außer Landes müssen die Prediger die landesherrliche Erlaubniß nachsuchen.

1187. Cleve den 16. November 1733.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die jeden Ortes stattgefunden Publication des königl. Edictes vom 11. Dezember 1731 (Nro. 1137 d. S.) namentlich, ob es den Unterthanen bekannt gemacht worden, daß und wie viel Weisungsgeld sie für geleisteten Vorspann zu empfangen haben, und über die jedesmalige Anweisung und Zahlung oder Steuer-Anrechnung solcher Vergütungen, wird von den Beamten unverzüglich Bericht erfordert. Zugleich wird verordnet, daß die jedem Amte jährlich von der Ober-Steuer (resp. Molestien-) Cassa vergütet werdenden Vorspanngelder, von diesem Jahre an gerechnet, künftig in den Amts-Steuer-Rechnungen, in Einnahme und Ausgabe, nachgewiesen werden müssen, und daß, wenn kein Vorspann stattgefunden hat, dieses nachrichtlich bemerkt werden muß.

1188. Cleve den 6. Februar 1734.

Königl. Regierung.

Die gerichtlichen Depositen-Gelder müssen binnen 14 Tagen, nachdem deren zinsbare Ausleihung erfolgen kann, durch das Intelligenzblatt öffentlich ausgebaut werden; Saumseligkeiten der Behörden sollen mit einer Strafe von 5 Goldgulden belegt werden.

1189. Cleve den 11. März 1734.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 12. Jan. d. J. erlassenen gemeinen Bescheides, wodurch der Prozeßgang bei dem königl. Ober-Appellations-Gerichte zu Berlin näher bestimmt wird. (Conf. Ryl. Th. II, Abth. IV, Nro. 64., und die zu Cleve ebenfalls publicirte Bestätigung des gemeinen Bescheides wegen Beschleunigung der Justiz, so wie das Edikt wegen der Exporten bei dem Ober-Appellations-Gerichte, beide vom 12. März 1736, s. l. c. Nro. 69 u. 70.)

1190. Cleve den 15. März 1734.

Königl. Regierung.

Von der unterm 10. August 1730 (Nro. 1100 d. S.) ergangenen Verordnung, wodurch den zeitlichen Consistorien, Kirchenvorständen und denjenigen, welche das Vermögen der Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen verwalten, die Verpflichtung aufgelegt worden ist, für die Sicherheit der Activ-Capitalien der Piorum Corporum nach Anleitung der Hypotheken-Ordnung zu sorgen, werden jedem Kirchen-Vorstande oder Consistorium zwei Exemplare mitgetheilt, wovon eines auf den in ihrem Versammlungsorte befindlichen Tisch offen hinzulegen, das andere aber der Sammlung ihrer Nachrichten einzuverleihen ist, damit die Nichtkenntniß dieser Vorschriften nicht vorgeschützt werden könne.

1191. Cleve den 25. März 1734.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zu den vierteljährigen Vorspann-Tabellen wird den Beamten ein genau zu beobachtendes Muster mit folgenden

Kubriken mitgetheilt; 1) Namen der Vorspann-Empfänger, 2) Bezeichnung und Datum des Vorspann-Passes, 3) Richtung des Vorspanns und Bezeichnung der ihn veranlassenden Verrichtung, 4) Zahl der Vorspannpferde, 5) Angabe der Orte, Aemter etc., woraus sie entnommen, 6) Tag der Vorspannstellung und 7) Betrag der aus der Steuer-Casse gezahlten Weisengelder.

1192. Berlin den 30. März 1734.

Friedrich Wilhelm, König etc.

Unter Bestätigung der zu Cleve am 2. October 1724 und 24. Jan. 1730 publicirten Verbote der Circulation fremder bezeichneter Scheidemünzen, wird nachgelassen, daß die Kopfstücke zu 12 Stbr. clevisch, und die einfachen und dreifachen Petermännchen zu 1 und 3 Stbr. im Handel und Wandel elastischen circuliren mögen.

1193. Cleve den 1. April 1734.

Königl. Regierung.

Das Gymnasium zu Dortmund darf, wegen der von dem dortigen Rektor gelehrt werdenden unrichtigen Grundsätze, von der Jugend in der Grafschaft Mark nicht besucht werden; wenn Letztere nicht auf andern inländischen Schulen studiret, soll sich dieselbe des Gymnasiums zu Essen bedienen.

1194. Cleve den 5. April 1734.

Königl. Regierung.

Publication einer Königl. zu Berlin am 8. Februar d. J. erlassenen allgemeinen Ordnung und Deklaration, wie in Injurien-Sachen überall soll verfahren, und selbige auf das kürzeste und schleunigste zu Ende gebracht werden sollen. (Conf. Ryl. Th. II, Abth. I, Nro. 268.)

195. Berlin den 6. April 1734.

Friedrich Wilhelm, König etc.

Zur Regulierung der Cognition in Bergwercks-Sachen in der Grafschaft Mark, und zur Verhütung fernerer Jurisdiktions-Conflicte zwischen dem Ober-Berg-Bogte und den Högrevon und Richtern wird verordnet:

Daß dem in der Grafschaft Mark bestellten Ober-Berg-Bogt nicht nur die Aufsicht auf die bei den Bergwerken angeordneten Beamten, die Förderung des Nutzens der Bergwerke, und überhaupt die Polizei dabei zu handhaben, zustehet, sondern daß derselbe auch in allen Sachen, welche die Oekonomie der Bergwerke und die daher entstehenden Ansprüche und Forderungen betreffen, gehörige Justiz zu administriren, und die auf den Bergwerken vorkommenden Frevel und Ueberschreitungen, nach Maßgabe des Herkommens und der Berg-Ordnung, zu rügen und zu bestrafen hat.

Um eines jeden Cognitionen-Grenzen noch deutlicher zu bestimmen, wird festgesetzt, „daß in Bergwercksachen alles, was die Oekonomie, Nuthung, Art und Weise zu arbeiten, betrifft, oder wann einer dem andern in der Bearbeitung zu nahe kommt, oder durch die Aelstrufften Schade verursacht wird,“ zur Erkenntniß des zeitlichen Ober-Berg-Bogts gehört; daß aber, „wann Bergwerke unter Erben in Theilung kommen, oder sonst verkauft werden, und darüber etwa Streit entsteht, sobald die Entscheidung dergleichen, ex jure haereditario, vel contractu, vel ex concursu, herrührenden Streitigkeiten, vor den Gerichten jeden Orts, gelassen werden, und darüber keiner sich etwas anmassen solle; jedoch dafern dabei oder sonst von einem Bergwerk eine Taxe erfordert wird, solche von einem Ober-Berg-Bogte, welcher die beste Wissenschaft davon hat, gemacht werden müsse.“

1196. Cleve den 14. April 1734.

Königl. Regierung.

Da im künftigen Monat Juni ein Buß- und Bet-Tag auf den Mittwoch, und das Himmelfahrts-Fest auf den Donnerstag derselben Woche einfällt, so soll ersterer verlegt und am letztgenannten Tage gleichzeitig mitgefeyert werden.

1197. Cleve den 22. April 1734.

Königl. Regierung.

Publikation eines Königl. zu Berlin am 6. d. M. erlassenen Prokuratoriums der in Kriegsdiensten des Königs von Sardinien, als eines Reichs-Freundes, stehenden Unterthanen. (Conf. Ryl. Th. III, Abth. II, Nro. 106.)

1198. Cleve den 3. Mai 1734.

Königl. Regierung.

Publikation einer Königl. zu Berlin am 30. März c. a. erlassenen Verordnung, wodurch die früheren Verordnungen fremder Scheidemünzen dahin deklarirt werden, daß bis zu weiterer Verfügung die Kopfstücke zu 12 Stüber clevisch, die Bagen zu 24, die einfachen Petermännchen zu 1 und die dreifachen zu 3 Stüber clevisch, im Handel und Wandel, jedoch mit Ausschließung derselben bei den Königl. Käsen, in den Provinzen Cleve und Mark coursiren sollen.

Zugleich wird es den cleve-märkischen Stahl- und Draht-Händlern, und insbesondere den Reidemeistern, bei Confiskations- und 50 Goldgulden Bruchten-Strafe, strenge unterlagt, für ihre ins Ausland verkauften Waaren ver-rufene Münzsorten anzunehmen und ins Land zu bringen; dem Denuncianten einer solchen Contravention soll, mit Verschweigung seines Namens, die Hälfte der obigen Geldstrafe zugetheilt werden.

1199. Cleve den 26. Mai 1734.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zufolge höherer Bestimmung dürfen auf dem Lande keine Schneider ferner geduldet, und müssen dieselben in die Städte verwiesen werden. Die Contravententen sollen mit Confiskation der bei ihnen gefundenen Arbeit bestraft, jedoch aber die Häuser und Schulmeister bei Treibung ihres erlern-ten Handwerks belassen werden.

Bemerk. Unterm 8. November o. j. a. hat die obige Behörde, auf Veranlassung eines Hofes-Rescriptes, Auskunft darüber verlangt, ob und wie hoch die Land-Schneider und andere auf dem Lande angeheirathete Hand-

werker mit in der Contribution, so wie in der Gewinn- und Gewerbesteuer angeschlagen sind, desgleichen auch, ob sie zu den üblichen Diensten und Leistungen, gleich wie die übrigen Unterthanen, herangezogen werden; sodann unterm 27. Sept. 1738 befohlen, alle Landtschneider, in so fern sie nicht Häuser oder Schulmeister sind, vom Lande weg in die Städte zu verweisen.

1200. Cleve den 26. Mai 1734.

Königl. Regierung.

Die zur Haltung des Intelligenzblattes verpflichteten Behörden, Corporationen und Personen werden aufgefordert, die zur Bekanntmachung durch das Intelligenzblatt vorschrittsmäßig geeigneten Artikel fleißiger, wie bisher, einzusenden, und zugleich angewiesen, die Abonnementsgelder pünktlich zu entrichten.

1201. Cleve den 29. Mai 1734.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei den gegenwärtigen kriegerischen Zeitumständen werden die Zollbeamten angewiesen, genau darauf zu wachen, daß keine Kriegs-Munition, Geschütze und Gewehre durch, und den kriegführenden Partheien zugeführt werden; bei vorhandenem Verdachte sollen sie die Disposition der Frachtfuhren und Wagen vornehmen und dieselben, bei Vorfindung solcher bezeichneter Gegenstände, anhalten.

Bemerk. Am 3. Juli o. j. a. ist näher deklarirt worden, daß die mit kaiserl. oder der Reichsstände Häfen versehenen Munitions-Transporte überall ungehindert durchgelassen werden sollen.

1202. Cleve den 2. Juni 1734.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines Königl. Patentes d. d. Berlin den 30. März 1734, wonach, zur Beförderung der Einwanderung und Ansiedlung der Leinwand-Weben, Spinner u. a. Hausleute in und bei den Dörfern, den sich Anbauenden mehrere Freijahre bewilligt, und selbst Häuser auf Königl. Kosten er-

baut werden sollen. (Conf. Mpl. Th. V, Abth. II, Cap. X, Nro. 85.)

1203. Cleve den 12. Juni 1734.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 5. Februar c. a. erlassenen Patentes, wodurch bestimmt wird, daß die Stipendien für Studierende auf den Universitäten nur denjenigen Candidaten verliehen werden sollen, welche zur Zeit der Fälligkeit der Stipendien auch wirklich studieren, und daß alle seitherige desfalls verliehene Expectanzen cassirt sein sollen. (Conf. Mpl. Th. I, Abth. II, Nro. 132.)

1204. Cleve den 26. Juni 1734.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 20. Mai d. J. erlassenen Edictes, wodurch das Trauer-Reglement vom 27. Juli 1720 (Nro. 760 d. S.) erneuert und dahin modificirt wird, daß Stief-Eltern von den Kindern, gleich einer Mühme, nur 30 Tage betrauert werden sollen, so wie daß es niemanden, ohne alle Ausnahme, gestattet ist, Wagen, Pferde und Stuben schwarz zu behangen und die Dienstboten in Trauer zu kleiden, oder an dessen Statt ihnen Geld oder sonst etwas zu reichen.

Contraventionen dieser Vorschriften sollen mit einer Geldstrafe von 100 bis 1000 Rthlr. belegt werden. (Conf. Mpl. Th. V, Abth. I, Cap. I, Nro. 25.)

1205. Cleve den 26. Juni 1734.

Königl. Regierung.

Das unterm 25. August 1708 (Nro. 576 d. S.) erlassene allgemeine Edict, wegen genauer Beaufsichtigung und Untersuchung der Schulen, Ausmittlung und Beförderung der talentvollen und Abweisung der unfähigen Schüler, soll von den Beamten, Ortsbehörden, Scholarchen und von

den Patronen der Gymnasien und Schulen genauer, wie bisher, beachtet und gehandhabt werden.

1206. Cleve den 21. Juli 1734.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Stadt-Magistrate dürfen, ohne vorherige Benachrichtigung der Local-Commissarien, weder Capitalien aufnehmen, noch auch deren ablegen. Die zu den städtischen Archiven oder Registraturen gehörigen Briefschaften und Papiere dürfen nicht in den Häusern der Magistrats-Mitglieder, sondern müssen auf dem Rathhause, oder an einem andern öffentlichen und gegen Feuersgefahr gesicherten Orte, aufbewahrt werden.

1207. Cleve den 28. Juli 1734.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Auf die, unter dem Namen französischer Deserteure, sich einschleichenden Vagabunden, so wie auf das übrige die öffentliche Sicherheit gefährdende Gesindel, soll genau gewacht werden und dasselbe im Betretungsfalle verhaftet und über die Landesgrenze gewiesen werden.

1208. Cleve den 11. September 1734.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die bei der jüngsten Anwesenheit Sr. Maj. des Königs Behufs des königl. Dienstes gestellten Vorspannpferde sollen nicht in die vierteljährigen Vorspanntabellen aufgenommen, sondern darüber besondern Nachweisen eingereicht werden.

1209. Cleve den 15. September 1734.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines königl. zu Berlin am 15. September c. a. erlassenen Patentes, wodurch, zur Beförderung der Hutmanufacturen bestimmt wird, daß in allen Schäfereien

der Spurmark bei den Wollschuren die Lämmerwolle besonders, von der Schaafwolle getrennt, gefackelt und (damit die Hutfabrikanten sie aus der ersten Hand und nicht nur von den Luchsfabrikanten zu erhöhteren Preisen beziehen können) verkauft werden soll. (Conf. Wpl. Th. V, Abth. II, Cap. IV, Nro. 93.)

1210. Cleve den 25. September 1734.

Königl. Regierung.

Das, nur zu großen und unnützen Kosten Veranlassung gebende, bei Trauerfällen übliche Aushängen der Wappen der Verstorbenen (Trauerschilder) vor den Häusern, wird bei 100 Goldgulden Strafe verboten.

1211. Cleve den 15. November 1734.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da die Regimenter künftig ihre Zahlung bei der Ober-Steuer-Kasse zu Cleve direkt empfangen und nicht mehr auf die Special-Kassen angewiesen werden, so wird den Steuerempfängern die pünktliche Einsendung der Steuergelder nach den Verfallsterminen, bei Vermeidung militärischer Execution, befohlen.

1212. Cleve den 22. Dezember 1734.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zunolge eines Hofes-Rescriptes vom 22. September c. a., sollen unehelich geborne Kinder, welche sich gut aufführen und ein Handwerk erlernen wollen, auf den Bericht der Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer, legitimirt werden können, in so fern sie dergleichen Gnade werth sind. Die desfallsigen Supplicanten, oder deren natürliche Eltern und Anverwandte, oder diejenigen Meister, welche dergleichen Kinder in die Lehre nehmen wollen, sollen für solche Legitimation 5 Rthlr. zur Rekruten-Kasse entrichten, ganz Armen soll aber diese königl. Gnade unentgeltlich angedeihen.

1213. Cleve den 6. Januar 1735.

Königl. Regierung.

Behufs der Untersuchung und Regulirung des Vermögens und dessen fundationsmäßiger Verwaltung, aller vorhandenen Stiftungen, Pflorum Corporum, Kirchen, Schulen und Armenanstalten, durch künftig zu delegirende Mitglieder der Regierung, werden die Magistrats in den Städten und die Beamten auf dem Lande zur Ermittlung und Einsendung vorläufiger Nachrichten über den Vermögens-Bestand, so wie über die Verwaltungs- und Verwendungs-Art der Revenuen der gedachten Anstalten, angewiesen.

1214. Cleve den 20. Januar 1735.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Anträge auf Steuer-Nachlässe wegen Jagdschaden müssen von den Beamten durch eine genaue Designation der beschädigten Felder, mit Angabe der Morgenzahl, der Größe des Schadens, so wie der Steuerquote, unterstützt werden.

1215. Cleve den 24. Januar 1735.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Der Preis für das Intelligenzblatt muß von dessen Abonnenten vierteljährig pünktlich entrichtet werden, und sollen diejenigen, welche damit 14 Tage nach dem Abflusse jedes Quartals rückhaften, zu doppelter Preiszahlung mit teilst Execution angehalten werden.

1216. Cleve den 9. Februar 1735.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die bereits am 12. März 1725 verordnete Einsendung der historischen Tabellen vom platten Lande, für den Zeitraum der jedesmal zuletzt verfloßenen 3 Jahre, muß von den Beamten pro 1732 bis 1734 sofort bewirkt werden.

Bemerk. Weil die oben angeordnete Verordnung in dieser Sammlung fehlt, wird hier bemerkt, daß die

bezeichneten historischen Tabellen, zufolge eines späterhin mitgetheilten Schema's, folgende Rubriken enthielten:

1. Bauern, 2. Kösthen, 3. Fischer, 4. Müller, 5. Schmiede, 6. Leinweber, 7. Schuster, 8. Schneider, 9. Wollenweber, 10. Zimmerleute, 11. Häuslinge, 12. Schäfer, 13. Hirten, 14. Frauen, 15. große Söhne, 16. große Löhner, 17. Söhne unter 10 Jahren, 18. Löhner unter 10 Jahren, 19. Knechte, 20. Mägde, 21. Geistliche, 22. Angabe der vorhandenen Zahl, mit der Bezeichnung, wie viel Soldaten, und zwar 1. wie viel angeessene Unterthanen, und 2. wie viel Unterthanen, Söhne und Knechte, die wirklich als Soldaten dienen, sodann 3. wie viel enröhrte Söhne und Knechte, die noch keine Dienste leisten, sondern nur angeschrieben sind, darunter sind. Ausserdem sind auch noch folgende Rubriken aufgeführt: Morgenzahl der Real- oder Contribuablen Hufen; Betrag des darauf haftenden Contributentent a. zur Contribution, b. zu den Cavalleriegebern, c. zu den ausserordentlichen Amtslasten, d. zu den Leich-, Dnera und Morgen-Gelber; und e. jährlich davon zu entrichtende Geld- und Natural-Canones und Lehn-Gelber.

Unter'm 23. März 1743 ist den Beamten befohlen worden, über die historische Tabelle pro 1739 — 42 gegen jene pro 1736 — 39 eine Bilanz-Nachweise einzusenden, und die Ursachen der Veränderungen bei jeder Rubrik anzugeben, sodann am 6. Dezember 1748 verordnet worden, daß die historischen Tabellen künftig alljährlich eingesendet werden sollen. Am 25. November 1749 ist, unter Mittheilung eines abgeänderten Schema's der Tabelle, deren Einsendung wieder für jeden Zeitraum von 3 Jahren festgesetzt, und am 16. November 1750 befohlen worden, daß jede Tabelle am Schlusse mit einer Bilanz gegen die Vorhergegangene versehen werden müsse.

Die bis zum Jahre 1772 und späterhin vielfach ergangenen Verordnungen, wodurch Abänderungen in den Rubriken und Einsendungsterminen der historischen Tabellen verfügt worden, werden, als unerheblich, in dieser Sammlung ferner nicht angebeutet.

1217. Cleve den 17. Februar 1735.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den sämtlichen Accise-Kassen-Beamten wird es bei Verlust eines einmonatlichen Gehalts verboten, sich in ihren Monatsberichten über die Ursachen der Erhöhung oder Verminderung der Accise-Einnahme schlechthin auf die Angaben für den vorigen Monat zu beziehen; sie müssen vielmehr, beim Fortbestande gleicher Ursachen, dieselben wiederholt kurz anführen. Die auf Spezial-Ausgabe-Verordnungen geleisteten außerordentlichen Zahlungen müssen in den monatlichen Kassen-Extracten durch Abschriften der Zahlungs-Verordnungen belegt werden.

1218. Cleve den 10. März 1735.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Beamten werden angewiesen, den Landphysikern und Aerzten bei Obductionen u. s. w. zufolge der Medizinal-Ordnung, die freie Fuhr mit zwei Vorspannpferden zu stellen, und dieses mit Bezeichnung der Veranlassung in die Vorspanntabelle aufzunehmen.

1219. Cleve den 14. April 1735.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zufolge höherer Verordnung darf den Rentanten der Stadtkammereien für ihre, über die Competenz-Etats geleisteten Vorschüsse nicht das Geringste extraordinär bewilliget werden, und müssen diese Vorschüsse, durch Ersparungen aus den städtischen Einkünften, successive getilgt werden. Rünftige, die städtischen Competenz-Etats überschreitende, Vorschüsse sind, bei Verlust des Kapitals und der Zinsen, verboten.

1220. Cleve den 23. Mai 1735.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die den Lokal-Commissarien einzusendenden Nachweisen der, von den Lokal-Behörden vierteljährig vorzunehmenden, Visitationen der Feuerstellen sollen künftig, nach einem bei-

gefügten Muster, aufgestellt werden, damit dieselben dadurch auf die brandgefährlichen Feuerstellen aufmerksam gemacht werden, und deren Besichtigung bei ihren Rundreisen vornehmen können.

1221. Cleve den 29. Juni 1735.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Als Deklaration der frühern Bestimmungen, wird in Folge Königl. Verordnung vom 13. d. M. festgesetzt, daß die Progentgelber zum Vortheil derjenigen, die in den cleve-märkischen Städten die wüsten Hausstellen bebauen, nemlich 15 pCt. Baufreiheit und 8 pCt. Holzgelber, im Ganzen 23 pCt., noch ferner bis zum Schlusse des Jahres 1739 vergütet werden sollen. Die Lokal-Commissarien und Magistrate in den Städten sollen sich jedoch bemühen, daß die noch vorhandenen wüsten Hausstellen von Neuanziehenden bebaut werden.

1222. Berlin den 12. Juli 1735.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unter Erneuerung der in dem Patente vom 17. Juni 1732 (Nro. 1166 d. S.) enthaltenen Bestimmungen, wegen verbotener Einfuhr fremden Salzes in die Grafschaft Mark, wegen Regulirung des Debits des einländischen Salzes durch königl. Salz-Factore und Sellen, so wie wegen Anfertigung und Revision der Salz-Probe-Register, wird verordnet, daß jeder die Zahl der, seinen Haushalt bildenden, Personen und seines Viehstandes, Dehufs deren Eintragung in das Salzprobe-Register und in ein ihm auszuhandigendes Salzbüchlein, richtig angeben, und das hiernach vom Salz-Inspector zu bestimmende jährliche Salzquantum, bei der ihm angewiesenen Sellenerei, abnehmen müsse, in so fern kein Abgang an Personen oder Vieh stattgefunden hat. Contraventionen oder Unterlassungen dieser Vorschriften sollen mit den im obigen Patente festgesetzten Strafen unwachlässlich belegt werden.

Bemerk. Publicirt sub dato Cleve den 12. September 1735, und hat die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer unterm 22. Oct. d. j. ferner bestimmt, daß in das, jedem Eingekessenen einzuhändigende, Salzbüchlein der

Salzbedarf dergestalt eingeschrieben werden soll, daß auf jede über 9 Jahr alte Person 7 Becher, auf jede melkende oder tragende Kuh 3 Becher, fürs Einschlagen auf 4 Personen 6 Becher, und extraordinair, nach Beschaffenheit der Wirthschaft und Handtirung, eine Anzahl Scheffel und Becher Salzes gerechnet werde. Für jeden weniger, als das Consumtions-Quantum, abgenommenen, oder bei einem andern als dem bezeichneten Salz-Seller abgeholtten Becher Salzes, soll 6 Schbr. Strafe erlegt werden. — Dieselbe Behörde hat unterm 2. Mai 1736 die strengere Handhabung des obigen Patentes befohlen, um den scheinbar bestehenden falschen Bahn zu widerlegen, „daß es mit dem Salz-Regal kein rechter Ernst sey;“ sodann auch am 20. Dezember 1738 verordnet, daß bei den jährlichen Beschreibungen und Revisionen der Salzprobe-Register, der Salzbücher und der Salzstrafregister durch den Salz-Inspector, in den Städten ein Deputirter des Magistrates, auf dem Lande aber der Richter selbst, oder wenigstens der Gerichtschreiber, gegenwärtig sein, und die Probe- und Strafregister mit unterschreiben soll, wonach dann keine fernere Einwendung, gegen Straf-fälligkeitserklärungen von Seiten der Consumenten, stattfinden darf. — Unterm 11. Juli 1740 ist verordnet worden, daß die seither auf eine dreijährige Dauer eingerichteten Salzbücher der Consumenten nunmehr auf sechsjährigen Gebrauch eingerichtet werden sollen.

1223. Cleve den 1. August 1735.

Königl. Regierung.

Die, durch die königl. Verordnung vom 30. Mai v. J. (Nro. 1198 d. S.) im Handel geduldeten, Scheidemünzen dürfen auch bei den Accise- und Steuer-Kassen nach ihrem festgesetzten Werthe empfangen werden.

1224. Cleve den 25. August 1735.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 18. Mai c. a. erlassenen Edictes, wodurch die unterm 10. October 1726

(Nro. 1024 d. S.) bekannt gemachten Bestimmungen, wegen Beerdigung derjenigen Personen, die aus frommen Stiftungen und Armentassen Almosen genossen haben, erneuert werden, und zugleich festgesetzt wird, daß die Wirthe oder Hausbesitzer, bei welchen jene Dürftige sterben, hiervon sofort Anzeige machen, und den etwa vorhandenen Nachlaß derselben, über dessen Bestand sie eine eidlische Erklärung zu leisten haben, in gute Aussicht und sichere Verwahrung nehmen müssen, auch bei Strafe des doppelten Erlasses, nicht das Geringste davon verbringen lassen dürfen. (Conf. Wyl. Th. I, Abth. I, Nro. 135.)

1225. Cleve den 3. October 1735.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die von den Gerichtschreibern fernerhin auszurechnenden Steuer-Hebe-Zettel müssen von den Richtern und den Deputirten der Beerdien geprüft, und von ihnen und den Gerichtschreibern dahin attestirt werden, daß der bei der Um lage zu Grund gelegte Hundertzettel mit dem vorjährigen übereinstimmt, und daß derselbe, so vielmal als im Steuer-Ausschlags-Protokolle bewilligt ist, in den Hebezetteln richtig angerechnet worden ist.

1226. Cleve den 13. October 1735.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das medizinalordnungswidrige Hausiren der Thüringer mit Oskitäten u. a. Medizinal-Waaren wird wiederholt verboten.

1227. Cleve den 19. October 1735.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die, wegen der jüngsten Rückreise Sr. Königl. Majestät nach Berlin, jedem Dorfpanner aus den jedem Amte vergüteten Meilen- und Warte-Gelder gebührenden Beträge, wobei auf 1 Mann und 1 Pferd für jede 24 Stunden 20 Grüber zu rechnen sind, werden von den Beamten genaue Nachweisen erfordert.

1228. Cleve den 31. October 1735.

Königl. Regierung.

Die strengere Beachtung der publicirten Medizinal-Ordnung vom Jahre 1725, und die Erfüllung und Beförderung der von dem Provinzial-Medizinal-Collegium emanirenden Verordnungen, wird den sämtlichen Behörden bei eigener Verantwortlichkeit befohlen.

1229. Cleve den 10. November 1735.

Königl. Regierung.

Eine unterm 30. v. M., an die in Cleve und Markt garnisonirenden Regimenter, erlassene Königl. Circular-Ordnung, wodurch den Leptern, gleichmäßig wie in den übrigen Königl. Provinzen, ihre diesseitigen Cantonsbezirke, Behufs ihrer Ergänzung, angewiesen werden, soll, auf die erfolgende Requisition der Regimenter, von den Pfarrern unweigerlich von den Kanzeln verkündigt werden, damit jeder Dienstpflichtige wisse, zu welchem Regiments-District und Canton er eigentlich gehöre.

1230. Cleve den 10. Dezember 1735.

Königl. Regierung.

Publication eines Königl. zu Berlin am 10. Dezember c. a. erlassenen allgemeinen Edictes, wodurch, rücksichtlich der Criminal-Prozeß-Kosten, diejenigen Verrichtungen der Behörden und Beamten, welche gebührenfrei von Amts wegen, oder gegen eine festgesetzte Lare, geschehen müssen, so wie die unentgeltlich zu leistenden Fuhr- und Boten-Dienste bestimmt und bezeichnet werden. (Conf. Wyl. Th. II, Abth. III, Nro. 74.)

1231. Cleve den 9. Januar 1736.

Königl. Regierung.

Publication eines Königl. zu Berlin am 9. Jan. d. J. erlassenen Edictes, wodurch den Justizbehörden ausführliche Vorschriften zum schnellern Betrieb der meisten Criminal-

Prozesse ertheilt werden. (Conf. Wyl. L. II, Abth. III, Nro. 76.)

1232. Cleve den 18. Januar. 1736.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die jährlich in den Städten nothwendigen Bau- und Reparatur-Kosten müssen die Stadtmagistrate jährliche Bau-Stats (nach einem beigefügten Muster) bilden, und im Laufe des Januars den Lokal-Commissarien einreichen. Nur bei bringendem, und auf den motivirten Bericht des Lokal-Commissars von der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer anerkannten, Bedürfnisse, darf das zu diesem Zwecke in den städtischen Competenz-Stats ausgeworfene Quantum überschritten werden.

1233. Berlin den 28. Januar 1736.

Friedrich Wilhelm, König u.

Zur Abstellung der bei den cleve-märkischen Privat-Jurisdictionen, zur Beeinträchtigung der landesherrlichen Gerechtsame und zum Nachtheil der königl. Unterthanen, eingeschlichenen Mißbräuche wird verordnet:

1. Daß Sr. königl. Majestät und ihren Nachkommen, alle Landes-Herrschaftliche Hohe Obrigkeit, Ober-Inspection, Regalia, Religion und Kirchen-Sachen, auch alle andere der Territorial superiorität anstehende, und davon dependirende Berechtsahme ingleichen die Confirmationes oder justificationes sententiarum in Criminalibus, tam interlocutoriarum, ubi de torquendo Inquisito agitur, quam definitivarum ante executionem, in denen Jurisdictionen vorbehalten und bleiben soll.

2. Sollen die Jurisdictionen-Richtere und Bediente der Distribution und persequution, als auch der Execution und Receptur in Reichs-Creyß und Ampts-Steuren und Umlagen, auch was davon dependiret, sich gänzlich enthalten, und sich darunter auf keine Weise einiger Cognition oder Direction anmassen, hingegen solches alles in Seiner königl. Majestät allerhöchsten Namen denen königl. Bedienten, welchen solches anvertrauet, ungehindert zu verrichten.

Und wie Seine königl. Majestät Unser allergnädigster Herr, bereits den 4. Decembris 1731. in Gnaden verordnet, daß künftighin jedesmahl aus dem Mittel der Kriegs- und Domainen-Kammer oder wehm diese es sonst ansetzen würde, denen Steuer-Ausschlägen, Abnahme der Contributionen-Rechnungen, auch in den Jurisdictionen mit beywohnen solle, so hatt es auch dabey sein beyzubehalten, und werden Dieselbe hiernächst dem befinden nach, anmoch veranlassen, daß auch in denen Ämtern die künftighin zu stellende Richter mit der Receptur der Steuern sich nicht weiter mollen mischen.

3. Sollen die königl. Collegia und angeordnete Richter, nicht weniger Haupt-Richtere, Rentmeister, und Schüttere, und alle übrige Bediente, hierauf mit Nachdruck halten, und acht geben, daß Allerhöchstgedachter Seiner königl. Majestät in Dero Domainen, und zugehörigen Diensten, Pächten, Zinsen, Renten, Jagden, Holzungen, Büschen, Fischereyen, und andern Einkünften, imgleichen in Administration, Beytreibung oder Einhebung Derselben, mithin in Bestrafung, und Executions-Verrichtungen wider die Saumhafte, oder Refractorios kein Eingriff geschehe, oder sonst in darin einiger Nachtheil oder Hinderung zugefüget werde; wie denn auch Dieselbe

4. Dahin sehen sollen, daß die einer Jurisdictionen-Untergebene, von denen Richtern, oder Bedienten der Jurisdictionen-Einhaber in Dictir- und Beytreibung der Bruchten nicht anders, als denen Landes-Verordnungen, in specie dem Bruchten-Reglement vom 10. Juny 1719. (N. 836 d. S.) gemäß, und erst nach einer in dessen Conformität vorhergegangener ordentlicher Moderation, angesehen werden, und damit darunter aller Excess vermieden bleibe, sollen die Jurisdictionen-Richtere gehalten seyn, gleich andern königl. Richtern die Bruchten-Protocolla jedesmahl zur Revision gebohrndt einzusenden, und vor erhaltener Approbation oder Moderation, sich keiner Execution und Beytreibung anmassen.

5. Sollen die Räte und königl. Beamten darauf mit allem Nachdruck halten, daß die Jurisdictionen-Einhaber, welchen Dienste verschrieben sind, keine mehrere Dienste als dem alten Herkommen gemäß, nemlich einen bey Raub, den andern bey Stroh, nach jedes Gutts Beschaffenheit sich leisten lassen.

6. Da auch in der Instruction des Anno 1648. §. 6. ausdrücklich verordnet ist, soll sich zutragen sollte, daß die Successores der Eingebornen Ritter, bürgerlichen Jurisdictionen-Einhabere nicht qualificiret, oder auch das Haus und Jurisdiction an Unqualificirte oder nicht eingeborne etiam cum Consensu Domini directi, veräußert würde, sollen solche Jurisdictiones sodann ipso facto Seiner Königl. Majestät oder Dero Nachkommen anheim gefallen seyn, und Dieselbe denen Königl. Ämtern, wohin sie vorhin gehöret, wieder bezeuget werden, also hat es auch ferner wie auch wenn, wie in §. 7. besagter Instruction besagt, unter der Jurisdiction gehörige Güter veräußert werden, dabey sein Verwenden.

7. Soll denen Appellationibus nach Inhalt jüngerer Verfassung der ungehinderte Lauff gelassen werden, auch der Jurisdictionen-Richter bey Designir- und Einforderung der Gerichts-Jurium sich an die emanirte oder hiernechst zu machende Sportul-Taxen lediglich halten, und dawieder jemandt zu beschwehren sich keinesweges unterstehen, wie dann auch

8. Wieder dergleichen Jurisdictionen-Einhaber der Weg Rechts sowohl in Realibus als Personalibus, dem Herkommen gemäß, einen jeden offen bleibt;
Ferner

9. Sollen die Königl. Räte und Bediente dahin sehen, daß Niemandt, wieder seine hergebrachte Berechtigung, Privilegia und Freyheiten beschweret werde, sondern was dawieder vorgenommen worden, gebührendt abstellen.
Auch

10. Wegen Annehmung und Bestellung der Richter es bey der bisherigen Observanz gelassen werden, es müssen aber die Jurisdictionen-Einhaber dahin sehen, daß Lächerliche Leute dazu gebraucht werden, müssen Sie sonst dafür responsable seyn und bleiben sollen.

11. Damit auch gedachte Richter nicht bloß dem Willen der Jurisdictionen-Einhaber in Ihren Amts-Verrichtungen unterworfen seyn, und dadurch gehindert, oder abgehalten werden mögen, nach Pflicht und Gewissen Recht zu thun, und solches in allen Sachen unparteylich zu befürdern oder den gegen die aus denen Königl. Collegiis ergehende Verordnungen und Befehle schuldigen respect zu erweisen; So sollen gedachte Jurisdictionen-Einhabere Ihre

Richter vor der gesetzten Zeit ohne redliche Ursache zu dimittiren nicht besugt seyn, sondern es soll solches nicht anders als cum causae cognitione geschehen.

12. Ingleichen sollen die Jurisdictionen-Einhabere mit Administration der Justiz- und mit Gerichtlichen Sachen, mit Executionen, Dictir- und Bepreitung der Brächten sich nicht meliren, sondern solches Ihren dazu bestellten und darauff specialiter Verpflichtenden Richtern überlassen, jedoch wann über der Richtere Amts-Verwaltung Klage geführt würde, soll Ihnen unbenommen seyn, darüber Ihre Verantwortung zu erfordern, und Sie zu Ihrer Pflicht und Schuldigkeit anzuweisen.

13. Damit auch mehrgemelten Jurisdictionen-Richtern der vor allen Ihren Natürlichen Landes-Fürsten, und Dero heingelassenen Collegien gebührender Gehorsam und allerunterthänigste Folge Leistung desto mehr eingebunden werden möge, sollen Dieselbe jedesmahl bey Antrittung Ihres Richter-Ämtes Seiner Königl. Majestät als Ihren Landes-Herren in Gegenwart eines zu nächst wohnenden Königl. Beamten specialiter darauff verpflichtet und veraydet, solches auch ad Protocollum verzeichnet werden, dergestalt, daß Dieselbe angeloben, nach Allerhöchstdachter Seiner Königl. Majestät publicirten und fernerhin auszulassenden Edicten und Verordnungen sich zu achten, und darüber gebührendt zu halten, auch daß Sie weder selbst noch durch andere in Seiner Königl. Majestät Regalia und Jura eingreifen, noch andern es zu thun gestatten, mithin, wenn von denen Collegiis in Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Rahmen Ihnen etwas anbefohlen wird, Sie solches unverzüglich ins Werk stellen wollen.

14. Da auch unter andern bey denen Landt- und Dienst-Führen, dieses als ein sonderliches Beswehr mit angemercket, daß wann dergleichen Vorspann-Pferde oder Dienst-Führen erfordert werden, und die Königl. Beamte dazu den Aufbot thun, einige der Jurisdictionen-Untergebene aber sich saumhafft finden lassen, daß sodann die Jurisdictionen-Einhabere solche Saumhaffte vor die verwürckte Brächten ansehn, auch Dieselbe zu Ihrem Nutz bepreiten lassen; Als soll hinführo in dergleichen Fällen nicht nur den Königl. Beamten frey stehen, auf der Morosorum Abste, andere Pferde, oder Führen anzuschaffen, sondern auch die von der Cammer selber, nicht aber von denen Beamten zu dictirende Brächte zum Behneff der Königl. Brächten-

Casse bezutreiben, gestalten, wann mehrgedachte Jurisdictionen-Einhabere in Ausmachung vorübergehender Exceßes sich schamhaft ergeben, und desfalls aus denen Königl. Collegia Commission anzuordnen nöthig erachtet wird, sollen ebenfalls die dergestalt vorkommende Bruchten nicht denen Jurisdictionen-Einhabern, sondern der Königl. Cassa zufließen, und im übrigen der Zahlungsigkeit halber das Interesse Fisci vorbehalten bleiben.

15. Sollen auch die von denen Königl. Collegia abgeschickte, mithin vigore Commissionis ad insinuandum autorisirte Boten, bey Vermeidung arbiträrer Straffe, in Ihrem Amte nicht gehindert, vielmehr mit Worten, Schlägen, oder einigen Ungeheim zurückgewiesen werden, massen auch denen Notariis immatriculatis bey gleichmäßiger Straffe in Verrichtung Ihres Notariat-Amtes, keine Hinderniß zuzufügen ist; Und damit nach dieser Instruction es hinführo in allem genau gehalten werde; Sollen

16. Obgedachte Räte und Bediente insonderheit bey der Lehn-Kammer dahin sorgfältig Acht haben, daß hinführo alle Commissiones und Lehn-Brieffe über die Jurisdictiones, so denen Inhabern hinführo bleiben werden, nach dieser Instruction eingerichtet, und die darin enthaltene Reservata und Restrictiones ausdrücklich Denenjenigen inseriret werden; Und damit dieses zu Jedermanns Wissenschaft gelange, soll durch den Druck solches bekannt gemacht, und gehörendt publiciret werden.

1234. Cleve den 30. Januar 1736.

Königl. Regierung.

Publication eines Königl. zu Berlin am 2. November v. J. erlassenen allgemeinen Edictes, wodurch es den Justiz-Behörden untersagt wird, ohne besondere Königl. Erlaubniß, den Verwandten der hingerichteten Delinquenten die Leichen der Leptern verabsolgen zu lassen. (Conf. Mpl. Th. II, Abth. III, Nro. 73.)

1235. Cleve den 8. Februar 1736.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die Zahl und Eigenschaft der wist und uncaltrirt liegenden Höfe, Rotten und Ländereien, welche, für die

darauf hastenden öffentlichen und andern Lasten, nicht verpachtet werden können, wird ausführliche Nachricht erfordert.

1236. Cleve den 8. Februar 1736.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das, auf die, im Brandschaden-Versicherung-Vereine befindlichen, clevischen Städte repartirte Entschädigungs-Quantum, für die Abgebrannten zu Griethausen, soll auf die Theilnehmer an der Gesellschaft in jeder Stadt mit 3 Deut, für jeden Reichsthaler des eingetragenen Taxations-werthes, vertheilt, in drei Terminen erhoben und binnen 12 Wochen eingekandt werden.

1237. Cleve den 1. März 1736.

Königl. Regierung.

Die jeden Ortes vorhandenen Juden sollen von den Lokalbehörden aufgefordert werden, sich darüber auszuweisen, ob sie in Folge des General-Privilegiums vom 27. Dezember 1713 (Nro. 681 d. S.), oder auf sonstige Weise, des landesherrlichen Schutzes genießen, sodann auch, wenn sie sich auf ältere Schutzbriefe stützen, wovon sie eine Abschrift zu hinterlegen haben, ob und von wem sie deren landesherrliche Bestätigung erhalten, ob und wie viel sie dafür zur Rekruten-Kasse entrichtet und auch zum Schutze geld jährlich beigetragen haben. Die Behörden sollen das desfalls abzuhaltende Protokoll baldigst einsenden, und alle ohne Geleit befundene Juden sofort des Landes verweisen.

1238. Cleve den 10. März 1736.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Vorspannberechtigten darf nur, zu der in dem Vorspannpasse bezeichneten Richtung, Vorspann geleistet werden, auf Vorspannpässe, welche einmal schon gebraucht sind, darf kein Vorspann verabsolgt, und dieser eben wenig zu Militär-Transporten gestekt werden, wenn nicht vor-schriftsmäßige Vorspannpässe zum Grunde liegen.

1239. Cleve den 12. März 1736.

Königl. Regierung.

Bei der bevorstehenden Verrufung der unterhältigen unter den Namen Max'dor, Caroliner, Clementiner und dergleichen in Cleve und Mark coursirenden, Churpfälzischen, Churbairischen, Württembergischen, Hessen-Darmstädtischen, Anspachischen, Baden-Durlach'schen, Hohenzollern'schen, Fulda'schen und gräflich Montfort'schen Gold-Münzen, werden die Unterthanen vor Schaden gewarnt.

1240. Cleve den 14. März 1736.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den sämtlichen Accise-Kassen-Beamten wird es bei Vermeidung von Geld-, Suspensions- und Cassations-Erlassen wiederholt dringend anbefohlen, bei den monatlichen Kassen-Extracten, und in den Berichten über die Ursachen der vermehrten oder verminderten Accise-Einnahmen, mehr Ordnung, Pünktlichkeit und Gründlichkeit anzuwenden.

1241. Cleve den 17. März 1736.

Königl. Regierung.

Publication einer königl. zu Berlin am 17. März d. J. erlassenen Deklaration des Art. 42. der Wechsel-Ordnung vom Jahr 1724 (Nro. 892 d. S.), wodurch bestimmt wird, daß, obgleich veraltete Wechsel weder als solche, noch auch als Obligationen mehr gelten, dem Inhaber oder Gläubiger dennoch freistehen soll, seine Forderung auf eine andre Art, binnen der in den Rechten festgesetzten Zeit, zu erweisen. (Conf. Mpl. Th. II, Abth. II, Nro. 54.)

1242. Cleve den 21. März 1736.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die den königl. Accise, Zoll- und Contributions-Beamten bei Verrichtung ihres Amtes angethanen Verbal- und Real-Injurien gehören zu denjenigen Gegenständen, welche, in Gemäßheit des Justiz-Reglements vom 21. Juni 1713

(Nro. 677 d. S.), der ausschließlichen Cognition der Kriegs- und Domainen-Kammer, so wie der Real-Commissarien, unterworfen sind.

1243. Cleve den 26. März 1736.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 9. Januar d. J. erlassenen Ediktes, wodurch alle evangel. lutherische Unterthanen, welche sich dem Studium der Theologie widmen, verpflichtet werden, den Anfang ihren Studien, wenigstens zwei Jahre anhaltend auf der Universität Halle zu machen, in so fern sie auf Beförderung in den königl. Staaten Anspruch machen. (Conf. Mpl. Th. I, Abth. II, Nro. 137.)

1244. Berlin den 26. März 1736.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Das unterm 28. Mai 1701 (Nro. 511 d. S.) ergangene Reglement, wie es in puncto juris patronatus bei den evangel. reformirten Prediger-Wahlen in Cleve und Mark zu halten sei, soll auch auf die dafelbst vorhandenen evangelisch lutherischen ausgedehnt, und die Collatores gleichfalls darauf verwiesen werden. Die königl. Regierung soll dafür sorgen, daß künftig diesem Reglement von beiden Religions-Berwandten nachgelebet werde, und im Fall, daß sich einige Zweifel bei der Einrichtung erheben möchten, darüber Bericht erstatten.

1245. Cleve den 7. April 1736.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zufolge königl. Verordnung sollen denjenigen enröllirten Unterthanen, welche zu Kriegsdiensten untauglich sind, oder kein Wachsthum mehr versprechen, die Trauscheine von den Regimentern, auf Ansuchen der Civilbehörden, unweigerlich ertheilt werden, sodann auch solche Leute von allem Anspruch des Regiments befreit sein.

Bemerk. Unterm 28. August 1742 hat die vorbezeichnete Behörde den fernern königl. Befehl publicirt, daß

vergleichen Untauglichen der Abschied ganz unentgeltlich von den Regimentern erteilt werden soll.

1246. Cleve den 23. April 1736.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 5. d. M. erlassenen Edictes, wodurch die chur- kölnischen, bairischen, pfälzischen, die württembergischen und hessen- darmstädtischen, die anspach'schen, baden- durlach'schen, höhenzollern'schen, fulda'schen und gräflich montfort'schen, unter den Namen Maxdor, Carolinar und Cleventiner unterhältig ausgeprägten goldenen Münzen, in Cleve und Marl, gleich wie in den übrigen königl. Provinzen, ganz verrufen werden, und deren Annahme und Ausgabe bei Strafe der Confiskation und einer Geldstrafe, vom vierfachen Werthe der confiscirten Münzen, oder 3 tägigem Arreste bei Wasser und Brod, verboten wird. Dem Denuncianten einer Contravention wird $\frac{1}{4}$ der Geldstrafe, nebst Verschweigung seines Namens verheißen. (Conf. Mpl. Th. IV, Abth. I, Cap. V, Nro. 112.)

1247. Cleve den 19. Juni 1736.

Königl. Regierung.

Eine kürzlich im Druck erschienene Bibel- Uebersetzung, unter dem Titel: „Die göttliche Schriften vor denen Zeiten „des Messia Jesus, worinnen die Gesetze der Israeliten „enthalten seind, nach einer freien Uebersetzung, welche „durch und durch mit Anmerkungen erläutert und bestätigt „get wird: Wertheim, gebracht durch Johann Georg Behr, „Hof- und Ganxley Buchdrucker:“ soll bei den evangelischen Kirchen nicht geduldet werden, und wird deren heimlicher oder öffentlicher Debit bei 50 Goldgulden Strafe verboten. (Conf. Mpl. Th. I, Abth. I, Nro. 132.)

1248. Cleve den 28. Juni 1736.

Königl. Regierung.

Diejenigen evangel. reform. und lutherischen Kirchen, welche Capitalien besitzen, sollen davon einen Beitrag von

2 pCt. zu den Kosten der im Königreich Preussen auf dem platten Lande zu erbauenden Schulen leisten.

1249. Cleve den 2. Juli 1736.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication einer königl. zu Berlin am 2. Mai d. J. erlassenen Deklaration des neuen Schneider-Privilegiums, wonach den Rüstern und Schulmeistern in den Dörfern, welche das Schneiderhandwerk als Meister treiben, nur erlaubt wird, zwei Gefellen und nicht mehr zu halten, sodann auch nur gestattet wird, Bauern-Kleider zu verfertigen. (Conf. Mpl. Th. V, Abth. II, Cap. X, Nro. 89.)

1250. Cleve den 26. Juli 1736.

Königl. Regierung.

Die sämtlichen königl. Beamten und Stadtmagistrate werden angewiesen, ein Exemplar des am 2. Mai d. J. erlassenen königl. Edictes, wegen Abtürzung und Verschleimung der Prozesse zu erwerben, sodann auch dasselbe wie andere königl. Edikte zu publiciren und zu affigiren. (Conf. Mpl. Th. II, Abth. I, Nro. 274.)

Bemerk. Die obige Behörde hat am 10. Febr. 1738 die strengere Beachtung des vorbezeichneten Edictes befohlen.

1251. Cleve den 30. Juli 1736.

Königl. Regierung.

Die bairischen, württembergischen, montfort'schen und oberrheinischen, unterhältiger als der leipziger Münzfuß ausgeprägten, 30, 15 und 12 Kreuzerstücke werden in Cleve und Marl verrufen, und sollen deren Empfang und Ausgabe, nach den nächsten 3 Monaten, mit Confiskation der Münzen und mit einer Geldstrafe belegt werden.

1252. Cleve den 20. August 1736.

Königl. Regierung.

Publication eines Königl. zu Berlin am 20. Mai d. J. erneuerten und geschärften Ediktes wider die Bankrottirer. (Conf. Ryl. Lj. II, Abth. II, Nro. 55.)

1253. Cleve den 27. August 1736.

Königl. Regierung.

Mit Bezugnahme der früheren Edikte und Patente wird bestimmt, daß diejenigen Unterthanen, welche aus dem Lande entweichen und in fremde Kriegsdienste treten, nicht nur mit sofortiger Confiskation ihres Vermögens, sondern auch, bei künftiger Wiederertappung, mit empfindlicher Leibesstrafe belegt werden sollen. — Das Debauchiren der Unterthanen überhaupt, und ins Besondere das Anreizen derselben zur Annahme fremder Kriegsdienste, durch Soldaten und andere Einwohner aus dem Holländisch-Gelbern und aus Zutphen, soll an den Regtern mit der Todesstrafe geahndet, und gleichmäßige Strafe gegen ihre Beförderer, Mitwisser und Hehler verhängt werden.

1254. Cleve den 24. October 1736.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Der selbtherige Mißbrauch der Vorspannberechtigten: durch ihre eigenen Kutscher und Bedienten die ihnen gestellten Vorspannpferde oft über Vermögen antreiben zu lassen, wird aufs strengste verboten, und verordnet, daß die Vorspanner selbst fahren sollen. Die Verpflichtung der Regtern wird gleichzeitig folgendermaßen festgesetzt: „im Clevischen und in der Grafschaft Mark, wo die Meilen lang und die Wege gemeinlich schlimm zu sein pflegen, (sollen die Vorspanner) „nur so viel an Meilen, als ohne Ruin der Vorspannpferde „in zwei Stunden geschehen kann, fahren.“ — Nur bei Reisen Sr. Maj. des Königs und des Königl. Hofstaates dürfen Ausnahmen von dieser Regel stattfinden.

Bemerk. Die obige Behörde hat sub dato Cleve den 22. Novb. ej. a. das Königl. Patent vom 18. Aug. ej. a. publicirt, wonach die Vorspanner nur verpflichtet sind,

in 2 Stunden bei guten Wegen, 1½ Meilen Weges zurückzulegen. (Conf. Ryl. Lj. IV, Abth. I, Cap. IV, Nro. 17.)

1255. Cleve den 10 November 1736.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Weigerungen der Steuer- und Accise-Empfänger in der Grafschaft Mark zur Annahme gangbarer Scheidemünzen, unter dem nichtigen Vorwande, daß sie harte Geldsorten empfangen müßten, und die von ihnen erhoben werdenden Aufgelde, wenn die Steuerpflichtigen keine harte Geldsorten entrichten, sodann auch der mißbräuchliche Empfang von verrufenen Münzen mit einem Agio fürs Umsetzen, werden nicht nur aufs strengste und bei Vermeidung willkürlicher Strafe verboten, sondern auch verordnet, daß bei sämmtlichen Steuer- und Accise-Kassen die chur-kölnischen, pfälzischen, mainischen und trierischen, so wie die münsterischen, osnabrückischen, waderbornischen, ansbach- und baireuthischen und gräflich-lippischen 4 und 2 gute Groschen oder 10 und 5 Stüber-Stücke, bezugleich alle einfache gute Groschen und die Kaiserergroschen, die Stadt-kölnischen 6, 3 und 1½ Stüberstücke, auch Stüber und Fettmännchen, mit völliger Ausschließung der verrufenen Petermännchen, Bagen, Ißtschen oder 1½ Stüberstücke und der jeverschen Stüber, ohne alles Aufgeld angenommen werden müssen.

1256. Cleve den 12. November 1736.

Königl. Regierung.

Publication einer Königl. zu Berlin am 20. Aug. d. J. erlassenen Declaration des Ediktes vom 17. Febr. 1723 (Nro. 932. d. S.), wodurch bestimmt wird, daß, wenn das Gericht nur aus der einzelnen Person des Richters bestehet, in der ersten Instanz, die Einholung eines Rechtspruches bei auswärtigen Juristen-Fakultäten u. zulässig sein soll. (Conf. Ryl. Lj. II, Abth. I, Nro. 275.)

1257. Cleve den 12. November 1736.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 29. Sept. c. a. erlassenen allgemeinen Edictes, wodurch bestimmt wird: 1) daß die Consistorien strenger, als bisher auf den Lebenswandel der Prediger wachen, und gegen diejenigen, die ein ärgerliches Leben führen, verfahren sollen; 2) daß die Inspektoren, sobald sie etwas von der Prediger ärgerlichem Leben erfahren, die Sache untersuchen, und das Protokoll an die Consistorien einsenden sollen; 3) daß dieselben die ihnen anvertrauten Kirchen fleißig visitiren und die besfalligen Protokolle an die Consistorien einsenden müssen; 4) daß künftig keine Prediger bestellt werden sollen, die nicht ein gutes Zeugniß von Halle und von ihren Inspektoren besitzen, sondern auch in dem Consistorium geprüft worden, und drei Predigten über die ihnen vorgeschriebenen Texte gehalten haben; 5) daß die Inspektoren bei Kassationsstrafe jährlich eine Candidatenliste über ihre Prediger an das Consistorium einsenden sollen, und daß 6) es gleichmäßig mit der Untersuchung der Schulen und Beaufsichtigung der Schullehrer gehalten werden müsse. (Conf. Ryl. Th. I, Abth. I, Nro. 137.)

1258. Cleve den 26. November 1736.

Königl. Prov. Medizinal-Collegium.

Die Lokal-Behörden werden zur wiederholten Einsendung eines namentlichen Verzeichnisses aller jetzt vorhandenen Medizinal-Personen, ohne Ausnahme, angewiesen; sodann sollen sie gleichzeitig berichten, welche sich legitimirt haben oder nicht, und unter welchem Datum einer jeden approbirten Medizinal-Person ihre Approbation ertheilt worden ist.

1259. Cleve den 13. Dezember 1736.

Königl. Regierung.

Die Einbringung der von Churpfalz geprägten Stüber, welche im Verhältniß zu den clevischen Stübern um 20 pCt. unterhältig sein sollen, wird verboten.

1260. Cleve den 3. Januar 1737.

Königl. Regierung.

Die unter dem Namen: „Gültich- und Vergiftete Land-Münze“ zu Düsseldorf unterhältig geprägten ganzen und halben Stüber, werden in den cleve-, mark- und meerschen Landen verrufen. Der Empfänger und Ausgeber dieser verbotenen Münzen soll, neben deren Confiscation, in eine Brüche von 1 Goldgulden für jeden Stüber verfallen, wovon dem Denuncianten die Hälfte zugesichert wird.

Erneuert am 3. Oct. ej. a. und am 30. Nov. 1740.

1261. Cleve den 23. Januar 1737.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die unterm 10. November v. J. (Nro. 1255 d. S.), wegen Annahme der gültigen Scheidemünzen bei der märkischen Steuer- und Accise-Kassen, erlassene Verordnung ist auf Domänial-Pächte und Prästationen nicht anwendbar, sondern müssen bei den königl. Renteien alle Gefälle, in guten, bei den berlinkischen Kassen gültigen Münzsorten, contractmäßig nach wie vor eingerichtet werden.

1262. Cleve den 30. Januar 1737.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Auf die von Sr. Majestät höchstselbst, oder von der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer vorgelegenen Vorspannpässe dürfen weder mehr Pferde, noch auch zu andern Richtungen, als in den Pässen bezeichnet sind, verabsolgt, und ohne daß auch kein Militair-Vorspann gestellt werden. Den, nach einem beigelegten veränderten Muster aufzustellenden, Vorspanntabellen müssen Abschriften der im königl. Hoflager ertheilten und von den Inhabern vorgezeigten Vorspannpässe beigelegt werden.

1263. Cleve den 5. Februar 1737.

Königl. Regierung.

Die Untergerichte dürfen den Partheien die auf ihre Eingaben selbst niedergeschriebenen Original-Dekrete nicht er-

trabiren, sondern müssen Letztere auf Stempelpapier gehörig ausgefertigt, und Erstere bei den Gerichts-Acten zurückbehalten werden.

1264. Cleve den 9. Februar 1737.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Juden ist es nicht nur verboten, irgend ein Haus zu kaufen, sondern auch in fraudem legis so viel Geld darauf zu leihen, daß es kein Christ so hoch restituiren könne.

1265. Cleve den 26. Februar 1737.

Königl. Regierung.

Die stattfindende Entweihung der Sonn-, Fest-, Buß- und Bet-Tage durch Verkauf und Heilbietung von Waaren, selbst während der Zeit des Gottesdienstes, und durch unzulässigen Arbeits-Betrieb, wird wiederholt verboten, und sollen die ferneren Contraventionen ediktmäßig bestraft werden.

1266. Cleve den 3. April 1737.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Beförderung der Obst-Cultur sollen die Beamten strenge darauf sehen, daß jeder Bauer, jeder Rothner und jeder Hausmann jährlich 50, 25 und resp. 15 Stück Aepfel- oder Pflaumen-Bäume pflanze, und zu diesem Ende zuerst gütliche Vorstellungen, eventualiter aber auch Zwangsmaßregeln anwenden. Ueber den alljährlichen Erfolg wird vor Ende des Monats Mai ausführliche Anzeige gewärtigt.

1267. Cleve den 6. April 1737.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Creditoren der cleve-märkischen Städte, welchen nach früherer Vorschrift die Rückzahlung ihrer Capitalien angekündigt worden ist, werden die, Behufs der Empfangsname der Gelder, erforderlichen und genau bezeichneten

Legitimationsmittel, so wie die nach einer Reihenfolge der Orte festgesetzten Zahlungsstermine, bekannt gemacht.

1268. Cleve den 3. Mai 1737.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 27. März d. J. erlassenen Patentes, wodurch die frühern Verordnungen, wegen des nicht zuzulassenden Hansirens auf dem platten Lande, erneuert werden, und Letzteres, mit wenigen Ausnahmen, bei Confiskationsstrafe der feilgebotenen Waaren, und unter Verheißung einer Prämie von 10 Rthlr. für den Angeber eines Contravenienten, aufs strengste verboten wird. (Conf. Wpl. Cont. I, pag. 27)

1269. Cleve den 4. Mai 1737.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei dem kürzlich wieder stattgefundenen Entweichen einiger Eisen- und Stahl-Fabrikanten aus dem märkischen Sauerlande werden die Beamten angewiesen, genau darauf zu wachen, daß keine, die Entführung von inländischen Fabrikanten beabsichtigende, Ausländer sich einschleichen, und daß die betroffen werdenden zur Haft gezogen werden.

1270. Cleve den 7. Mai 1737.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. Edictes d. d. Berlin den 30. Jan. 1737, wonach den, zu gerichtlichen Untersuchungen und Inquisitionen außerhalb ihres Wohnortes, committirten Fiskalen, ein Vorspann-Freipaß auf 3 Stadt- oder 4 Bauern-Pferde von den Kriegs- und Domainen-Kammern ausgesetzt werden soll. Gleichzeitig werden die Diätensätze dieser Fiskale, wenn der Inquisit zur Zahlung vermögend ist, auf 1 Rthlr., wenn er aber unvermögend ist und die Zahlung aus den dazu bestimmten Provinzialfonds erfolgen muß, auf 16 Groschen festgesetzt, und andere Vorschriften wegen Verminderung der Dienstreisen der Fiskale ertheilt. (Conf. Wpl. Cont. I, pag. 7.)

1271. Cleve den 11. Mai 1737.

Königl. Kriegs- und Domänen-Kammer.

Die Beamten werden aufgefordert, dahin zu wirken, daß eine größere Exemplarienzahl des Intelligenzblattes untergebracht, und dadurch dessen gemeinnütziger Zweck befördert werde.

1272. Cleve den 15. Mai 1737.

Königl. Kriegs- und Domänen-Kammer.

Die gegen die Bestimmungen des General-Juden-Privilegiums vom 29. Sept. und dessen Declaration vom 24. Febr. 1730 (Nro. 1103 d. S.) vielfältig gestatteten neuen Niederlassungen und Verheirathungen von Söhnen und Töchtern vergelteter Schutzjuden, ohne desfallige vorschriftsmäßige Gebührenzahlung an die Refruten-Kasse, sollen von den Beamten überall ermittelt und die nachträgliche Zahlung erhoben, künftigher Vergleichs Contraventtionen verhindert werden.

1273. Cleve den 3. Juni 1737.

Königl. Kriegs- und Domänen-Kammer.

Die Justizbehörden werden von der stattgefundenen Erennung eines General-Brüchten-Empfängers, mit der Weisung, benachrichtiget, an denselben die erhobenen Brüchten-Gelder und Rechnungen vorschriftsmäßig einzusenden.

Bemerkt. Unterm 26. Februar 1742 ist die pünktlichere Einzahlung der jährlichen Brüchten-Rechnungen, und unterm 7. Febr. 1743 die Einzahlung der rückständigen Strafgeelder, wiederholt befohlen.

1274. Cleve den 13. Juni 1737.

Königl. Kriegs- und Domänen-Kammer.

Publication eines königl. zu Berlin am 28. März c. s. mit Bezugnahme des Ediktes vom 1. November 1729 (Nro. 1077 d. S.), erlassenen General-Reglements wegen verjüngten Sachen, welche vor die (Millitair-) Gouvernements

oder Commandeurs der Garnisonen, und welche hingegen unter die Civil-Jurisdiction gehören. (Conf. Mpl. Cont 1, pag. 29.)

1275. Berlin den 18. Juli 1737.

Friedrich Wilhelm, König etc.

Thun kund und fügen hiemit jedermänniglich zu wissen. Nachdem der Allerböchste Gott Unsere Clevische und angehörige Lande, insonderheit die Grafschaft Mark mit allerhand, vornemlich Steinkohlen Bergwerken, gesegnet hat, selbige aber bishero nicht überall Bergmännisch genuset und gebraucht, auch die von Unsern Vorfahren Christmildesten Gedächtniß, von Bepland Herzog WILHELM zu Cleve in Anno 1542 aufgerichtete und von GEORG WILHELM Marggraf und Churfürst zu Brandenburg in Anno 1639 renovirte und publicirte Berg-Ordnung (Nro. 43 und 184 d. S.) nicht gehörig observirt worden, daß Wir daher allergnädigst gut und nötig gefunden, solthane Berg-Ordnung revidiren und nach denen jetzigen Umständen verändern und einrichten zu lassen;

Wir setzen, ordnen und wollen demnach, daß bey denen Bergwerken in Unsern Clevischen und angehörigen Landen, besonders in der Grafschaft Mark hinführo folgende Ordnung gehalten und in allen Stücken beobachtet werde.

CAPUT 1.

Von Schürffen.

§. 1. Einem jedwedem Liebhaber und Bergmann soll hiemit zugelassen und erlaubt seyn, in gedachter Grafschaft ohne der Grund-Herren und Besitzer der Güther Einhalt oder Hinderung auf allerley Metall und Mineralien, insonderheit aber Stein-Kohlen, nach Gängen, Flözen, Bänken, Klüften und Geschichten zu schürffen; welcher nun einen dergleichen Gang, Flöz, Band etc. entblissen und anspricht oder finden wird, derselben soll der erste Finder, auch des ersten Finders Recht, nemlich eine Hund-Grube à 42. Fachter lang, die Maassen aber über und unter derselben, sollen dem ersten Finder verlichen werden.

§. 2. Sollten durch Klüfte gute Saft-Adern ober Quellen von ohngefehr entblisset und entdeckt werden, so

wollen Wir dieselbe vor Uns behalten, dem Finder aber nicht allein seine erweisliche aufgewandte Kosten restituiren, sondern auch nach Beschaffenheit und Gürtigkeit der Quellen, dessen Mühe und Fleiß in Gnaden recompensiren.

§. 3. Diejenigen Entropneurs aber, welche auf ihren hazard oder Bergmannische gute Hoffnung und Glück schürffen wollen, können zu mehrerer Sicherheit bey dem darzu bestellten zeitigen Bergmeister einen Schürff-Zettel abfordern, und sobald er etwas entblößet, oder erschürffet, so muß er solches zur Besichtigung anzeigen: Damit aber auch

§. 4. Das Feld keinem Bauustigen Bergmann gesperret werde, so sollen von dem Bergmeister oder Berg-Voigt keine unnötige Fristen verstatet werden.

CAPUT 2.

Von Ruthen der Gänge und Bände.

§. 1. So bald ein Gang, Flöz oder Band, sie führen Metall, Mineral, oder Stein-Kohlen mit sich, erschürffet ist, so soll der Finder seine Fund-Grube nach Bergmannischer Art muthen, die übrige Raasen unter und über der Fund-Grube aber kan sowohl der erste Finder, als ein ander Liebhaber, wer selbige begehret, muthen und in Lehn nehmen.

§. 2. So soll der Bergmeister auf denen Gebürgen so dem Berg-Amt anvertrauet sind, auf alle Metalle, Mineralien, und Stein-Kohlen nach Bergüblicher Art und Bergrecht-Ruthung anzunehmen, und zu verleihen Macht haben, und muß sich des nicht weigern, wenn er bey seiner Ruthung gedendet zu schützen, bey erster Session des Berg-Amts aber davon demselben referiren, damit solches in das Berg-Buch eingetragen werden könne.

§. 3. In dem Ruth-Zettel oder der Ruthung soll deutlich angeführet werden, was der Lehnträger an Fund-Gruben, Raasen oder Stollen gemuthet, an welchem Tage und Stunde es geschehen, und an welchem Gebürge das Gemuthete liegt, auch wie die Fund-Grube, Raasen oder Stollen genennet werden. Und soll der Ruth-Zettel folgendergestalt eingerichtet werden:

(Ich) Endes benannte muthen und begehren Seiner Königlich Majestät unsers) allernüchtern Königs und meines)

Herren freyes als { eine Fund-Grube } auf allerhand
1. 2. 3. Raasen }
Stollen }

{ Metalle }
{ Mineralien } des am (Berge) belegenen Under-
{ Stein Kohlen }

schürfften { Ganges } namentlich { Glück auf }
{ Band oder } { frisch auf } be-
{ Flözes } { Friederich }

nennet, mit bitte diesen Ruth-Zettel zu registriren, und künfftig (mir) zu belehnen, und zu vermessen, auch so

viel möglich bey (mein) Rechte zu schützen. So gesche-

hen und gemuthet, Hörde den 1735.
Nachmittags um Uhr

Hans N.
Adams N.
Als Lehnträger.

§. 4. Soll der Bergmeister in Annehmung der Ruthungen getreu und nicht gefährlich handeln, und dem ersten, so Lehn begehret, selbiges nicht versagen und die Ruthung sogleich in das Ruth-Berleibe- und Bestättigungs-Buch eintragen.

CAPUT 3.

Von Entblößen der Gänge und Flöße.

Der Lehnträger und ein jeder Aufnehmer neuer Zechen und Bergwerde, soll sofort nach geschehener Ruthung mit Fleiß daran seyn, daß er seinen gemutheten Gang, Band, oder Flöz u. entblößen möge, damit wenn dieses geschehen, und er es dem Bergmeister angezeigt hat, derselbe es befehlen und in Augenschein nehmen muß, da denn der Ruthen in zeit von Vier Wochen es entblößen, und sich damit ordentlich befehlen lassen muß, das Berg-Amt aber nach Bergüblichen Gebrauch darauf verleihen und bestättigen soll. Welche Beleihung denn erst nach entblößeten Gänge u. mit nicht eher geschehen soll.

CAPUT 4.

Von Verleihen und Bestättigen.

Hat der Bergmeister bey seiner Befahrung befunden, daß nach einer geschehenen Ruthung, so vor allen Dingen

erst nachgesehen werden muß, ein Gang ic. entbloßet ist, so soll auf dessen abzustattenden mündlichen und schriftlichen Bericht das Berg-Amt, wann die Rauthung geschehen, auf was Gängen ic. und auf welchen Tag und Gebirge, auch wenn, wie, und mit welchem Unterscheid, verliehen ist, alles mit Fleiß in das Rauth-Verleih- und Bestättigungs-Buch eintragen lassen, davon auch dem Aufnehmer oder Lehenträger, wenn er es verlanget, wie es geschehen, Copia gegeben werden kann.

CAPUT 5.

Von denen Berg-Büchern.

§. 1. Der Bergschreiber soll auch über alle Fristen und Steuer, über alle Bescheide und Verträge, über alle Maassen und Lehne, wenn und wie die gegeben und vorgebracht werden, und zwar einer jeden Sache ein besonders Buch haben, und zu solchen Büchern soll ein Kasten oder Lade verordnet werden, darzu der Bergmeister einen und der Bergschreiber auch einen Schlüssel haben, um darinnen allemahl die Bücher, wenn man sie zum Einschreiben nicht gebraucht, verschließen zu können; So dann

§. 2. Jemand zu seiner Nothdurft in obbemeldten Büchern, Registraturen und Reccessen etwas nachzusehen oder einzuschreiben begehrte, dem soll es wiederfahren, und der Bergmeister und Bergschreiber soll niemand weigern Unterricht zu thun, und dasjenige Berg-Buch in denen Articula, worinnen dessen jemand benötigt seyn möchte, vorlesen zu lassen, was, und wie verliehen ist ic. damit daraus jeder man dasjenige, was ihm zu wissen nötig, seiner Nothdurft nach erlangen könne.

§. 3. Die benötigte Bücher bey unsern Bergwercken sollen folgende seyn, als:

a.) Das Rauth-Verleihen- und Bestättigungs-Buch.

Darinn werden verzeichnet, die Lehnenschaften, was ein jeder gemüthet, und wie Ihm nach seiner Rauthung die Zechen, Maassen und Stollen durch das Berg-Amt verliehen, bestättiget, und vermessen seyn.

b.) Das Nachlassungs- und Fristen-Buch.

Hierinnen werden die Zechen und deren Rechnung, wie sie ihre zugehörige Maassen, welche sie Wassers halber, oder

sonst nicht besorgen können; und auf Stollen und Rünste warten müssen, doch wie dieselben nächsten Quartals bauhaft erhalten wollen, verschrieben, auf daß sie von andern nicht frey gemacht werden dürfen.

In diesem Buch werden auch der Zechen-Fristen, wenn etwa eine Wassers- Ungewitters oder anderer zulänglicher Ursache wegen nicht beleget, und bauhaft erhalten werden kan, und daher bis zu einem andern Quartal gefristet oder nachgelassen wird, verschrieben und registrirt.

Ingleichen werden auch die Steuern, Wasser-Geld, und der Ate Pfennig, wie sie den Zechen auf Erkenntnis des Bergmeisters und Geschwornen aufgelegt sind, notiret.

c.) Das Vertrage-Buch

In selbiges wird geschrieben und registrirt die Entscheidungen der Partheyen, so in Berg-Sachen streitig gewesen; welchergestalt und wie sie vertragen und vereinigt seyn, auch so einer dem andern Arrest oder Kummer auf Zechen, Kure, Berg-Gebäude, Erz und Stein-Kohlen anleget ic.

d.) Das Reccess-Buch.

In dieses wird angezeichnet ein Extract von jeder Zechen ihre Quartal-Berechnung an Berg- und Hütten-Kosten. Ferner was an Erz oder Stein-Kohlen gewonnen, Silber, Kupfer, Blei, Gletsch ic. ausgebracht und Geld dafür eingenommen, und was weiter die Zechen dem Rechnungs-Extract noch an Schuld oder Vorrath behalten, item was auf jedes Quartal vor zubusse angeleget, und wieviel Kure verleger worden.

e.) Das Gegen-Buch.

Darinnen findet man verzeichnet alle Gewerkschaften der Zechen mit ihren Nahmen und werden darin einem jeden Gewerk auf sein Ansuchen seine Theile oder Kure, ob er dieselbe verkauft, und wie hoch, verschenkt, oder verpfändet, ab- und zugeschrieben.

f.) Das Handels-Buch oder Berg-Protocoll.

Hierinnen werden die Rathschläge und Bedenken, was die Bergwerks-Officianten, als Berg-Director Bergmeister und Geschworener ic. jederzeit des Bergs- und Hüttenwerks aller Zechen Angelegenheit, Rathgebrechen und Nutzen halber deliberriren, handeln und beschließen, registrirt, da-

von auch jedesmahl der Königlichen Krieger, und Domänen-Cammer, Copieen zugesandt werden sollen. Von diesen und allen vorher erwähnten Berg-Büchern müssen

§. 4. Nach Beschaffenheit und Weitläufigkeit derer Bergwerke alle Jahr, oder Zwey auch wohl Drey Jahre neue Bücher gemacht, die alten wohl verwahrlich unter des Bergmeisters oder Bergschreibers Verschluss niedergelegt, und beygehalten werden, damit wenn von denen verflossenen Jahren was nöthiges nachzusehen ist, man dieselben allezeit zum Nachschlagen finden könne.

CAPUT 6.

Von Erlängen des Scharffens, Ruthen und Bestättigen.

§. 1. Welcher Lehnträger seine Ruthung nach der Befahrung des Bergmeisters und Erkennung des Berg-Amts, daß es ein Gang, Band, oder Filds sey, in Vier Wochen nachhero sich nicht verleihen und bestättigen lässet, dasselbe soll alsdenn wieder Uns frey gefallen seyn.

§. 2. Sollte aber der Bergmeister aus genugsamen Ursachen finden, daß das Verleihen und Bestättigen in der gezeigten Zeit nicht geschehen könnte, so kann er zwey auch höchstens dreyemahl, und nicht öfter die Ruthung erlangen, weiter aber keine Frist geben, sondern soll alsdenn dem Berg-Amt davon referiren; Würde aber

§. 3. Vermercket, daß ein Lehnträger sich zu seinem Vortheil und andern zum Schaden, Fristen suchete, und seine Ruthung verlängern ließe, dem soll es nicht verstatet, und wenn es geschehen, unkräftig seyn.

CAPUT 7.

Von Freymachen und Aufnehmen liegen gebliebener neuen und alter Zechen.

§. 1. Damit keinem Liebhaber und Baulustigen Gewercken das Feld gesperrt werden möge, so soll ein jeder Lehnträger sein gemuthetes, verliehenes und bestättigtes Feld in beständigen Fortbau erhalten, oder aber gewärtig seyn, daß es mit Vorwissen des Berg-Amts frey gemacht werde, und sobald es durch einen Geschwornen frey gefahren, kan es von einem andern Baulustigen Liebhaber wieder gemuthet, und damit wie Caput 2 et. 4. gemeldet, gehalten werden.

§. 2. Alte Schächte, Stollen und Strecken, so zum Theil verbrochen oder verstürzet, und insonderheit in die Tiefe wegen Wasser, oder Unwissenheit nicht verfolgt worden, werden gleichfalls wie die neuen, frey gemacht; hätten aber die alten Gewercke Lust ihre verlassene Gebäude selbst fortzubauen, so müssen sie sich desfalls vor der Verleih- und Bestättigung bey dem Berg-Amt melden, und sollen dergleichen alte gemuthete Gebäude Vier Wochen nach der Muthung erst bestättiget werden.

§. 3. Sollte nun ohne des Bergmeisters Zulassung und Frist durch Geschworne oder Zwey Zeugen bewiesen, und dargethan werden, daß auf einer Zeche, Gang, Band, Filds, oder Stollen in Vier Wochen nichts bauhaftig gehalten, und gearbeitet worden, soll der Geschworne dem Vorsteher oder Lehnträger der Zeche zum erstenmahl des Freymachens verwarnen, und wenn sie alsdenn der Ordnung nicht nachleben, so soll dasselbe Lehn zum andernmahl ohne Wiederrede und Behrisse durch den Geschwornen frey erkannt werden; Alles Freymachen aber soll mit Vorwissen des Bergmeisters geschehen.

CAPUT 8.

Wie sich die Aufnehmer alter Zechen halten sollen.

Ein jedweder Aufnehmer einer alten liegen gebliebenen Zeche, soll nach der Aufnahme, die Zeche, so er aufgenommen, öffentlich anschlagen, und den Anschlag 4 Wochen stehen lassen; Welche alte vergugabte Gewercke nun ihre Theile wiederbauen wollen, denen soll er sie zukommen lassen, die übrige aber vor sich allein behalten, oder zum Theil andern überlassen. Derjenige aber welcher einen andern zum Schein eine Zeche oder Theil zuschreiben lässet, betrüglisch handelt, und ungebührlichen Vortheil sucht, soll mit Ernst gestraft, und in demselben Lehn zu keinen Theilen gelassen werden.

CAPUT 9.

Von überschlagen und Vermessen der Maassen.

Wenn ein Gewerckschaft ihre Zeche und ihren Schacht beleget, Rißel und Seil rindireßt, und die Gewercke vom Berg-Amt begehren ihre Maasse zu überschlagen, und zu vermessen, so soll dasselbe es ihnen nicht versagen, sondern

durch einen Anschlag öffentlich Vier Wochen vorher bekannt machen, wo, wenn und wem es vermessen will; Sollten sich im überschlagen des Vermessen nicht vöilige Maassen finden, so soll das Berg-Amt solches übrige Feld als eine überschaar bey den nächst liegenden Zechen austheilen, sollte es aber Halbe und Viertheil Maasse darüber seyn, das soll das Berg-Amt sonderlich verleihen.

CAPUT 10.

Von Schweren zum Vermessen und Verlochsteynen, auch Vorgehen der Schnur.

§. 1. Wenn der Bergmeister mit dem Geschwornen zum Vermessen aufs Gebürge an Ort und Stelle kommen, so soll nach producirtir Belehnung der Lehnträger, oder wenn der nicht vorhanden, der Vorsteher der Zechen einen leiblichen Eyd schweren, daß der Gang, Band, oder Flob, worauf er vermessen lassen will, sein rechter Lehnträger, Gang sey, und daß er seine Fund-Gruben und Maasse auf denselben und keinen andern Gang laut seiner Belehnung vermessen nehmen wolle: Nach dem abgelegten Eyd soll

§. 2. Der Bergmeister nach altem Bergwercks-Gebrauch mit Schnur auf der Mitte des Rond-Baums einer Fund-Grube, die Maasse aber bey Endigung der Fund-Grube anhalten, und dem Lehnträger oder Vorsteher (welcher allezeit der Schnur vorgehen soll) nachgehen und also nach Bergwercks hergebrachtem und üblichem Gebrauch auf eine Fund-Grube 42. und eine Maass 28. Lachter Feldes in der Länge und ewige Lauffe vermessen und geben, die Fund-Grube und jede Maasse aber zu Ende verlochsteinen, marquieren und registriren lassen.

§. 3. Nach geschehener Vermessung soll der Lehnträger oder Vorsteher der Zechen das vermessene Feld, und wie es geschehen in das Verleib- und Bestätigungs-Buch registriren lassen, um alsdenn darnach seinen Berg-Bau anzustellen. Damit

§. 4. Die Lochsteine am Tage und die Erb- oder Mard-Scheide-Stuffen in der Grube nicht verlohren werden, und ins Vergessen kommen, so soll allezeit, so oft ein neuer Steiger oder Schichtmeister auf einer Zechen angewiesen wird, der alte Steiger oder Schichtmeister nebst übergebung des Vorraths, die Lochsteine am Tage, die Erb-Stuffen in der Grube, und was die Gewercken sonst mehr

in Belehnung haben, in Gegemoart eines Geschwornen gründlich anzeigen, berichten und übergeben, um künftig allen Irrthum und Streitigkeit zu vermeiden;

Würde sich auch

§. 5. Jemand unterstehen, die Lochstine fürselich auszureissen, zu verrücken, die Erb-Stuffen in der Grube beträglich weise auszubauen, zu verschmieren, zu verzimmern oder zu verstärken, derselbe soll nach Beschaffenheit der Sache bey Verlust seiner Maasse und sonst noch weiter exemplarisch bestraft werden.

CAPUT 11.

Von überfahung Klüffte und Gänge.

§. 1. Wenn Gewercken in ihren Maassen mit Stollen, Strecken, Querschlägen, oder andern Gebäuden, Gänge und Klüffte überfahren, so soll denen Gewercken zum Nutzen darauf ausgelängt werden, wo aber dieselbe verlassen und von andern mit Murken gesucht werden, so soll sie der Bergmeister nicht verleihen, sondern dieselbe denen Gewercken oder ihren Vorsteher, welche sie überfahren haben, durch einen Geschwornen anbieten lassen.

Sollten die Gewercken nun 4. Wochen nach dem Aufsuchen und Anbieten solche Klüffte und Gänge nicht belegen, kan sie das Berg-Amt andern Bau Lustigen verleihen.

§. 2. Es sollen auch die Vorsteher derer Gewercke schuldig seyn, ihren Gewercken auf denen überfahrenen Klüfften und Gängen eine Fund-Grube mit denen nächsten Maassen ihres Gefallens zu strecken, und aufzunehmen schuldig seyn, und wenn sie es unterlassen, sollen sie bey denen Gewercken darüber zur Verantwortung gezogen werden.

CAPUT 12.

Von neu getroffenen Erz- oder Stein-Kohlen.

Zu welcher Zeit in einer Zechen Erz- oder Stein-Kohlen getroffen werden, das soll man dem Bergmeister unverzüglich melden, welcher es mit dem Geschwornen besichtigen, und wie es beschaffen registriren muß. Vor der Besichtigung aber darf nichts vom Erz- oder Stein-Kohlen nachgeschlagen werden.

CAPUT 13.

Daß man die Zechen oder Stollen nicht ver-
stürzen soll.

§. 1. So man in einer Zechen die tieffste Stollen oder Strecken oder andere Orter stehen lassen, verzimmern oder verstürzen will, soll es dem Bergmeister zuvor angesetzt werden, es zu besichtigen, ob es ohne Schaden geschehen möge, und soll sich der Bergmeister des nicht weigern, sondern die Besichtigung mit Fleiß thun, oder daß es geschehe, verfügen. Wenn nun

§. 2. Eine Zechen, Stollen oder Strecke mit Vorwissen des Bergmeisters aufgelassen und stehen geblieben ist, so sollen selbige Orter, Tieffste, Strecken oder Stollen, welche offen zu bleiben nötig sind, doch nicht verzimmert oder verstürzet werden, und wer sich von Gewerken, Steiger oder Arbeitern dergleichen untersetzet, soll nicht nur exemplarisch gestraft, sondern auch den hinein gestürzten und gewonnenen Berg wieder heraus zu schaffen, angehalten, auch ihm seine vorrätige Erze, Steinkohlen, Materialien u. nicht eher verabsolget werden, bis alle sein gewonnener Berg zu Tage ausgefordert worden.

CAPUT 14.

Von Erb, Stollen ihrer Gerechtigkeit und Erb, Leuffe.

§. 1. Die Stollen sind die Schlüssel zu denen Gebürgen und daran befindlichen Bergwerken, vermittelst welcher dieselbe aufgeschlossen und die in der Erden verborgene Gänge, Klüfte, Flöße und Bänke und deren mit sich führende Schätze entdeckt, die ermangelten Wetter ein- und die der Arbeit hinderlichen Wässer ab, und zu Tage ausgeführt werden, dahers dieselbe auch bey allen Bergwerken zum beständigen Fortbau mit besondern Gerechtigkeiten, wenn sie die Erbteuffe erlangt haben, versehen seyn; Dahero soll

§. 2. Eines Erb, Stollens seine Erbteuffe von Rasen nieder 10. Lachter und 1. Spanne seyn, und wenn er diese Steiger gerade nieder hat, auch mit seiner gebührlichen Wasser, Seige in eine Zechen und über die Schachte oder an den Ort komt, wo Erz, item Stein, Kohlen bricht, einschlägt, derselben Zechen Wetter bringet, und Wasser benimmt, dem soll das Reumte und durch welche Zech der Erb, Stollen

fähret, so lang der Stollen in den Maassen ist, der 4te Pfennig, und der Stollen hieb gegeben werden.

CAPUT 15.

Von Stollenhieb, oder wie hoch ein Erb, Stollen das Erz, oder Stein, Kohlen hauen mag.

Wenn ein Erb, Stollen in Maassen kommt, darinnen er Erz oder Stein, Kohlen trifft, so können die Stöllner, so den Erb, Stollen gemuthet und treiben, das Fünft Biertel eines Lachters, à 7. Werd Schuhe lang von der Wasser, Seige über sich bis an die Fürst, und $\frac{1}{2}$ Lachter in die weite das Erz oder Stein, Kohlen weghauen, und zu sich nehmen.

CAPUT 16.

Wenn ein Stollen Erb trifft, so keine Erb, Leuffe und Gerechtigkeit hat.

Wenn ein Stollen in eine Zechen oder Maasse einkommt, treffe Erz, oder Stein, Kohlen, und hätte die erforderte Erbteuffe nicht, die ein Erb, Stollen haben soll, dasselbe Erz oder die Stein, Kohlen sollen der Maasse darin es gebrochen, und nicht dem Stöllner zustehen, doch sollen, dieselbe Maasse, wenn sie das Erz oder Stein, Kohlen zu sich nehmen wollen, den Stöllnern, sofern das Erz schon gebrochen, die Kosten zu erstatten schuldig seyn.

CAPUT 17.

Die Gesprenge in Stollen nicht zu verstaten.

§. 1. Es soll ein jeder Erb, Stoll mit seiner Wasser, Seige so getrieben werden, daß er in 100. Lachter nicht über $\frac{1}{2}$ Lachter anlaufe und Rösche friege, aber keinen gestatter werden, darinnen Gesprenge zu machen, es begeben sich denn höchstnötige und ohnumgängliche Ursachen, daß der Stollen erhaben werden müste, welches aber ohne Besichtigung und Zulassung des Bergmeisters nicht geschehen mag; Wenn aber

§. 2. Eine Zechen Wasser oder Wetters wegen eines Stollens nötig bedürfte, ohne Gesprenge aber des Stollens keine Hülffe geschehen könnte, derselben Zechen mag der Stöllner doch mit Zulassung des Bergmeisters und ohne das nicht, mit dem Stoll, Ort durch Gesprenge zu Hülffe kommen, und damit in derselben Zechen das Reumte und seine Stollen, Gerechtigkeit erlangen. Welcher Stollen aber

§. 3. ohne Erlaubnis des Bergmeisters seinen Stoll-Ort mit Gesprenge in ein oder mehr Zechen getrieben wird, der soll dadurch keine Berechtigung haben;
Was nun

§. 4. Denen Stöllnern vom Bergmeister für Gesprenge aus erheblichen Ursachen zu machen erlaubt und zugelassen sind, die sollen umständlich dem Berg-Handels-Buch einverleibt werden.

CAPUT 18.

Daß kein Stöllner seine erste Wasser-Seuge verlassen, senken oder erhöhen soll.

Sobald ein Stöllner mit seiner Wasser-Seuge untergetroffen, dieselbige ausgehimmert, und Tredbretter darüber geschlagen, folglich sich gelagert hat, dem soll ohne Zulassung keinesweges gestattet werden, seine Wasser-Seuge weder inner- noch außerhalb des Rundloches zu senken oder tiefer zu holen, wenn es aber geschieht, soll es ernstlich bestraft werden, und er damit keine Berechtigung erlangen, nebst der Strafe aber bey ihrer ersten Wasser-Seuge bleiben, auf daß die Stollen, so darüber oder darunter angefangen, an ihrer Erbrechte und Berechtigung wieder die Billigkeit nicht zu kurz kommen, desgleichen soll es auch mit den ungewöhnlichen Steigen und Anlauffen der Wasser-Seugen so andern Stollen zum Schaden und der Zechen zum Nachtheil gereichen, gehalten werden.

CAPUT 19.

Mit was vor Teuffe ein Stollen den andern enterben soll.

Ein jeder Stollen, welcher 7.achter Seiger gerade Teuffe unter dem andern einbringt, Wasser benimmt und Wetter bringet, der soll den andern enterben, und das Reunte erlangen.

CAPUT 20.

Die Stöllner sollen nicht über sich brechen andern Stollen das Reunte dadurch zu enterben.

§. 1. Kein Stöllner soll sich ohne Vorwissen des Bergmeisters eigenmächtig unterziehen, über seinen Stollen in die Höhe über sich zu brechen, und also andere Stollen wieder

die Billigkeit des Reunten zu enterben, wenn es auch gleich die Zechen, darinn es vorgenommen, gestatten wolte;
Trüge sich es aber

§. 2. Zu, daß ein Stöllner seinen Stoll-Ort so weit getrieben, und sein Wetter mit Fleiß gefasset hätte, daß er wegen Wetter-Mangel nicht weiter fortkommen könnte, die Gewercken über den Stollen in ihren Maassen und Strecken die Arbeit aufhießen, oder aus andern Ursachen nicht bis auf den Stollen niederschlagen wolten, dem Stollen zu helfen, so sollen Bergmeister und Geschworne alle Umstände mit Fleiß beschütigen und registriren, und wenn sie fürsehlliche Hinderungen des Bergwercks finden, können sie dem Stöllner über sich zu brechen, und ihm selbst Wetter zu machen und zu bringen gestatten, und nachlassen.

CAPUT 21.

Wenn ein Erb-Stollen den Ort wo Erz und Stein-Kohlen brechen, nicht erreicht hat.

Wenn ein Stollen in eine Zechen kommt, und derselben ganzen Zechen Wetter bringet, und Wasser benimmt, wenn er gleich die Orter, also Erz und Stein-Kohlen bricht, mit der Wasser-Seuge noch nicht erreicht, so soll ihm dennoch die Helffte vom Reunten gegeben werden; Sobald er aber die Wasser-Seuge an dem Ort, wo Erz und Stein-Kohlen brechen, bringet; soll er das Reunte ganz haben.

CAPUT 22.

Wo zwey Tieffste in einer Zechen seyn.

Wo ein Erb-Stollen in eine Zechen kommt, und derselben ganze Zechen, weil zwey Tieffste darinn sind, nicht Wasser benehmet, und Wetter brächte, sondern nur dem einen Tieffsten in dem andern nicht, und in dem unerschlagenen bräche, Erz oder Stein-Kohlen, so soll er kein Reuntes haben, er habe denn in denselben Schacht wo Erz bricht, erschlagen, braucht aber der sündige Schacht der Tieffste des Stollens zu Wasser und Wetter, so soll er auch halb Reuntes geben.

CAPUT 23.

Wenn Stoll-Orter aufgelassen, stehen bleiben und Stufen geschlagen werden.

Wenn ein Stöllner oder Gewercke die Stoll-Orter auf oder stehen lassen, und Stufen geschlagen werden, sollen

ße, wenn sie das Neunte haben wollen, ihren Stollen mit gerinnen Wasser, Seuge und offenen Mund, Koch allezeit in baulichen Wesen erhalten, und alle Quartal gleich andern Fund, Gruben und Raassen Anschnitt halten und verroccosson. Wenn aber dergleichen Stollen verfällt, und eingeht, daß man darauf nicht ein und ausfahren könnte, auch zum Mund, Koch kein Wasser heraus ließe, dergleichen auch nicht verroccosson würde, so soll er kein Neuntes haben, sondern der Bergmeister soll denselben demjenigen der ihn zuerst begehret wie gebräuchlich, verleihen.

CAPUT 24.

Von Wassern so bey dem Bergwerden mit Stollen Strecken und Röschen erschroten, und am Tag gebracht werden.

Alle Wasser, so mit Stollen, im Bergwerden erschroten werden, soll der Bergmeister demjenigen, so sie muthet und aufnimmt, nicht anders, als mit dem expressen Vorbehalt verleihen, daß die Beleihung dem Bergwerck und bauenden Gewercken nicht schädlich sey, und daß allezeit die Gewercke zu Aufbereitung der Erze oder zu Kunst zeugen, diese Wasser ohnverhinderlich gebrauchen können.

CAPUT 25.

Bergmeister und Geschworne sollen gute Achtung auf den Bergbau geben, daß nützlicher Bau angeleget, und gefordert, unnütze aber insonderheit der eingerissene Raubbau auf Kohlen in Schächten und auf Stollen abgeschafft werden.

§. 1. Nachdem einige Zeit her, insonderheit auf denen Kohlen Bergwerken, unnütze Gebäude mit Stollen und Schächten angestellet, und nur auf den Raub gebauet, die besten Kohlen aber in der Teuffe zu des Landes höchsten Schaden zurückgelassen und verstärket worden;

So sollen Bergmeister und Geschworne mit allem Fleiß dahin sehen, daß künftig ordentlich und besser auf Stollen, Strecken und in Schächten, zur Aufnahme derer Bergwerke und Nutzen derer Gewercke gebauet werde, keine Zeche mit überflüssigen Arbeitern besetzt, oder aber bey Führung des Baues in Schächten und auf Stollen in unnötige Kosten gesetzt werden, und was sie an schädlichen Bau, übrigen

Arbeitern, oder andern Unrath befinden, das sollen sie also bald abschaffen, was aber Vortheil schafft, angeben, worin ihnen auch die Gewercke Folge und Gehorsam leisten sollen. Ingleichen

§. 2. Dahin sehen, daß auf allen Bänden so viel möglich ist, das Tiefste gestreckt, und eine Strecke unter der andern getrieben, Pfeiler und Berg, Besten aber zur Conservation des Bergwercks stehen und zurückgelassen, aber nicht verstärket, und auf Raub hinweggenommen, ein guter Bergmännischer Bau eingeführet, der unnütze und Raubbau aber gänzlich vermieden und abgeschafft werde.

§. 3. Welche Gewercke in seiner Zeche, es sey dieselbe alt oder neu, das Tiefste nicht erstrecken, und Berg, Besten stehen lassen wollen, denselben sollen sie auch nicht zulassen, die obere Ortet allein zu belegen, und auf den Ruin zu bauen; Wie dann

§. 4. Das Berg Amt, insonderheit der Bergmeister und Geschworne mit allem Fleiß dahin sehen müssen, daß die Kohlen und Erze aus der Teuffe unter die Stollen, es geschehe vermittelt Maschinen, so durch Wasser, Thieren, Menschen, oder andern Bewegungs Kräfte, wie sie anzubringen seyn, betrieben, heraus gefordert werden, und durchaus nicht gestatten, daß ein Gewercke, wie bisher geschehen, mit seiner Adel Drufft dem andern aus seinem rechtmäßigen Felde treiben dürfe, vielweniger zuzulassen, daß einer dem andern seine Schächte, Stollen u. u. ruinire, einwerffe oder in Stücken haue; Derjenige nun, so dawieder gehandelt zu haben überführet wird, soll als ein Bergwercks Schänder um Einhundert Gold Gulden bestraft, und wenn es ein Gewercke ist, noch überdem seiner Bergtheile und Kure ipso facto verlustig und selbige Uns anheim gefallen seyn.

CAPUT 26.

Von der Bierung, und wenn Gänge oder Bände in der Teuffe zusammen, und einander in die Bierung fallen.

§. 1. Die Bierung eines Ganges oder einer Band ist 34. Fachter ins hangende und 34 Fachter ins liegende, oder aber 7. Fachter entweder ins hangende oder liegende allein. Sollte es sich nun

§. 2. begeben, daß Zwey am Tage von einander ausser denen Bierungen weit genug liegende Gänge oder Bände

nach divorser Dohnlege, endlich in der Leuffe zusammen, und einander in die Bierung fallen, woraus Streit entstünde, so soll Bergmeister und Geschworne mit Zuziehung unverdächtigter Bergverständigen, wenn es nötig ist, auf den Augenschein fahren, die Sache besehen, wohl erwegen, und nach Befinden dem Jüngern im Felde anweisen, und anhalten, daß er dem Ältern weichen, und die in seine Bierung gefallene Bänke lassen müsse. Wenn aber

§. 3. Ein oder andere Gewerke bey der gütlichen Weisung des Bergmeisters nicht acquiesciren will, so steht ihm zwar frey, sein Recht weiter durch Bergrechtlichen Spruch nach vorher gemachter genugsamer Caution bey dem Berg-Amt und hiernächst weiter bey der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer auszumachen. Er muß aber deswegen die Kosten tragen, und die gewonnene Erze oder Kohlen nicht zu gute machen, noch verkaufen, was er aber vor dem Verboth über die Henge-Band gefordert, das bleibet ihm. Es soll auch keiner

§. 4. Mit einem angenommenen Gang oder Band auf andern Gängen die Bierung erlangen, er hat; es dann, wie sich gebähret, mit seinem beehrten Gang bewiesen, alsdenn kann er seine Gerechtigkeit und Bierung zu Vermeidung vieler Streitigkeit erlangen.

CAPUT 27.

Von des Geschwornen Amt und Befehl, wie er fahren, Nutzen befördern, und Schaden abwenden soll.

§. 1. Der Geschworne soll alle 14 Tage eine jegliche Zeche in seinem angewiesenen Rovier ein und wo es nötig zweymahl selbst befahren, und darbey sich genau erkundigen, ob gut, oder auf dem Raub gebauet wird, auch selbst Anweisung thun, daß alles denen Gewercken und gemeinen Bergwercken zum Nutzen betrieben und gehandelt werde, und wie er es befunden dem Bergmeister berichten, damit, wenn was veränderliches vorgefallen, bey der nächsten Berg-Amts Session darüber deliberiret, und ein Schluß abgefasset werden könne.

§. 2. Soll er dem Bergmeister gehorsam seyn und willig verrichten, was ihm nach seiner absonderlichen Instruction anbefohlen wird.

§. 3. Mit denen Steigern oder Bergleuten sich in keine Gemeinschaft weiter begeben, als sein Amt erfordert, und selbige zur fleißigen Arbeit anhalten.

§. 4. In Freymachen der Zechen, Maassen oder Stollen, soll sich der Geschworne aufrichtig, unpartheyisch und unverweisslich halten, auf daß niemand bevorteilet werde.

CAPUT 28.

Wie der Geschworne die Bedinge machen, und wie Er damit verfahren soll.

§. 1. So oft es denen Gewercken und allgemeinen Bergbau nötig ist, soll der Geschworne die Bedinge selbst machen, zu dem Ende muß er zuvor die Orter besichtigen, das Gestein, Erz oder Kohlen behauen, die Umstände oder Forderung, Wasser und andere Kosten darbey gründlich erwegen, und das Bedinge aufs genaueste machen, damit die Gewercke nicht übersehet werden, der Arbeiter aber auch nicht zu kurz komme, sondern nach der gemachten Arbeit, langen oder kurzen Schicht ein proportionirliches, etwa in Acht Stunden 4. 10 bis 12. Stüber erübrige, nicht aber wie anjeho geschieht, vor 5. à 6. Stunden 25. à 30 Stüber bekomme.

§. 2. Soll er bey Vermeidung der Cassation und schwerer Straffe sich nicht unterstehen und gelüsten lassen, von denen gemachten Bedingen zu participiren. Desgleichen sollen

§. 3. Weber Schichtmeister noch Streiger an den Bedingen einen Antheil oder Genuß davon haben, es geschehe unter was Vorwand es wolle, bey Vermeidung schwerer Straffe.

CAPUT 29.

Wie sich die Hauer mit denen Bedingen, und wenn sie darauf nicht auskommen können, verhalten sollen.

Diejenige Hauer, welche Bedinge angenommen, sollen sie treu und fleißig verfahren, und heraus schlagen, auch nichts mehr davon, als ihren gesetzten Lohn zu gewarten haben; Solten aber Verhinderung wegen Wasser- und Wetter-Mangel vorkommen, oder andere redliche Ursachen, daß die Hauer nicht zukommen können, alsdenn soll der Geschworne nach Recht und Billigkeit das Bedinge so einrich-

ten, damit denen fleißigen Arbeitern, die Arbeit und Mäße bezahlt werde.

CAPUT 30.

Daß die Arbeiter von keinem Bedinge oder Arbeit entweichen, sondern gebührlicher Weise ablehren sollen.

§. 1. Welcher Hauer oder Arbeiter von seiner angenommenen Arbeit und Bedinge entweicht, und nicht, wie sich gebühret, ablehren würde, derselbe soll auf andern Zechen und privat Arbeit nicht angeleget, sondern noch dazu bestraft werden, sein jurack stehendes Lohn aber denen Gewerken zu gute kommen; Wolte aber

§. 2. Ein Bergmann seine Arbeit oder Bedinge auflassen, und sich weiter versuchen, soll er selbiges 14 Tage vorher dem Bergmeister und Geschwornen anlagen, und nach Verlauf dieser Zeit sein Lohn und einen Abkehr-Zettel erhalten, ohne dergleichen Abkehr-Zettel, muß

§. 3. Kein Steiger oder Gewerke einen von der Arbeit entwichenen Arbeiter anlegen und Forderung geben.

CAPUT 31.

Von der Stein-Kohlen Forderung und deren Wegmessung.

Nachdem hithero auf den meisten Bergwercken, wo Stein-Kohlen gefordert werden, die böse Gewohnheit eingerissen, daß sich die Hauer und Arbeiter anstatt Lohns die beste Stücke an Stein-Kohlen aussuchen, und nach ihren Gefallen verkaufen, die schlechteste und kleinsten aber zum Schaden der Gewerken und Abnehmer allein stürzen, so soll

§. 1. Diese Art mit Stein-Kohlen auszulohnen und selbige auszusuchen, hiermit gänzlich cessiren und verboten seyn, und sich keine Arbeiter ferner unterstehen, aus denen Kohlen die Stücke auszusuchen, und selbst auszulohnen, sondern denselben wird künftig der Schichtmeister mit Geld auszulohnen.

Zu dem Ende müssen

§. 2. Von nun an die aus denen Schächten geforderte Stein-Kohlen nach einem richtigen Maaß oder Ringel, welcher nach Berlinschen Maaß Ein Scheffel halten soll,

wie die Stücke und kleine Kohlen in der Grube durcheinander fallen, heraus gefordert, und nicht auf besondere, sondern auf einen Haufen, auch nach Befinden und Menge des Vorraths auf 2. Haufen durch die Haspel-Knechte gestürzt und gelaufen werden.

§. 3. Die Wegmessung der Kohlen geschieht gleichfalls wie bei der Forderung mit einem richtig geahnten Ringel, damit ein Annahmer vor sein Geld so viel und gute Kohlen erhalte, wie der andere, und muß keinem erlaubt seyn, zum Nachtheil derer Gewerke und anderer Abnehmer die Stücke auszusuchen oder auszutragen.

§. 4. Die Stein-Kohlen, welche zu Salz-Coctaren geliefert werden, müssen aufm Salzwerck, die daselbst bestellte und verpflichtete Kohlen-Messer nach dem eingeführten Maaß messen, und über den Empfang dem Livoranten einen Schein geben, welchen er dem Kohlen-Messer der Zechen, wo die Kohlen geladen worden, zustellen hat.

CAPUT 32.

Was vor Steiger anzunehmen seyn, und wie sie sich gegen die Hauer verhalten und acht haben sollen.

§. 1. Zu denen Steigern sollen Berg-Bauverständige Bergleute, welche ein gutes Zeugniß haben, mit der Arbeit auf denen Kohlen und Gestein wohl umzugehen wissen, die Zimmerung, auch Kunst- und Pompenwert verstehen, angenommen werden, dieselbe sollen

§. 2. gute Achtung haben, daß die Hauer und Arbeiter zur rechter Zeit ein- und nicht eher ausfahren, bis die Schicht zu Ende, denen Arbeitern fleißig nachfahren, und welche der Steiger unfläßig oder müßig antrifft, dem Bergmeister und Geschwornen zur Bestrafung anzeigen.

§. 3. Arbeiter, welche die Arbeit noch nicht verstehen, die sollen sie erst treulich unterweisen, anlernen und fleißig zur Arbeit anhalten, damit sie denen Gewerken mit Nutzen arbeiten lernen.

§. 4. Auf alles Berg-Gezäh und Berg-Materialien gute Acht haben, daß nichts ermangele, aber auch nicht überflüssig angeschaffet werde, auch nicht gestatten, daß die Arbeiter vergleichen mit nach Hause nehmen.

CAPUT 33.

Zu welcher Zeit die Bergleute anfahren, und wie die Schichten gehalten werden sollen.

§. 1. Die Bergleute und Berg-Arbeiter sollen allezeit früh um 4. Uhr die erste Schicht, bis 12. Uhr, die andere Schicht, von 12. Uhr Mittags, bis 8. Uhr Abends, und die dritte von 8. Uhr Abends bis 4. Uhr früh anfahren, und also 8. Stunden beständig in der Arbeit seyn, auch nicht eher ausfahren, bis diese 8. Stunden verfloßen und sie angelosset werden.

§. 2. Auch kein Bergmann wegen Ehehaften oder andern erheblichen Ursachen willen nachgelassen seyn, seine Schicht mit einem andern zu verwechseln, sondern er muß es zuvor melden, und von Geschwornen oder Steiger Urtheil darzu haben.

§. 3. Auf welcher Zeche nicht Zwey Schichten gearbeitet werden, da soll der Berg-Meister die Nachtschicht nicht gestatten, wo aber nur eine Schicht verfahren wird, da muß man alle wege die Frühschicht darzu nehmen.

§. 4. Keinem Haner oder Arbeiter wird Zwey Schichten in einem Tage, weder in einer noch auf zwey Zechen zu machen und zu verfahren erlaubt, aber auch nicht gehöhret, ihm selbst oder andern um Lohn bey seiner Weyle zu arbeiten oder zu schürffen.

CAPUT 34.

Wer die Schicht-Meister und Steiger annehmen und absetzen soll.

§. 1. Die Schichtmeister und Steiger sollen von dem Berg-Amt angenommen, auch jedesmahl darauf gesehen werden, daß fleißige, verständige und getreue Leute darzu in Vorschlag kommen, und nach einer ihnen vom Berg-Amt ertheilten Instruction verpflichtet werden. Ein jeder Schichtmeister soll auch, nachdem er viel oder wenig Gelder in seiner Cassa hat, Caution bestellen.

§. 2. Keinen Gewerden ist erlaubt, einen Schichtmeister oder Steiger von seinem Amt zu entsetzen, sondern wenn, Gewerde wieder dieselbe etwas zu klagen haben, so sollen sie die Klage bey dem Berg-Amt übergeben, und nach Befinden müssen Schichtmeister und Steiger alsdenn vom Berg-Amt gestraffet, oder aber ihres Dienstes entsetzet werden.

§. 3. Wolten aber die Gewerde einen aus ihrer Societät oder sonst zum Schichtmeister oder Vorsteher der Zeche erwählen, und in Vorschlag bringen, so stehet selbiges ihnen zwar frey, es muß aber eine solche Person und Subjectum seyn, die darzu nützlich und der Arbeit erfahren, und vom Berg-Amt tüchtig erkannt wird, und in des Berg-Amts Pflichten stehet.

CAPUT 35.

Wie sich Schicht-Meister und Steiger bey ihren Diensten verhalten, dieselbe selbst verwalten und sich an ihrem gesetzten Lohn begnügen lassen sollen.

§. 1. Dieselbe sollen denen Berg-Beamten und Gewerken von allem, wann sie nach Beschaffenheit der Zeche fragen, gründlich und guten Bericht geben: Demjenigen aber, welchem die Umstände der Zechen nicht zu wissen nöthig sind, sollen sie nicht berichten, sondern ans Berg-Amt verweisen, auch Niemanden ohne Vorwissen des Bergmeisters in die Grube zu fahren, erlauben, oder selbst mit hinein nehmen.

§. 2. Sollen sie weder von vorrätigem Geld noch Bergwerks-Materialien ohne Erlaubniß des Bergmeisters von einer Zeche auf die andere etwas verleihen, und müssen sie über alle Berg-Materialien eine Rechnung führen, Geld und Materialien auch treulich bewahren:

§. 3. Ihre Dienste selbst versehen, und dahero in Schreiben und rechnen erfahren seyn, nicht aber durch andere verwalten lassen, es geschehe denn Krankheit oder anderer Ehehaften wegen, doch alles mit Vorwissen des Bergmeisters.

§. 4. Schichtmeister, Steiger und Arbeiter sollen mit ihren gesetzten Lohn sich begnügen lassen, und keinesweges einen Genuß bei dem Einkauf der Materialien, an Bedingungen oder durch was vor Handhierung und Practiquen es geschehen könnte, sich anmassen, sondern alle Berg-Materialien denen Gewerden zum besten auf das allergenaueste anschaffen.

CAPUT. 36.

Schicht-Meister und Steiger dürfen die Arbeiter nicht in der Kost haben, auf denen Zechen kein Bier schenken, den guten Montag oder die Bierschicht nicht gestatten, keine gemietete Jungen zur Aufwartung halten, oder blinde Hauer führen, und falsche Schichte schreiben.

§. 1. Weder Schichtmeister noch Steiger sollen einen Arbeiter oder Hauer nötigen, oder sonst in andere Wege dahin verleiten, die Kost bei ihm zu nehmen, sein eigen Bier so wenig, als ander Bier auszutrinken bereben, dierhalb auch keinen Arbeiter an, noch ablegen, oder an der Arbeit und Bedinge einen Vortheil genießen lassen.

§. 2. Sollen sie sich auch nicht unterstehen, auf denen Schächten Bier und Brantwein zu schenken, oder Kost-Gänger zu halten, sondern nach vollbrachter Arbeit und Schicht soll ein jeder nach Hause gehen, und auf den Zechen kein Bier, Schand gebuldet werden.

§. 3. Schichtmeister und Steiger müssen auch treulich dahin sehen, daß weder Steiger noch Arbeiter keiner einen guten Montag noch sonst in der Woche Bier-Schichten machen, und die Arbeit versäumen: Dieselbe dürfen auch

§. 4. sich keine gemietete Jungen, Hauer oder Knechte zu ihrer Arbeit halten, und ihnen das Lohn auf der Zechen verschreiben lassen, oder auf eine andere Art so genannte blinde Hauer führen, falsche Schichten verschreiben, und Mackhameley treiben, obiges alles so denen Gewerken und gemeinen Berg-Bau sehr schädlich, soll

§. 5. vom Berg-Amt exemplarisch bestraft, und dergleichen Unordnung nicht gebuldet werden.

CAPUT 37.

Berg-Beamte und Diener sollen keine Befreunde oder Verwandte seyn, und wie der Schichtmeister auf den Steiger Achtung haben soll.

§. 1. Die vornehmste Berg-Amts-Personen sollen nicht Vater und Sohn, oder sonst mit naßer Freund- oder Schwägerschaft, zumahl wo die Bedienten aus wenig Personen bestehen, einander verwand seyn, damit aller Argwohn und Verdacht bey dem Bergwerd vermieden werde.

§. 2. Schichtmeister und Steiger sollen auf einer Zechen auch keine Brüder oder Vettern seyn, sich auch zusammen in keine besondere Einigkeit begeben, welche denen Gewerken und Berg-Bau nachtheilig seyn könnte, sondern der Schichtmeister soll sowohl auf den Steiger als Hauer acht haben, daß sie rechte Schichte halten, und einen guten Bau führen, nichts in der Grube von Erz oder Stein-Kohlen versehen, verzimmern oder verschmieren.

CAPUT 38.

Wie viel Zechen ein Schichtmeister versorgen, und wie er seine Rechnung, als den Anschmitt, die Lohnung darüber führen, und das Verlesen oder Anschmitt halten soll.

§. 1. Einem Schichtmeister oder Vorsteher kan bey Stein-Kohlen-Bergwerken wohl 6. bis 8. Zechen zu versehen und zu versorgen gestattet werden, ein mehreres aber nicht.

§. 2. Muß er alle vier Wochen die Rechnungen als den Anschmitt und die Lohnung machen, worin zu finden, was an Erz, Stein-Kohlen, Geld, Zubusse, Ueberschuß u. vom vorigen Monat im Bestand gewesen, darzu eingenommen, davon ausgegeben, und wieder Vorrath geblieben ist, insonderheit aber nach einem von Geschwornen gemachten Bedinge-Zettel die Rechnungen einrichten, welcher Beding-Zettel aber vorher vom Bergmeister revidirt und unterschrieben seyn muß;

Und dieweil er ist dem Schichtmeister, wil er sich von Punct zu Punct damit verhalten soll, eine absonderliche deutliche schriftliche Instruction vom Berg-Amt zuzustellen, und auszufertigen.

§. 3. Sobald er mit seiner Lohnung, Anschmitt und Rechnung, welche miteinander quadriren müssen, fertig ist, muß er sie zur Revision dem Bergschreiber einstenden, und nach der Revision an dem dazu bestimmten Berg-Amts-Tage, nemlich 8 Tage hernach vor dem Berg-Amts-Collegio öffentlich vorlesen.

§. 4. Schichtmeister oder Vorsteher, wenn sie ihre Rechnung als den Anschmitt die Lohnung und Materialien Rechnungen, wenn sie dieselbe nicht selber schreiben, sollen denen Gewerken keine absonderliche Schreib-Geühren dafür in

Rechnung ansehen, sondern sich mit ihrem gesetzten Lohn begnügen lassen.

§. 5. Die Rechnungen sollen auch ohne Label, rein und sauber, unradiret, deutlich, klar und lauter exprimiret, und mit Fleiß geschrieben seyn, anders soll keine angenommen, sondern wieder zurückgegeben werden.

CAPUT 39.

Von Verlesen oder Anschmitt halten, und ausloshen, und wie es damit zu halten.

§. 1. Alle 4. Wochen sollen die Rechnungen, als Lohnung und Anschmitt einer jeden Zeche und Gewerkschaft durch ihren Vorsteher oder Schichtmeister vorm Berg-Amt in Beyseyn der sämtlichen Berg-Amts-Glieder, als Berg-Richter, Bergmeister und Geschwornen, ingleichen des Steigers nach vorhergegangener Revision öffentlich laut und vernemlich hergelesen werden, damit ein jeder so darbey noch etwas einzuwenden hätte, selbiges anzeigen und anhören könne, wie denen Gewercken vorgestanden, und mit ihrem Guth gewirtschaftet worden.

§. 2. Nach Verlesung einer jeden Zeche, Register, soll über den Bergbau zugleich deliboriret und registrirt werden, wie derselbe denen Gewercken zum Besten fortzuführen sey; Die Rechnungen werden von sämtlichen Beamten unterschrieben und verwahrlich niedergelegt, allden wie.

§. 3. Das bey dem Verlesen gehaltene Protocoll abschriftlich an die Königl. Keyserl. Krieger- und Domänen-Cammer eingefandt.

§. 4. Die Auslohnung derer Arbeiter und Handwercks-Leute soll von 4. zu 4. Wochen nach dem Verlesen, und allezeit im Beyseyn des Bergmeisters und Ober-Schichtmeisters geschehen, dafern jedoch ein oder ander Berg-Arbeiter wegen der Lohnung nicht 4. Wochen warten könnte, so kann ihm indessen etwas auf Abschlag bezahlet werden.

Sonsten muß der Schichtmeister denen Arbeitern das Lohn selbst in eben der Münze, wie er sie bekommen, und nicht mit Waaren oder Victualien auszahlen, noch weniger ihnen das Lohn schuldig bleiben und zurückbehalten, es geschehe denn auf Ordre des Berg-Amts.

§. 5. Das Geld zur Auslohnung soll derselbe von dem Ober-Schichtmeister empfangen, welchem auch das Geld vor verkaufte

Kohlen vorher eingeliefert werden muß, zu welchem Ende sich der Schichtmeister vor und nach der Lohnung mit dem Ober-Schichtmeister zu berechnen hat, und muß übrigens jezt gedachter Ober-Schichtmeister wegen der Einnahme und Ausgabe und deren richtigen Berechnung gehörige und zureichende Caution, wenigstens von 3. bis 400. Rthlr. bestellen.

CAPUT 40.

Von Quatomber-Geld, wie es zu geben, auch wenn Zechen zwischen den Quartalen auflassen, und ins Freye kommen oder liegen bleiben.

§. 1. Zu Erhaltung der Berg-Amts-Bedienten, welche hauptsächlich zum Besten der Gewercke bestellet worden, und deren Nutzen sie auf alle Weise suchen müssen, sollen die Zechen von ihren gangbaren Schächten, das sogenannte Quatomber-Geld, weshalb in der alten Berg-Ordnung do Anno 1541. Cap. 41. auch bereits etwas verordnet, und feste gesetzt worden, geben, und zwar von denen gangbaren Schächten, nach einer deshalb alle Jahr zu machenden Repartition, auf so viel als zu Unterhaltung des Berg-Amts und sonst zum Behuf der Bergwercke erfordert wird.

§. 2. Wenn auch zwischen denen Quartalen, Zechen liegen bleiben, ins Freye kommen, oder von Gewercken aufgelassen werden, so soll nicht allein der Zeche Rechnung abgelegt, sondern auch das Quatomber-Geld vom letzten Quartal gegeben und berechnet werden.

§. 3. Wenn Erb-Stollen Maasse haben und zugleich Kohlen debittiren, so sollen sie von den Maassen, nicht aber von Stollen, liegenden gangbaren Kohlen-Schächten das Quatomber-Geld erlegen; Wenn er aber dergleichen nicht hat, so soll von dem Stollen das Quatomber-Geld quartalliter mit 1. Rthlr. bezahlet werden.

§. 4. Ueber die Encassirung dieser Gelder führet der Bergschreiber Rechnung, legt Geld und Rechnung in eine darzu gemachte Casso oder Kade, worzu er und der Bergmeister besondere Schlüssel haben, und zahlet Quartaliter die Befoldung davon aus, weshalb denn auch wegen der übrigen einzunehmenden Gelder er zureichende Caution bestellen muß.

CAPUT 41.

Ueber allen Vorrath auf den Zechen, es sey Metall, Stein-Kohlen, oder Berg- und Bau-Materialien, soll der Schicht-Meister alle Quartal eine Materialien-Rechnung übergeben.

Die Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen sollen quartaliter von allem Vorrath, an Metall, Stein-Kohlen, Bergbau-Materialien, und Geräthe auch allen andern denen Gewercken zuständige Sachen, eine Rechnung dem Berg-Amt übergeben, welche der Geschworne vorher von Stück zu Stück nachsehen, und sich alles zeigen lassen muß, nachhero attestiren soll, ob alles vorhanden, auf daß die Gewercken nicht berücktet werden.

CAPUT 42.

Die Berg-Beamte sollen keinen Antheil an den Bergwerken haben.

Der Berg-Richter, Bergmeister und Geschworne, auch andere Berg-Beamte sollen zu Abwendung allerley Argwohn und Verdacht, so daraus folgen kann, so lange dieselbe Votum et Sessionem bey dem Berg-Amts-Collegio haben, keine Bergtheile bauen, oder vor sich auf andere Rahmen schreiben lassen, auch unter keinerley verborgenen Schein einigen Nutzen und Gewinn davon ziehen.

CAPUT 43.

Von Zusage anlegen, und Zusage-Brieffen.

§. 1. Ein jeder Aufnehmer und Vorsteher alter und neuer Zechen, wenn sich dieselbe nicht frey bauen, oder Ausbente geben, soll sich auf jedes Quartal, wenn er 4 Wochen vorher eine Specification des vorrätigen Geldes und anzuwendenden Kosten auf künftiges Quartal übergeben, vom Berg-Amt nothdürftige Zusage, zu Fortsetzung des Berg-Baus anlegen lassen, dieselbe mit Nutzen verbauen und berechnen.

§. 2. Die Zusage-Briefe soll der Bergschreiber, wenn sie nicht gedruckt seyn, schreiben, das Berg-Amt aber mit seiner Unterschrift authorisiren.

Die eingehobene Zusage aber muß der Schichtmeister der Zechen entweder mit Geld oder Zetteln der Berg-Cassa berechnen.

CAPUT 44.

Welchergestalt die Gewercke die Zusage entrichten, und wie die Schicht-Meister dieselbe einzucassiren sollen.

§. 1. Wenn von dem Berg-Amt Zusage zum Fortbau der Zechen angelegt, selbiges auch Vier Wochen vorangehenden Quartal bekannt gemacht ist, so sollen die Gewercke schuldig seyn, in Zeit von 4. Wochen ihre Zusage zu entrichten; welcher Gewercke aber damit säumig ist, dessen Kure soll der Schichtmeister ins Retardat setzen.

§. 2. Die Zusage soll in guter gangbarer Münze und keinen Waaren bestehen, damit dem Schichtmeister keine Gelegenheit und Ursache gegeben werde, unter solchen Waaren andere für sich mit durchgehen zu lassen, und also seinen eigenen Nutzen mit der Arbeiter Beschwerde zu suchen.

§. 3. Der Schichtmeister oder Vorsteher soll auch die Zusage von denen Gewercken, so nicht über eine Tages-Reise vom Bergwerk wohnen, einzucassiren schuldig seyn, welcher Gewercke aber weiter wohnet, derselbe muß die Zusage durch einen Verleger in der Nähe bezahlen lassen.

CAPUT 45.

Wie sich die Schichtmeister verhalten sollen, wenn die Gewercke die angelegte Zusage nicht entrichten, oder zum Bau nicht zureichen, mithin schuld auf die Zechen gemacht werden muß.

§. 1. Wenn sich begeben, daß ein Schichtmeister oder Vorsteher bis zum Schluß des Quartals die Zechen der Gewercken nicht verlegen könnte, weil die angelegte Zusage nicht zureichet, oder von denen Gewercken entrichtet worden; So mag der Schichtmeister die Zechen zu erhalten mit Bewußt des Berg-Amts so viel Schuld auf die Zechen machen, als zu Erhaltung derselben bis künftiges Quartal nötig ist; Und wenn

§. 2. Dem Schichtmeister sein vorgeschossenes Geld oder gemachte Schulden das folgende Quartal nicht entrichten würde, so soll ihm das Berg-Amt mit allen denen dazugehörigen Vorräthen zu der Zechen verheiffen, dem Schichtmeister aber wird erlaubt, die Zechen ein Quartal obnabergeliegen zu lassen, und in Frist zu erhalten; Sollte der

Schichtmeisten aber nach verlaufener Frist die Zeche nicht belegen oder vergewerkchaften, so soll die Zeche frey und ohne die Schuld zu bezahlen verließen werden.

Welcher Schichtmeister aber

§. 3. ohne Willen und Zulassung des Berg-Amtes Schuld auf die Zechen machen würde, dem soll zur Zeche und Geld nicht geholffen, und wenn die Zeche liegen bleibet, und von andern gemuthet wird, keine Schuld davon bezahlt werden.

CAPUT 46.

Von empfangener und nicht berechneter Zusage.

Würden die Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen von denen Gewercken Zusage empfangen, und dieselbe nicht berechnen, die Kure aber in das Rotardat setzen, und die Gewercke als Restanten in der Rechnung anführen, die sollen ihrer Dienste entsetzt und schwere verdiente Strafe gewärtig seyn.

CAPUT 47.

Von dem Rotardat und Caducirung derer Kuren auch wie es damit gehalten werden soll.

§. 1. Würden die Gewercke oder derselben Verleger, die Zusage in der vier wöchentlichen Frist nicht bezahlen, und der Vorsteher hat die Kure ins Rotardat gesetzt, so sollen die Kure nicht länger als ein Quartal im Rotardat stehen, sondern welcher Gewercke oder Vorsteher vor der Quartals-Frist die alte und neue Zusage nicht erlegt, und mit Wissen des Berg-Amtes die Kure an sich löset; alsdenn sollen sie

§. 2. der rotardirten Kure ganz verlustig, caduciret, und denen andern gehorsamen bauenden Gewercken, anheim gefallen seyn, oder ihnen zum besten auf's theuerste, wenn sie nicht unter ihnen eingetheilt werden können, so hoch es möglich ist verkauft, verrechnet, und wenn dieses nicht geschehen kan, die darauf habende Zusage, oder wo es auch nicht seyn möchte, umsonst vergewerkchaftet werden.

Zu solchen Kauf oder Gabe aber, haben die Verzugsste Gewercke den Vorzug; Es soll auch,

§. 3. Kein Berg-Beamter oder Bedienter, Schichtmeister, noch Vorsteher sich unterstehen, vor sich allein die in Rotardat verstandene Kure, wenn sich etwa gute An-

brüche zeigten, zu nehmen, und den gewesenen Eigenthümern, gegen Erlegung der Zusage wieder zuschreiben, sondern dieselbe Gewercke sind, an das Berg-Amt zu verweisen, damit denen gehorsamen Gewercken ihre zusehende rotardat-Theile oder Kure nicht so kederlich und schimpflich entzogen werden.

§. 4. Wolten aber selbige die Theile nicht annehmen, alsdenn können sie denen ersten Eigenthümern wider zugeschrieben, die Austheilung, Verkauf, oder Verschenkung der caducirten Kure muß allezeit mit Vorwissen des ganzen Berg-Amtes geschehen.

CAPUT 48.

Von Zu- und Abschreiben derer Kuren.

§. 1. Der Gegenschreiber oder derjenige, welchem das Gegenbuch fortzutragen, die Kure zu- und abzuschreiben anvertrauet ist, soll deswegen Caution bestellen, und keinem Gewerck eher ein Theil abschreiben, er sey denn gegenwärtig, oder übersende glaubwürdigen Befehl dazzu mit seiner eignen Hand und Pötschaft unterzeichnet;

Würden nun einem Gewercken seine Theile ohne glaubwürdige Vollmacht ab- und einem andern zugeschrieben, so soll der Gegenschreiber selbige erlesen.

§. 2. Diejenige Kure, welche im Rotardat verstanden und caduciret sind, sollen alle Quartal demjenigen, welchem sie zugetheilt, verkauft oder geschenkt worden, im Berg-Amt zugeschrieben werden.

CAPUT 49.

Von Zechen oder Kuren, welche andern nur zum Schein zugeschrieben.

Würde auch jemand einem andern eine Zeche oder Theil nur zum Schein oder aus bösen Absichten zuschreiben lassen, um den Rug davon zu gewarten, so sollen dieselbe Zeche oder Kure denen bleiben, auf dessen Rahmen sie stehen, und wo Betrug oder Vortheil in solchem Abschreiben befunden, der soll mit Ernst bestraft werden, ob auch dieselbe denen die Theile zugeschrieben, solche nicht haben wolten, oder diejenige, denen sie zugeschrieben, nicht wirklich vorhanden, und nur erbachte Rahmen wären, alsdenn soll eine solche Zeche oder Theil, als verleugnet und verfallenes Guth geachtet und dem Landes-Herrn heimgefallen seyn.

CAPUT 50.

Wie und in was Zeit die Gewehr, oder das Zu- und Abschreiben der Theile geschehen soll.

Es einer dem andern Kuxe oder Theile würde verkaufen oder schenken, soll der Verkäufer im Gegenbuch die Gewehr in 4. Wochen thun: Der Käufer soll auch verpflichtet seyn, den Gewehr-Schein in bestimmter Zeit zu fordern; So aber die Forderung nicht geschieht, und der Mangel des zu liefernden Gewehr-Scheins an Verkäufern nicht gewesen, so soll er alsdenn zu gewehren nicht schuldig seyn, es befinde sich denn, daß der Käufer den Gewehr-Schein zu fordern zureichender und redlicher Ursachen halber, verhindert wäre.

CAPUT 51.

Wenn sich der Verkäufer oder Käufer der Kuxe nicht will finden lassen.

§. 1. Würden auch theils Käufer oder Verkäufer nicht vorhanden seyn, oder sich nicht finden lassen, so soll der Käufer, wie er den Gewehr-Schein gern haben möchte, oder der Verkäufer, wie er die Zugewehrung gern thun wolte, dem Berg-Amt anfragen, und damit soll er genug gethan haben. Wenn aber befunden würde, daß ein Theil betrügerlich in solchem Fall gehandelt, der soll mit Ernst bestraft werden.

§. 2. Kuxe, welche von No. 1 bis 5. eines angehen, den Quartals verkauft werden, davon soll der Käufer die Zusage zahlen, welche aber nach No. 5. abzuschreiben vorzukommen, davon soll der Verkäufer die Zusage richtig machen, und die Gewehr nicht eher geschehen, bis der Schichtmeister attestiret, daß er die Zusage empfangen; schreibe der Gegenschreiber aber eher ab, so soll er vor die Zusage stehen.

CAPUT 52.

Von Verrecessen oder Zechen, Berechnung der Recess-Gelder und der Strafe davon.

Es sollen alle und jede Zechen, hinführo alle Quartal, durch die Schichtmeister und Vorsteher derselben, zu Erhaltung ihrer Gerechtigkeit, wie es vor Alters gebräuchlich gewesen, bey dem Berg-Amt berechnet und verrecesset werden. Wo aber ein oder mehr Zechen Zweg Quartal nach

einander nicht verrecesset würden, so soll der Schichtmeister oder Vorsteher, oder welcher Gewerde sich der Zechen oder Theile anmassen wolte, von dem 1te Quartal Zechen, und von dem andern Zwanzig Goldgulden ohne allen Befehl zur Strafe, erlegen, und damit derselben Zechen Alter und Gerechtigkeit wieder erhalten; Wenn aber eine Zechen in Drey Quartals nicht berechnet oder verrecesset würde, so soll sie ohne alles Mittel in des Landes Herrn Freyes verfallen seyn, ihr Alter und Gerechtigkeit verlohren haben, welche auch dem ersten Ruther, so derselben begehret, vermöge dieser Verordnung verliessen werden soll, wie solches alles bey allen andern Berg-Ordnungen gegründet ist, und was von solchen und andern Strafen nebst dem Recess-Geld einbrennt, die sollen von dem Berg-Schreiber auch eingenommen, darüber, wie wegen der Quatember-Gelder verordnet, ordentliche Rechnung geführt, und zur Erhaltung der Berg-Amts-Bedienten mit angelegt werden. Eine jede Zechen aber zahlet zur Berg-Amts-Casso quartaliter 1. Rthlr. Recess-Geld.

CAPUT 53.

Von Kummer oder Arrest und Verboth, auf Erz, Stein-Kohlen, und andere Bergwercks-Sachen: c. Wenn Zechen mit einander Marscheiden, die Sänge zusammen, und Gewerde in Streit kommen.

§. 1. Würden in Zwispaltigen Sachen, wenn Gewerde einander zu nahe ins Feld oder in die Bierung kommen, das befugte Theil Kummer oder Verboth auf Erz, Stein-Kohlen: c. bey dem Berg-Amt suchen; alsdenn soll sich daselbe nebst einem geschwornen Marscheider zusammen thun, die Sache auß fleißigste erwegen, und sich erkundigen, ob der gesuchte Kummer oder Arrest zu gestatten sey oder nicht.

Wenn nun der Kummer zugelassen wird, soll ihn das Berg-Amt dem Vertrage-Buch einverleiben, und Befehl ergehen lassen, damit von denen Vorräthen nichts verkauft oder auf die Seite gebracht werde, und bis zu Austrag der Sache wohl verwahren lassen; und ob

§. 2. Ein Theil dem andern in seiner Maassen vor dem Kummer oder Verboth, Erz oder Stein-Kohlen weg-hauen, obgleich die Sache künftig rechtlich entschieden wird, so soll doch dasselbe Erz oder Stein-Kohlen, so vor dem Verboth weggehauen, und über die Hengeband gebracht ist, dem bleiben, der es gehauen.

§. 3. In allen Berg-Sachen, und von Bergwerck herührenden Dingen, darin Kummer, Verboth oder Geboth zu thun nöthig seyn will, soll alles bey dem Berg-Amt gesuchet, erlangt und gethan werden.

CAPUT 54.

Was das Berg-Amt zu richten hat, und wie das Berg-Gericht hinführo soll gehalten werden, und wie man Entscheidung irriger Berg-Sachen suchen soll.

§. 1. Hiermit wird auch geordnet und gesetzt, daß alle Gebrechen und Streitigkeiten in Berg-Sachen unter, auch über der Erden wegen Kurre, Berg-Schulden, und alles was zum Bergwerck gehört, und gezogen werden kan, vor das Berg-Amts-Collegium gebracht und bey demselben geflaget werden sollen, welches denn vor erst allen möglichen Fleiß anwenden soll, die Partheyen gütlich zu vergleichen. Wo aber die Güte nicht statfinden möchte, so soll das Berg-Amt alsdenn die Partheyen über ihr Fürbringen und Klage ordentlich und nöthdürftig gegen einander ad Protocolum und ohne alle ungebührliche Weislaustigkeit vernehmen, auch darauf denen Gemeinen und Berg-Rechten wie auch der Billigkeit gemäß darin erkennen.

§. 2. Dafern nun ein oder der andere Theil solcher Erkenntnis halber beschweret zu seyn vermeinet, so kann derselbe, wenn der Process bloß zwischen privatis geführt wird, und die Sache nur allein Berg-Portiones, und eines oder des andern daran habendes Recht angehet und Wir sonst kein besonderes Interesses dabey haben, an das Eley-Märsche Hoff-Gericht der Ordnung gemäß appelliren, welches denn wegen Erörterung und Entscheidung solcher Appellation in- oder ausländische, unpartheyliche Bergwercks-verständige nach Gelegenheit jeder Sache darüber vernehmen, und darin Bergrechtliche Erkenntnis thun, oder auch die Sache an Auswärtige Berg-Schoppen-Stühle, zu Einholung eines Berg-Urtheils verschicken soll.

§. 3. Wenn nun ein oder der andere Theil, durch dasjenige, was in dergleichen Privat-Sachen in der Appellations-Instanz erlaund wird; auch beschweret zu seyn vermeinen sollte, so kan derselbe weiter an Unser hiesiges Ober-Appellations-Gerichte, wenn sonst die Sache von der Wichtigkeit, und in allen ihren Umständen so beschaffen, daß die

weitere Provocation dahin statt haben kann, sich wenden, also er ferner rechtliche Erkenntnisse zu gewarten hat.

§. 4. Wenn aber Wir selbst bey der Sache einiges Interesses haben, oder es dabey auf den Bergbau, Einrichtung, Oeconomie und dergleichen ankommt, so gehöret es lediglich zu Unserer Krieger- und Domainen-Cammer.

CAPUT 55.

Was und wie das Berg-Amt zu straffen hat, und wohin die Straffen berechnet werden sollen.

§. 1. Das Berg-Amt soll alle Sachen so zum Bergwerck gehören, und dahin gezogen werden können, zu straffen Macht haben, wie vor Alters und nach dem Herkommen geschehen, und auch bey andern wohl bestellten Berg-Meistern bräuchlich;

Solche Straffen soll der Bergschreiber unter der Aufsicht des Berg-Amts einnehmen, und was davon einkommen, treulich berechnen, und reserviren Wir Uns hiermit, hiernächst weiter zu verordnen, wohin solche Straffen fließen sollen.

CAPUT. 56.

Daß auf denen Zechen und andern Orten so dem Bergwerck zuständig die Berg-Freyheit sey.

Und diereit nach alten Herkommen, und vermöge der Berg-Rechte auf denen Zechen, in Gruben auf denen Halben, in Bergschmieden, Huth- oder Zechen-Häusern, und andern Orten dem Bergwerck zuständig Freyheit ist, so soll zur Stärkung dieser Freyheit sich keiner unterstehen und gelüsten lassen, von Erz, Stein, Kohlen, oder andern Materialien etwas zu entwenden, zu stehlen, einzureissen, inzuwey zu hauen, in die Schächte zu schmeissen, oder wie es sonst in Rahmen haben mag, zu ruiniren, zu beschädigen oder zu verderben, noch viel weniger mit Schelten, Schänden, Schmähen, Flüchen, Gotteslästern, Schlagen, Balgen, ja wohl gar tödtlich verwunden oder Tode zu schlagen, oder in die Grube zu stürzen sich gelüsten lassen; Welcher darwieder handelt, der soll an Guth, Leib und Leben nach Größe und Belegenheit der Uebertretung mit der Schärffe bestraft werden.

Und wenn Schichtmeister, Steiger oder Arbeiter dergleichen übertreter wissen, sollen sie dieselbe nicht verhehlen, sondern dem Berg-Amt zur Bestrafung anzeigen.

CAPUT 57.

Wenn Arbeiter in der Gewercken Arbeit Schaden nehmen, wie es zu halten.

§. 1. Trüge es sich zu, daß ein Arbeiter in der Grube oder anderer Gewerck Arbeit, an Gliedmaßen mit Arm- und Bein-Brüchen oder dergleichen Fällen Schaden nehme, so soll dem Beschädigten von der Zechen, wenn sie in Ausbeute steht, Acht Wochen Lohn nebst der freyen Cur, von einer Zubuß-Zechen aber Vier Wochen Lohn nebst dem Arzt-Gelbe entrichtet werden.

§. 2. Die in der Grube und bey aller Berg- Arbeit unter und über der Erden zu todt gekommene Arbeiter, werden nicht gerichtlich aufgehoben, sondern sofort zu den Thüren gebracht, da dann das Berg-Amt, wenn es solches nötig findet, den Körper seciren läßt, und der Sachen Beschaffenheit gründlich untersucht.

§. 3. Wenn aber bey entstandenen Fand und Schlägereyen jemand verwundet, oder gar ums Leben gebracht würde, so soll der Thäter gefänglich eingezogen, der todt Körper ordentlich aufgenommen und secirt, auch wieder den Thäter der Process instruiert, und der Criminal-Ordnung gemäß gehörig von dem ordentlichen Richter des Orts verfahren werden. Jedoch kan das Berg-Amt gleich nach geschehener That den Thäter arrestiren, und demnächst dem Richter ausliefern, damit dieser deshalb das nötige weiter beobachte, und dem Bestanden nach davon an Unsere Elevische Regierung berichte, oder die Acta an dieselbe übersende.

CAPUT 58.

Was das Berg-Amt vermöge dieser Berg-Ordnung befehlet und ordiniret, dem soll Gehorsam geleistet werden.

Alles dasjenige, was das Berg-Amt vermöge dieser Ordnung und nach Vergäblichen Rechten und Gebrauch denen Schichtmeistern, Steigern, Gewercken, Arbeitern und allen andern, so in Bergwerck, und daraus herfließenden Sachen vor denselben zu thun haben, befehlet, anweist, gebietet, zu Ruh, Nothdurft und Beförderung des Bergwercks ihnen aufleget, oder auch in streitigen und zum Process gediehenen Sachen wegen der Bergwercke rechtlich erkennt, darin sollen sie ohne Wiederrede Gehorsam leisten, demselben folgen, und sich keinesweges mit spitzigen unbescheidenen

Worten und Antwort gegen dasselbe vergehen, sondern ein jeder soll und mag seine Nothdurft mit Bescheidenheit vorstellen; Sollte nun jemand dawieder handeln, der soll mit Ernst exemplarisch bestraft werden.

Da aber jemand vermeinet, es geschehe ihm durch bemeldtes und angeordnetes Berg-Amt ungütlich oder ihm würde wieder die Billigkeit etwas aufgelegt, der soll es mit Bescheidenheit an die Elev, Märtsche Krieger, und Domainen-Cammer, so weit es den Berg-Bau und andere die Bergwercke angehende Sachen angehet, gelangen lassen, da alsdenn die Sache gebührlich untersucht und die Billigkeit verfügt werden soll, damit sich niemand mit Grund zu beschweren Ursache haben möge. In denen übrigen die Bergwercke gar nicht angehenden Sachen aber müssen diejenige, so beschwehret zu seyn, vermeinen, sich an die ordentliche Gerichte, wie oben Cap. 54 verordnet, wenden.

CAPUT 59.

Vom Einschlagen der Schächte und Lichtlöcher, auch Bauung Zechen-Häuser u. auf Bau- und Weiden-Land.

Sollte es sich begeben, daß in Bau und Weiden-Land, Schächte oder Lichtlöcher eingeschlagen, Halben gestürzt, Zechen-Häuser und Bergschmieden, auch Kunst-Öpfel gebauet werden müßten; So müssen sich die Gewercke mit dem Grundherrn deshalb gütlich vergleichen; Und wenn dieses nicht geschehen kan, das Berg-Amt den Ort besichtigen, taxiren und den Eigenthümern den Schaden billigmäßig durch die Gewercke bezahlen lassen, welches Taxatum denn derselbe anzunehmen verbunden.

CAPUT 60.

Daß diese Ordnung in allen Stücken gehalten, und in streitigen Sachen darnach gesprochen werden soll.

§. 1. Schließlich ist auch Unser allergnädigster und ernstster Wille, daß diese Unsere vorstehende Berg-Ordnung in allen Articula und Puncten in Unsern Elevischen und zugehörigen Länden, besonders in Unserer Grafschaft Markt von allen Unsern Collogiis und Bedienten, sowohl als sonst von jedermanniglich, so in Unsern besagten Länden mit Bergwercks-Sachen zu thun haben, fest, und unverbrüchlich ge-

halten, und in streitigen Bergwercks-Sachen; sowohl von Unserm Berg-Amt, als Unserer Clev. Märkischen Regierung und Hof-Gericht, wie auch Kriegers- und Domainen-Cammer, wohin sonst dergleichen streitige Bergwercks Sachen weiter devolviren, darnach sententioniret und gesprochen werden solle; Jedoch halten Wir uns ausdrücklich bevor, diese Ordnung nach Erfordern anmoch zu verändern, zu vermehren oder zu vermindern.

§. 2. Sollten auch Casus vorkommen, wovon in dieser Unserer Ordnung nichts enthalten wäre, so muß indessen nach denen andern im Römischen Reich üblichen Kayserlichen, Königlich, Chur- und Fürstlichen Berg-Rechten und Ordnungen verfahren werden.

CAPUT 61.

Von denen Sportula bey dem Berg-Amt und deren Taxe.

Gleichwie auch bey allen Gerichten, und sonderlich auch bey Berg-Ämtern gebräuchlich, auch der Billigkeit gemäß ist, daß sie wegen ihre Mühe und Berrichtungen von denenjenigen, zu deren Nutzen und Besten die Arbeit geschieht, einige billigmäßige Belohnung und Sportula davor zu genießen haben, wie denn auch in der oft erwähnten alten Clevischen Berg-Ordnung de Anno 1541 deshalb bereits etwas determiniret worden; So haben Wir allergnädigst bewilliget, daß das neu zu bestellende Berg-Amt auch dergleichen keine doucour in gewissen Sachen und Berrichtungen zu genießen haben solle; Und ist die deshalb gemachte und von uns approbirte Taxe dieser Ordnung beygefüget;

Wornach ein jeder sich zu achten, und dasjenige, was darin feste gesetzet, unweigerlich zu entrichten; Wir befehlen aber dem Berg-Amt, und denen davon dependirenden Bedienten hiemit in Gnaden, jedoch auch alles Ernstes, sich damit jedesmahl zu begnügen, und ein mehrers nicht, als darin angesetzt, und weiter nichts als vor die darin specificirte Berrichtungen und Arbeit von denen Interessenten zu fördern, noch zu nehmen, maassen denn derjenige, so davor wieder handeln möchte, Unsere Ungnade und nachdrückliche Abhandlung ohnfehlbar zu gewarten hat. Urtundlich haben Wir diese renovirte Berg-Ordnung Höchst Eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichem Inseigel bedrucken lassen.

Sportul-Taxe.

Vor die Drey ersten Berg-Beamten, wovon dem Berg-Director 1. Theil, dem Berg-Richter und Bergmeister jeden auch 1. Theil zu reichen, als:

1. Vor Ertheilung eines Schürfs-Zettuls	—	Rthlr. 15	Schr.
2. Von einer Rührung	—	15	
3. Vor Erlängerung derselben oder Ertheilung einer Frist	—	10	
4. Von einer Belohnung über Fund-Gruben und Maasen, und zwar:			
Von einer Fund-Grube	—	15	
Von einer Maase	—	10	
5. Von dergleichen über einen Erb-Stollen	2	—	
6. Von Vermessung einer Fund-Grube	2	—	
dies einer Maase	1	30	
7. Von einer Beschäftigung und Befahrung auf Verlangen der Gewercken. Wenn es in einem Tage geschehen kan überhaupt	5	—	
Wenn es aber mehr Tage erfordert, jedem Bedienten täglich 40. Schb.			
8. Wenn Partheyen ad Protocollum etwas vorstellen	—	20	
9. Vor Verordung eines Schichtmeisters, Steigers, Kohlen-Messers, oder andern Subalternen	—	45	
10. Von einer ganzen Gewerckschaft in das Berg-Buch einzutragen	—	30	
11. Von denen Kuren ab- und zuschreiben, und Ertheilung eines Gewehr-Scheins ist durch Contracte geschehen, und von 100. Rthlr. Kauf-Geld gegeben	—	20	
12. Vor Anlegung Arrests Kammers auf Kuren, Erb oder Kohlen	—	20	
13. Vor ein Attest oder Abfahr-Zettul eines Bergmanns	—	10	
14. Vor eine Befahrung oder Bereisung der Bergwercke, so gangbahr gewesen, nichts, weil die Gewercken Quatember-Geld geben, und das Berg-			

Mit alle Jahr general Befahrung
ex Officio halten muß.

Sportul-Taxe.

Vor den Geschwornen.

- | | |
|--|------------------|
| 1. Von einem Fochstein zu setzen, zwischen der Fund-Gruben und denen Maasen | — Rthlr. 10 Sbr. |
| 2. Von einer Zeche oder Erbstollen frey zu fahren | 1 „ — |
| 3. Von einer kleinen Besichtigung auf Ordre des Berg-Amtes, oder Verlangen der Gewerken nebst Diaconen | — „ 30 |
| 4. Von Anweisung eines Schachtes oder Stollens | — „ 40 |
| 5. Vor Schacht und Stollen Steuer zu machen | — „ 30 |
| 6. Vor Eichtung und Ahnung eines Berg-Ringels derer Gewerke | — „ 10 |
| 7. Vor eine Erbstätte oder andern Ort zu verstauffen | — „ 20 |

Vor den Berg-Schreibern.

- | | |
|---|------|
| 1. Vor einen Erlang. oder Fristen-Zettel, item Gewehr-Schein und Zubuß-Zettel zu schreiben | 5 „ |
| 2. Von einer Besichtigung wobey er das Protocolum führt daneben auch an Diaconen, so die Gewerken zahlen täglich 40 Stüber. | 30 „ |
| 3. Pro Copia von Bezeichnungen, Gewerkschaften, Nachrichten aus dem Berg-Protocoll, Kammers-Arrest, oder Beschlages von jedem Bogen nach der eingeführten Ordnung | 4 „ |

Die Wardscheide Gebühren werden nach Erkenntnis des Berg-Amtes gemacht und zwar

- | | |
|--|--------|
| 1. Vor einem Winkel | 3 Sbr. |
| 2. Vor eine flache Schnur im Schachten | 10 „ |
| 3. Vor ein Ort am Tage zu bringen | 40 „ |
| 4. Vor ein über sich brechen anzugeben | 40 „ |
| 5. Vor einen Durchschlag anzugeben | 40 „ |
| 6. Vor ein Gegen-Ort anzuwiesen | 40 „ |

Die Grund und Profil-Risse mit der Gänge streichenden und fallenden nebst Übersetzung aller angetroffenen Klüften

und Gängen müssen accurate nach verjüngtem Maas-Stabe auf die Risse getragen und gratis gemacht werden.

1276. Cleve den 19. August 1737.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
Publication einer Königl. zu Berlin am 30. Juli d. J. erlassenen Verordnung, wodurch befohlen wird, daß den von den Königl. Regimentern verabschiedeten Ausländern, welche Frau und Kinder haben, zur Verhütung ihrer Wiederabwanderung, in den Städten und auf dem Lande die Thor-schreiber, Accisebesucher, Nachtwächter u. a. dergleichen kleine Bedienstungen verliehen werden sollen.

Erneuert am 23. September 1739.

1277. Cleve den 3. September 1737.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
Die frühern Bestimmungen, daß weder die Richter noch andere Königl. Beamten, denen Gebot oder Verbot zustehet, Steuer-Empfänger sein sollen, und daß den Beerden die Wahl der Steuerreceptoren in den Kämtern und Jurisdictionen, wofür sie haften müssen, überlassen ist, werden erneuert.

1278. Cleve den 3. September 1737.

Königl. Regierung.

Diejenigen evangelischen Prediger, welche, durch ihren Lebenswandel oder sonst, ihren Gemeinden Aergernis geben, sollen ferner nicht, wie seither geschehen, aus Rücksicht für ihren Stand geschonet, oder nur mit einem Verweise belegt, sondern müssen wirklich suspendirt, oder gar cassirt werden, und nur da, wo zwischen den Predigern, ohne ihr eigenes Verschulden, und ihren Gemeinden Mißtrauen entsteht, sollen Translocationen stattfinden dürfen. Zur genauern Nachweise dergleichen Vorfälle, sollen die Beamten jährlich vor Ende Decembers ein Verzeichniß der gegen die Prediger an-

hängig gewesen und abgeurtheilten Rechtsstreite einfließen.
(Conf. Wyl. Cont. I, pag. 79.)

1279. Cleve den 23. September 1737.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 23. September a. a. erlassenen allgemeinen Edictes, wodurch den Lehrern und Predigern ihr Verhalten für den Fall vorgeschrieben wird, wenn sie jemanden der Irrlehre oder Heuchelei verdächtig halten, ihnen untersagt wird, darüber öffentlich und von den Kanzeln zu eifern und zu predigen, desgleichen ihnen auch verboten wird, weltliche Sachen, oder Beurtheilungen königl. Dispositionen in politischen und geistlichen Angelegenheiten, auf die Kanzeln und Ratheder zu bringen. (Conf. Wyl. Cont. I, pag. 75.)

1280. Cleve den 26. September 1737.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. Edictes d. d. Berlin den 26. September a. a., wodurch der §. 7 des Edictes vom 12. Juli 1732 (Nro. 1151 d. S.), wegen der Inquisitions- und Criminal-Prozesse, dahin modificirt wird, daß die Aufseher der Nacht-, Spinn- und Arbeits-Häuser künftig keine Züchtlinge auf bloße Requisition der Jurisdiction-Inhaber und nicht eher aufnehmen dürfen, bis die inquirenden Richter die von ihnen zu erwirkende königl. Aufnahme-Ordre produciren. (Conf. Wyl. Cont. I, pag. 83.)

1281. Cleve den 26. September 1737.

Königl. Regierung.

Der zur Feier des heil. Abendmahls erforderliche Wein soll von den Predigern selbst angeschafft, und bei dessen Theilung immer von denselben und nicht von den Küstern in den Reich gegossen werden; bei Privat-Communione sollen die Anschaffungskosten des Weines von den frankten Communikanten, in so fern sie das Vermögen dazu besitzen, sonst aber

aus Kirchenfonds, bestritten werden. Die ferner bei Administration des h. Abendmahls hiergegen stattfindenden Contraventionen, oder Vernachlässigungen der größten Bescheidenheit, sollen an den Predigern am Leibe und, dem Befinden nach, gar am Leben bestraft werden. (Conf. Wyl. Cont. I, Nro. 79.)

Bemerk. Die königl. Regierung zu Cleve hat am 24. Februar 1738 verordnet, daß fernerhin nur die zur Feier des Abendmahls nothdürftig erforderlichen Quantitäten Wein angeschafft werden sollen, und daß etwaige Ueberschüsse nicht zu Gunsten der Prediger, Küster und Kirchenmeister und ihrer Familien verwendet werden dürfen; sondern den Armen und Kranken gereicht, oder verkauft, und die dafür geldsetzten Gelder ad pios usus verwendet werden sollen.

1282. Cleve den 7. October 1737.

Königl. Regierung.

Um das, durch Beimischung in Rollen, Lütchen und Paqueten, stattfindende betrügliche Einführen der verrufenen Düssel-dorfer ganzen und halben Strücker-Stücke zu verhüten, wird verordnet, daß künftig keine der üblichen Rollen oder Lütchens, zu einem ganzen oder halben Reichshaler, verschlossen empfangen oder ausgegeben werden dürfen; sondern daß sie jedesmal eröffnet und überzählt werden müssen; die größern Paquete von 5 und 10 Rthlr. dürfen künftig auch nur dann verschlossen empfangen und ausgegeben werden, wenn sie mit dem Petschaft und dem eigenhändigen Namenszug des Ausgebers versiegelt und bezeichnet sind. Die hiernach entdeckt werdenden Contraventionen sollen edictmäßig bestraft werden, bei geistlichem Betrage sollen aber härtere Strafen verhängt, und wenn der Delinquent ein Jude ist, nebstdem seines Geleites verlustig sein, fremde Juden aber am Leibe gestraft werden.

1283. Cleve den 25. October 1737.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 25. October d. J. erlassenen Reglements, nach welchem die, zum Ver-

nach der Güte in Prozeß-Sachen, besonders verordneten und noch anzuordnenden Commissarien, sowohl bei dem Hof- und Kammer-Gerichte, als auch bei allen königl. Regierungen, Justiz-Collegien und Hof-Gerichten, verfahren sollen. (Conf. Mpl. Cont. I, pag. 91.)

1284. Cleve den 21. November 1737.

Königl. Regierung.

In den Fällen, wo zwischen evangelischen deutschen und französischen (Refugiés) Unterthanen Eheverträge stattfinden, dürfen die evangelisch-deutschen Prediger die Brautleute nicht eher proklamiren und einsegnen, bis daß ein Schein des französischen Consistoriums beigebracht worden ist, daß die Proklamationen in der französischen Gemeinde, ohne Einsprüche gegen die Kopulation, geschehen sind. Conventationen sollen mit der in der Kirchen-Ordnung festgesetzten Strafe belegt werden.

1285. Cleve den 23. November 1737.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Daß von den Scheffen in den Städten, ungeachtet des Verbotes vom 29. April 1715, fortgesetzt werdende Geschäft der Advocatur und Procuratur darf ferner nicht mehr von denselben ausgeübt werden, und müssen dieselben sich entweder des Advocirens und Procurirens bei den Magistraten und Stadtgerichten enthalten, oder ihre Scheffenstellen niederlegen.

1286. Cleve den 21. Dezember 1737.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die Zahl der in den Städten im Jahr 1728 unbewohnt gewesen, und der gegenwärtig noch leer stehenden Häuser wird von den Magistraten durch Vermittlung der Fokal-Commissarien eine genaue Nachweise erfordert.

Bemerk. Gleichzeitig ist von den Beamten eine ähnliche Nachweise der 1728 wüst und unkultivirt gewesen,

und der jetzt in solchem Zustande sich befindenden Pändereien, Höfe und Rothern eingefordert worden.

1287. Cleve den 28. Dezember 1737.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die von den Gerichten alljährlich einzuschickenden Nachrichten der verhängten, wirklich erhobenen und zur General-Brüchten-Casse eingelieferten Geld-Brüchten müssen spätestens zwei bis drei Wochen nach Trinitatis eingeliefert, und soll dies künftig genauer, wie seither, beachtet werden.

1288. Cleve den 30. Dezember 1737.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die, von den angekündigten Passiv-Capitalien der cleve-märkischen Städte, fälligen und in den Kammerei-Kassen vorrätigen Zinsen sollen zur Zahlung an die Gläubiger bereit gehalten werden.

1289. Cleve den 31. Dezember 1737.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 31. Dezember 1737 verkündigten General-Pardons für alle bis zum 1. Juni 1738 zu ihren Fahnen zurückkehrende Desertee und ausgetretene Enrollirte. (Conf. Mpl. Cont. I, pag. 111.)

1290. Cleve den 6. Januar 1738.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die den cleve-märkischen Fuhrleuten bereits unterm 31. Januar 1735 aufgelegte Verpflichtung, Postzettel zu lösen, wenn sie Personen von einem Orte zum andern fahren, und die den Thorschreibern und Polizei-Ausreutern gleichzeitig ertheilte Anweisung, keine verglichen Fuhrwerte ohne Vorzeigung solches Postzettels passiren zu lassen, dieselben

vielmehr in Ermangelung des Regtern, durch Ausspannung eines Pferdes, zu arretiren, muß strenger, wie seither, beobachtet und erfüllt werden.

1291. Cleve den 8. Januar 1738.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Künftige Accise-Defraudationen sollen, außer der in der Erläuterung des Accise-Tarifs festgesetzten Strafe, auch noch mit einer außerordentlichen Strafe, andern zum Beispiel, belegt werden.

1292. Cleve den 10. Februar 1738.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 10. Februar c. n. erlassenen Edictes, wodurch bestimmt wird, 1. daß in Rechts-Sachen keine Immediat-Klagen an S. Maj. den König, mit Vorbeziehung der Gerichtsinstanzen, gerichtet werden dürfen, 2. daß ungegründete Klagen über die Justiz-Collegien und den Geheimen Staats-Rath mit Geld- und Festungsstrafen belegt werden, gegründete Beschwerden aber Geldstraf-Erlegungen und Kassation der Referenten oder Decernenten zur Folge haben sollen, und 3. daß Commissionen in rechtschängigen Sachen künftig nur dann verstattet werden sollen, wenn 1200 Rthlr. zur Rekruten-Casse erlegt worden, und daß zu solchen Commissarien nur Personen genommen werden dürfen, welche in der Provinz sind, zur Justiz geschworen haben und die Rechte verstehen. (Conf. Mpl. Cont I, pag. 127.)

1293. Cleve den 14. Februar 1738.

Königl. Regierung.

Die bereits am 13. November 1736, rücksichtlich der im Lande vorhandenen, französischen Candidaten der Theologie, evangelisch-reformirter Confession, erlassene Bestimmung, daß keiner derselben, der nicht das fünf und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, — wenn er gleich praestandis praestitis, concionandi licentiam bekommen, ja

alle erforderliche Wissenschaft und Lichtigkeit besiget, — zum wirklichen Predigt-Amt befördert werden darf, soll auch künftig auf alle deutsche Studiosen und Candidaten der Theologie evangelisch-reformirter und lutherischer Confession, Anwendung finden.

1294. Cleve den 24. Februar 1738.

Königl. Regierung.

Den Wittwen, welche während des Trauerjahres zur andern Ehe schreiten wollen, soll nur nach Verlauf von 9 Monaten nach dem Sterbe-Tage ihrer Ehemänner und nach vorher geleistetem Eide, daß sie nicht schwanger seien, die landesherrliche Dispensation erteilt werden.

1295. Berlin den 1. März 1738.

Friedrich Wilhelm, König v.

Notification an die Regierung und an das Hofgericht zu Cleve wegen der Funktion, welche dem königl. Staats-Minister v. Cocceji zur Verbesserung des Justiz-Defens aufgetragen worden ist. (Conf. Mpl. Cont. I, pag. 137.)

1296. Cleve den 1. März 1738.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Beamten werden aufgefordert, die Unterbringung und Annahme der etatsmäßig festgesetzten Exemplarienzahl des Intelligenzblattes zu bewirken, die dafür zu hebenden Gelder, auf Erfordern der Postämter, durch Executionsmittel, und auch die alten Restanten unverzüglich beizutreiben.

1297. Cleve den 2. März 1738.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 2. März d. J. erlassenen Edictes, wider den eingerissenen Mißbrauch der

übermäßigen Sporkulen bei den Justiz-Collegien u. a. Gerichten, so wie auch bei den Advokaten. (Conf. Nyl. Cont. I. pag. 139.)

1298. Cleve den 8. März 1738.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die städtischen Beamten, welche zugleich Schessen-Stellen bekleiden, sollen allein von dem Total-Commissar veredelt und ihnen hiernach, ohne weitere Vereidigung, Sitz und Stimme in den Schessen-Stühlen von den Richtern gestattet werden.

1299. Cleve den 13. März 1738.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Unter Mittheilung einer Beschreibung von entdeckten falschen holländischen Dufaten und chursächsischen 2 Ggr. Stücken, wird vor deren Annahme gewarnt.

1300. Cleve den 15. März 1738.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die, zur Vorausbestellung des Vorspanns, von den dazu Berechtigten abgesendeten Boten, zu Pferde oder zu Fuß, müssen von ihnen selbst ordnungsmäßig bezahlt werden; der auf gehörige Pässe, oder auch ohne dieselbe, verabsolgte Militär-Vorspann muß in besondre Nachweisen quartaliter zusammengestellt werden, um dessen Vergütung von den betreffenden Regiments-Cassen zu bewirken; weshalb dann auch künftig jeder Officer oder Unterofficier über die Zahl des stationsweise erhaltenen Vorspanns ausführlich quittiren muß. Die frühere Bestimmung, daß die Vorspanner bei guten Wegen in zwei Stunden anderthalb Meilen — und nicht mehr — fahren müssen, so wie, daß jedes durch Uebertretung Schaden leidende Pferd doppelt vergütet werden soll, wird in Erinnerung gebracht.

1301. Cleve den 18. April 1738.

Königl. Regierung.

Den Justizbehörden wird das nachstehende zu Berlin am 26. Februar c. a. erlassene königl. Rescript (s. auch Nyl. Cont. I. pag. 131.) mitgetheilt, um so wohl sich selbst darnach zu achten, als auch dasselbe den vorhandenen Fiskalen und Advokaten zu communiciren; zugleich wird das am 11. Januar c. a. wegen des Geschäftsbetriebes und der Beaufsichtigung der Advokaten und Procuratoren ergangene Edict (s. Nyl. Cont. I. pag. 116.) publicirt.

Friedrich Wilhelm, König v.

Nachdem Uns allerunterthänigst vorgetragen worden, und Wir auch zum Theil aus denen immediats bey Uns eingelauffenen fast unzähligen Klagen, allerhöchst Selbst wahrgenommen, daß das Justiz-Wesen in Unsern Landen, unumgänglich einer Verbesserung bedürfte, Wir auch zu dem Ende die eingeschlichene Mißbräuche durch verschiedene letzt hin publicirte Edicta ziemlich Theils aufgehoben, und nunmehr weiter nötig finden, eine general Visitation aller und jeder Collegiorum Unserer Lande in Loco zu perlassen; wie Wir denn Unsern Geheimten Etats-Ministro von Cocceji bereits dazu ernant, der auch im Junio lauffenden Jahrs seine Reise antreten, und den Anfang mit dieser ihm allergnädigst aufgetragenen Commission machen wird.

Als haben Wir, damit sothane Visitation mit gehörigen Success geschehen könne, allergnädigst gut gefunden, Euch nicht nur hierdurch davon Nachricht zur gehorsamsten Achtung zu ertheilen, sondern Euch auch in Gnaden anzubefehlen;

1. Unsere allergnädigste Intention denen Landt-Straden, und samtsächlichen Advocaten, durch publication dieses ganzen Rescripti kund zu machen, anbey denenselben aufzugeben, die bey der Justiz Zeitthero eingeschlichene Mißbräuche anzuzeigen, und was zur Verbesserung der Rechts-Pflege im Lande dienen könne, in allerunterthänigsten Vorschlag zu bringen, und solches an ermelbten Unserm Geheimten Etats-Ministro einzusenden:

Wie Wir denn auch einem jeden Membro Collegii allergnädigst frey stellen, auf Pflicht und Gewissen ein gleiches zu thun, und mehrgemeinem Unserm Geheimten Etats-Ministro von Cocceji seine Gedanken schriftlich darüber zu eröffnen;

Gleichwie aber Wir nicht gemeinet sind, die privat-Klagen derer Partheven, und ob denenselben Justitz verweigert werde, oder diese unverantwortlich verzögert werde, durch diese Veranstaltung bisher zu ziehen, sondern solches dem künftigen Visitatori lediglich überlassen;

Also habet Ihr denen Rant- Ständen, und Advocaten zugleich mit zu hinterbringen, daß diejenige Partheven, welche vermeinen Rechtmäßige Ursache zu haben, dergleichen Klagen zu führen, sich dieserwegen bey dem künftigen Visitatori, wann Er sich in Loco einfunden, melden, jedoch auch darbey wohl acht haben müssen, daß Sie nichts ohne Grund angeben, weilen solchensals, und wann die Klagen inspectis actis zur Ungebühr erhoben befunden werden, die Parthey nebst dem Advocato der solche unterschrieben, und dem Conscipienten Inhabts jüngst publicirten Edicts bestraft werden sollen.

Damit Wir nun aber auch

2. Wissen mögen, ob, und wie viel Processus bey jedem Collegio vorhanden, welche über ein Jahr alt seyn; So wollen Wir, daß Ihr eine Tabells nach dem sub No. 1. angefügten Schemate einsetzet, und damit diese Arbeit um so viel mehr beschleuniget werde, daß Ihr die acta unter denen Rätthen, und Secretarien repartiret.

Ferner sollen

3. Künftig die Relationes so wohl, als die Correlationes (wo solche gebräuchlich) von denen Rätthen, wenn es geringe Sachen seyn binnen 14 Tagen, und die wichtigen binnen Vier Wochen, wenn es aber sehr weitschweifige Sachen seyn, binnen Sechs Wochen fertig gemacht, und dem Praesidenten verschlossen übergeben werden, welcher zugleich das Praesentatum darauf zu setzen, und wann solchane Relationes zu spät einlauffen, solches mit zu verzeichnen hat, inmassen Diejenige Rätthe, welche die acta über die Ihnen gesetzte Zeit unausgearbeitet bey sich behalten, vor jeden Tag einen Rthlr. zum Nachtheil des Potsdamschen Waisen-Hauses, erlegen sollen.

Und damit Wir auch gewisse Nachricht haben mögen, daß dieser Ordre nachgelebet, und die gesetzte Straff begetrieben werde; So habet Ihr eine Specification aller insculirten und zum Spruch vorliegenden Sachen, nach der sub No. 2 beygefügt Tabells zu verfertigen, und alle Viertel Jahr einzusenden.

Die Wir denn auch

4. Allergnädigst wollen, daß künftig bey denen Sessionen in denen Justitz-Collegiis ein Protocoll gehalten; und darinnen verzeichnet werde, welche von denen Rätthen gegenwärtig gewesen, oder nicht: Da denn bey denen Rahmen derer Legtern, die Ursache ihres Ausbleibens notiret, und solchane Protocoll zu Ende jeden Viertel Jahres anhero eingesandt werden muß.

Und da

5. Die Criminalia vor allen Dingen zu befördern seyn, damit die schuldig befundenen bestraft, die Unschuldigen aber nicht unverantwortlich aufgehalten werden, so sollen die Tabellen davon nach Vorschrift des Edicts vom 9. Jan. 1736 alle Quartal ohnerinnert eingesandt, und bey denen Sachen die Rahmen derer Fiscals, welche die Processus dirigirt, angemerkt werden:

6. Wird denen Consistoriis in specie hierdurch anbefohlen, durch einige Ihres Mittels, die alte Consistorial-Ordnung in einer jeden Provinz zu revidiren, dieselbe nach den heutigen Zustand einzurichten, die post publicationem erfolgte Edicts, und Verordnungen, an gehörigen Orten mit zu inseriren, auch alles, was etwa zu Verbesserung der Justitz- und des Geistlichen Standes gereichen kan, zu notiren, und dieses Werk binnen Sechs Monaten allerunterthänigst einzusenden.

Nicht weniger wollen Wir

7. Daß die Praesidenten eines jeden Justitz-Collegii auf Pflicht und Gewissen zu Ende des Jahrs eine Conduits Liste von denen Rätthen und Subalternen einschicken sollen, wie Wir dann Dieselbe besonders hiermit darauf anweisen.

Gleicher gestalt müssen Sie

8. Auf die Unter-Gerichte ein wachsames Auge haben, die bey Denenselben zu verfertigende Civil- und Criminal-Tabellen fleißig einfordern, und dahin sehen, daß solche jedesmahl nach dem oben vorgeschriebenen Formular eingerichtet werden, nicht weniger selbige durch die Beyden Rätthe, welche vermöge vorgemeldeten Edicts vom 9. Jan. 1736 zu respicirung der Criminal-Sachen verordnet sind, genau examiniren lassen, und die säumige Richter zu ihrer Schuldigkeit anhalten.

Dasern auch

9. Einige Collisiones zwischen differenten Jurisdictionen vorhanden wären; So ist forderambst specificet zu berichten, weilen Wir dieselbe bey der vorsehenden Visitation zugleich mit wollen reguliren lassen.

10. Müssen die Justitz-Collegia auf Unsere einlaufende Rescripta alsofort nach deren Empfang ex officio das benötigte Berichte, ohne Abwartung bis sich jemand darnach meldet, schleunig erstatten.

Hingegen soll denenselben frey gelassen bleiben, die Abseits von denen Extrahenten, mittelst der Execucion bezustreihen, worbey jedoch in Obacht zu nehmen ist, daß die Taxe nicht überschritten, und keinem zu besagten Klagen Ursache gegeben werde.

Es seind aber auch die Secretarien schuldig, dem Praesidenten Wochentlich von allen eingelauffenen Rescripten eine Tabelle nach dem sub No. 3. beygelegten Schemate zu überreichen, damit derselbe wahrnehmen könne, ob das benötigte darauf verordnet worden.

11. Seind Wir auch entschlossen ein besonderes Landt-Recht in Unsern Landen einzuführen, und das Jus Romanum in so weit es applicabile zum Fundament nehmen zu lassen; gleichwie aber sich nicht füglich thun lassen will, die besondere Statuta und jura jeder Provinz mit einfließen zu lassen; also habet Ihr Diejenige, so bey Euch eingeführet, und observantiae sind, besonders zu colligiren, und in eine Constitution unter gewisse Rubriquen, zum Exempel: von Communion der Gütter, von dem Eigenthumbs-Recht ic. zu bringen, welschemnegst wen solche insgesambt eingesandt, und mit denen Ständen und Magistraten jeder Provinz und Stadt darüber communicirt worden, dieselbe besonders publicirt werden sollen, damit solchergestalt einmal überall ein gewisses Recht etablirt werde.

Da ferner

12. über die Unter-Gerichte vielfältig und schwere Klagen eingelauffen, daß daselbst theils aus Nachlässigkeit, theils Unwissenheit, keine Justitz administrirt, die Bürger auch durch lange Processu und exorbitante Geldt, Straffe ruinirt werden.

So habet Ihr denen Magistraten und Richtern aller unter Euch belegenen Städte anzugeben, daß sie denen bey Ihnen postulirenden Advocaten kund machen, wie sie sämt-

liche wieder die Gerichte habende Klagen fordersambst bey Euch einzulanden hätten, worauf Ihr dieselbe durch ein paar geschickte Rätthe untersuchen lassen müßet, und wann sich findet, daß ein Exempel gegen einen Unter-Richter zu statuiren wäre; So habet Ihr solches Unserm mehrerwehnten Etats-Ministro von Cocceji bey seiner Ankuunst vorzulegen, und überhaupt mit demselben zu concertiren, wie bey denen Unter-Gerichten eine kurze und solide Justitz, und zwar ohne sonderliche Kosten, etablirt werden könne.

Deßgleichen habet Ihr auch bey denen Unter-Gerichten, wo keine Sportul-Ordnung vorhanden, eine zu entwerffen, und wo dergleichen schon befindlich, dieselbe zu moderiren, beydes aber mehrerwehnten von Cocceji bey seiner Ankuunst ebenfalls vorzulegen.

Uebrigens sollen auch

13. Die Advocaten sowohl von denen Ober- als Unter-Gerichten, alle Jahr eine Specification ihrer Processu nach dem Schemate sub No. 4. bey Euch übergeben, welche Ihr der Praesident selbst, oder mit Zuziehung Zweyer geschickten Rätthe nachzusehen habet: Solte sich nun finden, daß nichts darin geschehen: So müssen die Ursachen der Verögerung untersucht, und davon an Uns mit Einsendung der Specification Bericht erstattet werden.

Worbey ein vor allemahl feste gesetzet bleibet, daß die Advocaten nicht mehr Sachen annehmen müssen, als sie würcklich bestreiten können.

Und da endlich

14. Die wenigste Partheyen ihre Schrifften von Advocaten sondern durch Justitiarios und öfter ganz unerfahrene Studenten verfertigen lassen, demnegst aber solche an die Advocaten einschicken, welche Ihr vidit darunter setzen und sich weiter nicht bestümmern, ob der status causas darinnen angeführet, oder des Gegentheils Exception gründlich beantwortet sey oder nicht: So wollen Wir, daß künfftig der Name des Schriftstellers jedesmahl unter die Schrift gesetzet, und dabey notirt werde, wie viel dafür gegeben worden, welches bey dem Schluß mit der Liquidation der Kosten harmoniren muß.

Solte sich nun finden, daß dem lezt publicirten Reglement zuwieber ein mehrers genommen worden, als sich gebühret, oder daß die Schrifften ohne Noth weislaufftig gemacht wären, oder aber daß deren Inhalt wieder die

Acten und wieder die Jura lauffen: So soll wieder den Schriftsteller nach dem letzthin publicirten Edict verfahren, und in Ermangelung dessen Unterschrift, der Advocat der die Revision verrichtet, davor angesehen werden.

Wie dann

15. Am einige muthwillige Advocaten so viel mehr in Ordnung zu halten, und darbey dem Zeithero mit unterlauffenden Mißbrauch unerlaubten practisirens zuvor zukommen, ein Collegium Advocatorum bey Euch bestellet, und denselben einer von denen tüchtigsten, aber auch zugleich ehrlichsten Advocaten vorgefetzt werden soll, welches der Geheimte Etats-Ministre von Cocceji bey seiner Ankunft in Unserm Höchsten Rathen dem Befinden nach, approbiren wird.

Damit nun dieses alles seinen litterlichen Inhalt nach, zur Execution gebracht werde; So habet Ihr sogleich nach dessen Empfang die benötigte Vernehmung zu thun, und Euch angelegen seyn zu lassen, daß zu Ausgang künftigen Monats May alles parat sey, damit im Monat Junio, wie bereits abgemeldet, bey eintreffender Visitation der Anfang gemachet werde; Seynd Euch mit Gnaden geneigten Willen wohl beygethan. Geben Berlin, den 26. Febr. 1738.

Bemerkt. Zur Raumsparung sind die unwichtigen Formulare zu den 4-Tabellen hier weggelassen.

1302. Cleve den 21. April 1738.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 21. März d. J. erlassenen Patentes, wonach, wegen der in Siebenbürgen herrschenden contagiosen Krankheiten, weder Personen noch Waaren, ohne gültige Gesundheitspässe, ins Land gelassen werden sollen. (Conf. Wyl. Cont. I, pag. 141.)

Bemerkt. Die obige Behörde hat am 24. Juli d. J., wegen der in Siebenbürgen und Ungarn immer mehr um sich greifenden Pestheuse, die strenge Handhabung der vorangedeuteten Vorschriften wiederholt befohlen, und dieses am 23. Juni 1739 und 10. October 1740, wegen Fortdauer und Erweiterung des Uebels, erneuert.

1303. Cleve den 25. April 1738.

Königl. Regierung.

Unter Mittheilung eines zu Berlin am 25. Aug. v. J. ergangenen Circulars, wegen Reparatur der evang. reform. Prediger- und Küsterhäuser (S. Wyl. Cont. I, pag. 71.), und unter Ausdehnung desselben auf die evang. lutherischen Gemeinden, wird dessen Bestimmung dahin erläutert, daß, wenn die Prediger- und Küsterhäuser den neu eintretenden Predigern und Küstern in gutem baulichen Stande überliefert worden, — worüber ein richtiges Inventarium zu fertigen ist, — denselben oder ihren Erben, in den Fällen, wo die Gebäude durch Verwahrlosung ihrer Bewohner schadhast werden, oder wo die Reparaturkosten keinen Reichthaler übersteigen, keine Herstellungskosten in Rechnung passiren sollen. Die nicht in baulichem Zustande erhaltenen Häuser, oder wenn Haupt-Reparaturen daran vorzunehmen sind, müssen auf Kosten der Kirchen-Mittel hergestellt und resp. verwirklicht werden.

1304. Cleve den 21. Mai 1738.

Königl. Regierung.

Mittheilung und Befehl, zur Affigirung in den Gerichten, an sämtliche Justizbehörden, eines königl. zu Berlin am 9. December 1737 erlassenen allgemeinen Edictes, wodurch die Art und Form der jedem Justizbeamten obliegenden Probe seiner Fähigkeit vorgeschrieben, und zugleich auch bestimmt wird, daß nur die in solchen Staatsprüfungen tüchtig befundenen Justiz-Beamten, nachdem sie die verfassungsmäßige Gebühr zur Rekruten-Kasse entrichtet haben, in die vertiepenen Aemter eingeführt werden sollen. (Conf. Wyl. Cont. I, pag. 101.)

1305. Cleve den 27. Mai 1738.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines königl. zu Berlin am 16. April d. J. erlassenen Edictes, wonach sämtliche, zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, im Lande sich befindenden Savoyarden und die mit Karitätasten und Murrestieren das Land durchstreifenden Ausländer, die zur Rangirung von

Gefangenen aus türkischer Sklaverei umherziehenden Bettler, so wie andere Bagabunden aus Italien und Ungarn, überall verhaftet und des Landes verwiesen, künftig aber auf den Grenzen zurückgewiesen werden sollen. (Conf. Wyl. Cont. I, pag. 145.)

1306. Cleve den 12. Juni 1738.

Königl. Regierung.

Zur Steinerung der übertriebenen Diktien-Rechnungen der in Rechtsstreitigkeiten ernannten Exekutions-Commissarien wird bestimmt, daß, außer dem freien Vorspann, ein Regierungs- oder Hofgerichts-Rath nur 2 Rthlr., und wenn er beßtigt wird, nur 1 Rthlr., ein Richter aber, resp. ohne oder mit Verpflegung, nur 1 Rthlr. oder resp. 16 Ggr. täglicher Diktien, bei Cassationsstrafe, nehmen darf.

1307. Cleve den 20. Juni 1738.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines königl. Patentes d. d. Berlin den 17. December 1737, wodurch es aufs Strengste verboten wird, auf Vorspannpässe, zu mehreren als darin benannten Reisen, Vorspann zu verlangen oder zu verabsolgen. (Conf. Wyl. Cont. I, pag. 103.)

1308. Cleve den 30. Juni 1738.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die von der Judenschaft in den Städten bestellten jüdischen Krankenwärter, obgleich sie, wegen des ihnen untersagten Handelsbetriebes, von dem Schuggeldbeitrag befreiet sind, müssen jedoch die Rekrutenlassen-Gebühren, und zwar nach Maßgabe des in dem Marinen-Reglement enthaltenen Satzes für Juden, Schulmeister und Klöppler, in großen Städten 5 Rthlr., in mittlern Städten 3 Rthlr. und in kleinen Städten 2 Rthlr. jährlich, sohan auch bei ihrer Verheirathung die Trauscheingelder gleich andern Juden mit 10 Rthlr. entrichten. In den Juden-Nachweisungen müssen

daher die Krankenwärter künftig auch besonders mit aufgeführt werden.

1309. Cleve den 2. Juli 1738.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die seither in Duplo eingereichten Steuer-Umsatz-Protokolle müssen künftig in drei Exemplaren, vorchriftsmäßig auf gebrochen Papier geschrieben, an die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer eingesandt werden.

1310. Cleve den 15. Juli 1738.

Königl. Regierung.

Die wegen creditirter Waaren bestehenden Forderungen des berliner Lagerhauses und der dafelbst neu errichteten Gold- und Silber-Manufactur, — welche Industrie-Anstalten, resp. zur Aufhellung der inländischen Woll-Manufacturen, und beide zum Vortheil des großen potsdamerischen Waisenhauses von Seiner Majestät selbst gestiftet sind, — sollen, bei den bereits entstandenen und künftigen Concurren in dem Vermögen inländischer Kaufleute, die Vorrechte der königl. Immediat-Cassen genießen und gleich nach denselben lociret werden.

1311. Cleve den 24. Juli 1738.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 24. Juli v. a. erlassenen allgemeinen Edictes, wodurch es den „Scharf-richtern, Bütteln und dem dazu gehörigen Geinbel bei „Strafe der Karre“ verboten wird, andere als graufarbige Kleidungen zu tragen. (Conf. Wyl. Cont. I, pag. 179. und die zu Cleve ebenfalls publicirte Erneuerung des obigen Edictes vom 27. Febr. 1766 conf. n. Wyl. Band IV, pag. 153.)

1312. Cleve den 2. August 1738.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Accise-Beamten wird eine ausführliche Vorschrift

zur genauen Untersuchung der in die Städte und in die Mühlen gebracht werdenden accisbaren Gegenstände ertheilt.

1313. Cleve den 2. August 1738.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 2. August. c. a. erlassenen Edictes, wonach die Mitglieder der königl. Regierungen und Justiz-Collegien, so wie die bei den Untergewerichten angestellten Beamten, künftig nicht mehr auf ihren Landgütern, sondern in den Städten, wo die Gerichte wirklich sind, mit ihren Familien wesentlich wohnen sollen. (Conf. Wyl. Cont. I, pag. 181.)

1314. Cleve den 20. August 1738.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Hand-Mühlen über sogenannten Hand-Quernen sollen (im Interesse der Accise-Erhebung) nicht ferner geduldet werden. Die sämtlichen Beamten werden daher angewiesen, in ihren Bezirken eine desfallsige genaue Visitation veranstalten, und die vorgefundenen Handmühlen den Eigenthümern wegnehmen und vernichten zu lassen. Der fernere Gebrauch und die Anschaffung solcher Handmühlen wird gleichzeitig bei 20 Goldgulden Strafe verboten.

Bemerk. Durch ein besonderes königl. Patent d. d. Berlin den 20. Jan. 1739 ist das obige Verbot nebst der Strafbestimmung erneuert, und dieses Patent zu Cleve am 16. Febr. 1739. publicirt worden.

1315. Cleve den 6. September 1738.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die in jedem Bezirke vorhandenen Fluch-Ländereien wird eine genaue Nachweisung, mit Angabe ihrer Flächeninhalte, und ob sie Domantial- oder Privat-Eigenthum sind, eingefordert.

1316. Cleve den 8. September 1738.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das Tragen des sogenannten Ziges (seiner und geklambter bunter Kattnu) soll in den geldernschen, cleve- und mörffischen Landen noch ferner erlaubt, dagegen in der Grafschaft Mark künftig verboten sein, und sollen sich die märkischen Unterthanen in inländische Zeuge, ins Besondere in jene, welche in der Schurmark fabricirt werden, kleiden. Conventionsionen sollen mit willkürlicher fiskalischer Strafe belegt werden.

Bemerk. Durch eine gleichmäßige Verordnung vom 26. November o. j. ist das Tragen des Ziges in der Grafschaft Mark noch bis zum 1. August 1739 erlaubt worden.

1317. Cleve den 15. September 1738.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines königl. zu Berlin am 28. Juni d. J. erlassenen Patentes, wonach auch auf den ablichen Gütern, den im Nachlegen der Deserteure begriffenen Offizieren, die benöthigten Pferde jedesmal gegen baare Bezahlung verabfolgt werden müssen. (Conf. Wyl. Cont. I, pag. 175.)

1318. Cleve den 6. October 1738.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Kosten für Schmausereien bei den Amts- und Erben-Lagen, so wie die außerordentlichen Belohnungen für die Richter, Gerichtschreiber und Steuer-Empfänger dürfen nicht ferner in den Steuer-Rechnungen zur Ausgabe gestellt und passirt werden. Die Departementsräthe, die auf ihren Rundreisen den Erben-Lagen beimohnen werden, sollen die Unterlassung dieser Mißbräuche befördern.

1319. Cleve den 17. October 1738.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 9. September c. a. erlassenen erneuerten und geschärften Edictes, wodurch,

zur Verhütung, daß die in Ungarn und Siebenbürgen herrschende Gendie ins Land verpflanzt werde, wiederholt befohlen wird, daß keine Betteljuden ferner in die königl. Lande eingelassen, sondern sofort an der Grenze zurückgewiesen werden sollen. (Conf. Mpl. Cont. I, pag. 213, und das ebenfalls zu Gleve publicirte Edikt vom 26. September sj. a. l. c. pag. 215, wegen der aus obigen Landen kommenden Soldaten, Personen und Waaren.)

1320. Gleve den 20. October 1738.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bettler, Pachtjuden und andre verdächtige Personen sollen an den Fährten, wenn sie nicht mit guten Pfaffen versehen sind, nicht übergesetzt, sondern müssen den Vorkasbehörden zur Verhaftung angezeigt werden.

1321. Gleve den 27. October 1738.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Behufs der Regulirung des Mühlenwesens in Gleve und Mark wird von den Jurisdictionen-Richtern eine, nach einem beigelegten Muster, mit Zugiehung der Schlichter aufzustellende, genaue Nachweise sämmtlicher Mühlen jeder Art eingefordert, wobei der Eigenthümer der Mühle, die Zahl der Mühlgänge, und der Betrag der davon entrichtet werden den Pachtgefälle, Recognitions- oder anderer Gelder bezeichnet werden muß. Zugleich muß eine Specification aller zu jeder Mühle gehörigen zwangspflichtigen Mählgenossen beigelegt, und die in jedem Distrikt vorhandenen freien Mähl-Gäste, mit Andeutung der Mühle, zu welcher sie am bequemsten zu verweisen sind, aufgeführt werden. Um hierbei doppelte Aufführungen oder Omissionen zu verhüten, werden die Beamten angewiesen, mit ihren benachbarten Collegien zu communiciren, und für jeden Irrthum verantwortlich gemacht.

1322. Gleve den 19. Dezember 1738.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 19. Dezember o. a. erlassenen allgemeinen Ediktes, wodurch den königl. Universitäten und Schöppenstühlen, bei 50 Rthlr. Geldstrafe, befohlen wird in den, mittelst Einsendung der Prozeß-Akten, ihnen vorgelegt werdenben Criminal-Sachen binnen 4 Wochen, in den andern Fällen binnen 6 Wochen, und in höchst wichtigen Angelegenheiten binnen längstens 2 Monaten das Urtheil abzufassen, und an die betreffende Justizbehörde nebst den Akten zu remittiren. (Conf. Mpl. Cont. I, pag. 227.)

1323. Gleve den 17. Januar 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Kasseien, Lohn-Kasseien und Handwerks-Burschen wird es versagt, Degen zu tragen; desgleichen dürfen die Jäger, in wessen Diensten sie auch stehen mögen, mit Ausnahme der königl. Jäger, keine Hirschfänger an der Seite tragen. (Conf. Mpl. Cont. I, pag. 231.)

1324. Gleve den 4. Februar 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Neue Münzsorten, oder solche, welche verboten sind, dürfen bei den sämmtlichen königl. Kassen nicht empfangen werden, wenn nicht zuvor speciell darüber bei der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer angefragt worden ist, und einige Stücke solcher Münzen zugleich mit eingesandt worden sind.

1325. Gleve den 19. Februar 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da bei der Einrichtung des Mühlenwesens die Inhaber der ablichen Güter, welche keine Mühlen haben, ebenfalls zu einer bestimmten Mühle hingewiesen werden sollen; so werden die Beamten angewiesen, alle Inhaber und Bewoh-

ner solcher Güter, in so fern sie in den bereits eingesandten Specificationen der Zwangs- Wahl- Genossen nicht schon aufgeführt sind, besonders nachträglich zu bezeichnen, vorher aber deren Erklärung, zu welcher Wähle sie am liebsten hingewiesen sein wollen, zu erfordern.

1326. Cleve den 19. Februar 1739.

Königl. Regierung.

Publication eines Königl. zu Berlin am 19. Februar c. a. erlassenen Edictes, wonach die zu ertheilenden Bescheinigungen, über wirklich stattgefundene Eintragungen von Immobilien in die Grund- und Hypothekensbücher, so wie über schuldenfreien Besitz, oder eingeschriebene Belastung der Grundstücke, klar, deutlich und bestimmt abgefaßt werden, und da, wo zwei Gerichte concurriren, diese in vorstehender Beziehung gemeinschaftlich und prompt handeln müssen. (Conf. Mpl. Cont. I, pag. 241.)

1327. Cleve den 12. März 1739.

Königl. Regierung.

Publication einer Königl. zu Berlin am 23. October v. J. erlassenen Verordnung, wodurch den evangel. Predigern und Inspektoren die pünktlichere Haltung der, zum Besten der Freitische für arme Studirende auf der Universität Halle, angeordneten, vierteljährigen Kirchen-Collecte resp. die Einhebung ihres Ertrages befohlen wird.

1328. Cleve den 13. März 1739.

Königl. Regierung.

Zur künftigen Regulirung des Collecten-Wesens wird bestimmt, daß die, durch die bewilligten allgemeinen Kirchen- und Haus-Collecten, erlangten Beiträge, von den betreffenden Gemeinden, oder andern Sammlern, nicht mehr direct nach Cleve, sondern 8 Tage nach dem Schluß der Collecten, nebst einem Verzeichniß der Erträge, an die Stadtmagistrate und auf dem Lande an die Richter eingesandt, und von die-

sen die Gesamtbeträge ihrer Bezirke, nebst den Verzeichnissen, an die Regierungs-Registatur eingesandt werden sollen.

1329. Cleve den 15. März 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zu den vierteljährlichen und jährlichen Vorspann-Tabellen werden den Beamten 4 abgeordnete Muster mitgetheilt, um nach ihnen den Civil- und Militair-Vorspann, so wie den, auf den Grund Königl. Cabinetsordres oder auf gewöhnliche Vorspannpässe, ertheilten Vorspann abgefordert zu liquidiren.

1330. Cleve den 2. April 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

In Folge eines Hofes-Rescriptes wird bestimmt, daß „kein Landes-Basall, von dem Markgrafen an bis auf den „Geringsten, er sey wer er wolle, sich eigenmächtig unter- „stehen dürfe, einen Bauern ohne gegründete Raison, und „ohne den Hof sogleich wieder zu besetzen, aus dem Hofe „zu werfen.“ Die vorfallenden Entgegenhandlungen, welche die Verwüstung der Bauerngüter, und die Entvölkerung des Landes herbeiführen, müssen sofort angezeigt werden. (Conf. Mpl. Cont. I, pag. 247.)

1331. Cleve den 13. April 1739.

Königl. Regierung.

Publication eines Königl. zu Berlin am 24. Februar d. J. erlassenen Edictes, wodurch bestimmt wird, daß bei allen Ober- und Untergerichten diejenigen Sachen, welche Bagatellen concerniren, wenig oder nichts importiren, oder auch Schulden unter 50 Rthlr. betreffen, niemals zum ordentlichen Prozeß verwiesen, sondern bei mündlichem Verhör, ohne Advokaten und Kosten, auf einmal abgethan werden müssen, und daß die Präsidenten und Chefs der Justiz-Collegien auf die Untergerichte besser Achtung geben sollen. (Conf. Mpl.

Cont. I, pag. 243, und die zu Cleve am 23. December 1740 ebenfalls publicirte, zu Berlin am 12. November 1740 erlassene Deklaration des obigen Ediktes, s. l. c. pag. 415.)

1332. Cleve den 29. April 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Auf Veranlassung der bei Hofe eingelangten Conduiten-Listen des Jahres 1738, wird es den Accise-Beamten in Cleve, Mids und Markt nochmals angedeutet, künftig, bei Vermeidung der Cassations-Estrafen ihren Hemter, mit größerer Pünktlichkeit vorzustehen.

1333. Cleve den 30. April 1739.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 17. v. M. erlassenen Ediktes, wodurch die Ausfuhr guter und grober Münz-Sorten, und die Hereinbringung fremder schlechter Münzen in die königl. Reichslande wiederholt, und bei Vermeidung der ediktmäßigen Strafen, verboten wird. (Conf. Rpl. Cont. I, pag. 247.)

1334. Cleve den 8. Mai 1739.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 8. Mai d. J. erlassenen Ediktes, wider die allzu ungleichen und zum Theil schändlichen Heirathen der von Adel in den königl. Landen. (Conf. Rpl. Cont. I, pag. 251.)

1335. Cleve den 19. Mai 1738.

Königl. Regierung.

Publication einer königl. zu Berlin am 5. März d. J. an das Tribunal daselbst erlassenen Ordrer, wie es dort wegen Verkürzung der Prozesse künftig gehalten werden soll. (Conf. Rpl. Cont. I, pag. 245.)

1336. Cleve den 25. Juni 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die während den letzten 6 Jahren gegen steuerpflichtige Bauern, wegen rückständiger Steuern, verhängten Executionen, wird von den Beamten eine Nachweise, mit besonderer Angabe der Fälle, wo die Früchte auf dem Halme, und dann auch wo Vieh, Pferde, Acker- und Haus-Verthe haben verkauft werden müssen, eingefordert.

1337. Cleve den 20. Juli 1739.

Königl. Regierung.

Publication des nachstehenden, von Sr. Majestät dem Könige, zu Berlin am 15. April c. a., vollzogenen neuen Reglements, Betreffs der Verbesserung und Abkürzung der Justizpflege bei dem cleve, märkischen Hof-Gerichte, welches auch, zufolge höherer Bestimmung, „bei der königl. Regierung quoad modum procedendi und insonderheit, was die Kleinigkeiten anbelanger, beobachtet werden soll.“

Friedrich Wilhelm, König etc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Nachdem Wir durch die Zeit, Unserer Regierung, publicirte Verordnungen, insonderheit durch das Allgemeine Justiz-Reglement de Anno 1713. (Nro. 677 d. S.) durch die Edicta vom 2ten May 1736. (Nro. 1250 d. S.) und 29ten Decembr. 1737. (Nro. 1304 d. S.) vom 11ten Januarii, 10ten Febr. und 2ten Martii 1738. (Nro. 1301, 1292 u. 1297 d. S.) genugsam zu erkennen gegeben, wie Unsere Landes Väterliche Sorgfalt mit dahin gerichtet sey, daß Recht und Gerechtigkeit gehandhabet, und ein jeder Unserer treuen Unterthanen, bey demjenigen, was ihm der Allmächtige Gott an Zeitlichen Vermögen zufließen lassen, auf das schnellste und ohne groffe Kosten möge geschätzt und erhalten werden:

Und aber von Unserm Geheimbten Etats Ministro Samuel von Cocceji in allen Unsern Provinzien vorgenommenen Untersuchung sich hervor gethan, daß eines theils gar nicht darauf gehalten worden, anderntheils dieselbe zu Abhelfung der vielen Gebrechen nicht zureichend seyn;

So haben Wir nöthig gefunden:

1. Das Amt derer Praesidenten, Rätthen, Secretarien, Advocaten, u. wie auch die Ordnung bey denen Rath's-Lagen besser und genauer zu reguliren,

2. Einen kurzen modum procedendi in Unserm Landen, und vornehmlich in Unserm Herzogthum Cleve und der Graffschaft Mark, einzuführen, insonderheit aber

3. Die excessive Sportula auf einen billigen Fuß zu setzen: Was nun

I. Das Amt des Praesidenten derer Rätthe, Secretarien, Advocaten, etc.

Betrifft; so müssen Praesident und Rätthe, den Montag, Mittwoch, Donnerstag, und Freytag, Morgens um 9. Uhr auf dem Hof-Gerichte zusammen kommen, wer ein Viertel nach 9. Uhr sich nicht einfindet, noch sich durch ein Billet, daß er wegen Krankheit oder anderer erheblichen Ursache nicht erscheinen können, entschuldiget, soll 16. Groschen in die Büchse erlegen.

§. 2. Umb 9. Uhr müssen die den Tag vorhero distribuirte Memorialien vorgetragen, und darüber juxta majora ein Schluß gemacht werden.

§. 3. Praecise um halb Zehn Uhr müssen die Advocaten herein gelassen werden, da dann zuvorderst der Lage-Zettel, worauf die Berhöre, Abnahme der Eyde, fertige Sentenzen, eingelauffene rotuli Testium, und Termini inrotationis verzeichnet werden müssen, verlesen, und was vor Partheyen vorhanden, notiret wird, weil Niemand, welcher sich nicht meldet, weiter zum Berhör denselben Tag gelassen wird.

§. 4. Hierauf werden die decreta von denen in praecedenti audientia gethanen Vorträgen publiciret, nicht weniger

§. 5. Die Sententzien, welche auf dem Lage-Zettel angekündigt worden, publiciret.

§. 6. Sobald solches geschehen, gehet das constitutioniren an, wie unten §. 72. et seq. versehen ist.

§. 7. Sobald dieses constitutioniren geendiget, müssen die Berhöre vor sich gehen, damit die Partheyen nicht darauf warten dürfen, und muß der Bescheid entweder sofort darauf publiciret, oder wann die Sache alioris indagnis,

acta einem Rath, um den Bescheid zu verfertigen, und in proxima davon zu referiren, mitgegeben werden.

§. 8. Wann noch Zeit übrig, werden die Decreta auf den Mündlichen Vortrag in pleno verfertigt, zu deren Facilitirung müssen ein paar Rätthe benennet werden, deren einer unterdessen, daß constitutioniret wird, sothane decreta abfassen, und nachhero, wann das Collegium dieselbe approbiret, denen beyden Protocollisten dictiren, der andere aber die Acta, wann dieselbe zu adhibiren nöthig, fordern muß, zu welchem Ende die Pedellen in der Audientz bey diesem Rath aufwarten müssen. Wann aber keine Zeit übrig seyn sollte, müssen ein paar Rätthe deputiret werden, welche des Nachmittages die decreta verfertigen, und in der folgenden Session dieselbe publiciren sollen.

§. 9. Wann auch noch einige Sachen, Memorialien etc. zu proponiren, übrig seyn, können solche eben denselben Tag noch vorgetragen und erörtert, auch Re- und Correlationes abgelesen, und die Sententzien abgefaßt, anbey die von Hofe erforderte Berichte verlesen werden.

§. 10. Wann einige Sachen in denen gesetzten Vier Hoff Gerichte-Lagen übrig geblieben, müssen die Rätthe sich des Sonnabends gegen 10 Uhr wieder versamlen, und dahin sehen, daß alles, was noch von dieser Woche übrig ist, expediret werde.

§. 11. Im übrigen muß einem jeden, sowohl bey Abfassung derer Decreta, als derer Sententzien, sein freyes Votum gelassen, aber im votiren eine gute Ordnung beobachtet werden, keiner soll dem andern wehrenden votiren obloquiren, sondern, wann herum votiret worden, soll zwar dem Praesident und denen Rätthen frey stehen, nochmalts eine Erinnerung zu thun, da dann noch einmahl herum votiret werden kann, es bleibet aber alsdenn lediglich bey denen Majoribus, und stehet dem Praesidenten nicht frey, das geringste darunter zu ändern, oder, wann er nicht einer Meinung ist, die Expedition zurück zu halten, jedoch ist einem jeden erlaubt, sein votum ad acta zu legen.

§. 12. Es müssen alle Sachen, welche bei dem Hoff-Gerichte einlauffen, gleich desselben, oder höchstens des andern Tages bey 1. Goldgulden Straffe dem Praesidenten zugestellt werden, welcher sofort solche denen Rätthen, und insonderheit wann es Jagdt-Grantz und Criminal-Sachen betrifft, denen Departements-Rätthen zuschreiben, welche

der Pedell noch denselben, oder wenn es zu spät, des andern Morgen, acta darzu abfordern, und denen Rätthen, welchen sie zugeschrieben, ins Haus bringen, auch darüber ein richtig Buch halten muß.

Insonderheit muß der Praesident die einkommende Rescripta unverzüglich dem Collegio publiciren, auch solche unter keinem praetext zurückhalten, und das benöthigte in pleno veranlassen, wenn auch schon kein Memorial mit übergeben wird, die Rätthe aber müssen die Berichte, wenn solche per Rescriptum erfordert werden, binnen 14 Tagen, oder wann eine legale Verhinderung sich hervor thun sollte, höchstens binnen Vier Wochen abstellen, oder vor jeden Tag Einen Rthlr. in der Büchse erlegen, und zugleich die Referenten-Gebühren verleiern, welche dem Fisco anheim fallen sollen.

§. 13. Alle vorgemeldete Sachen und Memorialien müssen von denen Rätthen nicht erst in der Audientz, sondern vorher im Hause gelesen, das Project der Resolution, auf einen besondern Zettel entworfen, darauf in der nächsten Audientz vorgetragen, decret juxta majora abgefaßt, und auf das Rescript oder Memorial geschrieben, und noch desselben, oder höchstens des andern Tages von dem Protonotario oder Secretario bey einem Goldgulden Straffe expediret, das extensum von dem Decernanten revidiret, und alsdann von denen Kanzellisten binnen 24. Stunden bey gleicher Straffe expediret, und von denen Pedellen ex officio denen Partheyen, oder deren Advocatis insinuiert werden.

§. 14. In specie muß der Praesident sich so fort, und nachhero alle Jahr, den 1ten Januarii eine Liste derer Processen, die über ein Jahr alt seyn, nach der sub No. 1. befindlichen Specification geben lassen, solche genau examiniren, wann der Verzug an den Advocaten lieget, solchen bestrafen, wann er aber an den Partheyen lieget, dieselbe bey Straffe anhalten, den Process fortzusetzen, oder die Ursachen anzuzeigen, warum Sie die Sache liegen lassen; Wann aber die Partheyen und Advocaten verstorben, muß an die Magistrato, wo sie gewohnet, rescribiret werden, daß sie sich bey denen Erben erkundigen sollen, ob sie den Process fortsetzen wollen, damit er sonst aus der jährlichen Process-Liste ausgelassen werden könne, und dieses alles muß ohneuntgesslich geschehen.

§. 15. Ferner muß der Praesident die acta, wann sie zum Spruch instruiert seyn, gleich den andern Tag (allermassen die Secretarien binnen dieser Zeit solche bey Fünft Rthlr. Straffe demselben vorzulegen schuldig seyn, vide §. 33.) distribuiren, und einen Re- und Correferenten darin bestellen, und müssen die Referenten binnen der Ihnen gesetzten Zeit von 14. Tagen, oder, wann es sehr wichtige Sachen seyn, höchstens binnen Vier bis Fünft Wochen die Relationes fertig machen, und dem Praesidenten, um solche in die Tabella einzutragen praesentiret werden.

§. 16. Es müssen auch der Praesident und Rätthe auf die Unter-Gerichte fleißig Acht geben, daß die Justiz daselbst kurz und ohne große Kosten administrirt werde, zu welchem Ende die Rätthe bey denen einkommenden actis primas instantias mit hierauf reflectiren, die Mängel dem Collegio anzeigen, und die Unter-Richter, dem befindlich nach, bestrafen sollen, dahero dann auch alle Membra Collegii, wann sie in eine Stadt oder anderes Unter-Gerichte kommen, befugt seyn sollen, ohne ein besonderes Commissoriale die Gerichts-Tagen zu besuchen, die Klagen anzunehmen, acta abzufordern und nachzusehen, und hiernächst der Regierung zu ferneren Verordnung bericht davon zu erstatten.

§. 17. Ferner müssen sie auch auf die Advocaten ein wachsames Auge haben, sobald sie etwas contra acta schreiben, oder wieder die Ordnung handeln, die gesetzte Straffen, denselben dictiren und beztreiben lassen, insonderheit aber Sorge tragen, daß die Dilationes nicht anders als vorgeschriebener massen geberthen und verstattet werden.

§. 18. Gleichwie Wir schon in unserm allgemeinen Justitz-Reglement unter nachdrücklicher Bestrafung befohlen, daß kein Richter unter was vor Nahmen oder praetext es sey, von einer Parthey, welche Processen bey denen Ober- und Unter-Gerichten hat, Geschenke nehmen solle, die gesunde Vernunft auch lehret, daß dergleichen Corruptiones keinem ehrlichen Manne, vielweniger in Eud und Pflichten stehenden Rath anstehe; Als wollen Wir nicht allein solches Verboth hier wiederholen, sondern es soll auch zu fernerer Bestrafung am Leibe an Uns davon berichtet werden.

Die Parthey, welche den Richter corrupiret, soll gleichfalls 1000. Rthlr. Straffe erlegen, der Advocat, Pro-

curator oder Proxenetes aber soll zur Karren gebracht, und derjenige, der denunciiret, quartam von der Geld-Straffe mit Verschweigung seines Namens haben.

Wann ein Fiscalischer Bedienter davon einige Nachricht hat, und nicht unter der Hand darnach inquiriret, soll derselbe cassiret werden.

§. 19. Wir wollen alle die Edicta und Verordnungen, wegen derer Commissionen hierdurch wiederholt haben, und befehlen Unserm Hoff-Gerichte nochmahlen und bey Vermeidung Unserer Ungnade, daß es keine Commissiones in Rechtshängigen Sachen, ausser denen in vorgedachten Edictis specificis benannten Fällen, veranlassen, sondern die Parthey und den Advocaten, welche dergleichen Commission bittet, jeden in Zehn Rthlr. Straffe condemniren sollen, wie Wir dann auch alle Commissiones, welche wieder sothane Edicta bisshero ertheilet worden, hierdurch aufheben.

Wann aber die Partheyen immediat bey Uns um eine Commission anhalten und solche erhalten, bleibt es lediglich bey Unserm Edict vom 10ten Febr. 1738. (Nro. 1292 d. S.)

§. 20. Es müssen künfftig in geringen Sachen, wo es auf keine sonderliche Jurisprudenz ankommt, als Abhörung der Zeugen, ocular-Inspection etc. nicht leicht die Råthe aus dem Collegio genommen, sondern dergleichen Commissiones denen benachbarten Justitiariis aufgetragen werden, allermassen die Advocati, welche bloß ad captandam benevolentiam denen Råthen dergleichen Commissiones zuschauen, und nicht ausdrücklichen Befehl von ihren Clienten darzu haben, die Kosten ex propriis bezahlen sollen.

§. 21. Keiner Parthey soll erlaubt seyn, mehr als einen Commissarium vorzuschlagen, es wäre dann, daß es eine oeconomische Sache betræffe, in welchen Fall ein Oeconomie Verständiger zugleich mit ausgebeten werden kann, er muß aber sein Votum bloß, so viel die Oeconomie betrifft, abstaten.

§. 22. Wann in den zum zweytenmahl angefügten Termino einer von denen Commissariis nicht erscheinet, soll dennoch die Untersuchung vorgenommen werden, mithin alle Commissiones die clausulam sammt und sonderß ipso jure in sich haben.

§. 23. Damit aber nicht in dem arbitrio der Parthey stehe, die Commissionen zu verschleppen, Termine anzu-

setzen, und abzuschreiben; So soll das Directorium in Commissionen-Sachen bey dem Hoff-Gerichte bleiben, und daselbst wie in allen Sachen der Process instruiert, Termine angesetzt, dilation etc. gesucht und expediret werden.

§. 24. Die Commissarii müssen die Commissiones so viel möglich in der Stadt halten, sonst aber dieselbe bis in die Ferien, es wäre dann periculum in mora aussetzen.

§. 25. Wann die Commission geendiget, müssen die Commissarii jeder höchstens binnen 14 Tagen, bey Verlust der Commissions-Gebühren welche dem Fisco anheim fallen sollen, ihren Bericht entweder conjunctim, oder wann sie sich nicht vereinigen können, separatim abstaten, und jederzeit ihr Gutachten mit beysügen.

§. 26. Wann Commissarii, welche zu Abhörung der Zeugen oder zu Befertigung einer Taxe ernandt werden, nicht legaliter verfahren, und daher die Taxe oder das Zeugen-Verhör repetiret werden muß, solches auch per sententiam nöthig erkandt wird, sollen Commissarii die Kosten bezahlen, und soll Fisco denen Partheyen assistiren, auch diewegen keine Sportula von ihnen, sondern von denen Commissariis gefordert werden.

§. 27. Die Commissarii können unter dem praetext nicht bezahlter Commissions-Gebühren weder acta noch relationes an sich behalten, sondern müssen dieselbe ex officio einschicken.

§. 28. Es sollen Commissarii, wann sie aus dem Hoff-Gerichte genommen werden, ausser der Stadt nebst Freyer Fuhre und Beköstigung (für welche letztere nur Ein Rthlr. vor die Person täglich passiret werden soll) nicht mehr als Zwey Rthlr. des Tages, und in der Stadt nur Ein Rthlr. haben. Wann ihnen ein mehreres sive per directum sive per indirectum offeriret wird und sie es nehmen, sollen sie quadruplum davon dem Fisco erstatten, und darff Ihnen die Arbeit nicht besonders bezahlt werden, die übrigen Bedienten aber müssen sich mit Einem Rthlr. außer der Stadt, und mit 12 Groschen in der Stadt begnügen.

§. 29. Die Secretarii und Canzelisten auch übrige Bedienten müssen um halb Neun Uhr bey 8. Groschen Straffe in der Canzley gegenwärtig seyn, oder die Verhinderungs-Ursachen dem Chef des Collegii anzeigen, damit die Råthe nicht auf die acta, wann sie deren benöthiget, warten dürfen.

§. 30. Wann ihnen Decreta zur Expedition zugesandt werden, müssen sie bey gleicher Straffe dieselbe gleich denselben oder den andern Tag expediren, und das Extensum dem Decernenten zur revision schicken.

§. 31. Die Sanktisten müssen das Exeditum den Tag, da es ihnen zugestellet wird, mundiren, und denen Pedellen einlieffern, damit dieselbe das mundum dem Praesidenten zur Unterschrift vorlegen können.

§. 32. Sobald etwas unterschrieben ist, muß der Pedell solches dem Mandatario, oder wann noch kein Mandatarius bestellt ist, der Parthey selber, ohnerwartet der Auslösung, ad domum insinuiren, dahero dann alle Sollicitatur-Gebühren derer Advocaten und Procuratoren wegfallen.

Wann aber der Mandatarius die Gebühren nicht sofort bezahlt, muß die Execution erkandt werden, der Advocat aber die executions-Kosten ex propriis bezahlen; gleichwie aber dieses auf diejenige welche extra provinciam wohnen, und noch keinen Mandatarium bestellt haben, nicht applicable ist, also müssen dieselbe die Auslösung und insinuation selber besorgen.

§. 33. Die Secretarii müssen bey Fünff Rthlr. Straffe keine verschlossene oder inrotulirte acta über 24. Stunden bey sich behalten, sondern die erstere sofort dem Praesidenten zur distribution vorlegen, die andere aber denen deputirten Råthen zur Verschickung zustellen.

§. 34. Wann acta verschicket werden, muß der Protonotarius oder Secretarius, so bald acta auf die Post gegeben worden, beyder Theile Advocaten schriftlich anzeigen, was die Partheyen vor ein ohngefährliches quantum binnen Vier Wochen zur Befriedigung der Post und andern Gebühren einsenden müssen;

Wann binnen solcher Zeit die Partheyen die Gelder nicht einsenden; müssen solthane Gebühren von denen Partheyen durch die Execution beygetrieben werden, weil die Post-Comptoirs auf die Auslösung nicht warten können.

§. 35. Damit auch die Secretarii keine Gelegenheit haben können, ein mehreres als Ihnen in der Sportul-Ordnung verschrieben ist von denen Partheyen zu nehmen, so müssen sie bey der inrotation alles was sie von beyden Partheyen empfangen, es mag Nahmen haben, wie es wolle,

in specie aber die Taxation, Inventarien, Commissions- und Expeditions-Gebühren, item was vor Abhörung der Zeugen, Verfertigung des rotuli gegeben worden, an Ex-destatt specihiren und solthane Specification ad acta legen, da dann der Urtheils-Fasser, wann der Secretarius ein mehreres als ihm nach der Sportul-Ordnung verschrieben ist, genommen hat, denselben solthener Gebühren vor verlustig erklären, und solche dem Fisco nebst dem duplo zusprechen soll.

§. 36. Wann eine Auswärtige Sententz publiciret, und die Post-Gebühren von denen Partheyen eingesandt werden, lieget denen zur transmission deputirten Råthen ob, eine richtige Berechnung sowohl von diesem Post, als andern post publicationem etwa noch praetendirten und bezahlten Gebühren, auch was wieder zurücke gegeben worden, binnen drey Tagen, bey Zehen Rthlr. Straffe ad acta zu legen.

§. 37. Es soll kein Rath oder Sankley-Bedienter bey Zehn Rthlr. Straffe sich unterstehen, eine Schrift, worin der Schluß oder die Beylagen mangeln, zu praesentiren, oder eine schon praesentirte Schrift zurücke zu geben.

§. 38. Der Registrator muß jederzeit, bey 8. Groschen Straffe, auf dem ersten Blatte der Acten anmercken, wo die beyde Vollmachten zu finden, anbey des Mandatarii und Substituti Nahmen darbey notiren, damit allensfalls, und wann der Advocat keinen Substitutum bestellt hat, die Fünff Rthlr. Straffe von ihm beygetrieben werden können. (vid. §. 43.)

§. 39. Die Pedellen und Boten müssen bey Straffe der Karren über die gesetzte Gebühren, wann Ihnen auch schon die Partheyen ultro etwas offeriren, nicht das geringste nehmen; Alles, was ihnen befohlen wird, selber und nicht durch andere verrichten, insonderheit aber, die ihnen zugestellte Memorialien gehörig besorgen und über alles ein richtiges Buch halten.

§. 40. Weil von denen Advocatis zu Beschleunigung der Justitz das meiste beygetragen werden muß; So wollen Wir auch auf dieselbe ein besonderes Augemerk haben, und denenjenigen, welche sich durch ihren Fleiß und Ehrlichkeit hithero distinguiret, und noch künftig distinguiren werden, bey allen vorfallenden Gelegenheiten Unsere Gnade angedeyen lassen.

Dahingegen Wir diejenige, welche sich bloß auf die chicanen legen, irrelevante *Exceptiones dilatorias* oder *incident punctum* formiren, die Schriften mit unnötigen *recoctis* und weitläufigen *allegatis* auch sonst zur Sache nicht dienenden Umständen und Beylagen anfüllen, offenbahr ungerechte Sachen defendiren, als Stöhrer des gemeinen Friedens ansehen, und denselben die schwere Hand Unserer Ungnade zu erkennen geben werden.

§. 41. Welcher Advocat das erste Memorial unterschreibt, soll pro *mandatario ad totam causam* gehalten werden; wann aber die Sache zum Verhör komt, muß er sich durch *production* eines ordentlichen Mandati in *Termino* bey Fünftzig Rthlr. legitimiren.

§. 42. Es muß daher kein *Advocatus*, wann ein anderer vorher ein Memorial unterschrieben, sich unterstehen, ein zweytes memorial ohne des ersten Vorwissen und Consens zu unterschreiben, oder gewärtigen daß er jedesmahl mit Zwey Rthlr. bestraftet werden solle.

§. 43. Die *Advocati* müssen bey Fünft Rthlr. Straffe jederzeit einen Substitutum in dem gedruckten mandato benennen, welcher seinen Consens durch seine Unterschrift attestiren muß, und dieser Substitutus kan bey dem mündlichen Vortrag, wie unten §. 78. versehen, an dessen Stelle die Nothdurfft beobachten, und nach dessen Absterben den Process *absque novo mandato* fortsetzen. Es steht aber denen Partheyen frey, diesen Substitutum nach Gefallen zu ändern, wann sie nur zu gleicher Zeit einen andern benennen. Wie dann auch in dem Fall, wann von der in *judicio* gegenwärtigen Parthey jemand *ad protocollum* zum *Mandatario* bestellt wird, jederzeit die *clausula substitutionis* beygefüget, der Substitutus benandt, und das Mandatum zugleich auf die *Haeredes* gerichtet werden soll.

§. 44. Kein Advocat soll seinem Mandato ohne wichtige Ursache und vorübergehende Richterliche Erkenntniß wider des Clienten Willen zu *renunciaren* befugt seyn, massen der *Renunciatio* ohngeachtet der vorige Advocat so lange pro *mandatario* gehalten, und dasjenige, was ihm insinuiert wird, bis zum Richterlichen Ausspruch anzunehmen und auszulösen schuldig seyn soll.

§. 45. Wann die *renunciatio* vor gültig erkandt wird, muß die Parthey binnen Acht Tagen einen andern *Mandatarium* bey Fünft Rthlr. Straffe bestellen unterdessen aber

liegt dem Substituto des vorigen Advocaten ob, den Process zu besorgen.

§. 46. Wie dann auch im Gegentheil denen Partheyen nicht erlaubt ist, ihr *mandatum* zu *revociren*, es wäre dann daß sie zugleich einen neuen *Mandatarium* bestellt, bis solches geschehen, muß der vorige *Mandatarius* den Process fortsetzen und die Gebühren entrichten, worzu ihm so fort per *executionem* wieder ohnentgeltlich verholffen werden soll.

Der abgehende *Advocatus* kan unter dem *practext* der ihm *restirenden* Gebühren *jure retentionis* die *acta* nicht an sich behalten, sondern muß solche unverzüglich herausgeben, damit der process dadurch nicht aufgehalten werde, sondern er muß seine Gebühren *separata actione* einklagen, worzu ihm ohne die geringste Kosten, als welche allenfalls der *Succumbens* alleine bezahlen muß, geholffen werden soll.

§. 47. Es müssen die *Advocati* die Klage *Libellos* mit besonderer Behutsamkeit verfertigen, daß *Factum* kurz und ohne alle Ausschweiffe vorstellen, keine unnötige und zur Sache nicht dienende Umstände einfließen und *ex praemissis* ein richtiges und *legales petitum* formiren, oder gewärtigen, daß ihnen solches wieder zurücke gegeben, und sie zugleich mit 2 bis 5 Rthlr. gestraffet, anbey der Gebühren verlustig erkläret werden sollen.

§. 48. Wann auf das Klage *Libell Terminus eventus* zum Verhör angesetzt worden, müssen die *Advocaten* diesen Termin durch keine schriftliche Vorstellungen und darin angeführte *Exceptiones* wendig machen, sondern es muß die Schrift zurücke gegeben, und die Parthey angewiesen werden, ihre Nothdurfft in *Termino* vorzustellen, worbey der *Advocatus* Zwey Rthlr. *ex propriis* erlegen muß.

§. 49. Bey denen Verhören müssen sich die *Advocaten* eines kurzen und soliden Vortrages befleißigen, und zu dem Ende des Tages vorhero sich auf den Vortrag *praepariren*, und eine solide disposition verfertigen, alle weitläufigte *expressionen* vermeiden, und was in einem Satz angeführer worden in dem andern nicht *recoquiren*.

Er muß auch keine unnötige *Exceptiones dilatorias*, welche keinen sonderlichen effect mit sich führen, *opponiren*, und allezeit bey Zehn Rthlr. Straffe keine *Exceptiones peremptorias* mit *cumuliren*.

Wann aber *exceptiones litis ingressum impediens* oder *litis finitas* opponiret werden, soll zwar darauf erkannt werden, wann aber das erste Urtheil, worinnen der Beklagte mit diesen *Exceptionen* abgewiesen worden, in der zweyten Instantz confirmiret wird, soll kein *remedium* dagegen verstatet werden.

Wann aber der Beklagte noch andere *Exceptiones peremptorias* vor sich hat, stehet ihm frey, auch die vorige wieder mit anzuführen.

§. 50. Die häufige und unnöthige *incident puncta* sind eine von den größten Ursachen der Verzögerung der Justiz, dahero desto mehr nöthig ist, diesem Unheil einen starken Riegel vorzuschieben:

Wir ordnen und wollen daher, daß dergleichen Sachen, so wohl in *prima* als *secunda instantia* mündlich *ad protocollum* dictiret, oder wann sie zu weitläufig, von drey zu drey Tagen *loco oralis*, niemahls aber zum schriftlichen Verfahren verwiesen werden sollen.

Wann in der zweyten Instantz die erste Urtheil, die über einen *incident punct* ausgesprochen worden, confirmiret und die Parthey in die Kosten *condemniert* wird, soll der Advocat Fünff Rthlr. Straffe erlegen, auch keine weitere *remedia* statt finden.

§. 51. Die vielen *Dilationen* halten auch den Process sehr auf, dahero auch die Advocaten hierdurch verwarnet werden, behutsam damit zu verfahren, auch solche nicht anders, als dieselbe in Unserm Edict vom 11. Jan. 1738. vorgeschrieben seyn, zu suchen, worbey die Richter und Doctoren angewiesen werden, jedesmahl auf die gesetzte Straffen mit zu reflectiren.

§. 52. Im übrigen muß der Advocat sich nicht bloß auf seine *instruction* verlassen, sondern das *Factum* genau examiniren, wann einige *dubia* vorkommen, diesswegen zu forderst *information* einholen, und überall dasjenige, was in dem Edict vom 11. Januarii 1738 diesswegen versehen ist, beobachten.

§. 53. Es müssen die Advocati bey Zwey Rthlr. Straffe keine weitere Memorialien zu Versuchung der Güte übergeben, oder davor etwas von denen Partheyen nehmen, sondern sie oder die Parthey selbst muß sich diesswegen bey denen Friedens-Commissarien melden, oder bey dem con-

stitutioniren solches sachen, und um einen Termin anhalten, da den die Friedens-Commissarien nicht ermangeln werden, einen Terminum ohne übergebung eines besondern Memorialis anzusehen.

§. 54. Es muß aber der Haupt-Process so wenig, als die angelegte Verhöre durch die Versuchung der Güte sistiret werden, sondern beyde ihren Lauff, wann auch schon bey den Advocati in die fernere Versuchung der Güte consentiren, behalten, weil die Erfahrung gezeigt, daß die Advocaten unter diesen *praetext*, viele Wohnathe ja ganze Jahre die Haupt-Sache liegen lassen.

§. 55. Es muß sich auch kein Advocat unterstehen, eine Commission in Sachen, welche sich nach denen Edicten zur Commission nicht qualificiren, bey Zehn Rthlr. Straffe zu suchen, und, wann auch eine Commission nach qualitaet der Sachen nöthig, muß solche bey dem constitutioniren oder bey denen Verhören gesucht werden.

§. 56. Wann ein Advocat um die Execution bittet, muß er bey Zwey bis Fünff Rthlr. Straffe das quantum der Schuld, der Zinsen und der Kosten *specifico* benennen, das Hoff-Gerichte aber bey 10 Goltgulden Straffe niemahls eine Execution ohne das Quantum zu determiniren, oder vorher ad liquidum zu bringen, verhängen.

Wann einige puncten liquid, einige illiquid seyn, muß die execution bloß auf das liquidum gesucht werden.

Wann ein Advocat das liquidum leugnet, und dadurch freventlich die execution aufzuhalten suchet, soll derselbe jedesmahl mit 2 bis 5 Rthlr. Straffe belegt werden.

§. 57. Die Advocaten müssen die Processe, welche nicht durch ein Verhör abgethan werden können, mithin zum schriftlichen Verfahren verwiesen worden, binnen Sechs Wohnath, und wann die Sache sehr wichtig, und in probatoris versiret, höchstens in einem Jahre in jeder instantz abthun.

Damit Wir aber sichere Nachricht hierüber erhalten mögen, so sollen die Advocaten alle Jahr den 1ten Januarii auf ihren geleisteten Advocaten Eyd, eine Specification aller Processen worinnen sie bedienet seyn, nach dem sub No. 1. hierbey gehenden Schemate bey Unserm Hoff-Gerichte übergeben, welche der Praesident, zweyen geschickten Rätthen nachzusehen, austragen muß. Würde sich nun fin-

den, daß der Advocat über die gesetzte Zeit den Process verschleppt, derselbe auch keine rechtmäßige Ursache der Verzögerung anzeigen könnte, soll das Hoff-Gerichte davon berichten, worauf dann acta zu fernerer Verordnung dem Befinden nach abgefordert werden sollen.

§. 58. Die Advocaten müssen vor die Causley-Gebühren des ganzen Processus stehen, sobald sie ein Memorial unterschreiben, oder ein mandatum ad acta gebracht haben, daher dann auch denselben alles ohne Sollicitation nach Anleitung des §. 32. durch den Podellen insinuiert werden muß.

§. 59. Damit aber die Advocaten wegen dieser Gebühren auch ihre Sicherheit haben mögen; So steht Ihnen frey, vor den Libellum und das erste Verhör die gesetzte Gebühren von der Parthey zu nehmen.

Wenn sie von einem incident punct remedia suchen, können sie nicht mehr als vor den Libellum gravaminum die verordnete Sporteln, und vor die beyde Sätze, (weilen in denen incident puncten nicht anders als loco oralis von drey zu drey Tagen verfahren werden soll) Zwey Rthlr. nehmen.

Wenn aber in con- und reconventions-Sachen die Haupt-Sache selbst gehandelt wird, soll denen Advocatis frey stehen, Zehn bis Zwanzig Rthlr. vorschussweise von ihren Clienten entweder auf einmal oder nach und nach zu nehmen, wofür sie die Abhörung der Zeugen, Verfertigung des Rotuli und dessen Ablösung besorgen, und die Sache bis zur definitiva ausmachen müssen.

Welcher Advocat ein mehreres an Vorschuss, als gesetzt wird, annimmt, soll den ganzen Vorschuss der Parthey erstatten, und eben so viel dem Fisco Straffe erlegen.

Wenn Jemand eine Parthey ohne dergleichen Vorschuss oder wenigstens ohne Bürgerliche Caution annimmt; So kan er unter dem praetext, daß er keine Gelder zur Ablösung in Händen habe, die Sache nicht liegen lassen, sondern er muß alle Gerichts-Gebühren, wie bißhero die Procuratores gethan, ex propriis vorschießen.

§. 60. Damit Wir auch wissen und erfahren mögen, ob die Advocaten über die von Uns gesetzte Gebühren etwas von denen Partheyen gefordert oder genommen haben; So müssen die Advocaten, bey der inrotation der acten, eine

ganze Specification ihres deserviti an Cydes statt bey der im Edict gesetzten Straffe ad acta geben.

§. 61. Weilen die Procuratores keine licentiam proponendi erhalten, müssen sie sich aller Gerichtlichen Handlungen in specie aber bey Commissionen enthalten, und zwar die Correspondenz führen, die direction der Processen aber lediglich denen Advocaten überlassen, oder gewärtigen, daß wenn durch ihr Versehen, und wieder diese Ordnung denen Partheyen ein praesudiz zugezogen wird, sie in die Karren gebracht werden sollen.

§. 62. Weil auch keine Hoffnung ist, die alte Concurs-Processen zu Ende zu bringen, wann nicht die Räthe und Advocaten concurriren, und nach dem §. 10. der interim-Instruction dieselbe zu reguliren suchen; So wollen Wir daher hoffen, daß dergleichen alte Processen in diesem Jahre, und zwar unentgeltlich, nach Anleitung des §. 108. abgethan werden, allermassen sonst die Contradictores und andere Advocaten, welche die Endschafft hindern, alle vorhin gehobene enorme Gebühren wieder herausgeben sollen.

§. 63. Wie dann auch die Zuschauer, welche die Jura und Praxin nicht verstehen, sich bey Straffe der Karren nicht unterstehen sollen, Schrifften, worinnen es auf die Jura oder direction des Processes ankomt, und in specie libellos actionum vel gravaminum zu verfertigen.

§. 64. Die Advocati, welche dergleichen Mißgeburthen unterschreiben, sollen jederzeit mit 5 bis 10 Rthlr. gestrafft werden.

§. 65. Es müssen auch die außer Cleve wohnende Advocaten sich keiner weitem direction derer Processen bey dem Hoff-Gerichte anmassen, sondern ihre Partheyen anweisen, daß sie denen Clevischen Advocaten die Mandata auftragen müssen;

Im übrigen steht Ihnen frey, die Schrifften zu verfertigen, es müssen aber die Clevische Advocaten, welche derer abwesenden Schrifften unterschreiben, wann etwas contra acta et jura vorgestellt wird, davor stehen, und die Straffe leiden.

Wenn aber von Inwärtigen Concipienten rationes facti etwas wieder die Wahrheit angeführt wird, welches die Hoff-Gerichts-Advocati nicht wissen können, und worüber keine acta bey denen Ober-Gerichten vorhanden seyn,

sollen alsdann bloß die Concoipitionen, und wann sie außer Land wohnen die Partheyen mit 2 bis 5 Rthlr. Straffe belegen werden, weil dieselbe sich imputiren müssen, daß sie dergleichen frembde Schrift-Steller, da sie bey denen Ober-Gerichten und im Lande genug dergleichen Leute haben, gebraucht haben.

§. 66. So ofte ein Advocat etwas wieder die Rechte und wieder die acta, insonderheit aber wieder diese Constitution schreibt oder handelt, soll derselbe jedesmahl mit 2, 5 bis 10 Rthlr. bestraffet, oder wann er es nicht im Vermögen hat, auf etliche Tage zur Gefänglichen haßt gebracht werden.

Wann ein Advocat in eine Geld-Straffe condemniret wird, muß er sich weder directo noch per indirectum von seiner Parthey indemnisiren lassen, oder der Cassation gegenwärtig.

§. 67. Die Fiscalische Bediente müssen in specie Achtung geben, daß die Ordnung wohl beobachtet werde, zu welchem Ende jederzeit einer bey denen Verhören und Publicationen derer Sententzien bey Zwey Rthlr. Straffe gegenwärtig seyn muß.

§. 68. Hauptfächlich aber müssen sie das Straff-Buch alle Wochen nachsehen, und bey Straffe der Cassation die Beyerreibung der Straffen besorgen, und dieserwegen vigiliren.

§. 69. Wann ein Fiscalischer Bedienter ad poenam concludiret, muß er diejenige Straffe, welche in denen Rechten und Edictis festgesetzt ist, expressis verbis anführen, und zu dictiren bitten, oder jedesmahl Einen Rthlr. Straffe erlegen. Was

II. Den Modum procedendi

in Unserm Herzogthum Cleve und Graffschaft Marck betrifft; So ordnen und wollen Wir,

§. 70. Daß die Eingangs dieser Constitution angeführte Reglements und alle übrige Edicta, in so weit sie durch diese neue Einrichtung nicht geändert worden, hiermit nochmahls zum Fundament gesetzt werden sollen, gestalten Wir deren genaue Beobachtung Unserm Clevischen Hoff-Gerichte hiermit nochmahls in Gnaden anbefehlen.

§. 71. Hiernächst haben Wir wahrgenommen, daß die acta bey dem Clevischen Hoff Gerichte a. mit ungehligem Me-

morialien überhauffet werden, welche b. die Parthey offters von Leuten, die die Rechte und praxin nicht verstehen, noch die acta gelesen, und daher die petita mehrertheils contra jura et acta einrichten, verfertigen, und nachhero von denen Advocaten unterschreiben lassen, woraus c. nichts gewisses noch conclusentes verurhsacht werden kan, worzu kommt, daß d. die Rätthe die Memorialien nicht genug examiniren, ein blosses communicetur darauf setzen, oder wohl gar nach dem unformlichen petito sofort ein Mandatum ertheilen, da dann e. nicht anders seyn kan, als daß diese Verordnung auf des Gegentheils Vorstellung wieder aufgehoben, und solchergestalt f. decreta contra decreta ertheilet werden müssen, wodurch g. die Unterthanen in unerschwingliche Kosten durch die Verrichtung, praesentirung, expedirung und insinuation eines jedes Memorials gesetzt, und zugleich h. die Prozesse verewiget werden, insonderheit i. die Advocaten durch diesen Kunstgriff alle Verhöre wenig zu machen, durch allerhand ungegründete Vorstellungen den Lauff der Justitz zu hemmen, und das Ende der Prozesse zu hindern suchen.

§. 72. Diesem Unfug nun abzuhelfen, ordnen und wollen Wir, daß künftig kein schriftliches Memorial welches zur instruction des Processus gehöret, weiter übergeben, sondern der Partheyen Nothdurfft von denen Advocaten in Gegenwart derer Rätthen und aller Advocaten mündlich vortragen, und solchergestalt alles cum causae cognitione decretiret werden solle.

§. 73. Weil aber solches nicht geschehen kan, bis beyde Theile ihre Mandatarios ad acta bestellet haben; So verstehet sich von selbst, daß ehe und bevor diese bestellet, alles schriftlich gesucht, und daher der Libellus, und wann der Gegentheil nicht erscheint, oder nicht antwortet, die accusaciones contumacias schriftlich übergeben werden müssen.

§. 74. Wann aber der Gegentheil etwas schriftliches dagegen vorstellen, und Causales wieder den angesetzten Terminum zum Verhör vorstellen will; So soll zwar der Advocat, welcher das Memorial unterschrieben, pro mandatario ad totam causam gehalten, aber ihm die Schrift wieder zurück gegeben, und er angewiesen werden, wann er s. e. dilation sucht, solche bey dem constitutioniren, wann er aber causales vorstellt, solche bey dem Verhör vorzutragen.

Man also zwey Advocaten wirklich vorhanden, ist keinem erlaubt, etwas weiter in Sachen, die zur instruction des Processes gehören, schriftlich zu übergeben, sondern sie müssen bey dem constitutioniren zwar contumaciren, neue termines zum Verhör, dilaciones, inhibitiones, publicationes sententiarum, et rotulorum Testium, Executiones, und alles was sonst zur instruction des Processes gehört, mündlich vortragen, in specie müssen die Haupt-Schriften, wann loco oralis oder schriftlich verfahren wird, bey dem mündlichen Vortrag in duplo übergeben, und das original dem Collegio, die Copey aber dem Gegentheil, zugestellt werden.

§. 75. Man der Gegentheilige Advocatus etwas gegen den mündlichen Vortrag einzuvenden hat, so muß er solches gleichfalls mündlich und in continenti vorstellen, und die Ursachen, warum dem petito nicht deferiret werden könne, kurz anführen, worauf der implorant, wan er es nöthig findet, mit wenig Worten repliciren, und der implorant dupliciren kan.

§. 76. Wann der Vortrag von allen Advocaten nach der Ordnung geschehen, muß das Collegium noch denselben Morgen, oder, wen keine zeit übrig ist, des Nachmittages die resolutiones darauf per majora abfassen, und in der folgenden audientz publiciren.

§. 77. Es müssen aber zwey besondere Protocolla darüber gehalten werden, das eine ist das Haupt-Protocoll, worin der Vortrag hinter einander eingetragen wird, das andere aber wird auf einen jeden Bogen besonders geschrieben, und mit dem decreto ad acta zu deren Completirung gelegt.

So bald die Resolutiones auf den Mündlichen Vortrag fertig, soll das Haupt-Protocoll, in die Neben-Stube hingelegt werden, da dann einem jeden Advocaten frey stehet, ohnentsgeltlich copiam davon zu seiner Nachricht zu nehmen; wan er sich aber des decreti in seinen Schriften bedienen, und solches als eine Beylage anführen will, muß er dem Secretario, welcher solthane copiam unter seiner Unterschrift ertheilet, 4 Groschen davor erlegen.

§. 78. Weil sich auch wohl zuträget, daß der Advocatus nicht in continenti auf des andern mündlichen Vortrag zu antworten vermag, und nöthig findet, vorher acta nachzusehen, oder wohl gar information ratione facti von

seinem Clienten einzuhohlen, oder, weil der Substitutus (welchen ein jeder Advocat, nach Anleitung des §. 43. zu benennen schuldig ist) in Abwesenheit des Haupt-Advocati eine dilation zu antworten ad proximam bittet, so stehet bey dem Collegio, NB. wan die decision sich nicht ex ipsis actis ergibt, (welchenfalls das Collegium auf den Vortrag, ohne Erwartung der Gegentheiligen Antwort decretiren kann und muß) demselben auf ein, zwey oder mehr Gerichts-Tage dilation zu geben.

§. 79. Weil aber oftmahls Sachen vorkommen, wo bey sehr viele Facta und andere Umstände vorgetragen werden müssen, einfolglich der mündliche Vortrag zu weitläufig fallen würde oder wan es auf fatalia ankommt, so soll in diesen Fällen dem imploranten frey stehen, ob er ein schriftliches memorial übergeben, oder auf Verhör provociren wolle, da dann das erste angenommen, das Verhör aber, wan die decision sich nicht ex actis so fort ergibt, verstatet werden muß.

Wan aber das Collegium finden sollte, daß das übergebene Memorial zum mündlichen Vortrag gehöre, muß es zurücke gegeben, und der Advocatus, wan er etwas schriftliches hinter des Gegentheils Rücken zu erschleichen gesuchet, jedermahl mit 2. bis 5. Rthlr. Straffe belegt werden.

Wie dan auch in dem Fall, wan der Advocatus freventlich auf ein Verhör provociret, und die Sache dadurch aufgehalten hat, mit gleicher Straffe belegt werden soll.

Wan auch der Implorat excipiendo sehr viele Facta und Umstände vortragen und anführen müste; so soll auch diesem frey stehen, auf Verhör jedoch unter gleicher Straffe zu provociren.

§. 80. Wan sich jemand nach geschehener publication, gegen das decret graviret zu seyn befindet, kan er in derselben oder nächsten Audientz nochmalige Vorstellung dagegen thun, was aber alsdan resolviret wird, darbey soll es lediglich sein bewenden haben, und solches pro judicato gehalten werden.

§. 81. Weilen nun bey diesem constitutioniren notwendig acta bey der hand seyn müssen, damit die Verordnungen, welche einer Nachsehung der acten bedürffen, durch deren Mangel nicht ausgefeket, gehemmet, und dadurch die

von Uns Intendirete Beschleunigung der Justiz nicht gehindert werden möge;

So befehlen Wir Unsern Praesidenten und Rätben, keine acta mit nach Hause zu nehmen, und wann solches ja nöthig, jederzeit die Specification davon mit in das Collegium zu bringen, damit demjenigen, welcher die acta im Hause hat, das Protocoll, worauf decretiret werden soll, mitgegeben, und in der nächsten Audientz die Verordnung publiciret werden könne.

Wie dann auch denen Secretarien und Cancellisten hierdurch bei willkürlicher Straffe verbotben wird, keine acta im Hause zu behalten, allermassen sie alles in der Cansley expediren sollen.

Insonderheit müssen die Friedens-Rätbe keine acta an sich halten, sondern wann sie ja bey Versuchung der Güthe die acta nöthig haben, solche jederzeit wieder mit auf das Collegium bringen.

Denen Fiscälen aber wird bey Straffe der Cassation verbotben, einige acta aus der Registratur an sich zu nehmen, sondern sie müssen solche jederzeit daselbst nachsehen.

Wan aber ein actus inquisitorius würdlich verrichtet wird, und sie die acta nöthwendig dazu haben müssen, sollen Ihnen solche praescitu Praesidis gegen einen Schein abgefolget werden, sie müssen aber sofort, wan der actus vorbey, die acta wieder in die Greys-Registratur bey Zwey Rätbfr. Straffe lieffern.

§. 82. Weil nun solchergestalt alle Memorialien in einem Tage vorgetragen, decretiret, und ohne daß es denen Partheyen das geringste kostet, oder die Rätbe, Advocaten und Secretarii etwas davor nehmen können, publiciret werden, müßn keine decreta contra decreta auch kein Aufschub durch die viele und kostbare Vorstellungen und Gegen-Vorstellungen zu fürchten; So müssen Unsere Rätbe bey der Pflicht, womit Sie Uns verwandt seyn, auf diese Einrichtung genau halten, und nichts, was derselben zuwider ist, verstaten.

§. 83. Gleichwie aber in denen Feriis die Schriftliche Supplicata nöthwendig verstatet werden müssen, also sollen dieselbe alsdan zugelassen, und es mit deren distribution,

Vortrag, expedition und insinuation, wie oben §. 12. et seq. versehen, gehalten werden.

Damit es aber mit der Expedition derer in denen Ferien einlaufenden Sachen, desto geschwinde zugehen möge; So sollen in denen grossen und kleinen Ferien die alsdan gegenwärtige Rätbe alle Woche einmahl zusammen kommen, alle Memorialien vortragen, über die einkommende Appellationes von denen Unter-Gerichten die entworffene re- und correlaciones ablesen, remedia annehmen, oder verwerffen.

In Wechsel-arrest- und andern Sachen, wo periculum in mora ist, nicht weniger super justificatione appellationis, petita declaratione sententiae, Verhöre ansehen, die execution aber (außer in Wechsel, aliment und andern Sachen, wo periculum in mora ist) bis zu Ende der Ferien aussetzen.

§. 84. Und weil diese Einrichtung erfordert, daß die sämtliche Advocati nöthwendig des Montags und Freitags auf dem Hoff-Gerichte besammeln seyn müssen; Als ordnen und wollen Wir weiter, daß Dieselbe in denen bemeldeten Tagen des Morgens um 9. Uhr bey Einen Rätbfr. Straffe ad pios usus sich einfinden, und unter keinen praetext von privat-Commissionen (massen Wir diejenige Commissiones, welche Uns und Unser interesse angehen, und bis zu denen Ferien nicht füglich verschoben werden können, hiervon ausnehmen) verreisen sollen; Wan sie aber ja mit Bewilligung des Praesidis abwesend seyn, müssen sie bey vorgemeldete Straffen durch ihre Substitutos antworten, und vor deren Factum stehen.

Unterdesseu steht dem Collegio frey, ohnerwartet des Advocati oder Substituti Antwort, auf den einseitigen Vortrag inspectis actis salva poena zu decretiren.

§. 85. Es müssen auch die Advocati vor diesen mündlichen Vortrag keine Gebühren anrechnen, weil Ihnen in der neuen Sportul-Ordnung vor die Haupt-Schriften ein mehreres als Ihnen zu nehmen, erlaubt gewesen, passiret worden.

§. 86. Es verstehet sich im übrigen von selbst, daß die außer der Stadt Eleve wohnende Advocati und Fiscäle sich mit der Direction der Processe weiter nicht vermengen, sondern solche bey Straffe der Cassation denen vor-

tigen Advocaten völlig überlassen müssen, wie dann auch die Unter-Gerichts Advocati und andere, welchen erlaubt ist, in ihren eigenen Sachen die Schriften zu machen und zu unterschreiben, die Vollmacht jederzeit einem Hofgericht-Advocaten austragen, oder die poenam absentiae erlegen müssen.

§. 87. Gleich wie nun solchergestalt der ganze Processus memorialis aufgehoben ist; Als finden Wir auch nöthig wegen der Verhöre eine andere Einrichtung zu machen.

§. 88. Wir ordnen und wollen daher, daß bey Zwey Rthlr. Straffe (welche der decernente sowohl, als der expedirende Secretarius erlegen muß) niemahlen auf den Libellum ein mandatum ertheilet werden solle, ohne eventualiter ein Terminum zum Verhör anzulegen, jederzeit aber beizufügen, daß die Partheyen drey Tagen vorher vor der Friedens-Commission zu Versuchung der Güte sich melden sollen.

§. 89. Weilen aber in denen wenigsten Orthen die Friedens-Räthe unsere heilsahme intention befolget, sondern wieder unsere ausdrückliche Verfassung bloß auf ihren Nutzen und Sportulen bedacht gewesen, so soll es künftig folgender gestalt gehalten werden:

(I.) Müssen die Friedens-Räthe die Neue Sachen niemahls in denen Gerichts-Lagen während der Session, sondern entweder ausser denen Gerichts-Lagen oder des Nachmittages vornehmen, und die Güte darin versuchen.

(II.) In denen Alten Sachen, welche hauptsächlich das objectum derer Friedens-Räthe seyn, müssen diese durch privat-Schreiben die Partheyen vorladen, und wann deren Aufenthalt unbekandt, denen Advocaten die Briefe zustellen, (welche die insinuation besorgen, und daß solche geschehen, auf Erfordern bey ihren Advocaten Eyd attestiren müssen) es müssen aber die Termine in dergleichen Sachen hauptsächlich in denen Ferlen angesetzt, und vorher die Acten von denen Friedens-Räthen wohl eingesehen werden.

(III.) Wann die Güte sich zerschläget, müssen weder die Friedens-Räthe noch Advocaten, noch Procuratores, noch Boten-Messere etc. das geringste bey schwerer Straffe von denen Partheyen nehmen.

(IV.) Wann die Güte zum Stande kommet, und das Protocoll von allerseits interessenten unterschrieben ist, alsdan soll denen Friedens-Räthen jedem Zwey Rthlr. in allen zu nehmen erlaubt seyn, würden sie aber, was für praetext es sey, ein mehreres fordern oder nehmen, sollen sie dem Fisco Einhundert Rthlr. Straffe geben. Es werden sich aber

(V.) Die Friedens-Räthe von selbst bescheiden, daß, wenn die Sache ein wenig und unter 30. Rthlr. beträgt, dieselbe nichts davor nehmen können, weilen sonst denen armen Leuten wenig übrig bleiben würde.

(VI.) Es steht aber einem jeden Mitgliede des Collegii frey, die Güte vorgeschriebener massen zu versuchen, und wann dieselbe recessiret, von beyden Theilen zusammen Zwey Rthlr. und also von einem Einen Rthlr. zu nehmen.

§. 90. Die angelegte Verhörs-Termine müssen durch keine Memorialien oder schriftliche Exceptiones wendig gemacht werden, (vid: §. 48.) gestalten dann der Rath, welcher darauf decretiret, jedesmahl Einen Rthlr. Straffe erlegen soll.

§. 91. Wann die Sache unter 50. Rthlr. sich beträgt, oder die jura, worüber gestritten wird, von keiner großen Wichtigkeit seyn, sollen keine Advocaten zugelassen, sondern es damit, wie in dem Edict vom 24. Febr. 1739. (Nro. 1331 d. S.) versehen, gehalten werden.

In diesen Fällen aber, und wann die Summa über Zehn Rthlr. ist, muß denen Partheyen, daß sie binnen 10. Tagen ein remedium einwenden könnten, declariret, und daß die Erinnerung geschehen, unter dem Bescheid verzeichnet werden.

§. 92. In denen Sachen, welche über 50. Rthlr. oder Jura betreffen, die von Wichtigkeit seyn, sollen die Advocaten den Vortrag thun, es müssen aber sothane Sachen nicht leichte loco oralis, am wenigsten aber zum schriftlichen verfahren verwiesen werden.

§. 93. Wie Wir dann hierdurch ins besondere ordnen, daß wann über bloße incident puncte gehandelt wird, oder wann remedia gegen interlocutoria eingewandt werden, dergleichen Sache niemahls zum schriftlichen verfahren verwiesen werden sollen.

§. 94. Man aber die iſtgemeldete Sachen dergestalt beſchaffen ſeyn, daß ſie wegen ihrer Weitläufigkeit bey einem mündlichen Verhör nicht vorgetragen werden können; So ſoll dem Collegio frey ſtehen, dieſelbe an ſtatt des mündlichen Vortrages loco oralis von drey zu drey oder von Acht zu Acht Tagen zu verweiſen; Es müſſen aber die Advocaten vor den Termin und die beyde Sätze nicht mehr als die pro Termino geſetzte Zwey Rthlr. fordern und nehmen.

§. 95. Es brauchet auch in dergleichen Sachen keine Inrotulation, auſſer wan acta an ein Juristen Collegium verſchicket werden ſollen, und ceſſiren alſo die Inrotulations-Gebühren.

§. 96. Wan eine Haupt-Sache viele Con- und reconventions-Puncte, oder eine weitläufige deductionem probationis betrifft, oder in der Appellations und revision-Instanz viele Gravamina juſtificiret werden ſollen; So kan dieſelbe zum ſchriftlichen Verfahren verwieſen werden, und müſſen die Partheyen die Inrotulations-Gebühren alſdan bezahlen.

§. 97. Wan eine Sache loco oralis verwieſen wird, ſtehet weder denen Partheyen noch denen Advocatis frey, daß einmahl veranlaßte Verfahren eigenmächtig zu circumduciren und einander nachzuſehen, ſondern ſie müſſen die Schriften binnen der geſetzten Zeit bey dem constitutioniren übergeben, oder alſdan Friſt bitten.

§. 98. Weil auch ferner, wan von denen Unter-Gerichten an die Ober-Gerichte appelliret wird, die Sachen dardurch verzögert werden, daß die Partheyen die appellation introduciren, Apostolos oder rationes decidendi, inhibitiones und Compulsoriales extrahiren müſſen. ic. Als ordnen und wollen Wir, daß ſobald jemand von einem Beſcheid derer Unter-Gerichte appelliret, der Judex á quo höchſtens binnen Acht Tagen á die interpositionis acta bey Fünff Rthlr. Straffe einſchicken ſolle, wobey demenſelben nachgelassen wird die Poſt-Gebühren vermittelſt der Execution bezutreiben, wan aber die Parthey nicht unter ſeinem Gerichts-Zwange ſtehet und bey der Appellations interposition die Poſt-Gebühren nicht erleget, auch auf beſchehene Verwarnung an den Advocaten oder die Parthey ſelber binnen andern 14. Tagen ſolche nicht einſchicket, ſoll die appellation vor deſert gehalten werden.

Und weil es ſolcher geſtalt bey denen appellationen keines Berichts noch rationum decidendi, noch inhibitorialien und Compulsorialien gebrauchet; So kan auch davor nichts gefordert werden.

§. 99. Wan acta primas instantias eingelaufen, müſſen dieſelbe ſofort einem Re- und Correferenten zuſeſtellt werden, welche ſeparatim und ohne daß einer des andern Meynung weiß, binnen 8. Tagen die Sache ex votis scriptis vortragen ſollen; da dan per majora die appellation entweder angenommen oder abgeſchlagen werden ſoll.

§. 100. Weil nun der Judex ad quem introductionem appellationis nicht abwarten darf, ſondern ex ipsis actis von der Erheblichkeit oder Unerheblichkeit der gravaminum urtheilen muß; So wird der Appellant wohlthun, wan er zugleich die gravamina, welche er ſpecifice anzuführen ſchuldig, einigermassen in dem interpositionis-Libell beſcheiniget, damit der Judex ad quem ſolche mit denen acten conferiren, und super admissione vel rejectione mit deſio beſſern Grunde urtheilen könne.

§. 101. Im Fall aber die Appellation verworffen wird, müſſen acta an den Judicem á quo remittiret, die Poſt- und andere Gebühren aber ſofort von der Parthey bezgetrieben, und dem Unter-Richter die Execution zugleich aufgetragen werden.

§. 102. Wan die Appellation angenommen wird, muß Terminus juſtificandi von 14. Tagen, oder in denen entgegenen Urtheilen von Vier Wochen angeſetzt, und wo möglich die Sache durch ein mündliches Verhör oder loco oralis abgethan, in denen oben §. 96. ſpecificirten Fällen aber zum ſchriftlichen Verfahren verwieſen werden.

§. 103. Wan auch von den Regierungs- und Hoff-Gerichts-Beschcheiden und Urtheilen ein Remedium eingewandt wird, ſoll der Libellus gleichfalls einem Re- und Correferenten zuſchrieben, und damit gleichergeſtalt, wie bey den appellationibus verfahren werden.

§. 104. Weil aber die Partheyen und deren Advocaten öfters dieſervwegen die remedia ergreifen, um ſich unter dem praetext der meliorationen oder eines Gewehrs-Mangels nach Ablauf der Relations- und Paſch-Jahre u. bey dem Beſitz eines fremdden Grund-Stücks zu conſerviren; So wollen Wir dem Arbitrio Unſerer Ewigen Re-

gierung und Hoff. Gerichts überlassen, ob selbige denen Remedii bloß quoad effectum devolutivum deferiren, unterdessen aber die execution verrichten wollen, weil derjenige, welcher die remedia sucht, ohnedem bey denen Cüthern keine gnugsame Sicherheit hat. Es soll auch gegen dergleichen decret, wodurch dem Remedio bloß effectus devolutivus verstattet wird, kein Remedium zugestanden, und die gesuchte execution auch nicht per querelam nullitatis, am wenigsten per declarationem sententiae gehindert werden.

§. 105. Es ist auch dieser unverantwortliche Mißbrauch bey einigen gewinnsüchtigen Advocaten eingeschlichen, daß sie von einem jeden decreto remedia eingewandt, und dadurch denen Partheyen unnöthige Kosten zugezogen haben. Wir haben dahero auch diesem Unwesen Ziel und Maaß setzen, und es folgender gestalt damit gehalten wissen wollen:

(1.) Wan jemand durch ein decret, welches zur instruction des Processus gehört, graviret zu seyn vermerket, stehet ihm nach Anleitung des §. 80. frey, in der nächsten Audientz Vorstellung dagegen zu thun, was aber alsdann erandt wird, darbey hat es sein bewenden.

(2.) Wan aber die Sache ein starkes Praejuditz mit sich führet, (welches in denen Sachen, welche bloß zur instruction des Processus gehören, nicht leicht zu befürchten) soll zwar dem Advocaten erlaubt werden, nach dem bey dem constitutioniren ertheilten ersten decreto zum Verhör zu provociren, dem Judici aber stehet frey, ob er das gesuchte Verhör in der nächsten Audientz aufsetzen, oder aber, wan die decision sich sofort ex actis ergiebet, per secundum decretum die Sache entscheiden wolle (vid. §. 79.)

(3.) Wan bey dem Verhör das erste decret confirmiret wird, muß der Advocat keine Gebühren vor das Verhör bei Fünf Rthlr. Straffe nehmen, anbei wan das Verhör frivold gesucht worden, auch dem Gegentheil die Kosten erstatten; Gestalten dan auch von dergleichen Bescheiden keine remedia weiter verstattet werden sollen.

(4.) Und solchergestalt soll es auch mit denen decretis, welche in denen Feriis auf die schriftlich eingegebene Memorialia ertheilet worden, vid. §. 83. gehalten, und man dieselbe bloß die instruction des Processus betreffen, das zweyte decret pro judicato gehalten werden.

(5.) Wan aber decreta über solche memorialien ertheilet werden, welche die instruction des Processus nicht be-

treffen, sondern der Haupt-Sache ein Praejuditz machen; So stehet denen Partheyen frey, eine nochmalige Vorstellung dagegen bey dem Collegio zu thun, welche durch ein paar Rätthe wohl examiniret, und die darauf zu ertheilende Verordnung, wan es bey dem vorigen decret gelassen wird, mit Anführung der rationum umständlich ausgefertigt werden muß.

(6.) Wan die Partheyen damit nicht zufrieden, so stehet Ihnen zwar frey, sich bey Unserm Hofflager zu melden, sie müssen aber das letztere decret mit befügen, oder gewärtigen, daß das memorial bloß pro administranda justitia remittiret, und der Advocat jederzeit mit Zwey Rthlr. Straffe belegt werden solle; Es kan aber die Hauptsache durch dergleichen bey Unserm Hofflager gethane Vorstellung nicht aufgehalten werden.

(7.) Im Fall sich finden sollte, daß mit Ungrund gegen die Regierung geklaget worden; so sollen die Partheyen und deren Advocaten jederzeit nach dem Edict vom 11ten Januarii 1738. gestraffet werden.

§. 106. Weil auch bishero eine grosse Unordnung bey denen Justitz-Collegiis, man nach publicirter Sententz die remedia abgeschlagen werden, eingerissen ist, indem die Partheyen und deren Advocaten a decreto rejectionis remedia und gar querelam nullitatis einwenden, endlich aber sich nach Unserm Hofflager wenden, und daselbst wegen Abschlagung der Remediorum Klage führen; So wollen Wir auch diesen Mißbrauch abgeschaffet, und es folgender gestalt damit gehalten wissen:

(1.) Vornehmlich müssen Unsere Ober-Collegia dahin sehen, daß künftig remedia, wan gravamina einiger massen bescheiniget worden, nicht leicht abgeschlagen werden.

(2.) Wan aber die Ober-Collegia die Remedia aus erheblichen Ursachen und nach ihren Pflichten abzuschlagen nöthig finden, müssen jederzeit die rationes rejectionis umständlich dem decreto mit begefüget werden.

(3.) Von dem decreto rejectionis soll kein Advocat bey Zehn Rthlr. Straffe sich unterstehen, remedium einzuwenden, sondern er muß sich bey dem Tribunal oder immediat bey Uns melden, und das decretum rejectionis zugleich beylegen, damit man mit bestand urtheilen könne, ob dem Supplicanten durch die Abschlagung der remedio-

rum zu nahe geschehen, und derselbe per Rescriptum noch zur Ausführung des remedii zu verstaten sey?

(4.) Man nun eine Parthey zu Ausführung eines remedii per Rescriptum verstatet, nachhero aber in die Kosten condemniret wird; So soll die Parthey jederzeit in fünfzig Rthlr. Straffe, wovon der Advocatus ex propriis die Helffte bezahlen muß, verfallen seyn, welches die Secretarii bey der Expedition jederzeit beobachten, oder selber davor sehen müssen.

§. 107. Was den Processum super recognitione documentorum betrifft; So muß das Namptissement Edict besser als bißhero geschehen observiret werden, dergestalt daß man instrumenta illaesa produciret, und solutio in continenti nicht erwiesen wird, alsdan von dem debitore das in obligatione begriffene quantum sofort ohne Annehmung weiterer Ausflüchten deponiret, das depositum aber dem Creditori erga sufficientem cautionem de restituendo in Casum succumbentiae ausgeliefert werden.

Es muß aber in dem zum Verhör angeetzten Termin, der Reus sothane documenta (welche alsdan originaliter oder in forma probante vorgelegt werden müssen) recognosciren oder Ursachen, warum er nicht darzu gehalten, anzeigen, und darüber Erkenntniß leiden, wovon keine appellatio statt haben soll.

§. 108. Da auch bey denen Concurs-Processen angemercket worden, daß dieselben bißhero bey Unsern Erevischen Ober- und Unter-Gerichten kein Ende gehabt, und daher um desto mehr nöthig ist, dieserwegen Vernehmung zu thun, weil die Contradictores Advocaten und Cancellisten den mehrern Theil des Vermögens an sich gezogen, und denen Armen Creditoren das leere Nachsehen gelassen; So ordnen und wollen Wir

(1.) Das die Alte Concurs-Processen unter die sämtliche Rätthe repartiret, und denenselben ausgegeben werden solle, die direction darüber zu führen, dasjenige, was noch zur instruction des Processus nach der Concurs-Ordnung zu besorgen nöthig, unverzüglich zu veranlassen, die etwan vorgegangene Mängel zu corrigiren, mit dem Contradictore, denen Advocaten und Creditoren sich zusammen zu thun, und Mittel und Wege auszufinden, wie diese alte Processen mit Hindansetzung aller unnöthigen incident-punc-

ten in dem gegenwärtigen 1739ten Jahre zum Ende befördert werden mögen.

(2.) Damit Wir aber auch gewisse Nachricht erhalten mögen, ob die alte Concurs-Processen nach Unserer allergnädigsten Intention zum Ende befördert werden; So soll das Hoff-Gerichte künftigen 1ten July 1739 eine Specification dieser Processen, und wie weit ein jeder Rath damit gekommen, einsenden.

(3.) Man Wir finden solten, daß die Contradictores oder die Advocaten Schuld an der Verzögerung seyn, solten dieselbe nicht allein alle aus dem Concurs vorhin erhaltene Gebühren herausgeben, sondern dem Befinden nach entweder an die Unter-Gerichten verwiesen, oder gar cassiret werden.

Unterdessen soll künftig so wenig dem Contradictori und Advocaten, als denen Rätthen, Commissariis und Cancellisten, das geringste weiter an Gebühren ausgezahlt, sondern es damit, wie bey der folgenden No. 5. et seq. versehen, gehalten werden.

(4.) In denen künftigen Concurs-Processen muß der Praesident, sobald sich ein Concurs eräugnet, zweyen von denen Geschicktesten Rätthen die direction des Processus aufgeben, welche alles in pleno vortragen, und davor sorgen auch stehen müssen, daß der Concurs nach denen in der Concurs Ordnung vorgeschriebenen Principiis eröffnet, ein Inventarium verfertigt, Creditores citiret, ein Contradictor oder Curator von denenselben per majora erwählt und überall nach gedachter Constitution verfahren werde.

(5.) Vornehmlich müssen Sie Achtung geben, daß die Concurs-acta nicht, wie bißhero geschehen, durch einander geworffen, sondern eines jeden Creditors acta besonders geheftet, und zu dem Ende der Contradictor angehalten werde, mit einem jeden Creditore die qualitatem et veritatem debiti in einem besondern protocollo ad duplicam usque zu verhandeln, wobey einem jeden Creditori frey stehet, wan der Contradictor etwas versehen sollte, solches in continenti zu suppliren.

(6.) Man die Sache zu einer definitiva instruiret, müssen diese Rätthe das Classifications- und Prioritäts-Urtheil verfertigen, und brauchet es daher ratione prioritatis keines besondern kostbaren und weitläufftigen Verfahrens.

weil dem Urtheils-Fasser alle die Classes, wornach die Creditores lociret werden sollen, in der Hypothequen-Ordnung deutlich vorgeschrieben worden.

(7.) Damit aber die Contradictores und Advocaten keine Gelegenheit haben mögen, durch die enorme Sportulen die Concur-Processse, wie bisshero geschehen, aufzuhalten; Als ordnen und wollen Wir, daß kein Contradictor oder Advocatus derer Partheyen, kein Rath, Commissarius oder Fiscalis, auch keine Cankley noch Unter-Gericht das geringste pendente Concursu (außer denen höchst nöthigen baaren Auslagen, als wann z. e. bey einer Fremdden Jurisdiction etwas auszulösen, oder Post-Gelder zu bezahlen) wegen praetendirter Gebühren etwas fordern, oder ex Concursu bey Straffe der Cassation nehmen solle;

(8.) Sondern wann die Sache zur Classification instruiert ist, müssen alle vorgemeldete Personen ihre doservita, Expeditions- Commissions- und andere Kosten liquidiren, und sothane Liquidation ad acta geben, welche der künftige Urtheils-Fasser wohl examiniren, und Achtung geben muß, ob der Contradictor und die übrige etwas wieder die Ordnung liquidiret, oder den Concur-Process unantwortlicher weise protrahiret haben, in welchem Fall dem Fisco die liquidirte Gebühren zuerkannt, die Advocaten und Fiscäle aber an die Unter-Gerichte verwiesen, oder gar cassiret werden sollen.

(9.) Wann von einem oder dem andern Creditore appelliret wird, (vid. §. 140) muß der Contradictor und übrige Bediente bey der inrotation der Acten in dieser prowen instantz weiter liquidiren, und in denen folgenden instantzien damit continuiren, und jederzeit Richterliche Erkänntniß erwarten.

(10.) Wann man die Gebühren vorgeschriebener massen von denen Urtheils-Fassern passiret werden, soll die Auszahlung dennoch nicht eher, als bis die distribution würdlich vorgenommen wird, geschehen, damit also die Creditores mit dem Contradictore und denen Advocaten zugleich befriediget werden.

§. 109. Wann declaratio sententiae cum eventuali remedio gesucht wird, so stehet in des Judicis arbitrio, ob er brevi manu die declaration, wann sie nöthig und ex actis offenbahr ist, ertheilen, oder wann die Sententz nicht dunkel ist, und die gesuchte declaratio eversionem senten-

tiae inferiret, dieselbe verwerffen, oder aber, ob er wann die Sententz dunkel, und der Gegentheil darüber gehört werden muß, einen Terminum zum Verhör ansetzen wolle, da dann, wie oben §. 93. et seq. versehen, procediret, in beyden Fällen aber der Advocat, welcher eine überflüssige oder unerlaubte declaration suchet, mit Zwey bis Fünf Rthlr. Straffe ex propriis belegt werden soll.

Wann die declaration abgeschlagen, der Appellation aber deferiret wird; So bleibet es ratione des anzusehenden Verfahrens bey dem, was in vorgemeldetem §. 92. et seq. verordnet worden.

§. 110. Wann jemand den ihm per sententiam auferlegten Beweis per documenta zu führen willens ist; muß er seine deduction mit beylegung der vidimirten Documenten, (es ist aber nicht nöthig, darüber besondere Articul zu formiren) übergeben, und sein fundamentum probationis deduciren; Mit der Recognition der Documenten aber muß es, wie im §. 107. versehen, gehalten werden.

§. 111. Nachdem Wir auch von allen Justiz-Collegiis eine Specification derer Processse, so über ein Jahr alt seyn, erhalten; So haben Wir daraus ersehen, daß noch sehr viele Alte Sachen vorhanden seyn, welche entweder von denen Partheyen oder von denen Advocaten verzögert worden.

Weil Wir von keinen Alten Processen etwas wissen wollen; So muß

(1.) Der Praesident alle diese Sachen unter die Rätthe repartiren, welche die acta nachsehen, sich mit denen Advocaten einer jeden Sache zusammen thun, denselben die Fehler anzeigen, einen plan, wie die Sache mit Händaufzung aller Winkelzüge, zur definitiva in der Hauptsache befördert werden könne, concertiren, und am Ende eines jeden Jahres sothane Tabelle nach dem Project sub No. 1. einschicken sollen.

(2.) Wann sich finden sollte, daß die Advocaten Ursache an der Verzögerung seyn, sollen dieselbe sofort an die Unter-Gerichte verwiesen, oder dem befinden nach gar cassiret werden.

(3.) Wann die Parthen selbst, oder die Advocaten verstorben muß ex officio an die Magistrate, wo die Partheien wohnen, rescribiret werden, sich nach denen Partheyen oder

deren Erben zu erkundigen, deren Erklärung, ob sie den Process zu continuiren wöllen, zu erfordern, und binnen 4. Wochen *ex officio* an die Collegia davon zu berichten, welche dann die Partheyen dem befindend nach zu Beschleunigung der Processu anhalten sollen.

§. 112. Und weil auch die Advocaten bißhero die Gemeine Rechts-Regul, daß man in der appellations-instantz *nondum probata*, probiren könne, sehr gemißbraucher, und unter diesen praetex neue Zeugen oder Documenta, wovon sie doch vorhin Kundschafft gehabt, zu produciren pflegen, und dadurch den Process zu verschleppen suchen; So ordnen und wollen Wir, daß künftig keine weitere Zeugen und Documenta in der Appellations-Instantz admittiret werden sollen, es wäre dann daß die Partheyen und deren Advocaten bey interposition der appellation sofort declariren, daß sie *nondum probata* durch neue Zeugen und documenta probiren wollen, sogleich aber an eydes statt bekräftigen, daß sie vorhin von diesen Zeugen und Documenten nichts gewußt, und daß sie diesen weitem Beweis nicht zum Verschlep der Sache, sondern weil sie solchen absolut zur defension ihrer Gerechtsahme nöthig und dienlich erachten, anführen, und auf sothane eydliche Versicherung muß ihnen *ulterior deductio*, wan sonst die *gravamina* dadurch einigermaßen beschleuniget worden, verstattet werden.

§. 113. Wan ein Handels-Mann oder Handtwerker verschiedene Posten, insonderheit von Unsern Rätthen und andern Bedienten zu fordern hat, steht ihm frey, alle Forderungen, wan eine jede unter 50 Rthlr. ist, in ein Memorial zu bringen, und darüber Verhör zu suchen, weil sonst, und wan diese Leute einen jeden ins besonder belangen müssen, der Process ein weit mehrers, als die Sache importiret, kosten würde. In Termino sollen ein oder zwey Rätthe deputiret werden, welche alle und jede Forderungen *remotis Advocatis* untersuchen, und in pleno daraus vortragen müssen. Gegen die Ausbleibende aber, wan sie in dem zweyten Termino nicht erscheinen, muß ohne Verstattung einer weitem dilation in *contumaciam* verfahren, über alle und jede Forderungen nur eine Sententz verfertiget, die Execution verrichtet, und in beyden Fällen keine *remedia*, als *quoad effectum devolutivum* angenommen werden.

§. 114. Wan ein Handels-Mann Handwerker oder Dienstbothe, gegen ein *Membrum Regiminis*, oder andere Unsere Bediente, welche Sportul frey seyn, Klage führet,

oder von diesen verklaget wird, so sollen keine Sportulen von dergleichen Klägern oder Beklagten gefodert, sondern alles *gratis expediret* werden, weil es ohnedem hart ist, gegen einen *potentiorum*, welcher dazzu frey von Sportulen ist, zu litigiren; wan sich aber bey Erörterung der Sache finden sollte, daß der Handels- oder Handwerks-Mann Unrecht habe, so muß er in *sententia* auch in Erstattung derer Gerichts-Kosten *condemnare* werden.

In dergleichen Erahm- und Handwerks-Schulden soll Terminus zum Verhör nicht über 14. Tage ausgesetzt werden, weil Wir dergleichen Leuten, welche schwere Lasten tragen, schleunig zu ihrem verdienten Lohn und Bezahlung der empfangenen Waaren geholfen wissen wollen.

Würde ein Rath längere Termine verstaten, oder ein Secretarius dergleichen ohne den Rath zu erinnern expediren, sollen dieselbe als Selbst-Schuldner angesehen, und die Execution gegen einen von beiden in *solidum* vollstretet werden; gestalten dann auch die Praesidenten, und nach Ihnen die nächsten Rätthe genau darauf Achtung geben müssen, weil die Erfahrung bißhero bezeugt, daß wieder die *Membra Collegii* keine Justitz zu erhalten gewesen; würden sie solches unterlassen, und auf einlaufende Klagen nicht *remediren*, sollen sie selbst *responsable* davor seyn.

Kein Rath, welcher solchergestalt verklaget wird, muß die ihm betreffende *acta* bey Straffe der Cassation mit sich nach Hause nehmen, und wan sich dergleichen *acta* etwa verlihren sollten; muß der Debitor sofort angehalten werden, sich *jurato* zu purgiren.

§. 115. Es soll auch keinem *Membro Collegii* erlaubt seyn, *actiones* an sich zu handeln, oder Güther, so in der Provintz liegen, wan darüber streit ist, zu pachten, alsermassen auf dem ersten Fall der Cessionarius des Capitals vor verlustig erkläret werden, in dem andern Fall der Pächter das *duplum* derer Pacht-Gelder dem Fisco zur Straffe bezahlen soll.

Wie dann auch keinem Rath erlaubt seyn soll, bey öffentlicher Licitation in seinem Nahmen auf eine Sache zu bieten, damit andere durch seine Autorität nicht abgehalten werden mögen, ein mehreres zu bieten.

§. 116. Wan Jemand, dem ein Eyd desoriret wird, sein Gewissen mit beweiß vertreten wil, so soll binnen 14

tagen praeclusivischer Fall von der Zeit, da die Sententz, worinn ihm der Eyd zuerkannt ist, rechtskräftig worden, solches declariren, und höchstens binnen andern 14. Tagen, die articulos, nebst dem Directorio in duplo übergeben, oder nach Ablauf eines jeden Termin pro jurare nolente gehalten werden. Es steht aber denen Partheyen frey, auch vor Ablauf dieser Termine sich vorgeschriebener Massen zu declariren, und die articulen einzubringen.

Im Fall der Richter wahrnehmen sollte, daß dieses Mittel, das Gewissen mit Beweis zu vertreten, gemißbraucht werde, um die Sache zu verzögern, und sich zum o. dadurch noch länger bey der Possession eines fremdden Gutes zu schützen; So wollen Wir dem Arbitrio Judicis lediglich überlassen, ob er die Partheyen zu Ablegung des Eides anhalten, oder aber, wan sie sich dessen weigern, mit der Execution der Sententz verfahren wolle, da dann, wen solches zusehrst geschehen, der Parthey, welche in ihrer Eigenen Sache zum Richter gestellet worden, frey stehen soll, ihr Gewissen mit Beweis, so lange sie will, zu vertreten.

Es sollen auch bey Zehn Rthlr. Straffe keine comedia gegen dergleichen Verfügung gesucht oder angenommen werden.

Desgleichen soll auch kein Beweis pro evitando perjurio, wan der Eyd einmahl acceptiret worden, verstattet werden; Es sey dan, daß Pars nachhero, nachdem er den Eyd deklariert, neuen Beweis aufgefunden, und solches zusehrst endlich erhalten hätte.

§. 117. Derjenige, welcher sich der Vertretung des Gewissens mit Beweis angemasset, und darzu gelassen worden, den Beweis aber nicht vollführet, oder sich des angemasseten Beweises nachhero begeben, soll die durch solche Verzögerung verursachte Unkosten seinem Gegner ohnweigerlich bezahlen, und überdem Zehn Rthlr. Straffe zu erlegen schuldig, auch ihm der recursus ad praestationem juramenti keinesweges nachgelassen seyn, es kan aber durch einen Zeugen der zugeschobene Eyd nicht decliniret werden.

§. 118. Wan Bericht erfordert wird, und in specie nicht darin enthalten, daß alles in statu quo bleiben soll, muß der Process dadurch nicht gehindert, sondern demselben der starcke Lauff gelassen werden; Es werden aber die Collegia dahin sehen, daß sie ihre Facta jederzeit justificiren können.

§. 119. Weit, auch ferner die Advocati wieder die Klage Landes-Gesetze in ihrer Schedules appellationis die Gravamina nicht zu specificiren, sondern entweder über die ganze Sententz zu gravaminiren, oder doch nach Anführung eines particulier gravaminis sich die übrigen zu reserviren pflegen; Als ordnen und wollen Wir, daß künftigh auf keine Gravamina mehr reflectiret werden solle, als welche specificis angeführet seyn, die übrige puncta der Sententz aber sollen ohngeachtet, daß wieder die ganze Sententz gravaminiret, oder noch andere Gravamina reserviret worden, pro judicatis gehalten werden.

§. 120. Es soll kein besonderer Process darüber, ob die Zeugen admissibel oder die articuli pertinent seyn, verstattet werden, sondern es muß bey production der Zeugen solches vorgestellt, und wann in dem Termin productionis der Zeugen nicht pro ipso jure repellibilibus, oder die Articuli nicht offenbahr vor impertinent declariret werden, mit dem Zeugen Verhör salvis exceptionibus verfahren, und keine remedia von Seiten des Producenten dagegen verstattet werden.

§. 121. Ob zwar die Anlegung derer arreste sowohl bey denen Personen, als deren Güter, zur Sicherheit derer Creditoren öfters nöthig ist; So muß doch der Richter mit grosser Bedachtsamkeit damit verfahren und jedesmahl, wan er aus erheblichen Ursachen den arrest verhänget, einen Terminum praepjudicialum von Vier Wochen, ad justificandum arrestum ansetzen, Wie wir es dan bey dem Edict vom 27. Nov. 1687. daß man ein arrest legitime impetiret, derselbe zwar forum fundiren, und rem litigiosam machen, dennoch aber keine Praeferentz unter denen Creditoren inferiren solle, lediglich verwenden lassen.

§. 122. Wie dan auch kein Richter mehr auf einen bessern Beweis oder auf eine bessere Bescheinigung erkennen, sondern denjenigen, welcher keinen völligen Beweis geführet, abweisen, oder dem befinden nach auf ein juramentum purgatorium sive suppletorium erkennen muß, weil der Beweissführer, wann er einen bessern Beweis in Händen hat, sich imputiren muß, daß er nicht seine Beweis-Gründe auf einmahl angezeigt hat.

Wan aber der Beweissführer neue Nachrichten eingezo-gen, und daraus einen bessern Beweis führen will, steht ihm frey, nach Anleitung des §. 112. solches in der Appellations-Instantz auszuführen.

§. 123. Weil auch die *Litis Curatoria* die Sachen nur kostbar und weitläufig machen, so sollen auch diese in allen Ober- und Unter-Gerichten hierdurch aufgehoben seyn, und einer Frau frey stehen ohne *Curatore litis* alle gerichtliche Handlungen zu verrichten; gestalten dan alle *occasions* dieser *Curatel* bishero genossene *Sportulen* aufgehoben seyn sollen; Es versteht sich aber von selbst, daß dieses bloß *ad casus futuros* gehöre, die *casus praeteriti* aber nach dem alten Rechte *judiciret* werden müssen.

§. 124. Da auch bishero die Erfahrung gezeigt, wie schwer es mit Bestellung der Vormunder halte; So wollen Wir um sothane Bestellung der Vormunder zu beschleunigen, hierdurch die Vernehmung thun, daß diejenige, welche nach der Vormundschafft-Ordnung §. 26. seq. um Bestellung eines Vormundes anhalten müssen, wenigstens Drey von denen nächsten Verwandten des *defuncti*, oder wann keine vorhanden, Zwey oder Drey von denen tüchtigsten Einwohnern, binnen Vier Wochen *à tempore mortis defuncti* in Vorschlag bringen sollen, welche alsdann zusammen, und zwar *sub praepjudicio citiret*, und *praevia causae cognitione* einer aus ihnen zum Vormund bestellt werden soll.

Im Fall aber sich einer oder der andere von der Vormundschafft zu entschuldigen vermeinte, muß er solches nicht schriftlich vorstellen, sondern in *Termino* die Ursache zureichend beschreiben, oder gewärtigen, daß darauf nicht *reflectiret* werden soll; Und bleibet es übrigens durchgehends bey der Verfassung, so in Unserer Vormundschafft-Ordnung enthalten; Auch müssen die *Processse* derer Unmündigen unter dem *praetext* nicht bestellter Vormunder, da nunmehr alle *Man data* auf die *haeredes* mit gerichtet werden, nicht aufgehalten werden.

§. 125. Weil auch mit, denen deponirten Geldern bishero nicht gehörig gewirthschaftet, und vor deren Sicherheit genugsam gesorget worden, überdem verschiedene Unrichtigkeiten darbey vorgegangen seyn; So ordnen und wollen Wir, daß künftigher nebst dem *Secretario* jederzeit ein Rath den Schlüssel zu dem depositen-Kasten haben solle.

Es müssen auch die Gelder nicht anders als auf die *Vota Collegii* ausgethan, keine deponirte Gelder denen *Membris Collegii* weder unter ihrem eigenen, noch einem dritten Rahmen, auch Niemanden ohne genugsame und reelle *Caution* ausgethan, oder zur *asservation* hingegeben

werden, und müssen diejenige, welche die Gelder dergestalt ausethen, jeder in *solidum* davor stehen.

§. 126. Man ein Rath oder *Secretarius* zur Beförderung eines Ansehns *ex deposito* einiges *Praesent* oder *Erläutlichkeit* annimmt, soll derselbe *cassiret* werden.

§. 127. Es müssen auch die depositen Rechnungen nicht mehr von einem Rath sondern jährlich in *pleno* abgenommen, ein *Fiscalischer* Bedienter, um seine *Monita* dagegen zu machen, *adhibiret*, jederzeit aber die *special* Rechnung der *Contradictoren*, *Advocaten* und anderer, welche etwas aus denen depositen Geldern erheben, mit beygelegt, die Gelder nachgezehlet, und darüber ein *Protocol* gehalten werden.

§. 128. Es halten auch die *Advocationes actorum* von denen Unter-Gerichten die Sachen sehr auf, und verursachen denen Unterthanen große Kosten, dahero künftigher mit großer *Behutsamkeit* damit verfahren werden muß. Es soll dahero

(1.) Dergleichen *avocation* niemahls *ex capite denegatae vel protractae justitiae*, und nicht leichte auf die erste Klage erkandt, sondern es muß sothane erste Klage an den Unter-Richter *remitteret*, und derselbe umständlich beschieden und angewiesen werden, wie er die *Gravamina* heben solle und müsse, *addita comminatione*; damit es der geberhenen *avocation* nicht bedürffe.

(2.) Wann aber die *Gravamina* continuiren, und die Parthey nochmahls eine *avocationem actorum* bittet, soll zwar solche verordnet werden, und muß der Unter-Richter alsdann *acta* binnen Acht Tagen bey Zehn *Rthlr.* Straffe einschicken, (wozu der Kläger die *Post-Gebühren* allenfalls *mediante executione* hergeben muß) das *Collegium* aber solche sofort einem *Re- und Correferenten* zur Untersuchung zustellen.

(3.) Wann das *Gravamen* gegründet gefunden wird, sollen *acta* nicht bey dem Ober-Collegio beybehalten, sondern *remitteret*, der Unter-Richter aber umständlich, wie er das *Gravamen* heben, und *legaliter* verfahren müsse, beschieden und angewiesen, auch überdem jederzeit mit zwey bis fünf *Rthlr.* Straffe belegt werden.

(4.) Wann aber das *Gravamen* keinen Grund hat, muß die Parthey zwey bis fünf *Rthlr.* Straffe, der *Ad-*

vocat aber, welcher das memorial unterschrieben, nicht allein die Remissions-Kosten, sondern auch das duplum der Straffe erlegen.

§. 129. Weil Wir auch wahrgenommen, daß, wann ein Debitor in allen Instanzen condemnirt worden, die Execution durch die intervention derer Ehefrauen oder eines oftmahls subornirten Tertii gehindert werde; So ordnen Wir, daß man die Execution durch dergleichen intervention sistirt wird, in eodem decreto sofort der Personal-arrest gegen den debitorem veranlasst, und derselbe zur gefänglichen Haft gebracht, keines weges aber mit einer kostbaren Wache, wodurch die Creditores noch das wenige, was sie hoffen könnten, verlieren dürfften, belegt werden solle.

§. 130. Wan jemand contra lapsum termini vel fatalis restitutionem in integrum suchet, soll zwar darüber in einem kurzen Termino erandt, auch wan justa causa restitutionis vorhanden, dieselbe der Parthey nicht verlaget werden; Wan aber die Verschümmung culpa Advocati geschehen, so muß derselbe jedesmahl besonders der Parthey die Kosten und dem Fisco 5. bis 10. Rthlr. Straffe erlegen. Wan die restitutio in integrum dieserwegen erandt wird, weil der Advocatus nicht solvendo ist; So muß dieser überdem mit Vier bis Sechs wöchentlicher Gefängniß halb bey Wasser und Brodt bestraft werden, weil er dieserwegen, daß kein Regress bey ihm statt findet, nicht ungestraft bleiben muß, daher auch dieser Advocat jederzeit in Termino restitutionis ex officio adcitirt werden muß.

§. 131. In Antretung des Beweises und der Bescheinigung soll keine Dilation verstattet, sondern das Fatale genau beobachtet werden.

§. 132. Die Executiones, welche einmahl erandt seyn, müssen durch keine Gegen-Vorstellungen debitoris sub praetextu solutionis vel compensationis aufgehalten, auch keine Verhöre dieserwegen verstattet, sondern der Debitor zuvor aufgehalten werden, dem Urtheil ein genügen zu thun; Es wäre dan daß der Debitor die eigenhändige und klare Quittung des Creditoris producirt, und sich zu schweren offerirte, daß er vor der letzten Sentenz keine Wissenschaft davon gehabt hätte; Ausser diesen muß der Debitor ad separatam verwiesen werden.

Es muß auch keine Execution bey Zwey Rthlr. Straffe erandt werden, wo nicht vorher das Quantum an Capital Zinsen und Kosten liquid gemacht worden; Zu welchem Ende jederzeit von dem Advocato das Liquidum in seinem petito angeführt, und solches dem decreto mit inserirt werden muß.

§. 133. Weil auch bißhero nach dem Wechsel-Recht nicht gehörig verfahren worden, so soll dasselbe künftig besser und nach aller rigeur beobachtet werden; Allermassen die Docermenten, wan darüber geklagt wird, darvor stehen, und die Execution, salvo regressu contra debitorem, gegen sie veranlasst werden soll.

§. 134. Da auch bey dieser neuen Einrichtung die Stempel-Casse durch Abgang der schriftlichen Supplicaten etwas verliert, so haben Wir dieselbe dadurch vergüten wollen, daß künftig alle Sentenzen auf einen 9. Gr. Wogen sollen ausgefertigt werden, wie Wir dan auch denen Secretariis wegen Abgang ihrer Gebühren pro designatione derer zu distribuierenden oder zu verschickenden Acten etwas in der Sportul-Ordnung passiren lassen.

§. 135. Weilen alle Mandata nach dem gedruckten Formular übergeben, und kein anderes angenommen werden soll, in demselben aber die Vollmacht mit auf die haerendes gerichtet ist; So werden alle Termini ad reassumendum hierdurch aufgehoben; Wie dann auch aus eben dieser Ursache die Processe unter dem praetext noch nicht bestel-leter Vormünder keinesweges aufgehalten werden sollen.

Es müssen aber diejenige Anverwandte, welche des unmündigen Vormünder ex lege seyn, oder welchen nach der Vormundschafts-Ordnung Vormünder aus zu bitten obsteht, dem Advocato die erforderliche Nachrichten jederzeit geben, oder, wan etwas durch ihre negligences verläumet wird, davor stehen.

§. 136. Es ist auch bißhero das Summariissimum sehr schlecht von denen Advocaten instruiert worden; Daher es folgender gestalt damit gehalten werden soll:

So bald in Summariissimo geklagt wird, soll in dem mandato jederzeit Terminus eventualis zum Verhör mit angesetzt, und solcher nicht mehr als einmahl prorogirt werden; Weil beyde Theile Zeit genug haben, binnen dieser Zeit die benötigte Zeugen per Notarium oder, wo es nöthig, judicialiter abhören zu lassen.

In dem Termin soll derjenige, welcher die Possessionem praesentaneam am besten beschreinet, geschätzt, und kein remedium dagegen verstatet werden; Es muß aber das iudicium auch dahin sehen, daß alle requisita Summariissimi vorhanden, und der Beweis hauptsächlich auf die Praesentaneam Possessionem gerichtet werde; Allerdings auf den Fall, da der Richter in Summariissimo, welches entweder nicht angestellt, oder nicht rechtlich instruiert worden, sprechen würde, derselbe beyden Theilen die Kosten ex propriis bezahlen soll.

§. 137. Es sollen die in dieser Ordnung enthaltene Termine zwar alle legales seyn, es steht aber dem iudici frey, dem befinden nach solche, außer was die Fatalia betrifft, zu verfürhen.

§. 138. Wan eine Sentenz bey der Regierung oder dem Hoff-Gerichte publiciret wird, seyn die Partheyen nicht schuldig, solche wieder ihren Willen auszulassen; Wan aber jemand von dieser Urtheil appelliret, muß er die Sentenz expediren lassen, und bey Fünft Rthlr. Straffe dem Libello appellationis belegen.

§. 139. Weil in allen Provinzzen geklaget wird, daß man an das Tribunal appelliret worden, öfters insonderheit, wann die Appellation verworffen wird, in Jahr und Tag keine Resolutiones zurüde kommen, wodurch die Processus sehr verzögert würden; Als ist bey dem Tribunal die Verfügung gemacht worden, daß, wan eine Appellation abgeschlagen wird, dem Judici a quo so fort ex officio Nachricht davon gegeben werden solle, welcher, wan in Vier Wochen nachhero keine andere Resolution erfolget, alsdenn die Execution verrichten muß.

§. 140. Weil die Concur. Sachen auch dadurch sehr aufgehalten werden, wann einer oder mehr Creditores von der Sententia prioritatis oder einem incident-punct an das Tribunal appelliren, weil alsdenn die acten eingeschicket, mithin das Verfahren mit denen übrigen Creditoren sistirt werden muß; So ordnen und wollen Wir, daß zwar super admissione vel rejectione appellationis bey dem Tribunal erkannt werden solle, wan aber die appellation angenommen worden, muß die Direction des appellations Processus an den Judicem a quo remittiret werden, welcher nach Anleitung des obigen §. 108. darin bis zum Schluß

verfahren, und den Fasciculum actorum hiernächst zum Spruch an das Tribunal einreichen soll.

Unterdessen aber können und müssen die übrigen Creditores in denjenigen Puncten, worüber nicht appelliret worden, weiter verfahren.

§. 141. Wellen bey einigen Collegiis die Proto-notarii oder Secretarii zugleich Votum haben, solches aber zu vielen inconvenienzien Anlaß giebet; So sollen dieselbe in denen Sachen, so zu ihrem Departement gehören, sich des voti und alles decretirens bey Straffe der Cassation enthalten.

Es werden demnach Unsere Justiz-Collegia in dem Herzogthum Cleve und der Graffschafft Mark, nicht weniger die Advocati, Procuratores und Unter-Gerichte hiers mit in Gnaden und ernstlich befehliget, sich nach dieser Unserer Ordnung, welche (außer denen Puncten, die den modum Procedendi betreffen, oder Ihnen sonst durch die zurüdgebliebene Interims-Instruction aufgegeben, in dieser Constitution aber nur wiederholtet werden, einfolglich schon wärklich im Gange seyn) vom 1. Junii a. c. ihren Anfang nehmen sollen, allerunterthänigst und genau zu achten.

Uhrkundlich ic.

Tabelle No. I.

Rubriken	{	Rahmen der Partheyen.
		Wann die Sache angefangen.
		Was dieselbe betreffe.
		Wie weit sie gekommen.
		Ob die Sache verzögert worden.
		Wer Ursache daran sey.
		Wer der Gegentheilige Advocatus sey.

1338. Cleve den 6. August 1739.

Königl. Regierung.

Publication des nachstehenden von Sr. Königl. Majestät zu Berlin am 19. April o. a. vollzogenen Reglements, für die cleve-märkischen Untergerichte.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Nachdem bey Seiner Königl. Majestät letzteren Anwesenheit in dem Herzogthum Cleve, eine unzählige Menge

von Klagen, insonderheit über die Richter und Städte, bey Derselben eingelauffen, bey der nachhero erfolgten Untersuchung sich auch hervor gethan, daß die meiste Klagen nicht ohne Grund gewesen, und daß in specie die Concursum und Criminal-Processus nicht allein unverantwortlicher Weise protrahiret, sondern auch die Arme Unterthanen, vornemlich aber die Inquisiten, durch viele schwere und unerzwungliche Kosten ruiniret worden.

Weilen nun Seine Königl. Majestät ein vor allemahl diesen Querelen abgeholfen wissen wollen; So haben Sie denen Unter-Richtern in dem Herzogthumb Cleve und der Graffschafft Mark folgenden kurzen modum procedendi vorzuschreiben nöthig gefunden.

1. Lassen Seine Königl. Majestät es bey dem Edict vom 24. Febr. 1739. (Nro. 1331 d. S.) welches Dieselbe aus eigener allerhöchsten Bewegung zum Besten Dero Armen Unterthanen zu publiciren befohlen, lediglich bewenden: Und wollen dem zufolge

2. Daß in Sachen, welche Bagatellen betreffen, und wenig oder nichts importiren, als zum exempel Injurien-Sachen u. item in Schuld-Sachen, welche sich auf 50. Rthlr. und darunter betragen, und in iuribus, welche man Sie zu Capital geschlagen werden, sich nicht über 50. Rthlr. belaufen, kein schriftlicher Process verstattet, noch Advocati admittiret, sondern dergleichen Sachen durch den Richter, oder in denen Städten, durch einen oder zwey Deputirten, so derer Rechten erfahren, ex officio instruiret werden sollen.

3. Zu dem Ende soll einem jeden Partß frey stehen, sich entweder durch ein ordentlich Memorial bey denen Unter-Richtern zu melden, (in welchem Fall das Memorial durch einen recipirten Advocaten unterschrieben werden muß) oder aber seine Klage mündlich anzubringen, welche der Richter unentgeltlich ad protocollum nehmen, und solcher gestalt das petitum darnach einrichten soll.

4. Muß der Kläger seine Documenta ex quibus, seinem Memorial beylegen, oder solche dem Unter-Richter, wann er mündlich seine Klage anbringt, vorlegen.

Wann er solches unterläßt, muß er zusehends angewiesen werden, die Documenta bezubringen.

5. Wird auf dieses Memorial oder unter dieses Protocoll, das Decretum mit diesem Formular geschrieben:

„Es wird des N. Suchen, dem N. hiedurch communiciret, cum mandato dem petito nachzuleben, oder künftigen entweder in Versohn, oder durch einen Bevollmächtigten, (welchen er beßhörig instruiren muß) zu erscheinen, da dann die Sache rechtlich untersucht und entschieden werden soll: Es muß aber Beklagter seine Documenta, welche er zu fundirung seiner etwa habenden exceptionen zu gebrauchen geduncket, in termino mitbringen, auch dem Insinuanten bey 1 Rthlr. Straffe ein Receplass ertheilen.

6. Muß von diesem Memorial oder Protocollo, nebst denen Belagen und Decreto eine bloße Abschrift, (welche der Unter-Richter unterschreiben muß) gemacht, und dieselbe dem Kläger zugestellt, auch außer denen copial-Gebühren, nichts davon gefordert werden.

7. Stehet dem Kläger frey, ob Er dieses Decret, dem Gegentheil selber insinuiren, oder solches durch die ordentliche Gerichts-Beuten, oder durch einen geschwornen Beuten der benachbarten jurisdiction verrichten lassen wolle.

8. Wann der Kläger oder der Beklagte schriftlich oder mündlich, dilation bittet, (welches zeitig gesucht, und dem Beklagten zwey Tage ante terminum notificiret werden muß), soll es mit der expedition und insinuation auf die vorhin beschriebene Art gehalten, und auf das Memorial oder unter das Protocollum contumaciale ein anderer terminus sub praesudicio angeßetzt werden.

Es versteht sich aber von selbst daß in Wechsel-Sachen der erste terminus praesudicialis, und daher keine dilation verstattet, sondern in contumaciam verfahren werden müsse.

Wie dann auch, wann in termino selbst ein oder ander Theil sich nicht gleich findet, sondern erst nähere information einziehen muß, die Sache auf einen anderen Termin außgesetzt werden kan.

9. Wann Jemand in dem angeßetzten Termin nicht erscheinet, so soll definitiv juxta petita erkannt, keines wegen aber res pro negativa contestata gehalten, und dem Kläger der Beweis auferleget werden, weil die praesumption gegen den Beklagten militiret, daß Er der Schuld oder des facti geständig sey, allensfalls aber sich imputiren muß, daß Er in termino nicht erschienen, noch seine Nothdurfft vorgetragen habe.

Man aber das *petitum* an sich unrecht ist, und *contra jura, acta, vel facti notorietatem* läuft; So versteht sich von selbst, daß der Richter dergleichen Libellum nicht annehmen, sondern entweder solchen zurück geben, oder wann die Klage angenommen worden, was recht ist erkennen solle und müsse.

10. Wan in *contumaciam* solcher gestalt gesprochen worden, und der Gegentheil *restitutionem in integrum* bittet, auch *justas causas restitutionis* anführet, soll ein *terminus praesudicialis* darüber eventualiter aber auch in der Haupt-Sache zu erkennen, anberaumat, und wan die *restitutio* erlanbt wird, in der Haupt-Sache weiter verfahren, wan solche aber abgeschlagen wird, die *execution* ihm zugleich angekündigt, und dawieder kein *remedium* verstatet werden.

11. Wan der Beklagte in *termino* erscheint, muß der Richter demselben die Klage kürzlich wiederholen, und dessen Einwendungen von ihm vernehmen, oder wann Er durch einen Bevollmächtigten erscheint, die *instruction*, die ihm gegeben worden, einsehen, die *Documenta* durchlesen, die *beneficia juris*, welche denen Partheyen zu statten kommen müssen, als *beneficia Scti Vellejani, macedoniani, excussionis, divisionis*, item die *exceptiones litis ingressum impediennes et litis finitas*, wan dieselbe offenbar am tage liegen, *ex officio* anmerken, und das factum nach wahren Recht instruiren, sich mit keinen *exceptionibus dilatoriis* aufhalten, sondern bloß den Grund der Sachen untersuchen, und des Beklagten keine Nothdurfft *ad protocollum* nehmen: Auch hiernächst bey der *replica* und *duplice*, wan es nöthig, auf gleiche weise verfahren. Wie dan auch keine *juramenta calumniae vel malitiae* hier statt finden sollen; Wan auf Beweis *interloquirit* wird, muß der Richter *specifico* dasjenige, was erwiesen werden soll, und zu erweisen nöthig ist, dem Bescheid einrücken.

12. Wan *interloquirit* werden muß, soll beyden Theilen *copia interloenti* gegen die gewöhnliche *copiales* ertheilet, und jederzeit ein neuer *terminus* dem *interlocut* mit *inserir*et werden.

13. Wan gleich der Beklagte etwas an der Klage, oder der Kläger bey denen *exceptionibus* läugnet, welches durch Zeugen erwiesen werden muß, so soll der Unter-Richter eine *Citation* an alle Zeugen auf einem Blatt unter

seiner Unterschrift ohnentgeltlich ergehen lassen, solche dem Producenten zustellen, welcher die *insinuation*, worhin verordneter massen, besorgen muß, und brauchet es hiernächst keiner *interrogatorien* oder weitem *deduction*, sondern der Richter muß auf die *Deposition* sofort erkennen.

Wan per *requisitoriales* Zeugen zu citiren seyn, dürfen nichts, als die *Copiales* bezahlet werden.

14. Wan die Sache solcher gestalt bis zum Spruch instruiert worden, muß der Richter nach seinen Pflichten und nach seinem Gewissen das Urtheil sofort in Gegenwart der Partheyen abfassen, oder denenselben mündlich *terminum publicationis* setzen, und brauchet es in diesen Kleinigkeiten nicht, die *Rationes* der *Sententz* zu inseriren.

Wan der Richter finden sollte, daß der eine oder andere Theil ein offenkundiger oder *temerarius litigator* sey, so sethet ihm frey demselben nach befinden mit der Straffe *temerarii litigii* zu belegen.

15. Bey der *Publication* muß denen Partheyen bey Zwey Goldgulden kund gemacht werden, daß man ein oder der andere Theil sich graviret befinden sollte, und die Summe über 20. Rthlr. beträgt, (wan unter 20. Rthlr. soll kein *remedium*, auch keine *revision* verstatet werden, weil sonst die Kosten höher, als die Sache importiret, laufen würden) denenselben frey stehet, binnen 10. Tagen eine *revision* zu suchen, welches, daß es denen Parthen gesagt worden, unter das *Protocoll* notiret werden muß.

16. Wan ein oder ander Theil dergleichen *Revision* sucht, muß der Richter binnen 8. Tagen nachher bey 5. Goldgulden Straffe die *acta* einsenden, und der *Revident* muß die Kosten dazu binnen solchen 8. Tagen erlegen, oder gewärtigen, daß der Richter mit der *execution*, eingewandter *revision* ohngeachtet, verfahren solle.

Bey denen Ober-Gerichten aber wird es damit, wie hithero in dergleichen Sachen, wo keine *Appellation* verstatet ist, gehalten, und werden also die *acta* bloß auf des einen Theils schriftliche Vorstellung *revidiret*, und wird gleichfalls nichts davor, als die *Copial-Gebühren* vor den *Revisions-Bescheid* gegeben.

17. Wan ein oder der andere Theil der Urtheil kein Gnügen thun will, und daher die *execution* erlanbt werden muß, so soll das *Decretum executorialis* unter das

Memorial oder Protocolum contumaciae geschrieben, und die Copia davon dem executori gegeben werden, welchem die gewöhnliche Gebühr von dem exequendo bezahlt werden müssen.

18. Und weil sich öfters zuträget, daß Jemand wegen Krankheit, oder Entlegenheit des Orts, oder sonst anderer erheblichen Ursachen nicht selbst erscheinen will, noch kan; So stehet einem jeden frey, einen Domestiquen, Verwalter, oder sonst einen mit gungfahmer instruction versehenen Freund, (wan es nur kein Advocat oder Procurator ist,) an seine statt zu senden, welcher aber keinen ordentlichen Vortrag thun, oder ad acta recessiren darff, sondern der Richter muß aus dessen Mund durch Fragen, oder aus dessen information das factum ohne alle Weitläufigkeit instruiren.

Weil aber mit denen Soldaten es diese besondere Beschaffenheit hat, daß dieselbe von ihren Regimentern nicht allezeit abkommen können; So soll denenelben ex officio ein Advocat bestellet werden, welcher des Soldaten jura gratis beobachten und die Verhörstermine abwarten muß. Es muß aber der Advocatus gleichfalls seinen ordentlichen Vortrag thun, sondern der Richter muß aus der information des Soldaten oder des Advocaten das Factum instruiren.

19. Wan die Sache worüber geklaget wird, über 50. Rthlr. beträgt, so sollen Advocati admittiret werden. Es muß aber der Richter, wann ein Theil ohne Advocaten erscheint, das Verhör nicht aussetzen, sondern derselbe muß aus dessen Munde, nach der oben §. 11. vorgeschriebenen methode, die exceptiones ad protocolum nehmen.

Da aber die Parthey selber verlangt, ihr einen Advocaten zugeben, auch diewegen um dilation bey dem ersten oder zweyten Verhörstermino bittet, soll derselben solches verstatet, und ein anderweitiger terminus angesetzt werden. Wan aber in dem 3ten termino dergleichen gebeten wird, soll keine weitere dilation verstatet, sondern es muß die Sache ex officio instruirt werden; Es versteht sich aber von selbst, daß derjenige, welcher in termino dergleichen dilationes bittet, jederzeit die expensas termini circumducti bezahlen müsse.

20. In dergleichen Sachen, welche über 50. Rthlr. betragen und von einem Advocaten unterschrieben worden,

muß die Sache sofort auf Verhör gerichtet, und daher der ersten Verordnung jederzeit eventualis terminus bey 2. Goldgulden Straffe beygefüget werden.

21. Es muß auch kein Advocat bey 5. Goldgulden Straffe durch einige schriftliche Causales oder Exceptiones diesen terminum rückgängig machen, sondern die Schrift soll zurück gegeben und der Advocat durch ein in dorso geschriebenes Decret angewiesen werden, die exceptiones in termino vorzustellen, wobey ihm zugleich die Straffe dictirt werden muß. Wan aber ein Unter-Richter dieses unterlassen, und entweder die Exceptiones dem Gegentheil per decretum ad replicandum communiciren, oder die Straffe vergessen würde, soll derselbe eben so viel Straffe erlegen.

Im Fall aber der Richter aus denen eingebrachten exceptionibus urtheilen könnte, daß die Sache sehr weitläufig fallen dürfte, als wan hinc inde viele Documenta producirt werden, oder die Sache auf viele conventionen-Puncten ankömmt u. So soll denen Richtern frey stehen, die übergebene exceptiones anzunehmen und solche per decretum dem Gegentheil ad replicandum und so weiter zu communiciren.

Wan aber hiernächst dergleichen acta an die Ober-Gerichte gelangen, und bey deren nachsehen sich finden sollte, daß die Sache füglich bey einem mündlichen Verhör oder loco oralis hätte abgethan werden können; So soll der Richter so wohl als der Advocat jedesmahl in 5. Goldgulden Straffe condemnirt werden, und müssen beyde denen Partheyen die erhaltene Gebühren wieder heraus geben.

22. Wan nun beyde Theile in dem Verhörs Termin erscheinen, müssen Sie, wan die Sache in einem Tage füglich abgethan werden kan, von Mund aus in die Feder recessiren. Im Fall aber des Beklagten Advocatus etwas in seinen exceptionibus vorträgt, worüber des Klägers Advocat information von seiner Parthey einholen muß, so kan der Richter die Partheyen anweisen, loco oralis, von 3 zu 3 Tagen, oder von 8 zu 8 Tagen, das protocol zu continuiren. Welchenfalls aber die Advocaten mit dem Einem Rthlr. vor das Verhör zufrieden seyn, und vor die loco oralis zu übergebende Schrift nichts besonders fordern können.

Wan die Sache in einem Tage nicht vorgetragen werden kan, und beyde Advocati darin einig seyn; So stehet

dem Richter frey, die Sache loco oralis, von 3 zu 3 Tagen, oder von 8 zu 8 Tagen, zu verweisen. Es müssen aber alsdan die Advocaten gleichfalls vor das Verhör und die beyde Schrifften nichts als den gesetzten Einen Akt nehmen.

Es ist aber in diesem Falle nicht nöthig, daß die Advocaten den loco oralis einzubringenden Satz Persönlich übergeben, sondern sie müssen solchen dem Judici in duplo einschicken, welcher dem Gegentheil den Satz durch ein bloßes darauf gesetztes communicetur zufertigen muß.

23. Wan aber der Advocat über Land gehet, wird ihm die Fuhr, wan der Client solche nicht selber schickt, bezahlt, und derselbe überdem von dem letzteren befristet: Wan Er aber in einem Wirts-Hause oder anderswo gespeiset wird, werden ihm nicht mehr, als Acht Groschen vor jede Mahlzeit passiret.

Wan der Advocatus ein mehrers an Gelde oder Geld Wehrts, als an Victualien, oder es mag sonst Rahmen haben, wie es will, wan es ihm auch ultro offeriret wird, nimbt, soll Er nicht allein quadruplum dem Fisco erlegen, sondern auch cassiret werden.

24. Die Unter-Richter müssen in denen grossen Ämtern und Städten, wo viele Processus seyn, wöchentlich Zwey Tage, beständige Gerichts-Tage bey 5 Goldgulden Straffe benennen, und solche publiciren lassen, auch bey gleicher Straffe praeciso des Morgens um 9 Uhr sich daselbst einfinden, und alle vorkommende Sachen alsdan expediren.

In denen kleineren Städten und Ämtern, und wo wenig Processus vorhanden, muß alle Wochen wenigstens ein gewisser Tag zu dem Behueß benant und festgesetzt werden.

25. Da auch über die Concurs- und Inquisitions-Processus sehr geklagt worden, daß bey denen ersten die Gerichts-Advocaten- und des Contradictoris-Gebühren den größten Theil des Vermögens absorbiren, und endlich, wan der Process Zehn, Zwanzig bis Dreyßig Jahr gewehret, denen Armen Creditoren das Leere nachsehen gelassen, und alle ihre Kosten umsonst angewandt worden; Als wird denen Richtern hieburch ernstlich anbefohlen,

(1.) Die Alte Concurs-Processus unverzüglich vorzunehmen, und dasjenige, was nach der Concurs-Ordnung zu besorgen nöthig, zu veranlassen; Die etwa vorgangene

Mängel zu corrigiren, und mit dem Contradictore, denen Creditoren derer Advocaten sich zusammen zu thun und nebst Ihnen Mittel und Wege auszufinden, wie diese Alte Processus, mit Hindansetzung aller unnothigen incident-puncten, in dem gegenwärtigen 1739sten Jahre, zum Ende befördert werden mögen.

(2.) Damit aber Seine Königliche Majestät, auch gewisse Nachricht erhalten mögen, ob die Alten Concurs-Processus nach Dero allergnädigsten Intention zum Ende befördert werden;

So soll ein Jeder Richter bey 50 Goldgulden Straffe am Ende des Decembris an Seine Königliche Majestät berichten, wie weit es mit diesen Alten Concurs-Processen gekommen, und wer allenfalls an der Verzögerung Schuld sey?

(3.) Wan sich finden sollte, daß die Contradictores oder die Advocaten Schuld an der Verzögerung seyn, sollen dieselben nicht allein alle vorhin aus dem Concurs erhaltene Gebühren herausgeben, sondern auch gar cassiret werden.

(4.) Damit aber die Alte Processus desto mehr beschleuniget werden mögen; So sollen künftig weder die Gerichte noch der Contradictor, noch die Advocaten derer Creditoren, bey Straffe der Cassation und an statt des quadrupli, (welches dem Fisco anheimb fallen soll) das geringste an Gebühren fordern oder nehmen, sondern alles bis zum Ende des Concurses und würklicher distribution ausgesetzt werden, wie unten mit mehreren disponiret werden soll.

Wan aber der Contradictor zugleich Curator ist, muß derselbe alle aus dem Concurs eingehobene Gelder Mohnachtlich dem Gerichte bey seinem geleisteten Eyde anzeigen, und umb deren Versiegelung bitten.

Würde der Contradictor solches nicht thun, soll Er nicht allein aller seiner Gebühren verlustig erkläret, sondern auch zugleich als ein Meynepdiger gestraffet werden;

Die Fiscals welche bey denen Ober-Gerichten interveniando dahin sehen müssen, ob der Debitor einen Vorseßlichen Banquerout gemacht, müssen nichts an Gebühren praetendiren, als bis alle Creditores befriediget seyn.

(5.) In denen künftigen Concurs-Processen muß der Richter die Concurs-Ordnung beständig vor Augen haben und davor sorgen, daß der Process nach denen darin vor-

geschriebenen Principis eröffnet, ein Inventarium verfertigt, Creditores citiret, ein Contradictor oder Curator von denenelben per majora erwählt, die Concurs-Acta nicht, wie bisher geschehen, durch einander geworfen, sondern eines jeden Creditoris acta besonders geheset, und zu dem Ende der Contradictor angehalten werden, mit einem jeden Creditore, die qualitatem et veritatem debiti, in einem besondern protocollo ad duplicam usque zu verhandeln, wobei einem jedem Creditore frey stehet, wann der Contradictor etwas versehen solte, solches in continenti zu suppliren.

(6.) Wan die Sache zu einer definitiva instruiert ist, und es wegen Abfassung der Classifications- und Prioritäts-Urtheil, wie auch wegen der Kosten, wie in der Neuen Constitution versehen, verfahren werden.

(7.) Wan der Richter oder die Advocaten nicht überall nach der Concurs-Ordnung und dieser vorgeschriebenen Methode verfahren, sollen dieselbe von dem Urtheils-Gasser ihrer Gebühren verlustig erkläret, und solche dem Fisco zu erandt werden.

26. Was die Criminal-Processus betrifft, so hat die Erfahrung leyder gezeigt, daß derjenige, welcher etwas in Vermögen hat, Er mag schuldig oder unschuldig befunden seyn, durch die unerbörte Kosten derer Fiscals und Unter-Gerichte, ruiniret worden. Und werden also

(1.) Alle Fiscals und Unter-Richter hierdurch ernstlich ermahnet, die Criminal-Ordnung zusehends zum Fundament derer Inquisitionen zu setzen, und alle unnötige Weitläufigkeiten zu vermeiden.

(2.) Es müssen künftig zu Ersparung der Kosten, alle zur Inquisition gehörige Protocolla originaliter ad acta gelegt, und wan der Actuarius keine leserliche Hand hat, eine leserliche Copie unter des Richters und Actuarii Unterschrift auf ihre Kosten ad acta gelegt werden, und soll also vor dergleichen Copialien nichts weiter passiret werden.

(3.) Es soll keinem Richter erlaubt seyn, durante inquisitione das geringste von Gerichts-Gebühren zu nehmen, sondern Er muß solche, wan sie zum Spruch fertig ist, denen actis belegen, und darüber erkennen lassen.

Würde er ein mehrers, als in der zu publicirenden Sportul-Ordnung enthalten, ansetzen; Soll Er nicht allein

derselben verlustig erkläret, sondern auch das duplum Fisco zuerandt werden.

27. Nachdem Seine Königliche Majestät bey denen übrigen Collegiis Dero Landen die formalia introducendae appellationis abgeschafft, auch in der Neuen Constitution §. 98. solches deutlich versehen ist, so müssen die Unter-Gerichte, wan von ihrem Bescheid oder Urtheil an das Hoff-Gericht in causis appellabilibus appelliret, oder in causis revisibilibus die revision gesucht worden, ex officio binnen Acht Tagen, à die interpositae appellationis, oder petita revisionis, die acta an das Ober-Gericht einsenden. Es muß aber der Appellant bey interposition der appellation das Post-Geld erlegen, oder gewärtigen, daß solches sofort mediante executione beygetrieben werde, damit binnen denen gesetzten Acht Tagen acta eingesendet werden können; Wan aber durch die execution die Kosten binnen sothaner Zeit nicht zu erhalten seyn, soll die appellation ipso jure vor erloschen gehalten, und das Urtheil zur execution gebracht werden.

Es stehet auch dem Appellanten frey, seine Gravamina entweder in der interpositionis-Schrift oder bey denen Ober-Gerichten zu justificiren: Es kann aber dieweil kein terminus festgesetzt werden, weil der Appellants zeit genug hat, ehe und bevor die Re- und Correlationes verfertigt werden, seine justification zu übergeben, zu geschweigen, daß die Ober-Collegia angewiesen worden, die remedia nicht leicht zu versagen.

28. Weil auch darüber geklagt wird, daß wan Berichte von denen Unter-Gerichten erfordert werden, dieselbe keine oder wenige reflexion darauf machen, keine recipisse ertheilen; die Rescripta bey seilen legen, und mannigmal in jahr und Tag selbige nicht erstatten, bis endlich verschiedene excitatoria und mandata poenalia mit grossen Kosten der Unterthanen expediret werden müssen;

Als befehlen Seine Königliche Majestät denen Unter-Gerichten, denenjenigen, welche Ihnen ein Rescript praeantiren, ohnweigerlich und sofort ein Rocapisso bey 10 Goldgulden Straffe zu ertheilen, und bey eben derselben Straffe, höchstens binnen 8 Tagen den erfordernden Bericht abzustatten, die verlangte Acta einzuschicken, und dasjenige, was Ihnen befohlen worden, zur execution zu bringen.

Wan solches nicht geschiehet, müssen die Ober-Collegia nicht mehr, wie bisher geschehen, bloße excitatoria oder

mandata poenalia reiterata abgehen lassen, sondern zugleich die execution ratione der ersten Straffe verordnen, und dadurch ihre authorität bey denen Unter-Gerichten main-teniren.

Würden die Ober-Collegia hierunter klünnig seyn, und darüber bey Seiner Königlichen Majestät Klagen einlauffen, soll der Decernent die 10 Goltgulden erlegen; Wie dan auch künftig nicht mehr von denen Partheyen, welche der gleichen excitatoria extrahiren müssen, sondern von denen Richtern die Gangley-Gebühren gefordert werden sollen.

Im übrigen können die Richter unter dem praetext, daß die Sache nicht revisibilis oder appellabilis sey, die Einsendung der Acten nicht aussetzen, weil eines theils es nicht auf ihr, sondern auf des Ober-Collegii judicium hierunter ankommt, andern theils das judicium superius die praesumption vor sich hat, daß Selbiges wieder die jura remedium verstaten werde, dritten theils die Ober-Gerichte befugt seyn, auch in denen Sachen so per judicata abgethan seyn, nachzusehen, ob der Judex überall nach denen Ordnungen verfahren habe, damit derselbe man es nicht geschehen, salva sententia, gestraffet werden könne.

29. Es wird auch sehr darüber geklagt, daß man die Sache zur execution komt, alsdan der Process erst von neuen anfangt, indem die Richter unter dem praetext non-dum consuiti liquidi verhöre auch wohl gar terminos zur Versuchung der Güte ansetzen, und dilaciones verstaten; Wie dan auch die Partheyen selbst durch ungegründetes Vorgeben einer Compensation oder Solution bey dem Richter, die execution aufzuhalten suchen. Weil aber solcher gestalt der effectus rerum judicatarum gehindert und die Arme Unterthanen in vergebliche Kosten gestürzt werden; So ordnen und wollen Seine Königl. Majestät,

(1.) Daß keine execution von dem Richter angeordnet, noch von dem Advocaten gesucht werden solle, als wann vorher ein richtiges liquidum constituitet worden, gestalten es damit, wie in der Neuen Constitution §. 56. versehen gehalten werden muß.

(2.) Die Unter-Gerichte müssen, man dieses liquidum constituitet ist, die execution, ohne Verstatung einiger dilation, binnen der in denen Rechten und Landes-Verfassungen gesetzten Zeit verrichten, auch

(3.) Unter dem praetext einer compensation oder solution solche nicht aussetzen, es wäre dan, daß der Dehltor nach Anleitung der Neuen Constitution §. 132 die Eigenthändige und klare quitung des Creditoris producirt, und sich zu schweren offerirte, daß Er vor der letzten Sententz keine Biffenschaft davon gehabt habe.

(4.) Im Fall die Unter-Richter wieder diese Verfassung die execution aufschieben und dieserwegen Klagen bey denen Ober-Gerichten einlauffen werden, sollen diese acta abfordern, und nicht allein die execution durch die zu bestellende Land-Reuter selbst verrichten lassen, sondern auch die Richter mit 10 bis 50. Goltgulden bestrafen.

(5.) Und da auch bey denen executionen gräuliche Excessus vorzugehen pflegen, und unter andern die Vögte über ihre Gebühren, essen und trinden verlangen; So soll dieses alles abgeschafft werden, und muß sich der Vogt mit demjenigen, was in der Sportul-Ordnung festgesetzt werden wird, bey Straffe der Karren, vergnügen.

30. Wan Soldaten bey einer Sache interessirt seyn, sollen die Richter alle Mühe anwenden, dergleichen Sachen zu vergleichen, oder bey einem Verhör abzuthun, und müssen von demselben, (wan sie vor sich oder ihre Eltern, nicht aber wan sie vor ihre übrige Verwandten, oder ex jure cesso, agiren keine Gebühren genommen werden.

31. Es müssen die Bürger und Bauern, wan sie nichts sonderliches im Vermögen haben, nicht mit Geld-Straffen, sondern mit Gefängnis oder andern arbiträren Straffen belegt, und vor deren Conservation gesorget werden.

32. Es müssen die Unter-Gerichte auf ein jedes Memorial, Protocoll, Urtheil u. oder wobey sonst einige Gebühren zu nehmen erlaubt ist, die Gebühren notiren, und wan die Sache zur inrolulation komt, die Specification davon extrahiren, und beylegen.

Wan beydes nicht geschieht, soll nicht allein der Unter-Richter jedesmahl einen Goltgulden Straffe erlegen, sondern auch der Parthey dasjenige, was Er von ihr gehoben, restituiren, und müssen die Ober-Collegia, wan acta bey Ihnen einlauffen, darauf mit reflectiren.

33. Die deponirte Gelder müssen nicht in der Richter-Bewahrung allein bleiben, sondern in der Schaffen Ladde gelegt, und dem Richter ein Schlüssel, dem Schef-

sen aber der andere Schlüssel dazu gegeben werden, und wann solches der ihnen ertheilten Interims-Instruction gemäß noch nicht geschehen, und jemand solches denen Ober-Collegiis anzeigt, soll der Richter ohne Gnade cassirt werden.

Gleicher gestalt müssen auch bey den Städten dergleichen Gelder, unter eben derselben commination Zweyen aus dem Magistrat und Gerichten in Verwahrung gegeben werden.

34. Weil die Unter-Gerichts Advocaten, hauptsächlich aber die Füscher, welche die Rechte nicht verstehen, und dennoch Memorialien und Schriften verfertigen, wohl die grössste Uhrsache, daß die Processus so weitläufig und so kostbar werden; So wollen Seine Königl. Majestät,

(1.) Daß alle diejenige, welche nicht licentiam proponendi haben, Schul-Meister Raster u. sich der Verbesserung der Memorialien und Schriften bey Straffe der Karren enthalten sollen.

Im Fall auch ein Advocat dergleichen Schriften unterschreiben, und nachher sich finden würde, daß das Memorial oder die Schrift unförmlich, oder etwas contra jura et acta darinnen enthalten sey, so soll der Conscriptor zwar zur Karren gebracht, aber auch der unterschreibende Advocat jederzeit mit 5. bis 10. Goltgulden Straffe belegt werden.

(2.) Wan ein Advocat ohne Grund sich über die Unter-Gerichte bey denen Ober-Collegiis beschweren sollte; So muß derselbe nicht allein der Parthey die erhaltene Gebühren restituiren, sondern auch, wan acta auf dergleichen ungegründete Vorstellung avocirt worden, die Post-Gebühren und überdem 2. bis 10. Goltgulden Straffe erlegen.

Es soll auch gegen dergleichen Straffen kein Remedium versattet, sondern sofort die execution erlanbt werden.

(3.) Da auch einige Advocaten bey denen Unter- und Ober-Gerichten, die Memorialien nicht allein ohne Noth sehr weitläufig zu machen, sondern auch zu Vermehrung der Copial-Gebühren allerhand unnötige auch in denen actis schon befindliche Beysagen anzuschließen pflegen; So müssen die Collegia und Gerichte, wan sie dieses finden, den Advocatum jederzeit mit 2. bis 5. Goltgulden Straffe belegen, und ihn zugleich anhalten, die erhaltene Gebühren der Parthey zu restituiren.

(4.) Wan an das Hoff-Gerichte in Sachen, so über 50. Rthlr. seyn, appellirt, und terminus zur justification angesetzt wird, muß der Unter-Gerichts-Advocat seine manual acten nebst einer vollständigen information an einen in Cleve wohnenden Advocaten schicken, damit derselbe, weil die justificationes mehrentheils mündlich oder loco oralis geschehen müssen, im stande seyn möge, die Sache auf eine vernünftige und legale Art vorzutragen: Es soll aber der Advocat vor eine solche information nicht mehr als nach Wichtigkeit der Sache 8, 12 oder höchstens 16 Gr. zu nehmen besugt seyn.

(5.) Wan die Unter-Gerichts Advocaten sich durch die vorhergehende Warnung und Straffen nicht bessern, die Sachen nicht beschleunigen, die viele unnötige weitläufige und mit ganz unnützen Beysagen angefüllte Memorialien abschaffen, die Ober-Gerichte mit ungegründeten Klagen weiter bebelligen, so werden Seine Königl. Majestät resolviren, die sämtliche Unter-Gerichts Advocaten abzuschaffen.

(6.) Wan ein Advocat arm ist, und die verdiente und ihm dicirte Geld-Straffe nicht erlegen kan, muß Er mit Gefängniß bey Wasser und Brod gestraffet, zum zweyten mahl aber cassirt werden.

35. Damit aber Seine Königl. Majestät versichert seyn mögen, daß die Richter die Processus nicht mehr auf eine so unverantwortliche weise, wie bishero geschehen, verschleppen; So sollen alle und jede Richter in denen Civil-Sachen eine Tabello nach dem sub No. 1. begelegten Schemato, am Ende eines jeden Jahres auf ihren Eydt an die Ober-Collegia einschicken, damit solche ohne fehler gegen den folgenden 8. Januarii daselbst eintreffen möge.

In Causis inquisitionum bleibt es nicht allein bey der in dem Edict vom 9ten Jan: 1736. (Pro. 1231 d. S.) gemachten Verordnung, daß nämlich die Fiscals und Unter-Gerichte bey Vier Rthlr. Straffe alle Wochen eine Specification nach dem gedachten Edict beygedrucktem Schemato bey denen Ober-Collegiis übergeben müssen, sondern es seyn die Unter-Gerichte und Fiscals auch schuldig, eine General-Tabello von allen Criminal-Sachen, welche in diesem Jahre vorgekommen, nach eben sothanem Schemato, welches zu geschwinde Nachricht nochmal sub No. 2. hieby gedruckt ist, am Ende des Jahres an die Ober-Collegia bey gleicher Straffe einzusenden.

Die Ober-Collegia müssen diese Specificationes etlichen Rätthen unter die Hände geben, und wann etliche Sachen zu lange gewehret haben, Nachricht davon einziehen, und beyde Specificationes nebst ihrem Gutachten am 1ten Martii jedes Jahres bey 10. Goltgulden Straffe an Uns einsenden.

Bemerk. Zur Raumsparung sind die unwesentlichen Formulare zu den bezogenen Proceß-Tabellen hier weggelassen worden; die allegirte Constitution ist sub Nro. 1337 d. S. abgedruckt.

1339. Cleve den 8. August 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines Königl. zu Berlin am 6. v. M. erlassenen geschärften Edictes, wonach in den Landen Cleve, Mark und Mörz, bey 50 Rthlr. Strafe, oder sechsmonatlicher Schanzarbeit auf der Citadelle zu Wesel, „Niemand, es sei, wer es wolle, bei Abendzeit, wann es schon dunkel, so wenig vor als an den heil. Tagen, Neujahrstagen, Kirmeffen, bei Prozeffionen, Hochzeiten, Kindtaufen und Gelagen, noch auch sonst, einiges Gewehr lösen darf.“

Bemerk. Infolge einer Regierungs-Berordnung vom 9. Juli 1764 soll das vorbezeichnete Edict jährlich wiederholt von den Canzeln verkündigt werden.

1340. Cleve den 22. August 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Mit der Bestimmung, daß die Steuer-Rechnungen nicht aus einem Jahr ins andere verschleppt werden dürfen, vielmehr jede Jahres-Rechnung in dem darauf folgenden Jahre berichtigt werden muß, werden die Beamten zur Ablage aller bis 1737 incl. noch rückstehenden Steuer-Rechnungen, binnen 14 Tagen, angewiesen, und sollen sie die Steuer-Empfänger durch Strafandrohungen anhalten, daß sie ihnen während der festgesetzten Frist ihre Rechnungen einreichen.

1341. Cleve den 24. August 1739.

Königl. Regierung.

Publication zweier Königl. zu Berlin am 27. Mai und 10. Juni d. J. erlassenen Edicte, wodurch 1) den Kirchen-

patronen unterlagt wird, die Kirchen, Armen- oder Wittwen-Capitalien eigenmächtig und ohne Bewilligung des Consistoriums, welches dafür verantwortlich ist, an sich zu nehmen und zu verzinsen; sohanu 2) den evangel. Predigern verboten wird, sich in Prozeße, auf Kosten der Kirche, einzulassen, oder deren zu beginnen, ohne vorher die Erlaubniß dazu, durch die Inspektoren und General-Superintendenten, bei den Consistorien oder bei dem evangel. reform. Kirchen-Direktorium nachgesucht zu haben. (Conf. Mpl. Cont. I, pag. 258 und resp. 257.)

1342. Cleve den 5. September 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Wegen der Mangelhaftigkeit der frühern Nachweisen über die in jedem Amte und Districte vorhandenen Flochländerereien, wird den Beamten ein Muster zu einer neuen desfallsigen Nachweisung mitgetheilt, und ihnen die möglichst genaue Angabe des Bestandes und des Flächeninhaltes der vorhandenen Flochländerereien, auf Eid und Gewissen, zur strengsten Pflicht gemacht.

1343. Cleve den 9. September 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die von der Reichsstadt Bremen in den Jahren 1737 und 1738, am 26 und resp. 28 pbr. unterhältig geprägten 8 und 4 Pfennig-Stücke werden verrufen.

1344. Cleve den 17. September 1739.

Königl. Regierung.

Publication eines Königl. zu Berlin am 15. Juni c. a. erlassenen allgemeinen Edictes, wodurch es den evangel. Predigern verboten wird, weder von den, öffentliche Kirchenbusse thuenenden, Personen irgend etwas, noch für die Laufe von Kindern, welche durch zu frühzeitigen, vor der priesterlichen Copulation geschehenen, Beischlaf der Verlobten erzielt worden sind, ein Mehreres, als die gewöhnlichen Taufgebühren, zu nehmen. (Conf. Mpl. Cont. I, pag. 259.)

1345. Cleve den 24. September 1739.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 20. v. M. erlassenen Rescriptes, wodurch, als Retorsion gegen Frankreich, — woselbst das Droit d'aubains gegen die königl. Unterthanen ausgeübt wird, — bestimmt wird, daß dasselbe, in Rücksicht der Nachlassenschaften der in den königl. Landen Verstorbenen Franzosen, gleichmäßig und zum Vortheil des Fiskus angewendet werden soll. Ueber die Art der Ausführung dieser Maßregel, und wegen der dabei statthabenden Ausnahmen, — unter welche alle in den königl. Provinzen als Unterthanen wohnende französische, protestantische Resingirte gezählt werden, — wird gleichzeitig ausführliche Vorschrift ertheilt.

1346. Cleve den 5. October 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der jezigen neuen Einrichtung des Mühlenwesens, und um dem Bedürfnisse an tüchtigen Mählern abzuheffen, werden die sämtlichen Beamten angewiesen, zu erforschen, ob solche fähige Individuen, welche zugleich Caution für die Pacht zu stellen vermögen, bei den im Lande stehenden Regimentern vorhanden sind, und, im affirmativen Falle, diese Leute genau zu bezeichnen, um deshalb mit den Chefs der Regimenter in Schriftwechsel zu treten. Zugleich sollen sich die Beamten bemühen, tüchtige Mäler aus dem Auslande, unter Verheißung des Schutzes gegen Militair-Werbung, ins Land zu ziehen.

1347. Cleve den 8. October 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die in jedem Gerichtsbezirke befindlichen Beamten, ohne alle Ausnahme, wird eine ausführliche Nachweise, mit Angabe des Namens, des Alters, des Vaterlandes, des Datums der Anstellung, des Wohnortes, der Casse, aus welcher die Befoldung bezahlet wird, und des Betrages der Reptern erfordert.

1348. Cleve den 9. October 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die in jeder Stadt vorhandenen Magistrats-Personen und übrigen Stadt- und Kammerei-Beamten, ohne Ausnahme, wird eine pflichtmäßige, den Namen, das Amt, Alter und Vaterland, den Tag der Anstellung, den Wohnort und das Dienstseinkommen genau angegebende Nachweise eingefordert.

1349. Cleve den 21. October 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zufolge königl. Bestimmung müssen diejenigen Eltern, welche ihre Kinder in die Fremde, außerhalb der königl. Lande, schicken wollen, dieses gehörig anzeigen, und für die Wiederkunft ihrer Kinder haften. (Conf. Rpl. Cont. 1, pag. 291 und 293.)

Bemerk. Unterm 5. Dezember o. j. a. ist bestimmt worden, daß die obige Vorschrift auf das westrheinsche Herzogthum Cleve nicht angewendet werden soll.

1350. Cleve den 2. November 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Diejenigen Beamten, welche auf mündlichen Bericht, Befehl oder auf Ueberredung, Vorspann leisten lassen, ohne ihn durch einen gehörigen Vorspannpaß begründen zu können, sollen die Vorspanner nach den Vorschriften, aus eigenen Mitteln, bezahlen. Vorspann-Expressungen müssen sofort angezeigt werden, um die Contravenienten zur exemplarischen Bestrafung im königl. Hoflager zu denunciiren.

1351. Cleve den 14. November 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei dem seitherigen geringen Absatz der berliner Gold- und Silber-Manufaktur in die Provinzen Cleve und Mark, und bei der daher abgeleiteten Vermuthung, daß viele Treffen u. a. dergleichen ausländische Produkte, ohne Entrich,

tung der darauf lastenden Abgaben, eingeführt worden, sollen die sämmtlichen Zoll-, Licent- und Accise-Beamten genau darauf wachen, daß keine dergleichen Waaren unversteuert eingeschmuggt werden.

1352. Cleve den 30. November 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Vorspanngestellungen auf Pässe, welche über ein Jahr alt sind, sollen künftig jedesmahl von den Beamten, welche solchen Vorspann bewilligen, nach den Post-Taxen, ex proprio bezahlt werden. Zur Anfertigung der Vorspann-Taxellen wird gleichzeitig nähere Anweisung ertheilt.

1353. Cleve den 3. Dezember 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Alle Domainen-, Competenz- u. a. Etats, desgleichen alle Rechnungen, welche verfassungsmäßig nach Berlin zur Bestätigung, resp. an die Ober-Rechen-Kammer zur Revision eingesendet werden, müssen künftig in churmarkischem Gelde, nämlich in Reichthalern, Gutzengroschen und Pfennigen, ausgerechnet werden, wobei 12 Pfenn. auf einen Ggr. und 24 Ggr. auf 1 Rthlr. zu rechnen sind.

1354. Berlin den 15. Dezember 1739.

Friedrich Wilhelm, König u.

Die Clevische Regierung wird davon unterrichtet, daß künftig, ohne Vorwissen der Kriegs- und Domainen-Kammer, gegen keinen (rechnungspflichtigen) Beamten und (Domainen-)Pächter von der Justizbehörde, vor welcher derselbe sonst sein Forum hat, in Personal-Klagsachen, eine Exekution veranlaßt, oder sonst eine Strafe beigetrieben werden darf; daß die Kriegs- und Domainen-Kammer dagegen aber auch Letzteres nicht hemmen darf, wenn der Beamte oder Pächter ohne Nachtheil der Casse, oder ohne seinen Ruin, die erkannte Strafe entrichten kann. (Conf. Rpl. Cont. I, pag. 303.)

Publicirt sub dato Cleve den 2. Februar 1740.

1355. Cleve den 19. Dezember 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Der böhmischen Handlungs-Compagnie zu Berlin wird für alle ihre inländischen wollenen und leinenen Waaren, welche sie, unter Begleitung eines Passes der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Berlin, ins Ausland versendet, die Zoll-, Licent- und Schleiße-Freiheit gestattet.

1356. Cleve den 30. Dezember 1739.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Rentanten und andere Kassen-Beamte, gegen welche ein gegründeter Verdacht einer unrichtigen Rechnungs-Führung oder eines Kassen-Defectes obwaltet, sollen, wenn sie keine vollkommen hinreichende Caution bestellt haben, sofort verhaftet werden.

1357. Cleve den 27. Januar 1740.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber Hand-, Spann- und ähnliche Dienste, welche die Richter jährlich zu genießen pflegen, über den üblichen Geldsaz jedes Dienstes, und über deren Betrag im verwichenen Jahre, werden von den Beamten (nach beyzugefügtem Muster) genaue Nachweisen erfordert.

1358. Cleve den 15. März 1740.

Königl. Regierung.

Behufs Controlirung der Verwaltung des Pupillar-Vermögens, wird eine Nachweisung der in jedem Gerichtsbezirke vorhandenen Vormundschaften, nach einem beigefügten Muster, eingefordert.

1359. Cleve den 23. Mai 1740.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei dem jetzigen Fruchtangel sollen aus dem königl. Magazine zu Bielefeld 786 Winspel Roggen, entweder gegen